4° J germ. 171

Oekonomisch-Juristischer Tractat

von der

Schäfereygerechtigkeit,

deren

Wirkungen, richtigen Gränzen und Einschränkungen.

Von dem

Verfasser der Oeconomia Forensis.

Berlin, 1784.
bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dieser Tractat ist eben desjenigen Inhalts, als das in dem achten Bande der Oeconomia Forensis befindliche zwölfte Hauptstück, und es wird daher auch denjenigen, die dieses Werk besitzen, oder sich solches anzuschaffen gemeynet sind, gegenwärtiger Tractat gänzlich unnütze und überflüßig seyn.

Der Herr Verleger hat aber in den Gedanken gestanden, daß die Materie von der Schäfereygerechtigkeit dennoch vielen Wißbegierigen, welchen die Anschaffung der Oeconomia Forensis zu kostbar fällt, oder nicht in allen Stücken brauchbar ist, nützlich und angenehm seyn würde, und daher, einen besondern Tractat davon zu bilden, sich entschlossen.

Dieses ist auch nicht ohne Grund, und ich habe mich daher als Verfasser, meine Einwilligung darin zu geben, nicht entbrechen können.

Zu solchem Ende will ich denn auch, um meine gegenwärtige Arbeit desto gemeinnütziger zu machen, was der geneigte Leser von dieser Abhandlung zu erwarten hat, mit wenigem bemerken.

Daß allen Besitzern der Landgüter, besonders denen, welche entweder mit ihren Nachbaren oder Unterthanen eine gemeinschaftliche Hütung haben, eine richtige Kenntniß von der Schäfereygerechtigkeit nöthig sey, wird wohl nicht in Abrede gestellet werden können.

Gewiß

Gewiß aber ist es auch, daß die zu dieser Kenntniß erforderliche Grundsätze bisher noch nicht gehörig auseinander gesetzt, und in ein genugsam helles Licht gestellet worden sind.

Man kennet die Schäfereygerechtigkeit mehr nach ihrem bloßen Nahmen, als daß man von ihrer wahren Beschaffenheit, Ursprung und Wirkungen die gehörige vollständige Begriffe haben sollte.

Hieraus entstehen unzählige Mißbräuche und Streitigkeiten, welche bey den unrichtigen Vorstellungen, so man sich von diesem Gerechtsame der Güterbesitzer machet, nicht vermieden werden können.

Dieses hat mich denn bewogen, einer so wichtigen Materie eine besondere Abhandlung zu widmen, und darinn sowohl die Besitzer der Schäfereygerechtigkeit, als auch diejenigen, die solche leiden müssen, von ihren darunter habenden Pflichten näher zu unterrichten.

Zuförderst habe ich den merklichen Unterschied zwischen einer wirklichen Schäfereygerechtigkeit und dem bloßen Recht des Schafhaltens festzusetzen, mir angelegen seyn lassen, und dabey die wahre Kennzeichen, woran beyde erkannt und unterschieden werden können, zu bestimmen gesuchet.

Diese Kennzeichen sind von der Art, daß sie, wenn sie bey den vorfallenden Gelegenheiten zum Augenmerk genommen werden, darüber, ob einem Gutsbesitzer eine wirkliche Schäfereygerechtigkeit zuständig sey, oder nicht, fernerhin keinen Streit zulassen, oder doch, wenn er auch unter zanksüchtigen Nachbaren nicht allemahl zu vermeiden stünde, zu dessen richtigen Entscheidung eine sichere Anleitung geben können.

Die Gränzen der Schäfereygerechtigkeit gehörig zu bestimmen, ist um so nöthiger gewesen, als in Ueberschreitung derselben die meisten Mißbräuche wahrgenommen werden.

Daß

Daß diese Mißbräuche theils in der Beschaffenheit der zur Schafweide bestimmten Hütungsplätze, und theils auch in der nicht gehörig geschehenen Beobachtung der Hütungszeit ihren hauptsächlichsten Grund haben, ist allen in der Landwirthschaft nicht gänzlich Unerfahrnen zur Gnüge bekannt.

Hiedurch bin ich denn veranlasset worden, die erstern Grund-Regeln zu einer eben so geschickten, als gerechten Hutordnung, in Ansehung der Schäfereyen, an die Hand zu geben, und ich zweifle nicht, daß alle diejenigen, die solches mit Aufmerksamkeit lesen, und selber überdenken wollen, ohne ihre Schäfereyen zu verkürzen, sich einen weit nützlichern und ausgedehntern Gebrauch von ihren Hütungsplätzen zu verschaffen, auch die vielfältige mit den Nachbaren und Unterthanen bisher darüber entstandene Streitigkeiten zu vermeiden, im Stande seyn werden.

Wenn auch der Hortenschlag mit zu den besondern Vorrechten der Schäfereygerechtigkeit gerechnet wird, so habe ich dadurch

eben-

ebenfalls auch diesen Punct, sowohl aus einem ökonomischen, als juristischen Gesichtspunct näher zu erörtern, und darunter die gehörige Mittelstraße zu zeigen, Gelegenheit überkommen, mir auch derselben um so mehr bedienet, als es davon ebenfalls annoch an richtigen und zuverläßigen Grundsätzen bisher ermangelt hat.

Der Verfasser.

Abhand-

Abhandlung

von der Schäfereygerechtigkeit, deren Wirkungen, richtigen Gränzen, und Einschränkungen.

§. 1.

Einleitung in dieses Hauptstück.

Unter allen gewöhnlichen Hausthieren sind wohl sonder Zweifel die Schafe in der Landwirthschaft, besonders an den Orten, wo eine gute und gedeihliche Weide vor sie vorhanden ist, die nützlichsten und vorzüglichsten.

Alles ist an denselben nutzbar, und kein einziger Theil dieser Thiere bleibet übrig, der nicht zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit, theils nothwendig und theils nützlich wäre.

Ihre Wolle dienet, nachdem sie gehörig verarbeitet worden, so wohl den Armen als den Reichen zur Bedeckung, und niemand kann dieser Bedeckung entbehren. Ihre Milch, nebst den davon verfertigten Butter und Käsen helfen an den Orten, wo man die Schafe auf solche Art zu nutzen vor gut befindet, den Vorrath der gewöhnlichen Lebensmittel, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, gar sehr vermehren, und besonders wird ihre Milch von den städtischen Einwohnern als ein Leckerbissen angesehen, auch von denselben öfters aus diesem Grunde sehr theuer bezahlet.

Der Mist, den man von diesen Thieren machet, wird mit Recht unter allen Mistarten als der beste und kräftigste angesehen, und man kann an den Aeckern in solchen Gegenden, wo starke Schäfereyen gehalten werden, diesen vor sie daraus erwachsenden Vortheil ganz augenscheinlich bemerken.

Selbst nach ihrem Tode bleiben sie, sie mögen geschlachtet werden, oder an Krankheiten sterben, dem Eigenthümer nutzbar.

In dem erstern Fall dienet das wohlschmeckende und nahrhafte Fleisch der fetten Hammel und Schafe nebst dem zu mancherley Gebrauch unentbehrlichen Talch oder Fett hierunter zum offenbaren Zeugniß, und auch von den durch Zufälle crepirten Schafen, können die Felle nebst der darauf befindlichen Wolle, auf mancherley Art genutzet werden, ja selbst die Beine und Klauen von denselben sind annoch auf verschiedene Weise brauchbar.

Kein einziges von allen vierfüßigen Thieren, bringet dem Landmann so vielfältige Vortheile, als dieses.

Für ein crepirtes Pferd, Ochsen oder Kuh, muß dem Abdecker noch Geld, um solches abzuhohlen, gegeben werden. Bey einem crepirten Schaf aber hat ein Eigenthümer keine dergleichen Ausgaben, sondern er kann noch jederzeit, für das Fell einige Groschen zu lösen, Rechnung machen.

Ein dergleichen, sowohl im Leben, als Tode, auf so unzählige Art nutzbares Geschöpf verdienet wohl alle mögliche Aufmerksamkeit.

Die Erfahrung lehret auch, daß die Wohlfarth des wirthschaftenden Landmannes von dem Wohlstand seiner Schäferey gar sehr abhänget.

Ja, selbst dem ganzen Staat ist an der Vermehrung und Erhaltung des Schaf-Standes äußerst gelegen, weil sonst die das Land besonders bereichernde Wollfabriken und Manufacturen nicht gehörig betrieben werden könnten, und ein großer Theil der Einwohner des Landes, die anjetzt bey den Wollarbeiten ihre Nahrung und Unterhalt finden, in einen kläglichen Bettelstand versetzet werden würden.

Eine jede Schafheerde, so die Kosten eines eigenen Hirten und Schäfers abzuwerfen im Stande ist, wird eine Schäferey, und das Recht, solche halten zu dürfen, die Schäfereygerechtigkeit genannt.

Schon unsere Vorfahren haben die besondere Nützlichkeit der Schäfereyen, nebst der Aufmerksamkeit, so sie deshalb verdienen, anerkannt, und daher denjenigen, so die Befugniß, Schäfereyen halten zu dürfen, besitzen, mancherley Rechte und Vorzüge vor andern, denen solche nicht zuständig ist, beygeleget, und diese verschiedene Vorzüge zusammen genommen, machen den Begriff der Schäfereygerechtigkeit aus.

Diese Schäfereygerechtigkeit wird bald zu weit und über die ihr gebührende Gränzen ausgedehnet, bald aber auch wieder von andern, denen dieselbe nachtheilig zu seyn scheinet, übermäßig eingeschränket, und durch das eine sowohl, als durch das andere, zu mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten Gelegenheit gegeben.

Von selbst ergiebet sich hieraus, wie nöthig es, so wohl einem Richter, der die Rechtsstreitigkeiten der ländlichen Nachbaren entscheiden soll, als auch den Landwirthen selber, eine nähere Kenntniß der richtigen Gränzen der Schäfereygerechtigkeit ist.

Die Güterbesitzer, denen solche zuständig ist, nehmen sich sehr oft mehrere Freyheit heraus, als ihnen wirklich gebühret; gleichwie auch hingegen diejenigen, welche eine fremde Schäferey auf ihrem Grund und Boden leiden müssen, dieses Hütungsrecht allzusehr einzuschränken suchen, und selbst dasjenige, so ihnen an und vor sich keinen Schaden bringet, streitig machen.

Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß man hierunter nicht bey bloß allgemeinen Begriffen bestehen bleiben kann, sondern es, solche näher auseinander zu setzen, und besonders den Unterschied der wahren Schäfereygerechtigkeit von dem bloßen Recht, Schafe zu halten, gehörig zu bestimmen, schlechterdings nothwendig ist.

§. 2.

§. 2.

Warum es der natürlichen Benutzung des Eigenthums zuwider zu laufen scheine, wenn es Eigenthümer giebet, welchen, auf ihren Grund und Boden Schafe zu halten, nicht erlaubet werden will.

Dem natürlichen Benutzungsrecht des Eigenthums scheinet es gemäß zu seyn, daß ein jeder Eigenthümer und Besitzer ländlicher zur Hütung sich schickender Grundstücke, auch auf denselben Schafe zu halten und zu weiden, die Befugniß habe.

Das Schaf ist ein Thier, welches sich für alle Landwirthschaften, sie mögen groß oder klein seyn, schicket, und wovon ein jeder Eigenthümer den §. 1. bemerkten Nutzen zu erwarten hat.

Es lässet sich daher kein Grund absehen, warum die Befugniß des Schafhaltens nur allein den Besitzern der Landgüter eigen, die kleinen unter ihnen lebende Eigenthümer aber davon gänzlich ausgeschlossen seyn sollten.

Es ist solches eine offenbare Einschränkung des Eigenthums, welche dem ersten Ansehen nach eher gehasset, als begünstiget zu werden verdienet.

Daß Eigenthümer, die nur wenige Grundstücke besitzen, auch nur wenige Schafe halten und ernähren können, verstehet sich zwar von selbst; warum sie aber auch diese wenige, ihren Grundstücken verhältnißmäßige Schafe nicht halten sollen, davon lässet sich, ich wiederhohle es noch einmahl, in den natürlichen Rechten keine zureichende Ursache entdecken.

§. 3.

Daß sich aber die in bürgerlichen Gesellschaften Lebende aller derjenigen Einschränckungen des Eigenthums, die durch das Beste des Staats nothwendig gemacht, oder durch eine langwierige Observanz eingeführet worden, gefallen lassen müssen.

Durch die Grundverfassungen der Staaten sowohl, als auch eine langwierige ununterbrochene Gewohnheit und allgemeine Observanz, sind inzwischen verschiedene Einschränkungen des Eigenthums eingeführet worden, die mit den Regeln des natürlichen Rechts, wenn man sie nach demselben prüfen will, nicht allerdings übereinstimmen.

Wir leben anjetzt nicht mehr in dem Stande der ersten Freyheit, sondern in geschlossenen bürgerlichen Gesellschaften, und müssen uns daher alle diejenigen Einschränkungen, die ihre Verfassung nothwendig gemacht, oder durch eine zu Recht beständige Observanz eingeführet hat, gefallen lassen.

Auf das natürliche Recht können wir uns nur bloß in solchen Fällen, worin durch die Verfassung des Staats, oder Observanz, keine Aenderung desselben vorgegangen ist, berufen, und solches zu einer sichern Richtschnur annehmen.

Selbst das natürliche oder vernünftige Recht setzet den bekannten Satz: Salus publica suprema lex esto, d. i. die allgemeine Wohlfarth des Landes muß jederzeit das erste und vornehmste Gesetz seyn, voraus.

Die Einschränkungen, die zum Besten des Staats in der Benutzung des Eigenthums gemacht worden, sind solchemnach dem natürlichen und vernünftigen Rechte so

wenig zuwider, daß sie vielmehr von demselben, nach dem vorhin bemerkten Satz, selber geboten und gut geheißen werden.

Auch eine von undenklichen Jahren her eingeführte Observanz kann in der bürgerlichen Gesellschaft, wenn sie nur deren Wohlfarth nicht zuwider ist, nach dem natürlichen und vernünftigen Recht nicht verworfen werden.

Dergleichen Observanzen und langwierige Gewohnheiten haben bekanntermaßen eine gesetzmäßige Kraft, und es lieget dabey zwischen dem Eigenthümer, der dadurch eingeschränket werden will, und demjenigen, der ihn einschränket, ein stillschweigender Vertrag zum Grunde, weil er sich sonst bey dem ersten Anfange dagegen gesetzet, und nicht ganze Jahrhunderte, ohne sich dagegen zu melden, vorbeystreichen lassen würden.

Eine dergleichen vieljährige Observanz mag um so weniger verworfen werden, wenn solche noch überdem der allgemeinen Wohlfarth des Staats gemäß ist, und mit derselben übereinstimmet.

§. 4.

Daß die Schäfereygerechtigkeit nur allein die Grundherren der Landgüter zu exerciren, und alle übrige Dorfseinwohner von dem Halten eigener Schafe auszuschließen, befugt sind.

Das in dem nächstvorstehenden §. Bemerkte trifft nur bey der Schäfereygerechtigkeit, die wir zum Gegenstand unserer gegenwärtigen Abhandlung gewählet haben, auf das vollkommenste ein.

Vermöge einer fast in ganz Deutschland, besonders aber in unsern nordischen Gegenden, eingeführten Observanz und gesetzmäßigen Gewohnheit, ist auf den adelichen Gütern nur bloß der Grundherr, die Schäfereygerechtigkeit zu exerciren, befugt.

Diese demselben hierunter zustehende Befugniß berechtiget ihn nicht allein, sowohl seine, als seiner Unterthanen und der sämmtlichen Dorfseinwohner Grundstücke mit seinen Schafen zu behüten, sondern es schließet auch die Unterthanen und alle übrige Dorfseinwohner von dem Recht, eigene Schafe halten zu können, aus.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses ausschließende Recht der Güterbesitzer mancherley Einwendungen und Zweifel unterworfen, und es daher wohl der Mühe werth ist, die Geschichte davon näher zu verfolgen und deutlich zu machen.

Die Befugniß der Grundherrschaft, auch die Aecker der Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner mit ihren Schäfereyen behüten zu können, ließe sich allenfalls aus der an den meisten Orten vorhandenen Gemeinheit der Hütung rechtfertigen. Nicht aber kann daraus entnommen werden, warum nicht auch die Unterthanen und übrigen Dorfs-Einwohner eine ihren in Besitz habenden Grundstücken verhältnißmäßige Anzahl von Schafen zu halten, und auf ihren eigenthümlichen Grundstücken zu weiden, befugt seyn sollten.

Die Geschichte, wie dieses ausschließende Recht der Grundherrschaften entstanden, kann die Sache nur allein klar und deutlich machen.

§. 5.

Daß der Ursprung dieser ausschließenden Schäfereygerechtigkeit der Grundherren schon von der ersten Einrichtung der deutschen Dörfer herzuleiten, und solche folglich auf eine langwierige und immerwährende Observanz gegründet sey.

Gehet man auf den Ursprung der deutschen Landgüter und das Verhältniß, worinn bey der ersten Einrichtung derselben die Unterthanen mit den Herrschaften gestanden haben, nach näherer Maßgebung des fünften und sechsten Bandes dieses Werkes zurück, so wird daraus von selbst offenbar werden, daß die Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner sich, wegen der ihnen von der Grundherrschaft zu ihrer Benutzung überlassenen Grundstücke kein weiteres Recht, als ihnen von denselben zugestanden worden, anmassen können.

Ihnen hat daher auch das Recht des Schafhaltens nicht anders gebühren können, als in so ferne solches der Herrschaft, aus deren Händen sie Nahrungen erhalten haben, zugebilliget worden.

Zu denjenigen Zeiten, als diese erste Einrichtung der Dorfschaften geschahe, war muthmaßlich der Schafstand noch nicht von derjenigen Wichtigkeit, als er anjetzt ist.

Man wußte damahls von keinen Wollfabriken und Manufacturen, als anjetzt bekannt sind.

Inzwischen lässet sich muthmaßlich schließen, daß auch schon zu diesen Zeiten die Schafe als besonders nützliche Thiere in der Landwirthschaft bekannt gewesen sind, und sich daher die Grundherrschaften das Recht, selbige mit Ausschließung der neu angesetzten Gutseinwohner zu halten, vorbehalten haben.

Dieses wird durch die nachherige und noch bis auf unsere Zeiten fortgepflanzte Observanz, vermöge welcher die Güterbesitzer ein ausschließendes Recht, Schafe zu halten, haben, bestärket.

§. 6.

Warum diese Observanz nicht allein der Natur der Sache gemäß, sondern auch zum Besten des Staats gereiche.

Dieses ausschließende Recht der Grundherrschaften, Schafe zu halten, ist nicht bloß in der vorhin angeführten Geschichte von dem Ursprunge der alten deutschen Dörfer und darin befindlichen Unterthanen und Einwohner gegründet, sondern es muß selbiges auch bey näherer Ueberlegung als ein Recht, welches so wohl der Natur der Sache, als allgemeinen Wohlfahrt des Landes gemäß ist, angesehen werden.

Das Schafvieh erfordert eine gewiße kunstmäßige Pflegung, wozu nur allein Sachverständige und Erfahrne geschickt sind.

Wie sehr die Erhaltung und Verbesserung des Schafstandes darauf ankomme, erhellet schon allein daraus, daß man in verschiedenen Löndern, besonders in den Königl. Schwedischen Staaten, eigene Schäferschulen angeleget hat.

Sind aber die Schafe solche Thiere, welche, wenn sie zum allgemeinen Besten des Staats den erforderlichen Nutzen bringen sollen, einer besondern Wartung von Sachverständigen bedürfen, so ergiebet sich daraus von selbst, daß sie in den Händen der

hierunter unverständigen und unwissenden Bauern, die von der richtigen Pflegungsart dieser Thiere keine Kenntniß haben, denjenigen Vortheil, den sonst der Staat von ihnen zu erwarten hätte, nicht gewähren können.

Könnte man auch gleich von unsern Vorfahren, daß sie bey dem sich angemaßten Ausschließungsrecht des Schafhaltens diese Ueberlegung zu machen, noch nicht im Stande gewesen wären, annehmen, so ist doch gewiß, daß ihr darunter bezeigtes Verfahren auch noch anjetzt der Wohlfarth des ganzen Landes vollkommen gemäß ist, und daher die eingeführte Observanz, vermöge welcher nur allein die Grundherrschaften mit Ausschließung aller andern, Schafe zu halten berechtiget sind, Beyfall und Bestätigung verdienet.

Ein mehreres will ich anjetzt hievon nicht anführen, weil sich bey dem fernern Verfolg dieser Materie, zur Rechtfertigung dieses Satzes noch verschiedene Gelegenheiten, bey welchen die Sache in ein näheres Licht gesetzet, und aller dabey vorfallender Zweifel aus dem Wege geräumet werden kann, darbieten werden.

§. 7.

Daß die Unterthanen und andere Dorfseinwohner das Recht, Schafe zu halten, wo man solches anjetzt wahrnimmt, erst nachher durch ausdrückliche Verträge, oder Verjährung, erlanget haben, und dieses daher, wenn es streitig gemacht wird, erwiesen werden muß.

Nach dem vorhin aus dem Ursprunge der deutschen Dorfschaften beygebrachten, und der daraus herrührenden Observanz, sollten billig auch anjetzt nirgends bey einem andern, als nur bloß bey den Grundherrschaften, Schafe angetroffen werden.

Diesem aber widerspricht die Erfahrung ganz offenbar, indem man fast durchgehends, daß auch die Bauern und Unterthanen, oder andre Einwohner des Dorfes, eigene Schafe, und zwar mit Recht halten, wahrnimmt.

Dieser anscheinende Widerspruch in der Schäfereygeschichte lässet sich gar leicht dadurch aufklären, wenn man voraussetzet, daß die Unterthanen und übrige Dorfseinwohner, das Recht eigene Schafe zu halten nicht ursprüglich gehabt, sondern solches erst nachher, entweder durch besondere Verträge, oder zu Recht beständige Verjährungen erlanget haben.

Inzwischen ergiebet sich aus demjenigen, was vorhin von der ursprünglichen Entstehung der Schäfereygerechtigkeit gesaget worden, von selbst, daß niemanden, ausser der Herrschaft, ein Recht Schafe zu halten, zugestanden werden kann, wenn er nicht solches auf die vorstehende Art erweißlich zu machen im Stande ist.

Kann dieses nicht geschehen, so ist weder der Unterthan, noch sonst ein anderer Dorfseinwohner, eigene Schafe zu halten, berechtiget.

§. 8.

Daß die Schäfereygerechtigkeit nach der ursprünglichen Observanz den Grundherrschaften auch ein Recht, die eigenthümliche Aecker und Grundstücke der Unterthanen mit ihren Schafen zu behüten, gebe, und warum dieses Recht der Billigkeit nicht schlechterdings zuwider sey.

Die Schäfereygerechtigkeit der Grundherrschaften bestehet aber nicht bloß in einem Ausschließungsrecht, vermöge dessen kein anderer Einwohner des Dorfes Schafe halten kann, sondern sie sind auch zugleich befugt, nicht allein ihre eigene, sondern auch des ganzen Dorfes Grundstücke, in so ferne sie zur Schafhütung nach wirthschaftlichen Grundsätzen geschickt sind, mit ihrem Schafstande zu behüten.

Diese besondere Gerechtsame hat zwar ebenfalls, sowohl in dem ersten Ursprunge der Dorfschaften, als in der allgemeinen Observanz, ihren Grund.

Inzwischen fehlet es hier noch außerdem nicht an Gründen, um solche auch zu unsern Zeiten als vernünftig und dem gemeinen Besten gemäß zu rechtfertigen.

Das Schaf nimmt zwar, wie ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 101. bemerket habe, wenn es gesund bleiben, und im guten Stande erhalten werden soll, mit einer magern und dürren Weide vorlieb, verlanget aber dabey eine weit ausgebreitete Hütung.

Der Acker, den der Grundherr unter seiner Cultur hat, ist an den wenigsten Orten hiezu hinreichend, und dieses ist der wahre Grund, warum die Observanz des Alterthums diese Gerechtigkeit der Herrschaften auch auf den von den übrigen Dorfseinwohnern im Besitz habenden Grund und Boden ausgedehnet hat.

Die Ausdehnung dieses Rechts laufet bey der Voraussetzung, daß die Unterthanen keine eigene Schafe halten dürfen, der Billigkeit um so weniger zuwider, als den Schafen die Hütung nur erst alsdenn, wenn das Rindvieh das für sie taugliche Gras bereits aufgezehret hat, verstattet werden kann.

§. 9.

Warum zu unsern Zeiten ein Unterschied zwischen der wirklichen Schäfereygerechtigkeit, und dem bloßen Recht, Schafe halten zu dürfen, zu machen sey.

Aus dem Vorstehenden erhellet so viel, daß, ob gleich nach der eingeführten allgemeinen Observanz die Besitzer der Landgüter eine ausschließende Schäfereygerechtigkeit haben, dennoch auch an vielen Orten die Bauern sowohl, als andre angesessene Dorfs-Einwohner, ein Recht, Schafe halten zu dürfen, besitzen.

Es ist aber unter der wirklichen Schäfereygerechtigkeit, und dem bloßen Schafhaltungsrecht, ein himmelweiter Unterschied.

Die Wichtigkeit dieser Sache verdienet, daß wir uns, diesen Unterschied näher kennen zu lernen, angelegen seyn lassen.

Hiedurch werden wir in den Stand gesetzet werden, eine unzählige Menge von Streitigkeiten die darüber entstehen, und öfters zu den größesten Verwirrungen, nicht allein unter den Nachbaren, sondern auch unter Herrschaften und Unterthanen, Anlaß geben, auf eine gründliche und zuverläßige Art entscheiden und bestimmen zu können.

§. 10.

§. 10.

Daß, um diesen Unterschied näher kennen zu lernen, die mit der wirklichen Schäferey-Gerechtigkeit verknüpfte besondere Gerechtsame näher entwickelt werden müssen.

Zur richtigen Bestimmung des Unterschiedes zwischen der eigentlichen Schäferey-Gerechtigkeit, und dem bloßen Recht, Schafe halten zu können, wird nöthig seyn, daß wir uns zuförderst die Unterscheidungskennzeichen der erstern von dem letztern näher bekannt machen. Ist dieses geschehen, und sind wir davon vollkommen unterrichtet, so werden wir auch mit leichter Mühe den Vorzug, den die Schäfereygerechtigkeit vor dem Recht des bloßen Schafhaltens hat, beurtheilen können.

Diese Unterscheidungskennzeichen der Schäfereygerechtigkeit werden uns von selbst an die Hand geben, welche Gerechtsame den Besitzern der Schäfereygerechtigkeit zuzuschreiben sind, und welche sich diejenigen, die nur ein bloßes Recht der Schafhutung haben, anmaßen können.

Gewiß ist es, daß die erstern die letztern, wenn sie in einem Gegenstande zusammen treffen, gleichsam verschlingen, und ihnen nur wenige Vortheile von dem ihnen zugestandenen Schafhaltungsrecht übrig lassen.

§. 11.

Vorzüge der wirklichen Schäfereygerechtigkeit.

Die wirkliche Schäfereygerechtigkeit hat vor dem bloßen Recht des Schafhaltens nachstehende Vorzüge vor sich.

1) Ein mit der Schäfereygerechtigkeit versehener Gutsbesitzer ist befugt, nicht bloß seine eigene Grundstücke, sondern auch die Aecker, Wiesen und Hütungeplätze des ganzen Dorfes in der gehörigen Ordnung mit seinen Schafen zu betreiben.

2) Er ist ferner berechtiget, seine Schäferey so stark, als möglich, anzulegen.

3) Ihm stehet ferner frey, einen eigenen Schäfer nebst den dazu erforderlichen Knechten zu halten, und seine Schäfereygebäude an denjenigen Orten, wo sie ihm am bequemsten sind, anzulegen.

4) Endlich ist ihm auch mit seinen Schafen zur Bedüngung seiner Aecker ein eigenes nächtliches Hortenlager mit seinen Schafen zu halten, erlaubet.

Dieses sind die vornehmsten Kennzeichen, woran man die Schäfereygerechtigkeit erkennen, und von dem bloßen Recht des Schafhaltens unterscheiden kann.

§. 12.

Worinn das bloße Recht des Schafhaltens bestehe.

Der Unterschied unter beyden wird sich noch mehr hervorthun, wenn wir die Befugniße derjenigen, denen außer der Schäfereygerechtigkeit ein Recht, Schafe zu halten, verstattet ist, dagegen halten.

1) Diese müssen, wenn sie nicht vorhin durch die gemeinschaftliche Hütung auch die herrschaftlichen Aecker zu beweiden berechtiget sind, sich mit ihren zu haltenden Schafen nur bloß auf ihre eigene Grundstücke einschränken, und sie können sich, die herrschaftlichen Aecker, Wiesen und Hütungsplätze, es sey zu geschlossenen oder ungeschlossenen Zeiten, damit zu betreiben, nicht beygeben lassen.

2) Auch sind sie nicht befugt, mit einer größern Anzahl, als ihnen entweder durch die Observanz oder die Landescatastra, oder auch ausdrückliche Verträge, verstattet worden ist, weder die gemeinschaftliche Weide, noch auch ihre eigene Grundstücke zu betreiben.

3) Sie sind ferner, einen eigenen Schäfer oder Hirten zu halten, nicht berechtiget, sondern ihre ihnen frey gegebene Schafe vor der Gemeine Hirten zu jagen, verbunden.

4) Endlich ist ihnen auch, einen eigenen Hortenschlag mit ihren Schafen auf ihren Aeckern zu halten, nicht erlaubet; vielmehr bringet es in vielen Gegenden die Landesverfassung mit sich, daß sie ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben, und folglich fremde Aecker zu bedüngen, gehalten sind.

§. 13.

Warum es nöthig sey, die zur Schäferey gerechnete Stücke näher in Betracht zu nehmen, und darinn die richtigen Gränzen dieses Rechts, welche öfters gar sehr überschritten, nicht selten aber auch übermäßig eingeschränket zu werden pflegen, festzusetzen.

Aus dieser kurzen Geschichte der Schäfereygerechtigkeit und den verschiedenen Merkmahlen, die dieselbe von dem bloßen Recht des Schafhaltens unterscheiden, ergiebet sich von selbst, daß es hierunter nicht allemahl geruhig abgehen könne, sondern dadurch zu mancherley processualischen Weitläuftigkeiten Gelegenheit gegeben werde.

Wenn nun unsere Absicht hauptsächlich dahin, daß dieses nach Möglichkeit vermieden werden möge, gerichtet ist, so wird es nöthig seyn, die verschiedene Stücke, die vorhin zur Schäfereygerechtigkeit gerechnet, denjenigen aber, die nur mit einem bloßen Recht, Schafe halten zu können, versehen sind, abgesprochen worden, in nähern Betracht zu nehmen.

Wir werden dabey hauptsächlich, die richtige Gränzen der Schäfereygerechtigkeit zu bestimmen, und in wie weit dieselbe zum Besten der übrigen Hütungsintereßenten eingeschränket werden könne und müsse, zu zeigen, uns angelegen seyn lassen.

§. 14.

Daß, da die Schäfereygerechtigkeit schon vorhin auf allen Rittergütern dem *Fundo* inhäriret, die Besitzer solcher Landgüter deshalb keine besondere Belehnung oder Concession nöthig haben, sondern solche, wenn auch gleich in ihren Lehnbriefen und Kaufconfirmationen nichts davon enthalten wäre, demohnerachtet zu exerciren befugt sind.

Aus demjenigen, was oben von dem Ursprunge und der Entstehungsart der Schäfereygerechtigkeit gesaget worden, ergiebet sich von selbst, daß dieselbe den Eigen-

thümern der Rittergüter, welche auf denselben ein eigenes Ackerwerk und Hütung haben, als ein unablößliches Pertinenz des Gutes zuständig sey, und es keiner besondern Lehns-Briefe oder anderer öffentlichen Urkunden, um solches erweislich zu machen, bedürfe.

Wäre also auch gleich der Schäferengerechtigkeit in den Guts-Documenten nicht gedacht, so könnte doch dem Besitzer dieselbe deshalb nicht streitig gemacht werden, weil diese Gerechtsame dem Fundo selber inhäriret, und solche, nach der vorher bemerkten Geschichte davon, von den Vorfahren durch eine Observanz von undenklichen Jahren dem Gute eigen, und von demselben unzertrennlich gemacht worden.

In unserm deutschen Vaterlande wird die Schäferengerechtigkeit nicht zu den Landesherrlichen Regalien gerechnet, und es ist daher auch nicht nöthig, daß der Besitzer eines Landgutes damit beliehen werde.

Diese besondere Belehnung ist nur bey solchen Gutspertinenzien nöthig, welche sonst als ein Regale des Landesherren ausgenommen sind.

Die hohe Jagd, und an vielen Orten auch die Braugerechtigkeit, sind z. B. Zubehörungen, deren sich kein Gutsbesitzer anmaßen kann, wenn er nicht darüber die Landesherrliche Concession erhalten hat.

Die Schäferengerechtigkeit ist aber nicht von dieser Art, sondern sie wird mit einem Besitzer auf den andern transferiret, und es kann folglich auch deren Auslassung in den Lehnsbriefen und Kaufconfirmationen dem Besitzer eben so wenig nachtheilig seyn, als daraus bey einem andern mit dem Gute verbundenen Pertinenzstück, daß es dem Besitzer nicht mit verkaufet oder verliehen worden, geschlossen werden mag.

Durch den Verkauf oder Belehnung des ganzen Guts wird ein jeder Besitzer auch zugleich Eigenthümer aller dazu gehörigen, und von dem Landesherren nicht ausdrücklich vorbehaltenen Pertinenzien.

§. 15.

Warum aber solches nur auf die alte ursprüngliche deutsche Dörfer und Landgüter anzuwenden sey.

Inzwischen halte ich dafür, daß dieser Satz nur in Ansehung der alten Land- und Rittergüter, deren Daseyn noch aus dem Alterthum herrühret, eine Anwehrung finden könne.

Bey den erst neuerlich errichteten Dörfern und Landgütern ist es mehrerm Zweifel unterworfen, ob der Besitzer derselben ebenfalls die Schäferengerechtigkeit, ohne damit ausdrücklich beliehen zu seyn, in ihrem vollen Umfange, und mit allen §. 11. beygelegten Wirkungen, auszuüben befugt sey.

Das Recht, nach dem Verhältniß seiner Grundstücke, Schafe halten zu können, wird ihm zwar auch hier nicht streitig gemacht werden können. Ob er aber auch ein ausschließendes Recht aller übrigen Dorfs-Einwohner verlangen könne, ist näher zu erörtern.

Daß dieses Ausschließungsrecht der natürlichen Benutzung zuwider laufe, habe ich bereits §. 2. bemerket, und es würde solches daher auch schon bey den alten Gütern bedenklich fallen müssen, wenn es nicht bey diesen durch eine langwierige Observanz bestätiget und eingeführet worden wäre.

Die

Die neu angelegte Güter und Dörfer können sich auf diese Observanz nicht berufen, und es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, denenselben ebenfalls ein dergleichen Ausschließungsrecht der übrigen Dorfseinwohner zuzugestehen, woferne sie nicht damit ausdrücklich beliehen, oder die Sache sonst durch errichtete Verträge näher reguliret worden.

§. 16.

Daß aber alsdenn, wenn eine dergleichen neue Anlage auf dem Grund und Boden eines alten Ritterguts geschehen, diese Ausnahme nicht Statt finden könne.

Inzwischen kann dieses nur blos von solchen neu angelegten Gütern, wozu der Grund und Boden erst von dem Landesherrn, der mehrern Bevölkerung wegen, losgegeben worden, wovon wir in unsern Tagen in allen Ländern, besonders den Königl. Preußischen, sehr häufige Beyspiele haben, angenommen werden.

Sollte hingegen der Besitzer eines alten Landgutes in dessen dazu gehörigen Gränzen ein neues Dorf, oder Colonie, wie man es zu jetzigen Zeiten zu nennen pfleget, angeleget haben, so kann es wohl kein Bedenken finden, daß der Eigenthümer auf diesem neuen Dorfe, Anlage oder Colonie, wie man es nennen will, ebenfalls nicht allein die Schäfereygerechtigkeit überhaupt, sondern auch das damit verknüpfte Ausschließungs-Recht zu exerciren befugt sey.

Beydes kam ihm schon vorhin auf den jetzt neu angebauten Grund und Boden zu, und es ist daher nicht abzusehen, was ihn hindern könnte, sich dessen auch bey der mit diesem Grunde vorgenommenen Veränderung zu bedienen; es wäre denn, daß sich die neu angesetzte Einwohner und Colonisten, daß ihre Grundstücke von der herrschaftlichen Schäferey gänzlich verschonet, und ihnen eigene Schafe zu halten erlaubet werden mögte, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hätten.

Alsdenn ist die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunct anzusehen, und die Schäferey des Grundherrn, in Ansehung solcher neuen Einwohner, durch dergleichen Verträge erloschen.

Sollten aber die neuen Anbauer sich dergleichen Bedingungen nicht gemacht haben, so werden sie sich auch, der Schäfereygerechtigkeit und dem Ausschließungsrecht des Gutseigenthümers zu unterwerfen, nicht entbrechen können.

Bey den vielen neuen Etablissements, die man jetzt in den Gränzen der Preußischen Staaten fast allenthalben antrifft, könnte sich sehr leicht ein dergleichen Fall ereignen, und zur Contradiction kommen.

Ich habe daher denselben bey dieser Gelegenheit nicht übergehen wollen, sondern mir vielmehr die Gründe, worauf bey der Entscheidung desselben Rücksicht zu nehmen seyn würde, näher zu entwickeln angelegen seyn lassen.

§. 17.

Wie es zu halten sey, wenn auf einem Landgut, welches von mehrern Eigenthümern besessen wird, nur der eine davon mit der Schäfereygerechtigkeit beliehen, in den Urkunden der andern aber nichts davon enthalten ist.

Noch trifft man fast in allen Gegenden Landgüter an, welche unter mehrern Besitzern und Eigenthümern getheilet sind.

Daß alsdenn, so lange sie nicht in Ansehung der Hütung aus der Gemeinschaft gesetzet worden, einem jeden derselben die Ausübung der Schäfereygerechtigkeit zuständig sey, ist eine Sache, die sich von selbst verstehet.

Man nehme aber an, daß in den Lehnbriefen und Urkunden des Einen dieses Recht ausdrücklich benannt und mit aufgeführet worden, die Urkunden der Andern aber hievon nichts in sich enthalten.

Kann auch alsdenn dasjenige Theil, welchem es an der ausdrücklichen Belehnung und Concession der Schäfereygerechtigkeit ermangelt, sich solcher demohnerachtet aus dem bloßen Grunde, daß es ein durch die Observanz festgesetztes Pertinenzstück aller Güter sey, anmaßen?

Ist diese Gerechtsame nur etwa in einem und andern Lehnbriefe und Urkunde ausgelassen worden, solche aber in den andern, besonders den ältern, enthalten, so mag solches billig als ein bloßer Fehler der Canzeleyen angesehen, und folglich darauf keine rechtliche Rücksicht genommen werden.

Ist aber in sämmtlichen Lehnbriefen und Urkunden davon keine Erwähnung geschehen, so fällt die Ausübung dieses Rechts allerdings zweifelhaft, und es entstehet die Vermuthung, daß derjenige Nachbar, in dessen Lehnbriefen und Kaufconfirmationen sie ausdrücklich benannt ist, auch von Alters her diese Gerechtigkeit über das ganze Dorf erhalten habe.

Stimmet die Possession hiemit überein, so wird derjenige, welcher hierüber klare Briefe und Urkunden vor sich hat, wohl allerdings bey der alleinigen Schäfereygerechtigkeit geschützet werden müssen, und die Anführung des Satzes, daß die Schäfereygerechtigkeit schon von selbst zur natürlichen Benutzung des Eigenthums eines Landgutes gehöre, nicht hinreichend seyn, den andern Dorfsnachbaren dieses Recht zu verschaffen.

Befinden sich aber dieselben in dem Besitz der Schäfereygerechtigkeit, und haben deshalb eine zur rechtlichen Verjährung erforderliche Zeit vor sich, so brauchen sie wegen dieser Befugniß keinen nähern Beweis.

Denn wäre auch gleich mit ihrem im Besitz habenden Antheil des Gutes ursprünglich keine Schäfereygerechtigkeit verknüpfet gewesen, so haben sie doch solche durch die Verjährung erlanget, und dadurch ein Recht überkommen, welches ihnen weiter nicht streitig gemacht werden kann.

Wie aber bey mehrern Eigenthümern eines Gutes die Schäfereygerechtigkeit eines Jeden verhältnißmäßig einzurichten sey, soll unten mit mehrerm gezeiget werden.

§. 18.

§. 18.

Von den sogenannten Bauer-Dörfern, und warum daselbst, wenn von Alters her keine herrschaftliche Schäferey vorhanden gewesen ist, auch neuerlich keine angeleget werden könne.

Unter den in unserm deutschen Vaterlande befindlichen Landgütern giebet es viele, welche nur bloß mit Zins- oder dienstbaren Bauern besetzet sind, und worinn der Grund-Herr weder eigenes Ackerwerk, noch auch sonst andre Grundstücke, worauf eine Schäferey gehalten und angeleget werden kann, besitzet, und es sind diese Art Güter unter dem Nahmen von Bauerdörfern bekannt.

Ist ein Grundherr auch in einem solchen Dorfe die Schäfereygerechtigkeit auszuüben befugt? ist eine Frage, die sich bey dieser Gelegenheit einem Jeden von selbst darstellet.

Die Schafe verlangen zu ihrer Unterhaltung nicht allein den Sommer hindurch Gras und Weide, sondern sie wollen auch im Winter mit genugsamen, ihrer Natur anpassenden Futter versorget seyn.

Es würde daher zu den wirthschaftlichen Thorheiten gerechnet werden müssen, wenn jemand an einem Orte, wo er keine eigene Grundstücke, auf welchen er das für die Schafe nöthige Winterfutter gewinnen kann, besitzet, eine eigene Schäferey halten und anlegen wollte.

Das sämmtliche Winterfutter für baar Geld zu erkaufen, müßte hier um so mehr einen offenbaren Verlust nach sich ziehen, als ein Eigenthümer den Pferch und Mist der Schafe, wegen Mangel eigener Aecker, nicht nutzen kann, aus der wirthschaftlichen Erfahrung aber bekannt ist, daß hierin der größeste Nutzen der Schäfereyen bestehet, und sonst das Futter der Schafe mehr kostet, als man sich von ihnen an wirklichen Gewinnst versprechen kann.

Würde es nun solchergestalt, auf dergleichen Bauerdörfern eine eigene Schäferey zu halten, unwirthschaftlich seyn, so wird auch wohl auf denselben nur sehr selten eine schon von alten Zeiten her angelegte Schäferey vorgefunden werden.

Ist aber dieses nicht, so kann auch einem Grundherrn, dem vielleicht zur Druckung seiner Unterthanen eine Schäferey an einem solchen Ort anzulegen einfallen wollte, hierunter nicht gefuget werden.

Denn dieses Recht ist, wie ich §. 2. und 3. mit mehrerm bemerket habe, uralten Ursprunges, und nur hauptsächlich auf die Observanz gegründet. Diese Observanz aber kann demjenigen, der sich nicht von jeher in dem Besitz der Schäfereygerechtigkeit befunden, sondern sich derselben erst anjetzt anmaßen will, nicht zu statten kommen, zumahl es allemahl unnatürlich bleibet, an einem Ort, wo man weder Acker noch Weide hat, eine eigene Schäferey zu errichten.

Wollte auch jemand diese Thorheit begehen, so würden doch die Unterthanen und übrige Dorfseinwohner, die herrschaftlichen Schafe auf ihren Aeckern und Grundstücken zu dulden, nicht verbunden seyn. Denn die Ackerweide, so der Grundherr, in Ansehung seiner Schafe, auf der Unterthanen Grundstücke verlangen kann, setzet natürlicher Weise ein eigenes dem Grundherrn zugehöriges Ackerwerk voraus, weil er sonst zu den

Aeckern der Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner mit seinen Schafen keinen Zugang hat.

§. 19.

Daß inzwischen der bloße Mangel des eigenen Ackerwerks die Anlegung einer Schäferey auf bloßen Bauerdörfern nicht schlechterdings hindere, wovon ein Beyspiel angeführet wird.

Inzwischen ist zu der Ausübung der Schäfereygerechtigkeit auch auf solchen Dörfern nicht allemahl nöthig, daß der Grundherr daselbst ein eigenes Ackerwerk besitze.

Die Ackerweide ist zwar, wo sie vorhanden, vor die Schafe jederzeit die beste und zuträglichste, und die Unterhaltung derselben im Winter wird, ohne das dazu erforderliche Stroh, jederzeit sehr schwer fallen.

Jedoch macht der Abgang von beyden die Haltung einer eigenen Schäferey nicht ganz und gar unmöglich.

Die Weide in großen und weit ausgebreiteten Wäldern, kann den Schafen des Sommers genugsame Weide, und ein ansehnlicher Wiesewachs hinreichendes Winter-Futter verschaffen, ob es gleich allemahl wahr bleibet, daß dergleichen Schäfereyen, wegen des nicht füglich anzubringenden Mistes in der Nutzbarkeit denjenigen, wo der Grundherr ein eigenes Ackerwerk hat, bey weiten nicht gleich zu schätzen sind a).

a) Eine dergleichen Schäferey trift man unter andern auf dem in der hiesigen Gegend ehedem unter pohlnischer Gerichtsbarkeit gestandenen, nunmehr aber durch einen neuerlich getroffenen Vergleich unter den Königl. Preuß. Zepter gediehenen, dem Herrn von Schöning auf Grablow, und Herrn von Brand auf Lipke zugehörigen Gute Morren, an.

Die Grundherrschaft besitzet auf diesem Gute ein Ackerwerk von nur wenigen Scheffeln Aussaat, welches sie anjetzt noch überdem nicht selber bewirthschaftet, sondern an die dortigen Unterthanen verpachtet, oder auf Zins ausgethan hat.

Demohnerachtet trift man auf diesem Gute eine herrschaftliche Schäferey von beynahe 2000 Stück an, welche sich in ganz guten Umständen befindet.

Ein Wald von einigen tausend Morgen macht die Unterhaltung dieser Schäferey im Sommer, und eine ansehnliche Menge von Wiesen im Herbst durch die darauf befindliche Weide, im Winter aber durch die davon gewonnene Menge von Heu, möglich.

Den Pferch oder Mist der Schafe, können diese beyde Eigenthümer gedachten Gutes, wegen des fehlenden eigenen Ackerwerks, allerdings nicht gehörig gebrauchen, und folglich auch nicht den Nutzen, den sonst diese Schäferey zu gewähren im Stande wäre, erwarten.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß, wenn dieses Gut einmahl durch eine glückliche Gemeinheitsauseinandersetzung unter einen Herrn kommen sollte, derselbe diesen Fehler abzuändern, ganz füglich im Stande seyn würde. Denn zur Urbarmachung wüster Plätze zu einem neuen Ackerwerk, findet sich daselbst genugsame Gelegenheit. Und auch schon anjetzt könnte der Pferch und Mist der Schafe mit vielen Nutzen zur Bedüngung der Wiesen angewendet werden, wenn nicht die schädliche Gemeinschaft, worin die beyden Eigenthümer dieses Gutes mit einander stehen, solches hinderte.

§. 20.

Von der Schäfereygerechtigkeit der Lehn- und Freyschulzen in dergleichen Bauerdörfern, und warum solche vor ein von der Herrschaft an sie abgetretenes Recht zu halten sey.

Dieses aber sind seltene und ausserordentliche Fälle, welche nicht zur Regel angenommen werden können.

Ueber-

Ueberhaupt wird es wohl allemahl Wahrheit bleiben, daß auf den sogenannten Bauerdörfern, wo der Grundherr kein eigenes Ackerwerk besitzet, die Anlegung einer herrschaftlichen Schäferey weder schicklich, noch auch zuläßig sey, woferne sich nicht der Eigenthümer des Gutes schon von vorigen Zeiten her in dem Besitz derselben findet.

Man trift auch an solchen Orten nicht allein eine Menge von Bauerschafen an, weil dieselben der Herrschaft in ihrem Rechte nicht hinderlich fallen, sondern nimmt auch gemeiniglich wahr, daß die darin befindliche Frey- oder Lehnschultzen mit einer Art von Schäfereygerechtigkeit beliehen zu seyn pflegen.

Daß, ausser dem Grundherrn des Orts, ein jeder anderer, der die Schäferey-Gerechtigkeit ausüben will, sich dazu durch besondere Verträge und Conceßionen legitimiren müsse, wird man, weil dieses Recht zu den Vorzügen der Grundherrn gehöret, aus demjenigen, was §. 3. und 4. bemerket worden, leicht von selbst ermessen.

Die größeste Wahrscheinlichkeit ist es, daß die Güterbesitzer dieses ihnen sonst zuständige Recht der Schäfereygerechtigkeit, weil sie solches wegen Mangel des eigenen Ackerwerks füglich nicht selber exerciren können, an einen derjenigen Unterthanen, welcher unter den Dorfseinwohnern den meisten Acker besessen, welches die Lehn- und Freyschulzen gemeiniglich zu seyn pflegen, abgetreten und übertragen hat.

Von dem Landesherrn selber kann diese Conceßion, weil derselbe in der Benutzung der Privatgüter keinen unmittelbaren Einfluß hat, weiter nicht herrühren, als daß er durch seine Landescollegia den deshalb zwischen dem Grundherrn und seinem Freyschulzen geschlossenen Vertrag bestätigen, und darüber eine öffentliche Urkunde ausfertigen lassen.

Ueberhaupt ist bekannt, daß die Afterlehne, wozu die Lehnschulzen-Gerichte billig gerechnet werden müssen, unmittelbar unter der Grundobrigkeit stehen, und solche, unter der Autorität des obersten Lehnsherrn, als ihren eigentlichen Dominum directum anzusehen haben.

Ist aber dieses, so ergiebet sich auch daraus von selbst, daß diejenige Schäferey-Gerechtigkeit, womit die Schulzen in den Bauerdörfern öfters beliehen zu seyn pflegen, eben dasjenige Recht ist, was sonst dem Gutsherrn selber zugestanden hat.

Man wird auch daher fast niemahl wahrnehmen, daß diejenigen Lehn- oder Frey-Schulzen, die in Dörfern, wo die Herrschaft ein eigenes Ackerwerk besitzet, wohnen, mit der Schäfereygerechtigkeit beliehen sind.

Eine größere Anzahl von Schafen, als sonst den gemeinen Bauern zu halten erlaubet ist, pfleget ihnen zwar auch hier öfters verstattet zu seyn. Niemahl aber werden die Gerechtsame, so nach Maßgebung des §. 11. mit der eigentlichen Schäfereygerechtigkeit verbunden sind, und worin der Hauptbegriff derselben bestehet, zugestanden seyn.

Es wäre solches auch der wirthschaftlichen Klugheit zuwider gewesen, indem sich niemand gerne einen Nachbarn mit gleichen Rechten ins Dorf setzet.

Sollte man daher auch gleich an einigen Orten, wo ein eigener Dominial-Acker und herrschaftliche Schäferey ist, dergleichen antreffen, so kann man die sichere Rechnung machen, daß solches ein Werk eines unbedachtsamen, oder in Noth gewesenen Vorfahren, welcher sich durch ein vor eine dergleichen Conceßion erhaltenes Stück Geld aus einer Verlegenheit ziehen wollen, sey.

§. 21.

§. 21.

Daß das Recht der Grundherrschaften, mit ihrer Schäferey die Grundstücke des ganzen Dorfes behüten zu können, auch nach geschehener Gemeinheitsaufhebung zwischen ihnen und den Unterthanen vor wie nach bestehen bleibe.

Zu den Unterscheidungskennzeichen der Schäfereygerechtigkeit von dem bloßen Recht des Schafhaltens, habe ich §. 11. die Befugniße der Herrschaften, mit ihren Schafen nicht bloß ihre eigene Grundstücke, sondern auch die Aecker, Wiesen und Hütungsplätze des ganzen Dorfes zu betreiben, gezählet.

Dieses Recht kommt dem Grundherrn nicht bloß alsdenn, wenn die Hütung zwischen ihm und der Gemeine annoch unter der Gemeinschaft stehet, zu, sondern er kann auch solches nachher, wenn diese Gemeinschaft wirklich aufgehoben worden noch allemahl ausüben, woferne er nicht demselben bey der Gemeinheitsauseinandersetzung ausdrücklich entsaget hat.

Alles andre Hütungsrecht, es betreffe Vieharten welche es wolle, ist bloß mit den Grundstücken, die ein jeder Eigenthümer, es mag Herrschaft oder Unterthan seyn, besitzet, verbunden, und stehet auch mit denselben, wenn man die Sache nach wirthschaftlichen Sätzen überdenken will, jederzeit in einem richtigen Verhältniß miteinander.

Nach aufgehobener Gemeinheit kann also kein Eigenthümer mehrere Grundstücke, als die ihm durch die Separation zugefallen sind, mit seinem Vieh zu behüten verlangen.

In Ansehung der Schafe aber, mit welchen die Grundherrschaft die sämmtliche Grundstücke des Dorfs, vermöge der ihm zuständigen Schäfereygerechtigkeit, zu behüten befugt ist, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Dieses Recht rühret nicht von der gemeinschaftlichen Hütungsbefugniß her, sondern ist, wie oben zur Genüge bemerket worden, ohne eine Beziehung auf diese Gemeinschaft zu haben, in der allgemeinen Landesobservanz gegründet, dergestalt, daß auch an den Orten, wo Herrschaften und Unterthanen niemahls in einer Hütungsgemeinschaft gestanden haben, sich dennoch die Letztern das Weiden der herrschaftlichen Schafe auf ihren Grundstücken gefallen lassen müssen.

Ist also die Befugniß der herrschaftlichen Schäfereyen, die Grundstücke der Unterthanen zu betreiben, nicht eine bloße Wirkung der Gemeinschaft, sondern ein für sich bestehendes besonderes Recht gewesen, so folget von selbst, daß durch die Aufhebung der Gemeinheit hierunter keine Abänderung geschehen könne, sondern dasselbe, auch nach der Separation, vor wie nach bestehen müsse.

Die Grundherrschaften würden, wenn die Separation der gemeinen Hütung auch auf die Schäfereyen eine Wirkung haben könnte, an vielen Orten ihre Schäferey mehr als die Hälfte einzuschränken genöthiget seyn.

Dieses Opfer wäre aber zu groß, als daß es dem Grundherrn mit Recht zugemuthet werden könnte, und es würde auch diese Einschränkung der Schäfereyen, wegen des daraus nothwendigerweise entstehenden Wollmangels, dem ganzen Staat, wie ich schon mehrmahls bemerket habe, höchst nachtheilig werden.

§. 22.

Warum hiedurch viele sonst sehr schickliche und mögliche Separationen zwischen Herrschaften und Unterthanen rückgängig gemacht werden, zumahl die Bauern dabey sehr oft, wie ein Beyspiel davon angeführet wird, deshalb auf lächerliche Säze, die ihnen durch vernünftige Vorstellungen sehr schwer zu benehmen sind, zu verfallen pflegen.

Wie sehr daher das sonst so heilsame Geschäfte der Gemeinschaftsauseinandersezung hiedurch gehemmet und erschweret werde, ist von mir bereits bey verschiedenen Gelegenheiten, besonders aber in dem dritten Hauptstück des zweyten Bandes, erinnert worden.

Auch die schicklichste und nüzlichste Separation wird sehr oft rückgängig gemacht, weil die Unterthanen fast durchgehends, daß alsdenn auch die herrschaftlichen Schafe von ihren Grundstücken zurück bleiben sollen, verlangen, die Herrschaft aber solches, aus den vorhin berührten Gründen, ohne die größeste Verkürzung ihres ihr so kostbaren Rechtes, nicht nachgeben kann.

Die Bauern hierüber zu verständigen, hält um so schwerer, als sie von der Schäfereygerechtigkeit des Grundherrn keinen rechten Begriff haben, sondern in der irrigen Meynung stehen, daß er sowohl, als sie, nur nach dem Verhältniß der im Besiz habenden Grundstücke, eigene Schafe zu halten, berechtiget wäre.

Das mit der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit verknüpfte Ausschließungs-Recht ist ihnen, besonders wenn sie eigene Schafe zu halten, die Erlaubniß haben, ein unbekanntes Ding.

Ja, viele Bauergemeinen gehen so weit, daß sie bey den Separationen den Hufenstand, den sie und die Herrschaft besitzen, darunter zum Grunde geleget wissen, und der Herrschaft keine größere Anzahl von Schafen, als das Verhältniß der von ihr im Besiz habenden Hufen beträget, zugeben wollen a).

a) Nur noch erst vor kurzer Zeit ist mir ein dergleichen Beyspiel bey einer auf dem in dem Herzogthum Croßen belegenen Gute Göhren, zwischen der dortigen Grundherrschaft, dem Freyherrn von Blomberg, und der dasigen Gemeine im Werke gewesenen Separation vorgefallen.

Die dortige zahlreiche, aus mehr als 90 Einwohnern bestehende Gemeine besaß beynahe 50 Hufen, dahingegen der Grundherr nur 9 oder 11 unter seinem Pfluge hatte. Die Gemeine verlangte, daß, wie viele Schafe auf einer Hufe gehalten werden könnten, festgesetzet werden, und alsdenn dem Grundherrn seine Schäferey nicht höher, als es ihm nach seiner Hufenzahl zukäme, zu legen, verstattet werden sollte.

Offenbar war es, daß der Freyherr von Blomberg in seiner sonst ganz bequem auf 2000 Stück zu schlagenden Schäferey bis auf 4 bis 500 Stück reduciret gewesen seyn würde, und die Bauern hingegen die Erlaubniß, eine weit größere Anzahl von Schafen, als sie bey ihrem vielen Rindvieh auszufuttern im Stande sind, zu halten erlanget hätten.

So lächerlich und ungereimt dieses an und für sich selber ist, so unmöglich war es doch, die ohnedem im höchsten Grade halsstarrigen Bauern durch vernünftige Vorstellungen von der Unbilligkeit ihrer Forderung zu überzeugen.

Die Sache ist auch bis zur Stunde nicht abgemachet, sondern es wird ein richterliches Erkenntniß darinn erwartet.

§. 23.

Warum aber bey dem Rechte der Herrschaften, die Grundstücke der Unterthanen mit ihrer Schäferey behüten zu können, die Beobachtung einer gewissen Hütungsordnung nötbig, und dabey jederzeit der Grundsatz, daß, wenn Rindvieh und Schafe einerley Hütungsplätze haben, solche von den Schafen erst nach dem Rindvieh betrieben werden müssen, vorauszusetzen sey.

So unstreitig es solchemnach ist, daß der herrschaftlichen Schäferey sowohl vor, als nach der Separation, die Behütung der sämmtlichen Dorfsgrundstücke zugestanden werden muß, so kann doch solches nicht anders, als unter Beobachtung einer gewißen Hütungsordnung, geschehen.

Man mag gewißermaßen das Recht der Behütung, so der herrschaftlichen Schäferey auf der Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner Grundstücken gebühret, als eine Art von Dienstbarkeit, so diese zu dulden schuldig sind, ansehen.

Bey der Ausübung aller Servituten oder Dienstbarkeiten aber ist es eine nothwendige Regel, daß solche ohne Zerrüttung und Zerstörung des dienstbaren Fundi, d. i. salva substantia rei, geschehen müsse.

Die Bauergüter und Nahrungen erfordern eine verhältnißmäßige Anzahl von Zug- und nutzbaren Vieh, ohne welches die Aecker nicht bestellet, auch nicht gehörig bedünget werden können.

Wollte nun eine Herrschaft die Befugniß, so ihr aus der Schäfereygerechtigkeit zuwächset, dahin ausdehnen, daß sie alles auf den Grundstücken der Unterthanen zuwachsende Gras dem Bauervieh gleichsam vor dem Maul weghüten ließe, so wäre nichts natürlicher, als daß die Bauernahrungen dadurch in kurzer Zeit zu Grunde gerichtet seyn würden.

Aus dieser Ursache habe ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 115., auch selbst bey gemeinschaftlichen Hütungen, zum allgemeinen Grundsatz angenommen, daß an den Orten, wo Rind- und Schafvieh einerley Weide haben, die Hütungsplätze nicht eher mit den Schafen betrieben werden müssen, bis das Rind-, besonders das Zugvieh, darauf gehütet, und das für dasselbe sich schickende Gras abgefressen haben.

Dieses ist auch weder der Billigkeit, noch dem Recht der Schäferey, zuwider.

Das Gras, so für das Zug- und nutzbare Rindvieh das beste und zuträglichste ist, kann in Ansehung des Schafviehes dafür nicht geachtet werden.

Das Schaf brauchet nur bloß ein kurzes Gras und knappe Hütung, und man kann nach wirthschaftlichen Sätzen ganz sicher behaupten, daß den Zuchtschäfereyen, wovon gegenwärtig nur bloß die Rede ist, das hochgewachsene und besonders nahrhafte Gras mehr nachtheilig, als zuträglich sey.

Die Schäferey verlieret solchemnach nichts, wenn auch gleich auf den Hütungs-Plätzen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, das hochgewachsene Gras von den Pferden und Rindvieh vorher weggenommen worden.

Demohnerachtet bleibet noch immer auf solchen von dem Rindvieh ausgehüteten Plätzen genugsame Nahrung für die Schafe übrig, und es ist diese denselben um desto zuträg-

zuträglicher, als sie, durch den Ueberfluß eines allzunahrhaften Grases an ihrer Gesundheit Schaden zu leiden, niemahls Gefahr laufen.

§. 24.

Erwähnung eines zweyten Grundsatzes, vermöge dessen den Schafen ihre Hütung so wenig, als möglich, einzuschränken ist.

In dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 115. habe ich dem in dem nächst vorstehenden §. wiederhohlten Grundsatz einen zweyten Satz, daß nehmlich die Schafhütung, in so weit nicht der gedachte Grundsatz darunter leidet, so wenig, als möglich, eingeschränket werden müsse, beygefüget.

Auch dieses ist eine Wahrheit, die wohl von keinem erfahrnen Wirthschaftsverständigen jemahls geläugnet werden wird.

Das Schaf ist ein Thier, dem nicht alle Nahrung, die ihm vorkommt, gleichgültig ist, sondern die Wahl darunter vor allen andern Hausthieren vorzüglich liebet.

Diese Wahl wird ihm benommen, wenn es auf einen engen Hütungsplatz eingeschränket ist, und folglich dasjenige, so ihm vorkommt, ohne Unterschied, ob es seinem Appetit und Neigung gemäß ist, oder nicht, genießen muß.

Ohne mich deshalb in eine physikalische Demonstration wegen der besten Schaf-Weiden einzulassen, wird sich aus dem Vorstehenden, daß diejenige Hütungen, wo das Schaf einen ausgebreiteten freyen Gang hat, und sich seine Nahrung nach Gefallen suchen kann, unter allen die beste und vorzüglichste seyn, von selbst ergeben.

Ein jedes Thier kennet dasjenige, was ihm zu seiner Gesundheit und Nahrung dienlich ist, nach einem gewißen von der Natur ihm beygelegten Instinct, besser als der Mensch selber, und man kann daher den Schafen hierunter ganz sicher die freye Wahl lassen.

Hierunter wird sich denn auch der in dem Anfange des §. bemerkte zweyte Grund-Satz in Ansehung der Schafhütung von selbst rechtfertigen.

§. 25.

Warum, um von den vorhin bemerkten beyden Grundsätzen eine richtige Anwendung zu machen, die verschiedene Hütungsplätze von einander unterschieden werden müssen.

Diese beyde Grundsätze sind bey allen Arten der verschiedenen Hütungsplätze anwendlich.

Die herrschaftlichen Schäfer machen aber gemeiniglich davon eine ganz andere Anwendung und Gebrauch, als den Eigenthümern, deren Grundstücke der herrschaftlichen Schafhütung unterworfen sind, angenehm ist.

Nöthig ist es daher, daß wegen dieser Anwendung bey einer jeden Art von Hütungsplätzen auch besondere Maßregeln angenommen, und festgesetzet werden.

Es bleibet zwar auf den Landgütern so leicht kein Hütungsplatz, auf welchen nicht die Schäferey, wenigstens zu gewißen Zeiten, ein Recht der Aufhütung haben sollte, übrig.

Die Aufhütungszeiten sind aber, nach der Verschiedenheit der Hütungsplätze, gar sehr unterschieden.

Ein anders findet hierunter bey der Ackerweide, als bey der Wiesenbehütung und andern Arten von Weideplätzen, Statt.

Wir werden daher die verschiedene Hütungsplätze, auf welchen den herrschaftlichen Schäfereyen eine Weide zuständig seyn kann, von einander unterscheiden, und bey einem jeden, in wie weit dabey das Recht der Schäfereygerechtigkeit Platz greifen könne, bemerken müssen.

§. 26.

Wie vielerley die Hütungsplätze sind, die gewöhnlicher Weise von den Schäfereyen mit behütet zu werden pflegen.

Die vornehmsten Hütungsplätze für die Schafe aber sind

1) die Feldhütung,
2) die Anger- oder Rasenweide,
3) die Wiesenhütung, und endlich
4) die Waldhütung.

Bey allen diesen vier verschiedenen Hütungsplätzen ereignen sich mancherley Zweifel und Vorfälle, welche täglich zu allerhand Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und Unterthanen, in Ansehung der Schafhütung, Gelegenheit geben.

Die Ordnung des Vortrages erfordert es solchemnach, daß wir diese verschiedene Hütungsplätze von einander absondern, und bey einem jeden dasjenige, was zur Entstehung schädlicher Weitläuftigkeiten Anlaß geben könnte, durch Festsetzung sicherer und zuverläßiger Regeln zu vermeiden suchen.

§. 27.

Von der für die Schafe bestimmten Ackerweide, und warum die an den meisten Orten gewöhnliche Eintheilung des Ackers in drey Felder zum Grunde geleget werden soll.

Die Feldhütung macht nicht allein an den meisten Orten den größesten Theil der Schafhütung aus, sondern sie verdienet auch als diejenige, die für die Zuchtschäfereyen die beste und gedeihlichste ist, angesehen zu werden.

Die Erfahrung lehret, daß man auf solchen Landgütern, wo der größeste Theil der Schafhütung aus einer mittelmäßigen Ackerweide bestehet, der Schafstand gemeiniglich den besten Fortgang hat, und die herrschaftliche Schäfereyen den wenigsten Abgang verspüren.

Mit Recht wählen wir daher diese Feldweide bey der gegenwärtigen Gelegenheit zu unserm ersten Gegenstand.

Die Aecker eines Landgutes pflegen zwar gemeiniglich in drey Felder, wovon das eine mit Wintergetreide, das andre aber mit Sommerfrüchten besäet wird, und das dritte aus dem Brachfelde bestehet, eingetheilet zu seyn.

Ich läugne nicht, daß ich diese Ackereintheilung, besonders in unsern Nordischen Gegenden, wo wir mehr einen Ueberfluß, als Mangel, an unter dem Pfluge befindlichen

Acker haben, die beste und geschickteste sey, solche auch in Ansehung der Schafbehütung die wenigsten Schwierigkeiten wider sich habe.

Inzwischen trifft man doch in vielen Gegenden eine Abweichung hievon an, indem das Ackerfeld öfters nur in zwey, und an andern Orten hinwiederum in 4 Schläge, der Holsteinischen und Mecklenburgischen Ackerwirthschaft gegenwärtig nicht zu gedenken, abgetheilet zu werden pfleget.

Es kann seyn, daß eine jede Gegend gewiße zureichende Gründe, warum sie diese oder jene Ackereintheilung vorzüglich gewählet, für sich hat.

Uns aber würde es, uns in eine jede derselben besonders einzulassen, in ein allzuweites Feld führen. Wir wollen daher nur bloß bey derjenigen Ackereintheilung, wo derselbe in drey gleiche Felder gesetzet ist, weil selbige, meines Erachtens, die vollkommenste, und auch in unsern Nordischen Gegenden die gewöhnlichste ist, gegenwärtig zum Grunde legen.

§. 28.

Von den Brachfeldern, und in wie weit die herrschaftliche Schäferey an der darinn wachsenden Brachweide, ohne Verkürzung der andern Vieharten, Theil nehmen könne.

Bey einem Ackerbau, wo der Acker in drey gleiche Felder, nehmlich das Winter-, Sommer- und Brachfeld eingetheilet ist, kommt bey einem jeden dieser drey Felder verschiedenes vor, welches bey der Bestimmung einer richtigen Schafhütungsordnung nicht außer Augen gesetzet werden kann.

In dem Brachfelde, oder derjenigen Abtheilung des Ackers, welche zur Zubereitung der künftigen Wintersaat eine Zeitlang unbebauet liegen bleibet, finden die Schafe natürlicherweise die meiste Gelegenheit, sich auf demselben nähren zu können.

Wir werden daher auch nicht unrecht handeln, wenn wir solches zu dem ersten Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung wählen.

Das Brachfeld, worinn in dem 1784sten Jahre Wintergetreide gesäet werden soll, bleibet schon von Michaelis 1783. bis Johannis 1784. allen Arten des Viehes zur Hütung gewidmet, und es wird daher nur darauf ankommen, in wie weit die herrschaftliche Schäferey in diesem Zeitraum einen Antheil an demselben haben kann.

Dieses Brachfeld ist im Jahr 1783 mit Sommergetreide besäet gewesen, und es wird billig vorausgesetzet, daß in der Sommerstoppelweide Termino Michaelis gedachten Jahres das Rindvieh in derselben weiter keine für sich taugliche Nahrung findet.

Ist aber dieses, so folget von selbst, daß dasselbe von dieser Zeit an der herrschaftlichen Schäferey frey bleibet, und derselben solches bis gegen Walpurgis oder den 1ten May 1784., wo nach dem eingeführten Gebrauch erst die Schonung zu einem neuen Graswuchs angehet, fortdaure.

Von Walpurgis oder dem 1ten May an kann sich die herrschaftliche Schäferey an den meisten Orten a) weiter kein Hütungsrecht so lange, bis das darauf geschonte und für das Zug- und Rindvieh bestimmte Gras von diesen letztern aufgezehret worden, anmaßen.

Das junge im Frühjahr in den Brachfeldern wachsende Gras ist die beste Nahrung für alle Arten des Viehes; und es würde in den meisten Gegenden das Zug- und Rindvieh einen Mangel an Weide haben, wenn solches nicht für dasselbe geschonet, und aufbehalten werden sollte.

Zu diesem Ende pflegen an den meisten Orten die bekannte Hegungs- oder Heidlingsfahren gestrichen, und dadurch das benöthigte Merkmahl, wie weit die herrschaftliche Schäferey das zur Weide ausgesetzte Brachfeld zu schonen schuldig sey, bestimmet zu werden, welche die Schäfer bey unausbleiblicher Strafe und Pfändung respectiren müssen.

Eine herrschaftliche Schäferey, die bloß von der Feldweide ihren Unterhalt nehmen muß, würde hiebey in sehr große Verlegenheit gerathen, wenn das ganze Brachfeld eingeheget werden soll.

Dem Landesgebrauch ist es daher gemäß, daß nur bloß die fette und unter der Düngung stehende Aecker durch die Hegungsfahre eingestrichen, und zur Schonung bezeichnet werden; dahingegen die magere Hinteräcker des Brachfeldes den Schafen zur Behütung frey bleiben, und wenn an den Orten, wo nur bloße Feldhütung zur Unterhaltung der Schäferey vorhanden ist, auch die Hinteräcker des Sommerfeldes dresch oder unbesäet liegen bleiben, so ist hieraus die Möglichkeit abzusehen, wie auch bey einer blossen Feldhütung eine verhältnißmäßige Schäferey, ohne Verkürzung des Zug- und Rindviehes, erhalten werden könne.

Sehr eingeschränket wird zwar eine dergleichen Schafhütung allemahl bleiben, inzwischen kommt ihr doch auch die vorzügliche Nahrungskraft des Ackergrases dabey gar sehr zu statten, und nur sehr selten wird man in dergleichen Schäfereyen schädliche Zufälle zu erwarten haben, indem es gewiß ist, daß die Ackerweide jederzeit für die beste und gesundeste Schafweide gehalten werden muß.

a) In Gegenden, wo eine überflüßige Angerweide vorhanden ist, pfleget eine dergleichen Heidlingsfahre für das Zug- und Rindvieh gar nicht gestrichen, sondern das ganze Brachfeld der Schäferey zur Behütung überlassen zu werden.

Dergleichen glückliche Oerter trifft man zwar nur sehr selten an; inzwischen sind sie doch nicht ganz ohne Beyspiele, und ich habe bey meinen verschiedenen ökonomischen Reisen solche selber angetroffen.

Ist nun gleich daselbst diese Hegungsfahre nicht des Zug- und Rindviehes wegen nöthig, so wird sie doch in Ansehung der Schäferey selber allemahl rathsam bleiben, um dadurch dem Muttervieh, für welches die Brachhütung allemahl die vortheilhafteste bleibet, eine bessere Nahrung verschaffen zu können.

§. 29.

Daß die Schäferey auch in der Brache eingehegte Hütungsplätze, so bald sie nach und nach aufgegeben worden, und von dem Rindvieh nicht mehr beweidet werden, zu behüten befugt sey.

Mit Aufgebung der in dem Brachfelde eingehegten Hütungsplätze, wird gemeiniglich schon mit Anfange des Monats Junius in Ansehung des Zug- und Rindviehes der Anfang gemacht, und in der Mitte des Julius sind solche von dieser Viehart gänzlich ausgehütet.

Diese

Diese Aufgebung des Brachfeldes vor das Zug- und Rindvieh, geschiehet auf Landgütern, wo eine gewisse Ordnung herrschet, nicht auf einmahl, sondern erst nach und nach.

Wenn nun nach dem von mir §. 23. angenommenen Grundsatz, das Schafvieh von den Hütungsplätzen nur so lange, bis solche von dem Zug- und Rindvieh gehörig ausgehütet worden, zurück zu bleiben schuldig ist, so ist es auch eine natürliche Folge, daß die Schäfer sich der von Zeit zu Zeit ausgehüteten Hegungsfahre zu Nutze machen können, und es wird diese Viehart auch alsdenn noch eine sehr reichliche Nahrung darinn antreffen.

Wie im übrigen den Bauern, welche aus einem übertriebenen Neid gegen die herrschaftlichen Schäfereyen die von dem Rindvieh ausgehütete Hegungsplätze allzugeschwinde umzustürzen, und dadurch den Schafen die ihnen noch darauf übrig gebliebene Nahrung zu entziehen, gewohnet sind, hierunter Einhalt geschehen könne, ist bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 120, worauf ich mich lediglich bezogen haben will, mit mehrern bemerket worden.

§. 30.

Von der auf der Wendfahre befindlichen Weide, und daß solche an den meisten Orten nur bloß den Schafen überlassen wird, warum aber dabey mit vieler Vorsicht und Behutsamkeit verfahren werden müsse.

Nach völlig ausgehüteten Brachgrase bleibet, auch nach der Umstürzung des Ackers, der herrschaftlichen Schäferey noch immer die Behütung der sogenannten Wendfahre übrig.

Diese vor das Zug- und Rindvieh zu schonen ist nirgends gewöhnlich, und es stehet daher den Schafen das ganze Brachfeld, nachdem das Brachgras darin ein Ende genommen hat, zur Weide offen.

In dürren Jahren ist zwar das auf der Wendfahre ausschlagende Gras nur von weniger Bedeutung, dagegen aber desto nahrhafter und gedeihlicher, weshalb verständige Schäfer solches nur ebenfalls vor die Mutterschafe zu wählen pflegen.

Wie häufig es hingegen in nassen Jahren aufzuschlagen pfleget, und daß alsdenn die Schäfer die Schafe davor besonders in Acht zu nehmen Ursache haben, ist aus der Erfahrung zur Genüge bekannt a).

a) Man hat häufige Beyspiele, daß die Schafe, wenn sie ohne Vorsicht auf eine dergleichen Wendfahrweide, welche gemeiniglich aus jungem aufgeschlagenen Hederich bestehet, getrieben werden, Haufenweise auf der Stelle crepiren, und, wie ich solches mit meinen eigenen Augen mit angesehen habe, in dem Unterleibe aufplatzen.

Der allzugroße Ueberfluß dieses an sich süßen Krautes, welches die Schafe aus allzugroßer Gierigkeit einschlucken, ist sonder Zweifel Schuld daran, und man hält es für das sicherste Mittel, diesem Vorfall vorzubeugen, wenn man die Schafe, nachdem man eine von ihnen darunter begangene Uebermäßigkeit wahrnimmt, so bald, als möglich, zum Wasser bringet, und sie recht scharf saufen lässet.

Man sollte zwar glauben, daß die Aufblähung der Schafe dadurch noch mehr werde vermehret werden.

Allein

Allein, die Erfahrung lehret, daß nur das trockene Futter durch das dazu gekommene Wasser aufquillet, das grüne und frische hingegen durch die Benetzung zusammen fällt, und folglich, eine dergleichen schädliche Wirkung in den Körpern dieser Thiere zu thun, verhindert wird.

Sonst haben verständige Schäfer den Gebrauch, daß, wenn sie ein mit jungem Hederich stark bewachsenes Stück Wendfahre mit den Schafen beweiden wollen, solches vorher mit der ganzen Heerde durch Anhetzung der Hunde ein paarmahl überjagen. Hiedurch wird das sonst allzufrüe Hederichkraut dem größesten Theil nach niedergetreten, und folglich den Schafen die Gelegenheit, solches in allzu übermäßiger Menge genießen zu können, benommen.

§. 31.

Von der Saatbehütung mit den Schafen, und daß solche zwar an den meisten Orten gewöhnlich, an und vor sich selber aber vor den Getreidebau höchst schädlich und verwerflich sey.

Nachdem auch die Wendfahre ausgehütet worden, stehet zwar den Schafen kein Recht, das Brachfeld weiter zu behüten, frey.

Denn die Saatfahre von denselben einpedden zu lassen, würde um so mehr ein schädlicher Mißbrauch seyn, als sie darauf weiter kein Gras noch Nahrung finden können.

So bald aber dieses Brachfeld besäet worden, gehen in Ansehung desselben, die gewöhnlichen geschlossenen Zeiten, wo keine Hütung weiter Statt findet, an.

Inzwischen ist es doch durch eine übel ersonnene Gewohnheit an den meisten Orten eingeführet worden, daß den Schafen auch die jungen Saaten, zur Winterszeit bey offenen Frostwetter, zu behüten erlaubet wird.

Dieser Erlaubniß pflegen sich die herrschaftlichen Schäfer, besonders auf den Bauersaaten, gar sehr zu Nutze zu machen, und sie auch von der Herrschaft darunter nur sehr selten gehindert zu werden.

Ob die Behütung der Wintersaaten mit den Schafen schädlich und nachtheilig sey, ist zu unsern Zeiten beynahe zu einer problematischen Streitfrage geworden, indem solche von einigen bejahet, von andern aber wiederum verneinet wird.

Ich habe es gewaget, solche in meinen ökonomischen Schriften, besonders in dem zweyten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft S. 3. seqq. schlechterdings vor schädlich zu erklären, und in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes dieses Werkes §. 123. darauf, daß dieselbe durch ein allgemeines Landespoliceygesetz gänzlich aufgehoben und abgeschaffet werden möchte, anzutragen.

Mir muß es natürlicher Weise zu einer besondern Genugthuung und Aufmunterung in meinen Arbeiten gereichen, wenn selbst einige hohe Landescollegia meiner hierunter vorgetragenen Meynung dergestalt beygetreten sind, daß sie so gar in Ihren Erkenntnissen, mit Anführung der nöthigen Stellen aus meinen Schriften, sich darauf berufen, und die Saatbehütung mit den Schafen gänzlich verworfen haben, wie solches besonders vor einiger Zeit von Einer Hochlöblichen Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, in Sachen der Besitzer des an der Netze belegenen Vorbruches, wider die daselbst ein Aufhütungsrecht habende Colonien, geschehen ist.

Bey

Bey denjenigen, welche mit ihren Schäfereyen ein Aufhütungsrecht auf fremde Grundstücke haben, wird diese Meynung allemahl sehr vielen Widerspruch finden.

Der Eigennuz siehet nur bloß auf das, was ihm Vortheil bringet, ohne sich um den Schaden, den der andre dadurch leidet, zu bekümmern.

Wenn nun niemand gern das Ansehen haben will, daß er sich mit des andern Schaden bereichere, so ist es vor dergleichen Aufhütungsberechtigte eine Nothwendigkeit, diese von mir geäusserte Meynung aus allen Kräften zu bestreiten, und das Behüten der Saaten mit den Schafen von dem ihr entgegen gesezten Einwurf, daß sie den Eigenthümern der Saaten höchst schädlich sey, zu retten.

Von allen denjenigen aber, die sich nicht in diesem Fall befinden, und folglich in der Sache ganz unpartheyisch sind, habe ich noch immer hierunter einen geneigten Beyfall erhalten, und ich bin auch überzeuget, daß sich die von mir zur Behauptung dieses Satzes c. l. angeführte Gründe durch genaue darunter anzustellende Versuche vollkommen rechtfertigen werden.

§. 32.

Daß die Saatbehütung von den herrschaftlichen Schafen vorzüglich den Bauersaaten höchst nachtheilig, und es daher, gewisse Regeln, wodurch das Saathüten weniger schädlich gemacht werden kann, festzusetzen nöthig sey.

So lange inzwischen die Saatbehütung mit den Schafen, durch die Gesetze noch nicht gänzlich aufgehoben und untersaget worden, wird selbige wohl noch immer an den meisten Orten beybehalten und ausgeübet werden, und besonders werden die herrschaftliche Schäfer die Aufhebung der Schafhütung auf den Bauersaaten auf alle nur mögliche Weise zu hintertreiben suchen.

Dieses gierige Volk findet dabey eine erwünschte Gelegenheit, seinen Muthwillen recht nach Gefallen ausüben zu können.

Um nicht dem Grundherrn selber wegen der Schädlichkeit des Saatbehütens die Augen zu öfnen, sind sie, dessen Saaten so viel möglich zu verschonen, listig genug.

Dahingegen sezen sie den Bauersaaten desto mehr zu, wohl wissend, daß die wenigste Herrschaften den Schaden, der diesen widerfähret, mit Gleichgültigkeit ansehen, zumahl, wenn sie in der Meynung, daß ihrer Schäferey dadurch ein Vortheil gestiftet werde, stehen.

Da es inzwischen auch Herrschaften von einer bessern Denkungsart giebet, so habe ich bey den von mir bearbeiteten Separationen, wenn ich auch gleich die herrschaftliche Schäferey von den Baueräckern nicht gänzlich wegbringen können, es doch wenigstens dahin vermittelt, daß dieselben mit der Saatbehütung verschonet werden müssen.

Dergleichen Separationen sind aber nicht allenthalben vorgefallen, und es wird daher an den meisten Orten annoch nothwendig bleiben, wegen der Saatbehütung gewisse Regeln, wodurch dieselbe wenigstens minder schädlich gemacht werden kann, festzusetzen.

§. 33.

Diese Regeln werden näher bemerket.

Der geneigte Leser findet bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 125. hierunter folgende fünf Regeln, die ich schon damahls aus den mir durch die Erfahrung bekannt gewordenen Mißbräuchen der Schäfer gesammelt, und zur Verringerung der Schädlichkeit der Saatbehütung für nöthig und wirksam geachtet habe.

Es muß

1) keine Behütung der Wintersaat mit den Schafen vor Weyhnachten Statt finden; auch

2) nach Marien, worunter Mariä=Reinigung oder der 2te Februarius zu verstehen, die Erlaubniß, die Saaten mit den Schafen zu behüten, gänzlich wieder aufhören.

3) Ferner muß nur allein des Morgens in den Frühstunden das Saatbehüten geschehen, und es können die Schafe bey Sonnenschein und hellen Wetter nicht länger, als höchstens zwey Stunden nach Sonnenaufgang, auf den Saaten geduldet werden.

4) Auch ist nur bloß alsdenn, wenn das Saatfeld von Schnee und Eis völlig frey ist, den Schafen die Behütung der Saaten zu vorhin bemerkten Zeiten zu behüten erlaubet. Endlich

5) muß auch die Saat von den Schafen zu einer solchen Zeit geschonet werden, wenn selbige mit Glatteis und Raureif überzogen ist.

Diese daselbst bemerkte Regeln habe ich nicht nach bloßer Willkühr festgesetzet und angenommen, sondern einer jeden die Gründe, warum sie zweckmäßig ist, und das Saatbehüten weniger schädlich machen könne, beygefüget.

Diese Gründe anhero zu wiederhohlen, würde überflüßig seyn, indem ich denselben, da sie auf wirkliche Wirthschaftserfahrungen gegründet sind, nichts weiter beyzusetzen weiß, und mich im übrigen schmeicheln kann, daß sie bey allen unpartheyischen Sachverständigen einen geneigten Beyfall finden werden.

Die Einschränkungen, die den Schäfereyen in Ansehung der Saatbehütung dadurch wiederfahren, sind allerdings ansehnlich, und ich will nicht in Abrede stellen, daß nicht diese schädliche Gewohnheit durch deren genaue Beobachtung öfters in vielen Jahren ganz und gar vereitelt werden mögte.

Allein, eine Sache, die schon vorhin wegen ihrer offenbarer Schädlichkeit gänzlich verbannet zu werden verdienet, kann nie genug eingeschränket werden.

Ueberdem wird es schwer halten, mir eine einzige von diesen Regeln nahmhaft zu machen, welche nicht, um die Schädlichkeit der Saatbehütung mit den Schafen zu verringern, zweckmäßig seyn sollte.

§. 34.

§. 34.

In wie weit die herrschaftliche Schäferey auch an den Winterstoppelfeldern einen Antheil habe, und von welcher Zeit an solche für sie aufzugeben sind.

In Ansehung der Behütung der Schafe, die ihnen auf dem mit Wintergetreide besäeten Felde zugestanden werden kann, sind in dem Fall, wo keine besondere Anger-Weide für das Rindvieh vorhanden ist, eben diejenige Maßregeln, die wir bey dem Brachfelde angenommen haben, zu beobachten.

Da an diesen das Zug- und Rindvieh ebenfalls einen Antheil hat, so findet der §. 23. festgesetzte Grundsatz gleichmäßig seine Anwehre.

Auch die Winterstoppelfelder müssen in Ansehung der fetten und bedüngten Aecker durch eine gezogene Hegungsfahre unterschieden werden, und von selbst verstehet es sich, daß die eingehegte Hütungsplätze mit den Schafen nicht eher, als bis solche von dem Zug- und Rindvieh zur Genüge ausgehütet worden, betrieben werden.

Eben diejenigen Ursachen, die ich bey Gelegenheit der Brachfelder, warum den Schafen der Vorgang des Zug- und Rindviehes nicht nachtheilig seyn könne, angeführet habe, finden auch in diesem Falle Statt.

Nicht eher darf daher der herrschaftliche Schäfer die Winterstoppel der Bauer-Aecker, sie mögen noch unter der Gemeinschaft stehen, oder bereits separiret seyn, mit seinen Heerden betreiben, bis das Rindvieh solche völlig ausgehütet hat, und darinn weiter keine Nahrung findet.

So bald dieses geschehen ist, sind diese Stoppelfelder für aufgegeben, und daß sie dem Schäfer zur alleinigen Behütung überlassen worden, zu achten.

Welcher Termin aber ist, wird man vielleicht fragen, hierunter anzunehmen?

An Orten, wo für alles Vieh knappe Weide ist, wird man öfters auch die sonst schon genugsam ausgehütete Stoppelweide für das Zug- und Rindvieh annoch ferner beyzubehalten, nicht selten genöthiget.

Um den hieraus entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, wird eine gewiße Zeit, von welcher die Stoppelbehütung des Winterfeldes angehet, näher zu bestimmen nöthig seyn.

Ein jeder Eigenthümer, der sich aus Nothwendigkeit mit der bloßen Ackerweide für seine sämmtliche Vieharten behelfen muß, kann und wird froh seyn, wenn durch einen neuern Graswuchs die alte bereits ausgehütete Hütungsplätze wiederum abgewechselt werden können.

Diese Abwechselung geschiehet aber durch die bald nachher eintretende Behütung der Sommerstoppeln.

Von selbst verstehet es sich, daß alsdenn das Zug- und Rindvieh die Stoppel-Weide des Winterfeldes verlässet, und solche lediglich der Schäferey übrig bleibet.

Aus dieser Geschichte ergiebet sich von selbsten, daß den herrschaftlichen Schafen, so bald die Behütung der Stoppeln in dem Sommerfelde für das Rindvieh angehet, die Weide in den Winterstoppeln uneingeschränket offen stehet, und sie alsdenn so wohl auf den eingehegten, als uneingehegten Ackerplätzen sich ausbreiten, und ihre Nahrung suchen können.

§. 35.

In wie weit der herrschaftlichen Schäferey auch an den Sommerstoppelfeldern ein gleiches zustehe.

An den Orten, wo die sogenannte kleine oder vierzeilige Gerste zu säen gewöhnlich ist, tritt die Ernte des Sommergetreides gemeiniglich 14 Tage, und öfters auch wohl 3 Wochen später, als die Ernte des Wintergetreides, ein.

In dieser Zwischenzeit ist die Winterstoppel bereits von dem Zug- und Rindvieh ausgehütet, und dieser Viehart alsdenn eine frische Weide in den Sommerfeldern geöfnet.

Auch in Ansehung dieser Sommerstoppelweide wird, wenn nicht schon vorhin ein Theil des Sommerfeldes zur bessern Unterhaltung des Schafviehes liegen geblieben, eben der vorhin gedachte Unterschied zwischen der Rindvieh- und Schafhütung beobachtet, dergestalt, daß von der Schäferey das mit Sommergetreide besäete Feld ebenfalls nicht eher, als bis solches von dem Zug- und Rindvieh zur Gnüge ausgehütet worden, betrieben werden darf.

Inzwischen kann der Termin von der Behütung der Sommerfelder für das Zug- und Rindvieh wirthschaftlicherweise nicht länger, als bis Michaelis ausgesetzet werden, indem alsdenn, auch bey der spätesten Sommersaat, keine für diese Viehart sich anpassende Nahrung weiter darauf angetroffen wird.

Den Schafen bleibet solchemnach von Michaelis an das ganze vorjährige Sommerfeld zur alleinigen Weide überlassen, bis in dem folgenden Frühjahr der Pflug wieder ausgehet, und die vorjährigen Aecker zur künftigen Bestellung der Wintersaat, wie solches bereits bey dem Brachfelde mit mehrerm bemerket worden, zubereitet wird.

§. 36.

Warum an den Orten, wo nur bloße Ackerweide vorhanden ist, eine nochmahlige Schonung der Stoppelfelder einzuhegen, den Unterthanen durch die herrschaftliche Schäferey nicht verwehret werden könne.

An einigen Orten, wo keine besondere Hütungsplätze vorhanden sind, sondern die Ernährung aller Vieharten lediglich von der Ackerweide abhänget, träget es sich nicht selten zu, daß die Einwohner in die Nothwendigkeit, gewiße sich dazu besonders schickende Pläze in dem Winterstoppelfelde nochmahls zur Herbsthütung für das Zug- und Rindvieh zu schonen und auszustecken gemüßiget sind.

Dieses wird nur selten ohne Wiederspruch der herrschaftlichen Schäferey geschehen können, indem solche dadurch ganz offenbar einen Theil der ihnen sonst zustehenden Hütung verlieret.

Wenn inzwischen aus den oben angeführten Gründen offenbar ist, daß die herrschaftliche Schäfereygerechtigkeit der unverrückten Erhaltung der Bauernahrungen niemahls eine Hinderniß in den Weg legen muß, so wird daraus auch von selbst folgen, daß ein solcher Wiederspruch, im Fall es die Nothwendigkeit erfordert, nicht statthaft sey.

Auf Dörfern, wo das sämmtliche Vieh bloß durch die Ackerweide unterhalten werden muß, gerathen die Einwohner derselben deshalb öfters in die größeste Verlegenheit,

heit, und es kann ihnen daher nicht verarget werden, wenn sie alle nur mögliche Mittel, um ihr Vieh nicht verhungern lassen zu dürfen, ergreifen.

Die Erhaltung des Zug- und Rindviehes im Herbst ist an solchen Orten gemeiniglich die allerbedenklichste, so am schwersten fällt. Eine wiederhohlte Schonung der schon vorhin ausgehüteten Stoppelfelder muß öfters als das einzige Nothmittel, sie aus dieser Verlegenheit zu setzen, angesehen werden.

Sind wirklich dergleichen Umstände vorhanden, so kann der herrschaftlichen Schäferey, sich wider eine dergleichen wiederhohlte Schonung der Stoppelfelder zu setzen, kein Recht zugestanden werden.

§. 37.

Daß aber alsdenn, wenn anderweitige genugsame Herbstweide für das Zug- und Rindvieh vorhanden ist, eine dergleichen doppelte Schonung der Stoppelfelder nicht Statt finden könne.

Sehr oft, und fast gemeiniglich möchte ich sagen, wird aber dieser Umstand von den Bauern gemißbrauchet, und auch an solchen Orten, wo sonst eine genugsame Herbst-Weide für das Zug- und Rindvieh vorhanden ist, auf eine doppelte Schonung der Stoppelfelder bestanden.

Die Vernunft und die Billigkeit giebet es von selber an die Hand, daß in dergleichen Fällen auf das Anbegehren der Unterthanen, welches nur bloß auf die Verkürzung der herrschaftlichen Schäferey abzielet, keine Rücksicht zu nehmen sey, sondern sie damit gänzlich abgewiesen werden müssen.

Nur bloß der Mangel anderweitiger Herbsthütung für das Zug- und Rindvieh kann eine dergleichen doppelte Schonung der Stoppelfelder für dasselbe nothwendig machen. Ist aber an einer anderweitigen Herbsthütung kein Abgang, so folget auch von selbst, daß den Bauern keine Befugniß, der herrschaftlichen Schäferey das ihnen sonst zuständige Behütungsrecht auf den Stoppelfeldern durch die vorbemerkte doppelte Schonungseinschlagung ganz offenbar zu verkürzen, frey gegeben werden könne.

Ein Richter, der von diesen wirthschaftlichen Umständen nicht gehörig unterrichtet ist, kann sich durch das gewöhnliche Klagen der Unterthanen über Mangel der Weide sehr leicht überraschen, und sich dadurch zu einer wiederrechtlichen Entschließung verleiten lassen, besonders in unsern Tagen, wo der Bauer nur selten, ohne wider seine Herrschaft ein Gehör zu finden, von der Schwelle des Gerichts wieder zurück gehen darf.

Es ist daher, hievon einen nähern und der Wahrheit der Sache gemäßern Unterricht zu geben, um so nöthiger gewesen.

Im übrigen habe ich, wegen der Behütung der Winter- und Sommerstoppel ebenfalls bereits im ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 127. 128. und 129. das Nöthige bemerket, und ich will mich daher, in so weit solches mit unserm gegenwärtigen Vortrag übereinstimmet, lediglich darauf bezogen haben.

§. 38.

Daß auch auf den Anger- und Rasenhütungen die Schafe nicht eher zuzulassen sind, bis sie von dem Zug- und Rindvieh ausgehütet worden, wovon noch eine besondere Ursache angeführet wird.

Zu den §. 26. bemerkten Hütungsplätzen, wovon die herrschaftliche Schäfereyen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können, gehöret die Anger- oder sogenannte Rasenhütung.

Auch an diesen Hütungsplätzen haben sowohl das Zug- und Rindvieh, als die Schafe, einen gewißen Antheil.

Sie mögen unter der Gemeinschaft stehen, oder unter die Einwohner des Dorfes vertheilet seyn, so bleibet es allemahl gewiß, daß die herrschaftliche Schäferey von der darauf befindlichen Weide nicht ausgeschlossen werden könne.

Jedoch wird dabey der §. 23. festgesetzte Grundsatz, daß die Schafe an keinen Hütungsplätzen eher ein Weiderecht haben, bis solche vorher von dem Zug- und Rindvieh ausgehütet worden, ebenfalls nicht außer Augen zu setzen seyn.

Die Ursachen, die wir bey Festsetzung dieser Grundregel angenommen haben, finden bey der Anger- und Rasenweide eben sowohl, als bey der Feld- und Ackerhütung, ihre Anwehre.

Auch hier bleibet es eine unwidersprechliche Wahrheit, daß in Ansehung der Bauern und Unterthanen, die Erhaltung ihres Zug- und Rindviehes, der Grund von der Erhaltung ihrer ganzen Nahrung sey, und sie, wenn ihnen solches benommen wird, dasjenige, was sie nach ihrer Bestimmung seyn sollen, schlechterdings zu seyn aufhören müssen.

Ueberdem tritt noch die tägliche Erfahrung hinzu, daß an den Orten, wo kurz vorher Schafe geweidet haben, kein Zug- noch Rindvieh mit dem gehörigen Appetit frisset, sondern in seinem Wohlstande offenbar abnimmt, und zurücke gehet.

Dieses alleine schon kann einen genugsamen Bewegungsgrund abgeben, warum alle Weideörter, besonders aber auch die Anger- und Rasenhütungen der Schäferey nicht eher, als bis sie vorher von dem Zug- und Rindvieh zur Gnüge ausgehütet worden, frey gelassen werden müssen.

Den Ekel und Abscheu des Zug- und Rindviehes gegen den Pferch der Schafe, bemerket man auf den Anger- und Rasenhütungen am vorzüglichsten, weil derselbe durch das Betreiben der Schafe nicht so füglich, als bey einer losen Ackerweide, daß ich mir dieses Ausdruckes bedienen darf, eingepeddet werden kann.

Der Geruch davon ist daher dem Rindvieh auf dem erstern weit empfindlicher, und verursachet eine weit größere Verekelung der Weide, als auf den letztern.

Dieses mag denn als eine besondere Ursache, warum die vorbemerkte Regel vorzüglich auf den Anger- und Rasenhütungen niemahls außer Acht zu lassen ist, angesehen werden.

§. 39.

§. 39.

Von den vielen Unordnungen, die an den meisten Orten bey der Behütung der Anger- und Rasenhütungsplätze verspüret werden, und daß davon gemeiniglich die herrschaftliche Schäferey unrechtmäßiger Weise den meisten Vortheil ziehe.

Eine genaue und richtige Feldpolizey, woran es fast in allen Ländern noch gar sehr mangelt, würde besonders an solchen Orten nöthig seyn, wo es viele Anger- und Rasenhütung giebet, und solche noch dazu unter der Gemeinschaft stehet.

Ich habe bey meinen verschiedenen ökonomischen Reisen und Geschäften, Land-Güter angetroffen, wo die Anger- und Rasenhütung mit dem Auge fast nicht zu übersehen ist, und dennoch über Mangel an Weide geklaget wird.

Bey näherer Nachforschung, habe ich auch diesen Mangel nicht ungegründet gefunden, dabey aber zugleich wahrgenommen, daß derselbe weder von den allzueingeschränkten Hütungsplätzen, noch dem darauf wachsenden schlechten und wenigen Grase, sondern lediglich von einer in deren Behütung eingerissenen Unordnung, herrühret.

Fast zu allen Zeiten des Jahres, es sey im Frühjahr, Sommer oder Herbst, findet man auf solchen Dörfern, wo es an einer vernünftigen Hütungsordnung fehlet, die Anger- und Rasenplätze mit allerhand Arten von Vieh, welche gemeiniglich ohne Unterscheid durcheinander weiden, überspreudet.

Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, und wohl gar auch die Schweine, diese offenbare Verwüster aller Rasenhütungen, trift man nicht selten dergestalt auf einem Klumpen, daß man sie für eine Heerde halten sollte, an.

Der in dieser Unordnung übertriebene Fleck, kann natürlicher Weise nicht lange gegen halten, sondern es muß von den Hirten und Schäfern immer wieder ein neuer Ort, um ihre Heerden zu weiden, gesuchet und aufgenommen werden.

Daß bey solchen Umständen weder eine jede Viehart das vor ihr anpassende Gras bekommen, noch auch der größeste Ueberfluß das ganze Jahr zureichend seyn könne, muß einem Jeden, der diese Unordnungen nur ein wenig überdenket, von selbst in die Augen fallen.

Daß die herrschaftliche Schäfereyen hiebey gemeiniglich den besten Strang zu ziehen pflegen, und dadurch dem Zug- und Rindvieh die ihm gebührende Weide gar sehr verkürzet wird, ist nicht zu läugnen.

Denn wenn die Bauern im Frühjahr und im Sommer mit ihrem Zugvieh, welches billig die beste und nahrhafteste Speise haben sollte, den größesten Theil des Tages auf dem Felde zubringen müssen, so hütet inzwischen der Schäfer denselben das beste Gras weg, und das ermüdete Zugvieh bekommt solchergestalt niemahls eine frische Weide, die ihm doch, wenn es zu der bestimmten Arbeit tüchtig bleiben soll, unentbehrlich ist.

§. 40.

§. 40.

Daß bey richtiger Beobachtung des §. 23. bemerkten allgemeinen Grundsatzes und einer von Zeit zu Zeit veranstalteten Schonung der ausgehüteten Oerter auch eine nur mäßige Anger- und Rasenhütung zur reichlichen Unterhaltung ansehnlicher Heerden hinreichend werden könne.

Solches aber läuft dem von uns §. 23. wegen aller Behütung angenommenen allgemeinen Grundsatz, welcher den Schafen eher keine Weide verstattet, bis von dem Zug- und Rindvieh das für sie sich schickende Gras genossen worden, schnurstracks zuwider.

Dieser Grundsatz aber findet nicht bloß bey der Ackerweide Statt, sondern ist auch bey allen andern Arten von Hütungen, woran mehrere Vieharten einen Antheil haben, besonders bey der Anger- und Rasenhütung, wie schon oben mit mehrerm gezeiget worden, anwendlich.

Wird diesem Grundsatz gemäß verfahren, und zugleich eine gewiße Schonung der verschiedenen Hütungsplätze angeordnet, so kann eine auch nur mäßige Anger- und Rasenhütung ansehnliche Heerden von allerhand Vieharten hinlänglich ernähren; dahingegen, ohne diese beyde Stücke, auch bey den ausgebreitetsten Hütungsplätzen zuletzt ein Mangel an Weide für alle Vieharten nothwendig entstehen muß.

§. 41.

Warum auch durch dergleichen auf den Anger- und Rasenhütungen veranstaltete Schonungen die herrschaftlichen Schäfereyen in ihrem Recht nicht verkürzet werden, sondern solche ihnen vielmehr selber zum offenbaren Vortheil gereichen.

Durch eine dergleichen Ordnung wird auch das Recht der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit auf keinerley Weise verkürzet, indem dasselbe nicht auf Mißbräuche und Unordnungen gegründet, sondern schlechterdings nach dem von uns angenommenen allgemeinen Grundsatz beurtheilet, und auch darnach eingerichtet werden muß.

Die Schäferey hat, vermöge dieses Satzes, auf solchen Hütungsplätzen, wo Rindvieh und Schafe ihre Nahrung suchen müssen, nur eigentlich die Nachtrift, daß ich es so nennen darf, hinter die erstere Viehart, und kann also an einer dergleichen Weide, wie ich schon mehrmahls erinnert habe, eher keinen Theil nehmen, als bis das Zug- und Rindvieh weiter kein für sie taugliches Gras findet.

Dieses ist eine Ordnung, so die allgemeine Observanz für sich hat.

Der herrschaftlichen Schäferey wiederfährt in den richtigen Gränzen ihrer Gerechtigkeit keine Verkürzung, wenn sie diese Ordnung, auch auf der Anger- und Rasenhütung zu beobachten, angehalten wird.

Durch die in dem nächstvorstehenden §. erwähnte und vorgeschlagene von Zeit zu Zeit einzurichtende Schonungen, geschiehet der Schäferey ebenfalls so wenig zu nahe, daß sie vielmehr davon gleichmäßig ganz wichtige Vortheile zu erwarten hat.

Die Absicht dieser Schonungen gehet lediglich dahin, daß dadurch allen Arten von Vieh durch einen neuen Graswuchs frische Weide verschaffet werden soll, indem, ohne dergleichen Schonungen, wenn die Schäfer und Hirten allenthalben, wo sie nur wollen, treiben,

treiben und weiden können, das vorhandene Gras mehr zertreten, als von dem Vieh wirklich genossen wird, und an eine frische Weide gar nicht zu gedenken ist.

Haben nun gleich die Schafe nicht das Recht, die Schonörter, nachdem sie von neuem aufgegeben worden, zuerst, oder mit dem Zugvieh zugleich, zu behüten, so ist doch das für sie übrig bleibende Untergras eine ebenfalls für sie frische Weide, wovon sie ein weit besseres Gedeihen, als von dem wohl schon hundertmahl übertriebenen, und durch die Länge der Zeit verdorreten oder hart gewordenen Grase, zu erwarten haben.

Erfahrne Wirthschaftsverständige sehen schon von selbst ein, was ich hiemit sagen will, und ich habe daher nicht nöthig, mich darüber weiter und deutlicher zu erklären.

§. 42.

Ursachen, warum auch viele von denen Güterbesitzern, welche die Schädlichkeit dieser Unordnungen einsehen, sich dennoch zu deren Abstellung nicht entschließen wollen, daß sie aber hierunter höchst unverantwortlich handeln, und ihnen solches auf mancherley Art zu ihrem eigenen Nachtheil gereichet.

Viele Güterbesitzer sehen die Schädlichkeit solcher Unordnungen in den Hütungen, und daß das Zug- und Rindvieh dadurch ungemein leide, sehr wohl ein.

Weil sie aber ihr eigenes Zug- und Rindvieh entweder ganz und gar auf dem Stalle zu erhalten, oder die abgängige Weide durch allerhand in dem Stall ihnen vorzulegende Futterungsmittel zu ersetzen, Gelegenheit haben, und folglich der Schade, der daraus erwächset, nur hauptsächlich das Bauer- und andere Dorfvieh trifft, so sind selten zur Abstellung dieser Unordnungen, wozu sie sonst, vermöge der mit der Erbgerichtbarkeit verknüpften Dorf- und Feldpolizeyverwaltung, vollkommen berechtiget seyn würden, sehr schwer zu bringen.

Sie lassen es vielmehr öfters recht geflissentlich, und, wenn ich es sagen darf, wider besser Wissen und Gewissen, bey dem alten Schlendrian und eingerissenen Unordnungen bewenden, weil sie in den irrigen Gedanken stehen, daß ihrer Schäferey dadurch sehr wichtige Vortheile zuwachsen.

Eine dergleichen Denkungsart, wo man wegen seines eigenen Vortheils die Wohlfarth seiner Unterthanen gänzlich außer Augen setzet, ist schon an und für sich nicht die beste, und sie muß, wenn die Bauern zu Grunde gehen, und ihre Dienste und Abgaben nicht mehr leisten können, öfters zu spät bereuet werden.

Sie ist aber auch in diesem Fall wirklich irrig, und eben deshalb habe ich in dem nächstvorstehenden §. die Unschädlichkeit der vorgeschlagenen Hütungsordnung auf den Anger- und Rasenplätzen näher zu zeigen, für nöthig erachtet.

Nicht allein für unschädlich muß sie gehalten werden, sondern es ist auch dadurch mancher gefährliche Zufall von der Schäferey abzuwenden.

Die gierige Schäfer beobachten nur selten, wenn sie die Erlaubniß, allenthalben in das volle Gras hinein zu treiben, haben, hierunter die dabey nöthige Vorsicht, sondern es gehet dadurch manche Heerde verloren.

Dieser Gefahr aber ist ein Eigenthümer bey Beobachtung des von uns angenommenen allgemeinen Grundsatzes so leicht nicht ausgesetzet, sondern er kann jederzeit, daß seine Schäferey in einem gesunden Zustande verbleiben werde, versichert seyn.

Ein vernünftiger Gutsbesitzer findet daher auch in seinen eigenen Vortheilen einen genugsamen Bewegungsgrund, diese so verderbliche Unordnungen abzustellen, und es ist um so unverantwortlicher, wenn solches nicht geschiehet.

§. 43.

Wie eine bessere und geschicktere Hütungsordnung auf den Anger- und Rasenhütungs-Plätzen eingeführet werden könne, wird in einem angenommenen Beyspiel näher gezeiget.

Bey der gegenwärtigen Gelegenheit eine umständliche Anleitung zu einer solchen Hutordnung auf den Anger- und Rasenhütungsplätzen zu geben, ist zwar unsern gegenwärtigen eigentlichen Absichten nicht gemäß, sondern schon hinreichend, daß wir die dazu erforderliche Grundsätze bemerket und angezeiget haben.

Inzwischen will ich doch, um hierunter keinen Zweifel zurück zu lassen, die Möglichkeit dieser Hütungsordnung in einem angenommenen Beyspiel deutlich zu machen suchen.

Man setze voraus, daß die sämmtliche zur Behütung bestimmte Anger- und Rasenplätze, sie mögen in einem Strich beysammen liegen, oder von einander abgesondert seyn, zusammen 2000 Magdeburgische Morgen betragen.

Mit einer dergleichen ansehnlichen Angerhütung wird schon, wie von selbst einleuchtet, eine sehr ansehnliche Anzahl von allerhand Vieharten ernähret und unterhalten werden können.

Daß dergleichen Anger- und Rasenplätze das ganze Jahr hindurch zur Hütung frey und brauchbar bleiben, ist ein Umstand, der eine besondere Aufmerksamkeit verdienet, und welcher weder bey der Ackerweide, noch auch bey der Wiesenbehütung, angetroffen wird.

Unter der Anger- und Wiesenbehütung verstehe ich eine reine Hütung, welche das ganze Jahr hindurch nutzbar bleibet, und daher keiner Reduction, wie die andern Hütungsplätze, unterworfen ist.

Man nehme ferner an, daß die Herrschaft und Gemeine, welche diese 2000 Morgen Anger- und Rasenbehütung zu nutzen das Recht hat, einen Viehstand von 400 Stück Zug- und Rindvieh, und 1500 Schafen nach dem Verhältniß ihres Ackerbaues und übrigen Grundstücke unterhalten muß.

Diesen Viehstand vorausgesetzet, kann ganz füglich die aus 2000 Morgen bestehende Anger- und Rasenweide in 4 gleiche Theile, jeden zu 500 Morgen gerechnet, abgetheilet werden, und wir wollen diese Abtheilungen zu desto mehrerer Deutlichkeit mit den Nummern I. II. III. und IV. bezeichnen.

Das Hütungsrevier sub No. I. wird acht Tage lang mit dem Zug- und Rindvieh behütet, nachher aber wiederum auf acht Tage der herrschaftlichen Schäferey zur Behütung

tung aufgegeben, und solchergestalt mit allen vier Abtheilungen fortgefahren, nachher aber wiederum mit der sub No. I. der Anfang gemacht.

Daß bey dieser Einrichtung nicht allein das Zug- und Rindvieh, sondern auch die herrschaftliche Schäferey alle acht Tage eine frische und neue Weide zu genießen habe, leuchtet von selbst ein, und sind daher auch die Vortheile, die für alle Vieharten nothwendig daraus entstehen müssen, unwiedersprechlich.

§. 44.

Glückliche Folgen und Wirkungen einer solchen Hütungsordnung.

Ein Revier von 500 Morgen reiner Ackerweide ist jederzeit auf acht Tage lang eine Heerde von 400 Stück Rindvieh, und eine Anzahl von 1500 Schafen reichlich zu unterhalten im Stande, und es kann daher dieser Einrichtung, wegen allzugroßer Einschränkung der Hütungsplätze, kein Vorwurf gemacht werden.

Von reiner Angerweide wird nach wirthschaftlichen Sätzen auf ein jedes Stück Rindvieh mehr nicht, als eine Magdeburgische Morge zu 180 □Ruthen gerechnet, und 5 bis 6 Schafe können auf derselben ebenfalls eine hinlängliche Nahrung finden.

Beydes wird um so mehr möglich gemacht, wenn man durch die eingeführte Einrichtung und Schonung der Hütungsplätze von Zeit zu Zeit eine frische zu verschaffen bemühet ist.

Von selbst ergiebet sich hieraus der Nutzen, der von den vorgeschlagenen Schonungen der Anger- und Rasenplätze zu erwarten stehet.

Niemahls wird alsdenn eine Beschwerde über Mangel der Hütung möglich seyn, sondern es werden dabey alle Vieharten, die daran einen Antheil haben, sich in dem besten Zustande befinden.

Mit Zuverläßigkeit mag man behaupten, daß auf 2000 Morgen Angerhütung, welche in der gewöhnlichen Unordnung genutzet werden, nur so viel Vieh, als von 1000 Morgen bey einer eingeführten richtigen Hütungsordnung zu ernähren möglich ist, unterhalten werden könne.

Dieses sind die glücklichen Folgen einer guten und geschickten Oedung, welche die wahre Hülfsdienerinn der Natur ist, und bey einer genauen Beobachtung Wunder thun kann.

§. 45.

Wie es wegen der nöthigen Abtheilung der zu einer solchen in Schonungen zu schlagenden Anger- und Rasenhütung zu halten sey.

Damit die Schäfer und Hirten die zur Schonung abgetheilte Hütungsreviere gehörig zu schonen, keine Ausflucht, die ihnen sonst sehr gewöhnlich ist, übrig behalten mögen, so ist es allerdings nöthig, daß dergleichen Abtheilungen auf eine sinnliche Art bezeichnet werden.

Nicht immer sind dergleichen Anger- und Rasenhütungsplätze in einem Strich beysammen belegen, sondern sehr oft durch andere dazwischen gelegene Grundstücke voneinander abgesondert.

Alsdenn wird es nicht schwer fallen, die Abtheilung dieser besonders belegenen Hütungsreviere dergestalt einzurichten, daß sie untereinander eine Gleichheit behalten.

Sollte aber die ganze Anger- und Rasenhütung in einem Strich zusammen hangen, so werden allerdings zu dieser Abtheilung besondere Verhegungen, wozu die gewöhnliche Gräben wohl sonder Zweifel die geschicktesten sind, erforderlich seyn.

Die zu diesen Behegungen nöthige Kosten müssen allerdings, besonders alsdenn, wenn die Hütung noch gemein ist, von den sämmtlichen Interessenten übertragen werden.

Die meiste Zeit kann solche durch eigene Leute bewirket werden, und wenn solches auch wegen des Umfanges der Hütungsplätze nicht möglich wäre, so werden doch die darauf zu verwendende Kosten niemahls von solcher Wichtigkeit seyn, daß sie nicht von dem daraus entstehenden gemeinschaftlichen Nutzen vielfach überwogen werden sollten.

§. 46.

Daß dergleichen Anger- und Rasenhütungen vor der Theilung gehörig bonitiret, und nicht nach ihrem Flächeninnhalt, sondern innern Güte, auseinander gesetzet werden müssen.

Nur alsdenn würde eine solche Eintheilung der Anger- und Hütungsplätze in mehrere Schonungsörter zweifelhaft fallen können, wenn solche nicht von einerley innern Güte wären.

Denn nicht alle Anger- und Rasenhütungsplätze sind sich in diesem Stücke vollkommen gleich, sondern man nimmt dabey eben diejenige Verschiedenheiten wahr, die bey allen andern Grundstücken und Weiden angetroffen werden.

Die hoch liegende Anger- und Rasenplätze sind nicht so grasreich, als die tief und niedrig liegende.

Natürlicherweise kann ihnen daher auch, in Ansehung ihrer Benutzung, nicht ein gleicher Werth beygeleget werden.

Durch die Bonitirung wird aber ein Mittel möglich gemacht, wodurch alle sonst in ihrer innern Güte von einander unterschiedene Grundstücke ausgeglichen werden können.

Warum dieses nicht auch bey den Anger- und Rasenhütungsplätzen Statt finden sollte, davon wird man wohl eine gegründete Ursache anzugeben nicht im Stande seyn.

Die Folge hievon ist, daß auch diese Hütungsplätze nicht bloß nach ihrem Flächeninnhalt, sondern auch der innern Güte derselben eingetheilet werden müssen.

§. 47.

Warum unter vernünftigen und übereinstimmenden Interessenten dergleichen Rasen- und Angerhütungen sehr leicht und ohne richterliche Hülfe dergestalt, daß eine jede Viehart die für ihr sich am besten schickende Plätze bekomme, eingetheilet werden können.

Lebten alle Grundherrschaften und Unterthanen in einer vernünftigen Uebereinstimmung mit einander, so könnten dergleichen Vorfälle sehr leicht, ohne einer richterlichen Hülfe dabey nöthig zu haben, unter ihnen in Güte abgethan werden.

Bekannt

Bekannt ist es, daß die nach dem Lande zu belegene hoch liegende Anger gemeiniglich nur ein zwar gesundes und nahrhaftes, dabey aber kurzes und mehr sparsames Gras von sich zu zeigen, hingegen aber in der Mitte solcher Anger ein höheres, und öfters zu mähen taugliches Gras hervor zu wachsen pfleget.

Wird nun die Einrichtung dergestalt gemacht, daß die Höhen der Anger- und Rasenplätze lediglich den Schafen überlassen werden müssen, die tief und niedrig liegende aber, weil sie ein fetteres und stärkeres Gras bringen, für das Zug- und Rindvieh aufbehalten bleiben, so wird der Endzweck des einen sowohl, als des andern, ganz füglich erreichet werden können, folglich es nicht, dergleichen Sachen vor die Richterstühle zu bringen, nöthig seyn.

Nur sehr selten aber ist eine dergleichen gütliche Vereinigung zu erwarten, indem in unserer jetzigen falschen und mißtrauischen Welt fast ein Jeder gegen den Andern, daß er ihn in den mit einander habenden Geschäften übervortheilen werde, den Verdacht heget.

Unglückselige Zeiten, wo durch Neid und Mißtrauen auch die nützlichsten Sachen rückgängig gemacht werden, und wohl gar ein Jeder seine eigene Vortheile zu verkennen, verleitet wird!

§. 48.

Warum es bey der Separation in Ansehung der Anger- und Rasenhütung weit leichter, als in Rücksicht der bloßen Ackerweide, den auf die Unterthanen gefallenen Antheil von der Behütung der herrschaftlichen Schäferey zu befreyen, möglich sey.

In Ansehung der Ackerweide haben wir verschiedene Ursachen angeführet, warum der herrschaftlichen Schäferey, auch nach geschehener Separation, annoch kein Recht, die Ackerstücke der Bauern zu behüten, verstattet werden müsse.

Ob eine gleiche Hinderniß auch bey den Anger- und Rasenhütungsplätzen Statt finden könne, wird anjetzt näher zu untersuchen seyn.

Ist des Ackerwerk des Dorfes überhaupt nur von solcher wenigen Beträchtlichkeit, daß die Weide des sämmtlichen Viehes, und folglich auch der Schafe, größtentheils mit auf die Angerweide ankommt, so wird keine Ursache vorhanden seyn, warum nicht auch in diesem Fall die herrschaftliche Schäferey, wenn sie nicht ansehnlich gemindert werden soll, dieser Rasenhütung nicht gänzlich entbehren kann.

Der allgemeine Grundsatz, daß alles, was zur Verminderung der Schäfereyen etwas beytragen kann, sorgfältig vermieden werden müsse, findet in diesem Fall sowohl, als auch in jenem, seine Anwehre. Die Verminderung der Hütung aber ziehet die Verminderung der Schäferey nach sich. Nothwendig ist es daher, daß auch in allen Fällen darauf, daß die Verminderung der Schafhütung verhindert werden mögte, Bedacht genommen werden müsse.

Inzwischen kann bey der Anger- und Rasenhütung dasjenige, was an der Menge derselben abgehet, weit leichter durch ihre innere Güte, als bey der Ackerweide möglich ist, ausgeglichen werden.

Die Ackerweide ist durch die geschlossene und ungeschlossene Zeiten gar zu sehr eingeschränkt. Diese Einschränkung aber fällt bey einer reinen Anger- oder Rasenhütung

offenbar hinweg, weil selbige das ganze Jahr hindurch ohne Unterschied genutzet werden kann.

Es ist daher bey den Gemeinheitsauseinandersetzungen weit eher ein Mittel, um den Eigenthümern ihren Hütungsantheil von der herrschaftlichen Schafbehütung frey zu machen, möglich.

Und hieran ist auch in der That den Eigenthümern mehr, als in Ansehung der bloßen Ackerweide, gelegen.

Die Anger- und Rasenplätze, die ihnen durch die Separation zugefallen, sind öfters von der Beschaffenheit, daß sie durch den Anbau von Getreide und allerhand Gartenfrüchten weit besser, als bisher durch die bloße Hütung geschehen, genutzet werden können.

Ein Bauer oder anderer Dorfseinwohner, z. B., der bey der Separation 20 bis 30 Morgen Anger zu seiner privativen Benutzung erhalten hat, kann darauf durch einen vernünftigen Anbau von Futterkräutern und Gartenwerk ganz füglich eine doppelte Menge von Vieh, als er vorhin zu halten im Stande gewesen, davon ernähren, und folglich seine ganze Wirthschaftsumstände ganz ungemein verbessern.

An allen diesem aber wird er gehindert, so bald nicht die herrschaftliche Schäferey von der Angerhütung abzustehen, verbindlich gemacht worden.

Die Herrschaft kann ebenfalls den ihr privative zugeeigneten Anger nicht auf die gehörige Art nutzen, so lange noch die Unterthanen ein Recht, dieser Benutzung zu widersprechen, haben.

Solches stehet ihnen aber so lange, bis nicht die Schafhütung auf ihren Angern aufgehoben worden ist, allerdings zu, indem sie sonst, wenn die Herrschaft ihren Anger-Antheil zu einem andern Behuf anzuwenden befugt wäre, den ihnen zugefallenen beständig mit Schafen übertrieben zu sehen, befürchten müssen.

Der Herrschaft sowohl, als auch den Unterthanen ist daher daran gelegen, daß sie in Ansehung der ihnen zugetheilten Anger- und Rasenplätze freye Hände bekommen.

§. 49.

Wie man, um diese Befreyung des Unterthanen-Angers von der herrschaftlichen Schafhütung möglich zu machen, zu verfahren habe.

Hat nun die herrschaftliche Schäferey auf dem Ackerfelde nicht eine allzu eingeschränkte Hütung, so wird solches durch eine vernünftige Ausgleichung noch immer möglich zu machen seyn.

Die Eintheilung der Grundstücke geschiehet bey den Separationen gemeiniglich nach dem Verhältniß desjenigen Viehstandes, so ein Jeder darauf nach wirthschaftlichen Sätzen auszuhalten, vermögend ist.

Bey diesen Ausgleichungsprincipiis aber kann die herrschaftliche Schäferey niemahls mit in Anrechnung kommen, weil solche ein Vorrecht der Herrschaft ist, und die Unterthanen, sie auf ihren Grundstücken zu dulden, verbunden sind.

Man

Man berechne daher die Hütung, so die herrschaftliche Schäferey nach wirthschaftlichen Sätzen nöthig hat, und nehme dabey in Betracht, daß, wenn der Herrschaft dagegen ein größeres Quantum, als sie sonst nach dem Verhältniß ihres übrigen Viehstandes verlangen könnte, abgetreten wird, sie diese ihr eigenthümlich abgetretene Stücke doppelt, und vielleicht dreyfach nutzen kann, so wird es vielleicht auf diesem Wege die Anger- und Rasenplätze der Unterthanen von der Behütung der herrschaftlichen Schafe zu befreyen, möglich seyn.

§. 50.

Vorstehendes wird durch ein angenommenes Beyspiel näher erläutert, und besonders, daß die Unterthanen einen dergleichen Antrag anzunehmen, die größeste Ursache haben, auch der Richter darauf zu erkennen, befugt sey.

Man nehme, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern und deutlicher zu machen, an, daß die §. 44. bemerkte 2000 Morgen, nach dem Verhältniß des Rindviehstandes unter der Herrschaft und Gemeine zur Hälfte getheilet werden müßten, dergestalt, daß davon auf jedes Theil 1000 Morgen fielen, und die auf der Gemeine gekommene 1000 Morgen unter 25 Einwohner einzutheilen wären.

Ein jeder von der Gemeine erhielte also zu seinem privativen Antheil 40 Morgen, müßte aber die herrschaftliche Schäferey nach der alten Gewohnheit darauf dulden, und hätte folglich keine freye Hände, solche nach seinem Gefallen auf die bestmöglichste Art zu nutzen.

Würde ihm wohl eine Verkürzung wiederfahren, wenn er von diesen 40 Morgen 15 Morgen an die Herrschaft abträte, solche aber dagegen der Schafhütung auf den ihm verbliebenen Anger gänzlich entsagte? Ich glaube nicht, sondern bin vielmehr überzeuget, daß ihm die frey behaltene 25 Morgen weit mehrern Nutzen bringen werden, als er sonst von 40 Morgen, wenn solche unter dem Aufhütungsrecht der herrschaftlichen Schäferey geblieben wären, zu hoffen gehabt hätte.

Er kann nunmehr diese 25 Morgen zu allen Zeiten für sein Vieh nutzen, und damit alle mögliche Veränderungen vornehmen, da ihm hingegen vorhin das letztere ganz und gar nicht erlaubet war, und er in Ansehung der Hütung mit seinem Vieh, solches nur bloß so lange, als taugliches Gras für dasselbe darinn befindlich war, nutzen konnte, nachher aber diesen seinen Antheil den herrschaftlichen Schafen gänzlich überlassen mußte.

Thörigt würde ein Bauer handeln, der diesen Antrag nicht annehmen, und sich dadurch von dieser seiner Besitzung völlig Herr und Meister machen wollte.

Inzwischen wird es doch, besonders zu unsern jetzigen Zeiten, wo die Bauergemeinen ganz vorzüglich von dem Geiste des Eigensinnes und Widersetzlichkeit belebet werden, solche durch gütliche Vorstellungen dazu zu bewegen, immer sehr schwer halten.

Die vorhin angeführte Gründe sind inzwischen allen vernünftigen Wirthschafts-Sätzen und Erfahrungen dergestalt gemäß, daß wohl kein Richter ein Bedenken nehmen kann, eine auf diesen Fuß bearbeitete Separation durch ein richterliches Erkenntniß zu bestätigen.

Man lasse von allen unpartheyischen und erfahrnen Wirthschaftsverständigen ihr Gutachten abgeben, ob ihnen nicht 25 Morgen mit einer ganz freyen Benutzung, dergestalt, daß sie damit thun können was sie wollen, lieber sind, als 40 Morgen, auf welchen ein so nachtheiliges Aufhütungsrecht, welches ihnen in allen Stücken die Hände bindet, haftet?

Ich bin überzeuget, daß solches einstimmig bejahend beantwortet werden wird.

§. 51.

Fortsetzung des Vorigen, wobey, daß auch die Herrschaft, einen dergleichen Antrag, als für sie nützlich, annehmen, und der Richter allenfalls sie dazu anhalten könne.

Auch die Herrschaft wird keine Ursache haben, die Annehmung einer solchen Vergütigung für die an dem Anger-Antheil der Bauern ihr zuständig gewesene Behütung der Schafhütung zu verweigern.

Für 1500 Schafe sind nach dem §. 44. angenommenen Beyspiel 1000 Morgen Anger- und Rasenhütung schon ein Revier, auf welchem eine dergleichen Schäferey niemahls Noth leiden darf.

Erhält sie nun von den Bauern noch 300 Morgen für die Entsagung des Aufhütungsrechts auf ihren Antheil dazu, so fällt von selbst in die Augen, daß sie alsdenn niemahls einen Mangel an Weide zu befürchten hat, sondern vielmehr einen offenbaren Ueberfluß daran haben wird.

Besonders hat ein Gutsbesitzer darauf zu sehen, daß er durch eine dergleichen Separation die freye Macht, mit seiner gewiß alsdenn überflüßigen Angerhütung zu thun was er will, überkommt.

Mancher widersetzet sich wohl diesem Vorschlage deshalb, weil er seine Schäferey auf dem Anger der Bauern genugsam zu unterhalten glaubet, und dagegen die Absicht hat, auf dem ihm davon zugefallenen Antheil allerhand nützliche Veränderungen, und vielleicht einen gänzlichen Abbau desselben zu unternehmen.

Allein, er irret sich, und es wird ihm solches von den Bauern gar bald widersprochen werden.

Schon vorhin habe bemerket, daß die Unterthanen eine dergleichen mit dem herrschaftlichen Anger vorzunehmende Veränderung und Abbau zuzugeben nicht schuldig sind, weil, wenn der herrschaftliche Anger aus der Schafhütung wegfiele, die herrschaftliche Schäferey beständig auf dem Baueranger liegen, und folglich ihre der Unterthanen conditio dadurch deterior werden würde, welches aber allen Rechten, und der Billigkeit selber, zuwider ist.

Lässet er sich aber an dem vorhin gedachten Vergütigungsquanto begnügen, und entsaget seinem Aufhütungsrecht auf dem Bauer-Anger gänzlich, so stehen ihm alsdenn, auch mit seinem Anger alle nur mögliche nützliche Veränderungen vornehmen zu können, keine weitere Hinderniße entgegen.

Da

Da den Grundherrn ebenfalls weiter nichts, als bloßer Eigensinn oder ungleiche Absichten von der Annehmung eines solchen billigen und der Natur der Sache angemessenen Vorschlages abhalten können, so ist der Richter, auch diesen durch ein rechtliches Erkenntniß dazu anzuhalten, ganz wohl befugt.

§. 52.

Warum es an Orten, wo keine richtige Hütungsordnung eingeführet, sondern alle Viehgattungen durch einander treiben, des fetten Angergrases wegen, die bisherige Zucht-Schäferey in eine Hammel-Schäferey zu verwandeln, bedenklich falle.

Die Angerweide ist öfters für die Zuchtschäfereyen zu fett und nahrhaft, und die Erfahrung lehret, daß dadurch sehr vieler Schaden in den Schäfereyen angerichtet werden kann.

Dieses kann eine nachdenkende Herrschaft sehr oft bewegen, ihre bisherige Zucht-Schäferey mit einer bloßen Hammelschäferey zu verwechseln, indem für diese die fette und nahrhafte Weiden nicht schädlich, sondern vielmehr, wenn davon ein wahrer Nutzen erwartet werden soll, nothwendig ist.

Ob solches die Unterthanen, welche an der Angerhütung entweder in der Gemeinschaft, oder auch nach der Separation, einen Antheil haben, so schlechterdings zuzugeben schuldig sind? ist eine Frage, welche zweifelhaft zu seyn scheinet.

Mit den Zuchtschäfereyen müssen sich die Schäfer auf den hochliegenden Plätzen, die ein zwar kurzes, aber für die Schafe gesundes Gras zeugen, halten.

In die tief liegende Gegenden hingegen dürfen sie sich, außer im Winter bey Frostwetter, nicht leicht wagen, weil sie sonst die ganze Heerde, fäulisch zu hüten, Gefahr laufen.

In Ansehung der Hammelschäfereyen aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Mit diesen halten sie sich auf der hoch liegenden knappen Weide nicht lange auf, sondern drängen vielmehr damit, so viel möglich, nach den niedrigen Gegenden der Anger, weil daselbst ein fetteres und nahrhafteres, folglich auch zur Anmästung der Hammel gedeilicheres Gras wächset.

Das in diesen Niederungen wachsende Gras ist aber für das Zug- und Rindvieh das beste, und die Unterthanen, deren Hauptviehstand nur jederzeit aus Zug- und Rind-Vieh bestehet, sehen es daher sehr ungerne, wenn ihnen solches von den Schäfern weggehütet wird.

An den Orten, wo keine vernünftige Hütungsordnung in Ansehung der Anger- und Rasenhütung eingeführet ist, sondern alle Gattungen von Vieh, und besonders Rindvieh und Schafe, durcheinander weiden, ist die Verwechselung der bisherigen herrschaftlichen Zuchtschäferey mit einer Hammelschäferey allerdings bedenklich.

Denn alsdenn werden die Schäfer, weil sie keine vorgeschriebene Ordnung davon abhält, mit ihren Hammeln beständig in den niedrigen fetten Oertern liegen, und folglich

das Zug- und Rindvieh nur wenig zu genießen bekommen, sondern solches zuletzt wohl gar zu den hohen und magern Angerplätzen seine Zuflucht nehmen müssen.

§. 53.

Daß hingegen da, wo das Zucht- und Rindvieh vor der herrschaftlichen Schäferey den Vorgang hat, die Verwechselung der bisherigen Zuchtschäferey in eine Hammelschäferey ohne Wiederspruch geschehen könne.

Ein Grundherr, der mit seiner Schäferey eine dergleichen Veränderung vornehmen, und anstatt der bisherigen Zuchtschäferey eine Hammelschäferey anlegen will, muß solchemnach zuförderst bey der gemeinschaftlichen Angerbehütung eine bessere Ordnung bewerkstelligen, und besonders nach dem mehrmahls angeführten Grundsatz, die Verfügung, daß die Schafe an keinem Ort eher, bis derselbe vorher von dem Zug- und Rind-Vieh ausgehütet worden, weiden dürfen, treffen, auch überdem den ganzen Anger in gewiße von Zeit zu Zeit zu haltende Schonungen abtheilen.

Alsdenn wird ihm die vorhabende Verwechselung der bisherigen Zuchtschäferey mit einer Hammelschäferey nicht verwehret werden können.

Ist es gleich gewiß, daß auch bey dieser Ordnung die fette und tief liegende Grasörter und Hütungen immer weit mehr, als sonst von einer bloßen Zuchtschäferey geschehen seyn würde, von den herrschaftlichen Hammeln betrieben und ausgehütet werden, so geschiehet doch dadurch den Unterthanen in der ihnen daran zustehenden Behütung weiter kein Eintrag, weil sie dasjenige, was ihrem Rindvieh davon zuständig gewesen ist, schon vorhin genossen haben.

Auch ist die Behütung der vorhin von dem Zug- und Rindvieh ausgehüteten Angerflecke denselben so wenig schädlich, daß sie ihnen vielmehr für zuträglich geachtet werden muß.

Das Schaf hat, nach dem bekannten ökonomischen Ausspruch, einen goldenen Fuß, und bringet den Grundstücken, worauf es weidet, eine vorzügliche Fruchtbarkeit zuwege.

Die Erfahrung stimmet damit überein, und man kann diejenige Grundstücke, die vorzüglich mit Schafen beweidet worden, vor andern, denen solches nicht wiederfahren ist, ganz merklich unterscheiden.

Von selbst verstehet es sich, daß der Schafpferch, der sich von jeher in der Ackerbefruchtung vorzüglich kräftig bewiesen hat, die Ursache davon sey.

Es bleibet folglich kein Grund übrig, warum eine dergleichen Verwechselung der Zuchtschäferey mit einer Hammelschäferey für nachtheilig und unerlaubt erkläret werden könnte.

Ist es gleich gewiß, daß bey einer eingeführten Hütungsordnung die Hammel-Schäfereyen sich auf den fetten und tiefen Angerplätzen weit öfter, als von der Zucht-Schäferey geschehen ist, betreffen lassen werden, so geschiehet doch dadurch den Unterthanen kein Schaden, sondern es erwächset vielmehr für die ganze Angerhütung, wie vor gedacht, ein offenbarer Vortheil daraus.

Ueberdem

Ueberdem ist ja der Grundherr, die vom Zug- und Rindvieh vorhin ausgehütete Oerter nachher mit den Schafen zu betreiben, allemahl befugt, und es kann ihm dahero das Recht, solche Befugniß mit der Hammelschäferey mehr, als sonst von der Zuchtschäferey geschehen können, in Ausübung zu setzen, nicht streitig gemacht werden.

§. 54.

Warum aber die Grundherrschaften auf dergleichen Anger kein fremdes Vieh auf die Fettweide anzunehmen, befugt sind.

Nochmahls aber bemerke ich, daß, ohne dergleichen Hütungsordnung einzuführen, die Herrschaft ihre bisherige Zuchtschäferey in eine Hammelschäferey zu verwandeln, nicht für berechtiget gehalten werden könne.

Am allerwenigsten mag ihr verstattet werden, auf eine dergleichen Angerhütung fremdes Vieh, wie nicht selten geschiehet, zur Fettweide anzunehmen.

So lange die Anger- und Rasenhütung in Gemeinschaft bleibet, ist die Herrschaft solchen nur bloß mit so viel Schafen, als sie mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu erhalten im Stande ist, zu behüten berechtiget.

Dieses bringet die Natur aller Hütungen, woran mehrere einen Antheil haben, von selbst mit sich.

Ein Mißbrauch des herrschaftlichen Rechts wird es daher allemahl bleiben, wenn von dem Grundherrn auf der gemeinschaftlichen Weide fremdes Vieh zur Fettweide angenommen wird.

Ist die Hütung dergestalt überflüßig, daß solches, ohne dadurch dem eigenen Vieh zu nahe zu treten, geschehen kann, so erfordert es die selbst redende Billigkeit, daß die Unterthanen, nach dem Verhältniß, den sie an der gemeinschaftlichen Weide haben, dieses Vortheils mit theilhaftig werden müssen.

§. 55.

Ausnahme hievon, wenn entweder den Herrschaften ein Recht dazu durch ausdrückliche Verträge vorbedungen, oder, daß die Unterthanen demohnerachtet genugsame Hütung für ihr Vieh haben, sich offenbar zu Tage leget.

Inzwischen rede ich hier gegenwärtig nur von solchen Fällen, wo die Herrschaft sich nicht in einem verjährten Besitz, auch auf der gemeinschaftlichen Weide fremdes Vieh zur Fettweide anzunehmen, befindet.

Ein dergleichen Vorrecht der Herrschaften trifft man öfters an, und es ist alsdenn kein Zweifel vorhanden, daß sie dabey geschützet werden müssen.

Der Besitz eines solchen Vorrechts ist auch um so weniger wiederrechtlich, wenn erwiesen werden kann, daß die Unterthanen demohnerachtet zureichende Weide für ihr Vieh behalten.

Mehr Weide, als der verhältnißmäßige Viehstand eines Bauern oder andern Unterthanen erfordert, kann derselbe niemahls verlangen.

Wird ihm hierunter die gehörige Bedürfniß angewiesen, so bleibet alsdenn dem Grundherrn über die überflüßige Weide allerdings die freye Disposition.

Der Bauer und Unterthan ist ja nicht Miteigenthümer des ganzen Gutes, sondern hat an den dazu gehörigen Grundstücken nur so weit einen Antheil, als ihm solche entweder ausdrücklich verschrieben und zugeleget worden, oder zu seiner Unterhaltung unumgänglich nothwendig sind.

Nur sehr selten werden die zwischen den Herrschaften und Unterthanen entstandene Processe aus diesem Gesichtspunct beurtheilet, und es ist nicht zu läugnen, daß daraus viele Kränkungen und Verkürzungen der herrschaftlichen Gerechtsame, die in der Folge den Adel gar sehr drücken werden, erwachsen.

§. 56.

Von der Wiesenbehütung, und warum selbige ebenfalls bey gegenwärtiger Gelegenheit mit in Betracht kommen müsse.

In dem §. 26. ist ferner auch die Wiesenbehütung mit zur Schafweide gerechnet worden.

Hier kann nicht allein von den Schäfern viel Schaden und Unheil angerichtet werden, sondern selbige auch dieser Viehart selber in verschiedenen Gelegenheiten gefährlich und nachtheilig fallen.

Wir werden daher um so mehrere Ursache, die Gerechtsame, so den herrschaftlichen Schäfereyen darunter zuständig seyn können, näher zu untersuchen, und die dabey nöthige Bedingungen zu bestimmen, haben.

Denn gewiß ist es, daß diesen durch die Schafhütung, wenn sie zu rechter Zeit, und in der gehörigen Ordnung geschiehet, ein wichtiger Vortheil gestiftet werden kann.

Eben so gewiß ist es aber auch, daß dieselbe, wenn es zu unrechter Zeit, und ohne vernünftige Bedingungen geschiehet, sehr nachtheilige Wirkungen zuwege bringen können.

Wir werden daher die richtige Zeit der Wiesenbehütung mit den Schafen, nebst den dabey erforderlichen wirthschaftlichen Bedingungen näher kennen zu lernen, uns besonders angelegen seyn lassen müssen.

§. 57.

Was unter dem Nahmen von Wiesen verstanden werde, und daß die Hauptabsicht dabey nur vornehmlich auf die Heuwerbung gerichtet sey.

Unter der Benennung von Wiesen werden, wie jedermann bekannt ist, diejenigen Rasenplätze, welche zum Heumachen und Sammeln bestimmet sind, verstanden.

Diese Plätze sind also eigentlich nicht zur Weide und Hütung gewidmet, sondern die Absicht davon gehet nur lediglich auf die Einerntung und Sammlung des darauf wachsenden Heues.

Ich erinnere dieses wohlbedächtig voraus, indem die Hauptbestimmung einer jeden Sache in allen Fällen zum Grunde geleget werden muß, und folglich auch die Behü-

tung der Wiesen nicht anders Statt finden kann, als in so ferne der Hauptbestimmung derselben dadurch kein Eintrag geschiehet.

Die Folge wird es zeigen, wie nöthig es gewesen ist, diesen Satz in der gegenwärtigen Materie voranzuschicken.

Es wird sich daraus alles Zweifelhafte, so bey der Wiesenbehütung vorfallen kann, sehr leicht erklären lassen.

§. 58.

Von dem bey der Wiesenbehütung vorfallenden Unterschiede zwischen den geschlossenen und ungeschlossenen Zeiten, und daß der *Terminus ad quem* hierunter auf Michaelis festzusetzen sey.

Weil auf allen Wiesen sowohl vor, als nach der Abbringung des zum Heumachen bestimmten Grases eine Menge von Gras, welches sich zur Nahrung für alle Arten des Viehes sehr wohl schicket, zuwächset, so hat solches zu der Behütung der Wiesen, als eine Nebennutzung derselben, Gelegenheit gegeben.

Sie kann auch für unschädlich, ja wohl gar nützlich geachtet werden, in so ferne sie nur nicht der in dem nächstvorstehenden §. bemerkten allgemeinen Bestimmung der Wiesen zuwider läuft.

Aus dieser bey der Wiesenbehütung feststehenden Einschränkung folget schon von selbst, daß dieselben nicht anders, als zu ungeschlossenen Zeiten, es sey mit Rind- oder Schafvieh, ausgeübet werden könne.

Der eigentliche Graswuchs nimmt bekanntermaßen erst auf Walpurgis oder mit dem 1ten May den Anfang, und gehet nicht eher, als mit Termino Michaelis, zu Ende.

Das Gras, so binnen dieser Zeit auf den Wiesen wächset, ist lediglich zur Heuwerbung bestimmet, und es kann folglich binnen diesem Zeitraum, welcher durch den Nahmen von geschlossenen Zeiten bestimmet wird, keine Hütung auf denselben Statt finden.

Ein Besitzer, der ein freyes und uneingeschränktes Eigenthum hat, mag es zwar hierunter halten wie er will. Allein, von dergleichen uneingeschränkten Eigenthümern ist anjetzt nicht die Rede, sondern nur solche Wiesengrundstücke, worauf ein fremdes Aufhütungsrecht haftet, machen den gegenwärtigen Gegenstand unserer Abhandlung aus.

In Ansehung dieser Aufhütungsberechtigten nun ist es ein aus der Natur der Sache sich von selbst ergebender Satz, daß sie an der Behütung der Wiesen nicht eher, als auf Michaelis, weil alsdenn fleißige Wirthe mit ihrer Heuwerbung fertig seyn können, ein Recht haben.

Aus eben diesem Satz folget denn auch von selbst, daß die herrschaftliche Schäferey auf den Wiesen der Unterthanen oder auch andrer Aufbehütungsberechtigten eher kein Recht der Behütung zu verlangen, noch zu fordern befugt sey.

§. 59.

Warum wegen dieses *Termini ad quem* unter den ein- und zweyschürigen Wiesen kein Unterschied zu machen.

Der Unterschied zwischen zwey- und einschürigen Wiesen ist zwar nicht unbekannt; und ebenfalls so bekannt ist es auch, daß das Heu von den letztern weit eher, als von den erstern, abgebracht wird.

Bey den zweyschürigen Wiesen wird die erste Heuernte schon gewöhnlicherweise um Johannis vollbracht; die zweyte Ernte aber, die jedermann unter dem Nahmen von Grummet oder Nachmaht kennet, mit Ende des Augustmonats, oder im September, nachgeholet, dergestalt, daß ein fleißiger Wirth, wenn ihm nicht eine widrige Witterung daran hinderlich ist, mit Ende des Septembers jederzeit vollkommen fertig seyn kann, und aus diesem Grunde habe ich auch den Terminum ad quem in Ansehung der geschlossenen Zeiten auf Michaelis festgesetzet.

§. 60.

Nähere Ursachen, warum auch bey den einschnittigen Wiesen füglich kein früherer *Terminus ad quem* angenommen werden könne.

Ob aber dieser Termin auch bey den nur einschürigen Wiesen Statt finden könne, wird von vielen Aufhütungsberechtigten gestritten, und es ist daher, solches näher zu erörtern, nöthig.

Die einschnittige Wiesen werden nicht so zeitig, als bey der Vormaht auf den zweyschnittigen geschiehet, abgeerntet.

Die Ursache, warum sie nur einschnittig sind, bestehet lediglich in dem wenigern Triebe des Grundes, und daraus von selbst folgenden langsamen Graswuchs.

Sollten die einschnittige Wiesen eben so, wie bey den zweyschnittigen gewöhnlich ist, schon in der Mitte des Junius abgeerntet werden, so würde der Ertrag davon sehr geringe fallen, und öfters kaum die Abbringungskosten bezahlen.

Vernünftig und wirthschaftlich ist es daher, daß man solchen einschnittigen Wiesen mehrere Zeit, um den Graswuchs vollenden zu können, lassen müsse, und nur selten wird das darauf gewachsene Gras vor Bartholomäi oder der Mitte des Augustmonats gemähet und gesammelt.

Der Termin zwischen Bartholomäi und Michaelis bestehet nur etwa in vier Wochen, und das Vieh der Aufhütungsberechtigten hat alsdenn in dem Stoppelfelde genugsame Weide.

Auch ist der Landmann alsdenn theils durch die Ernte, und theils durch die Saatzeit, dergestalt beschäftiget, daß es ihm, das gewonnene Heu abzufahren und dem Fraß des weidenden Viehes zu entreißen, fast unmöglich fällt.

Ueberdem sind gemeiniglich einschnittige und zweyschnittige Wiesen dergestalt miteinander vermenget, daß die erstern, ohne zugleich den letztern dadurch zu nahe zu kommen, füglich nicht behütet werden können.

Bey

Bey diesen Umständen wird also wohl der auf Michaelis bestimmte Behütungs-Termin der Wiesen, sowohl bey den einschnittigen als zweyschnittigen, unverändert beybehalten werden müssen.

§. 61.

Erörterung der Frage: ob die Schonungszeit der Wiesen von neu oder alt Michaelis an zu rechnen sey?

Gemeiniglich pfleget unter den Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten auch darüber ein Streit zu entstehen, ob der vorhin bemerkte, auf Michaelis festgesetzte Schonungstermin der Wiesen von dem sogenannten neuen oder alten Michael zu verstehen sey.

Bekannt ist es, daß nach dem neuern jetzt angenommenen Kalender das Fest Michaelis auf den 29ten September, nach dem alten Styl aber auf den 9ten October fällt, und solches folglich einen Unterschied von 11 Tagen ausmachet.

Wenn die Ursachen, warum eine vernünftige Welt eine neue Zeitrechnung angenommen hat, wahr und gegründet sind, so bleibet der Unterschied zwischen neu und alt Michael jederzeit ein wahres Hirngespinst.

Das Aufhütungsrecht ist aber öfters in Verträgen, die vor Einführung des neu verbesserten Kalenders errichtet worden sind, eingeführet, und alsdenn muß man schon den Thorheiten der Menschen, weil sie nicht alle die gehörige astronomische Kenntniß haben können, etwas zu gute halten, und folglich den Termin Michaelis nach dem alten Styl, als den Behütungsanfang, annehmen.

Ein Richter hat hiebey um so mehr kein Bedenken zu machen, als alle Dienstbarkeiten, besonders aber die Aufhütungsservitut, ihrer Natur nach verhaßt sind, folglich alles, was dabey vorfällt, in dem engsten Verstande genommen werden muß.

Auch ist gewiß, daß den meisten Eigenthümern, besonders denjenigen, die von ihrem Wiesewachs in einer gewißen Entfernung leben, das gewonnene Heu schon um neuen Michaelis von den Wiesen wegzuschaffen, sehr schwer, ja öfters unmöglich fällt, und ihnen folglich diese kleine Frist nach der Billigkeit um so mehr gegönnet werden mag.

§. 62.

Von den Feldwiesen, und warum auf dieselben das vorhin Angeführte weder in Ansehung der Schonungs-, noch Behütungszeiten, so schlechterdings angewendet werden könne.

Die meisten Wiesen bestehen aus besondern von den Aeckern entfernt liegenden, und bloß zur Heuwerbung bestimmten Plätzen, die man gemeiniglich in der Gegend der Ströhme, oder auch anderer kleinen fließenden Gewässer und Bäche, antrifft.

Bekannt aber ist es auch, daß es sogenannte Feldwiesen giebet, worunter die zwischen den Aeckern liegende, und sich zur Heuwerbung schickende Anger- und Rasen-Plätze verstanden werden.

Bey diesen pfleget die von der Natur selbst an die Hand gegebene Einrichtung gemacht zu seyn, daß sie mit den Aeckern, wovon sie umschlossen sind, zugleich geschonet, und auch wiederum mit denselben zur Behütung aufgegeben werden müssen.

Eben

Eben diejenige Ordnung, die wir bey der Ackerweide bemerket haben, findet daher auch bey den Feldwiesen Statt, und es kann folglich dasjenige, was vorhin von der Schonungs- und Behütungszeit der von den Aeckern abgesondert liegenden Wiesen gesaget worden, auf dieselben nicht so schlechterdings angewendet werden.

§. 63.

Von der Eintheilung der Wiesenbehütung in die Herbst- und Frühjahrshütung, und dem für eine jede derselben bestimmten Zeitraum.

Dieses voraus erinnert, ergiebet sich aus der festgesetzten Schonungszeit der Wiesen auch zugleich der Terminus a quo & ad quem ihrer Behütung von selbst.

Müssen sie von Walpurgis, oder den ersten May, bis Michaelis zur Heuwerbung geschonet, und mit keinen Vieharten, sie bestehen worinn sie wollen, betrieben werden, so ist es eine natürliche Folge, daß ihre Behütung mit Michaelis den Anfang nimmt, mit Ende des Monats April aber wieder aufhöret.

Durch diese Bestimmung des Anfanges und Endes der Wiesenbehütung erhält dieselbe die natürliche und bekannte Eintheilung in die Herbst- und Frühjahrs-Hütung.

Die erstere kann, wenn sie nicht durch den Winter, und das in demselben gewöhnliche Eis und Schnee unterbrochen wird, besonders in Ansehung der Schafe, welchen die Wiesenbehütung bey offenen Frostwetter die zuträglichste zu seyn pfleget, bis Marien-Verkündigung oder den 25sten März angenommen werden.

Die fernere Behütung der Wiesen von Marien bis Walpurgis ist diejenige, welche den Nahmen von der Frühjahrshütung führet.

Bey beyden kommen verschiedene Einschränkungen nach Verschiedenheit sowohl der Vieharten, als auch des mehr oder weniger festen Grundes der Wiesen selber, vor.

Es wird daher nöthig seyn, von diesen beyden Wiesenbehütungsarten besonders zu handeln, und die dabey vorkommende und zur Erhaltung der Wiesen erforderliche Einschränkungen zu bemerken.

§. 64.

Von der Herbstbehütung der Wiesen, und daß solche denselben mehr nützlich, als schädlich, sey.

Die Herbsthütung ist nicht allein für alle Vieharten die beste und unbedenklichste, sondern sie währet auch, nach dem vorhin von uns bestimmten Termin derselben, am längsten, und wir werden daher nicht unrecht thun, wenn wir damit den Anfang machen.

Das Behüten der Wiesen im Herbst ist auch denselben, in sofern nicht andere Umstände, deren wir bald mit mehrerm Erwähnung thun werden, dabey vorwalten, mehr nützlich, als schädlich.

Hierinn stimmen nicht allein alle erfahrne Wirthschaftsverständige mit einander überein, sondern es sind auch gegründete Ursachen vorhanden, aus welchen sich ein Jeder schon selbst davon überzeugen kann.

Niemand ist wohl in diesem Wirthschaftstheil dergestalt unerfahren, daß er nicht wissen sollte, wie die Wiesen gleich den Aeckern von Zeit zu Zeit einer Bedüngung nöthig haben,

haben, wenn sie in ihrem Graswuchs nicht abnehmen, sondern immerfort reiche Heuernten bringen sollen.

In dem vierten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft habe ich die Nothwendigkeit der Wiesenbedüngung deutlich und umständlich vorgetragen, und ich will mich auch gegenwärtig lediglich darauf beziehen.

§. 65.

Warum die Behütung ein sicheres Mittel, den erschöpften Wiesen die verlornen Kräfte wieder zu ersetzen, sey, und daß darunter besonders die Behütung mit den Schafen einen Vorzug habe.

Nur auf dreyerley Art können den durch den beständigen Graswuchs erschöpften Wiesen neue Kräfte mitgetheilet werden.

Es geschiehet solches entweder durch Ueberschwemmung und Bewässerung, oder durch ordentliche Bemistung, oder auch durch Behütung.

Die erste Art der Wiesenbedüngung findet wegen ihrer Lage nicht bey allen Wiesen Statt. Sie ist auch öfters dergestalt gefährlich, daß man sie mehr zu verhindern, als zu befördern suchen muß, wovon die in unsern Tagen fast in allen Ländern so häufige und gewöhnliche Verwallungen der Ströhme und Flüsse zum Zeugniß dienen können.

Der gewöhnliche Mist ist an den meisten Orten kaum zur nöthigen Bedüngung der Aecker hinreichend, und es würden daher diese gar sehr darunter leiden, wenn ihnen derselbe entzogen und den Wiesen zugetheilet werden sollte.

Auch kann solches, wenn es gleich ohne Nachtheil der Aecker möglich zu machen wäre, nur immer in einer Kleinigkeit, wovon bey einem starken Wiesewachs nur ein sehr geringer Nutzen zu erwarten seyn würde, bestehen.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß die Behütung an den meisten Orten das Hauptmittel, um dieselben in einem beständigen tragbaren Stande zu erhalten, bleibet.

Die Erfahrung lehret auch den Vorzug, den fleißig behütete Wiesen vor andern, welchen solches entweder gar nicht, oder doch nur sehr sparsam wiederfähret, haben, ganz augenscheinlich.

Eine zu Herbstzeiten mit einer grogen Heerde recht tüchtig behütete Wiese wird so leicht in ihrem Graswuchs keine Verminderung von sich spüren lassen; da man hingegen von einer andern, auf welcher solches nicht geschehen ist, oder vielleicht auch nicht hat geschehen können, jederzeit nur eine schlechte Heuernte zu erwarten hat.

Diesen Nutzen gewähren zwar alle Vieh« durch ihre Behütung den Wiesen.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß man darunter von der Schafhütung eine vorzügliche Wirkung verspüret.

Der Pferch und Urin der Schafe ist schon überhaupt weit kräftiger, als die bloße Excremente des Rindviehes, welche sie unter dem Weiden fallen lassen, und dieses nimmt man auch besonders auf den Wiesen alsdenn wahr, wenn die darauf weidende Schafheerden etwas enge zusammen gehalten werden.

Bey dieser Methode treten sie zugleich mit ihren spitzigen Klauen den Pferch, den sie haben fallen lassen, in die Oberfläche der Wiesen ein, woselbst er alsdenn eine desto bessere und schnellere Wirkung thun kann a).

a) Ich habe zwar oben behauptet, daß die Schafe eine ausgebreitete Weide haben müssen. Dieser Satz verstehet sich aber nur bloß von einer magern Ackerweide, wo die Schafe genugsamen Platz haben müssen, sich die hin und her zerstreut stehende Gräser zu ihrer Nahrung aufzusuchen.

Auf den Wiesen hingegen finden sie allenthalben genugsames Gras, und man kann sich daher dieses zur bessern Bedüngung derselben gereichenden Vortheils ganz sicher bedienen, ohne dabey befürchten zu dürfen, daß die in einem engern Raum beysammen weidende Schafe nicht genugsame Nahrung finden möchten.

Ja, auf fetten Wiesen wird solches so gar, auch ihrer Gesundheit wegen, rathsam seyn, indem sich eine ausgebreitete Heerde auf denselben weit eher überfressen kann, als wenn sie beysammen gehütet wird, und folglich nicht auf einmahl einen so häufigen Ueberfluß an Grase, deren übermäßiger Genuß ihr sehr oft schädlich wird, antrifft.

§. 66.

Daß aber, wenn die Herbstbehütung den Wiesen nicht schädlich seyn soll, dieselben einen festen Grund haben müssen, weil sonst die Grasnarbe zerstöret, und dadurch der ganze Graswuchs verhindert wird.

Der vorhin angenommene Satz: daß die Herbstbehütung den Wiesen mehr nützlich, als schädlich sey, wird sich also hieraus von selbst rechtfertigen.

Jedoch ist hiebey als eine nothwendige Bedingung vorauszusetzen, daß der Grund der Wiesen zur Zeit der Herbstbehütung feste und nicht quebbig seyn müsse.

Nicht allein die Vernunft, sondern auch die Erfahrung lehret es, daß durch die Behütung einer nassen und quebbigen Wiese die Grasnarbe von dem weidenden Vieh dergestalt zertreten und verletzet wird, daß eine solche Wiese in dem künftigen Jahr nicht denjenigen Zuwachs an Heu, der sonst von ihr zu erwarten gewesen wäre, zu gewähren im Stande ist.

Ich habe in meinen andern ökonomischen Schriften, besonders in dem vorhin angeführten vierten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, verschiedentlich bemerket, daß die Haupteigenschaft einer guten Wiese in einer tüchtigen Grasnarbe bestehe, und davon eher kein wahrer Nutzen anzuhoffen sey, bis sich solche gesetzet hat.

Die Ursachen davon sind in der angezogenen Abhandlung mit mehrerm bemerket und dargethan worden.

Ist es nun, wie solches wohl von niemanden widersprochen werden wird, eine natürliche und nothwendige Folge, daß auf nassen und quebbigen Wiesen diese zur Heuwerbung so unentbehrliche Grasnarbe zerstöret und verletzet wird, so wird auch die von mir bey der Herbstbehütung gemachte Bedingung, daß der Grund der Wiesen, wenn diese Hütung Statt finden soll, feste und nicht quebbig seyn müsse, sich dadurch von selbst bestärken, und ich werde daher solches annoch näher zu erweisen, nicht nöthig haben.

§. 67.

Die Schädlichkeit der Behütung nasser und quebbiger Wiesen wird näher dargethan, und, warum ein vernünftiger Eigenthümer solche wohl niemahls übernehmen werde, gezeiget.

In dem §. 57. ist bereits bemerket worden, daß die Heuwerbung, und nicht die Hütung, die Hauptbestimmung aller Wiesen sey, und hieraus habe ich den von selbst folgenden natürlichen Grundsatz, daß in allen denjenigen Fällen, wo diese Hauptbestimmung der Wiesen durch die Behütung gehindert oder geschmälert wird, auch keine Wiesenbehütung Statt finden könne, hergeleitet.

Wird nun auf nassen und quebbigen Wiesen die zu einem guten Graswuchs nothwendige Grasnarbe zerstöret, so wird es wohl kein Bedenken haben können, die Behütung der Wiesen unter keiner andern Einschränkung, als daß der Grund derselben feste seyn müsse, nachzugeben.

Der Eigenthümer wird zwar, wenn er vernünftig und nach wirthschaftlichen Grundsätzen handeln will, sich solches für seine eigene Heerden ein unverbrüchliches Gesetz seyn lassen, und seine nasse und quebbige Wiesen entweder gar nicht behüten, oder doch damit so lange, bis der Grund die gehörige Festigkeit erlanget hat, Anstand nehmen.

Denn auch nicht von Natur nasse oder quebbige Wiesen können durch eine allzunasse Herbstwitterung in die Umstände, daß sie ohne offenbare Verletzung der Grasnarbe nicht zu behüten sind, gesetzet werden, und alsdenn bringet es die wirthschaftliche Klugheit mit sich, daß das Vieh von den Wiesen so lange zurückgehalten werde, bis die Witterung sich wieder geändert hat, und der Grund der Wiesen feste und zur Behütung tauglich geworden ist.

Ich habe zwar oben die Herbsthütung auf den Wiesen zu deren Bedüngung als nothwendig angepriesen. Dieses ist aber nur bloß unter solchen Umständen anzunehmen, wo den Wiesen nicht durch die Behütung ein weit größerer Schade, als ihnen durch die Düngung Vortheil gestiftet wird, wiederfähret.

Solches würde in diesem Fall offenbar seyn, und der Schade, der durch eine zur Unzeit vorgenommene Behütung angerichtet wird, mit dem in Ansehung der Bedüngung daraus entspringenden Vortheil in keine Vergleichung gesetzet werden können.

Auch stehet von der Behütung der nassen und quebbigen Wiesen überhaupt keine Bedüngung derselben zu erwarten, indem der Pferch und die Excremente des Viehes in der Nässe alle düngende Kräfte verlieren.

§. 68.

Daß aber der daraus für die Wiesen entstehende Schade für die Aufhütungsberechtigten kein genugsamer Bewegungsgrund, sich der nassen und quebbigen Wiesen freywillig zu enthalten, sey.

Vorstehende Gründe werden zureichend seyn, den Eigenthümer selber von der Behütung seiner nassen und quebbigen Wiesen abzuhalten.

In Ansehung der Aufhütungsberechtigten aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Diese haben nicht eben diejenigen Gründe, welche dem Eigenthümer hierunter die Hände binden, und ihn von der Zerrüttung seiner Wiesen abhalten, vor sich.

Die Zerstörung der Grasnarbe auf den zu behütenden Wiesen ist dem Aufhütungsberechtigten, welcher an der unbeschädigten Erhaltung der zu behütenden Wiesen weiter keinen Antheil hat, eine sehr gleichgültige Sache.

Ist es gleich gewiß, daß auf den zu nassen Zeiten eingemodderten Wiesen auch selbst das Vieh des Aufhütungsberechtigten nur immer eine schlechte Nahrung findet, so wird doch solches einem jeden andern, dem nicht das Eigenthum der Wiesen selber zuständig ist, keine zureichende Ursache, sich der Hütung auf eine Zeitlang zu begeben, seyn.

Mit einem Worte, der aus einer solchen zur Unzeit vorgenommenen Herbsthütung entstehende geringere Zuwachs an Heugrase kann den Aufhütungsberechtigten niemahls zu deren Unterlassung bewegen.

Was fraget Titius darnach, wenn Sempronius wegen einer zur Unzeit vorgenommenen Herbsthütung in dem künftigen Jahre einige hundert Fuder Heu weniger, als sonst gewonnen seyn würden, zu erwarten hat?

Ein Jeder siehet nur auf das, was seinem Eigennuß angemessen ist, ohne sich um den Schaden, den der Andere davon zu befürchten hat, zu bekümmern.

In dieser Lage befinden sich fast alle in dem gemeinen Leben vorfallende Begebenheiten, und auch die gegenwärtige ist davon nicht ausgeschlossen.

§. 69.

Warum jedoch auch die Aufhütungsberechtigten die nassen und quebbigen Wiesen nicht behüten, sondern davon mit ihrem Vieh so lange, bis sie einen festen Grund gesetzet haben, zurück bleiben müssen.

Inzwischen entstehet doch die Frage: ob ein Aufhütungsberechtigter sich nicht eben denjenigen Wirthschaftsregeln, die ein vernünftiger Eigenthümer in Ansehung der Herbsthütung seiner nassen und quebbigen Wiesen zu beobachten hat, unterwerfen müsse?

Schon mehrmahls ist erinnert und festgesetzet worden, daß auch bey dem Aufhütungsrecht alles dasjenige, was zur Vereitelung der Hauptabsichten der dem Aufhütungsrecht unterworfenen Grundstücke etwas beytragen könne, vermieden werden müsse, und kein Aufhütungsberechtigter den Endzweck, wozu dergleichen Aufhütungsgrundstücke bestimmet sind, durch einen unrichtigen Gebrauch zu verrücken ein Recht habe.

Die Hauptabsicht aller Wiesen gehet auf die Heuwerbung. So bald also die Aufhütungsberechtigten derselben zuwider handeln wollen, so mag ihnen auch keine Befugniß, ihr Aufhütungsrecht auf den Wiesen in wirkliche Ausübung zu setzen, zugestanden werden.

Von selbst folget hieraus, daß nasse und quebbige Wiesen auch von den Aufhütungsberechtigten nicht behütet werden können, wenn sie auch gleich ein unstreitiges Recht der Wiesenbehütung haben.

Es folget ferner hieraus, daß sie von solchen Wiesen, welche zwar an und für sich selbst zur Herbsthütung nicht gänzlich ungeschickt sind, dennoch bey einer nassen Witterung mit ihrem Vieh so lange zurückbleiben müssen, bis die zu behütende Wiesen einen festen Grund haben, und folglich von allen Vieharten ohne Verletzung der Grasnarbe beweidet werden können.

§. 70.

Fortsetzung des Vorigen, und daß, wenn der Aufhütungsberechtigte sich nicht von selbst hierunter in die Billigkeit finden will, der Richter, solchen dazu anzuhalten, berechtiget sey.

Nur sehr selten werden sich die Aufhütungsberechtigten durch dergleichen Gründe von den Wiesen, worauf ihnen ein Aufhütungsrecht zuständig ist, abweisen lassen, sondern aller dieser Umstände ohnerachtet auf die Erfüllung der ihnen hierunter zustehenden Befugniß andringen.

Ein Eigenthümer, dem die unverletzte Erhaltung seiner Wiesen jederzeit unschätzbar bleiben muß, wird sich natürlicherweise dagegen setzen, und es ist folglich ein daraus erwachsender Rechtsstreit unvermeidlich.

Kein Aufhütungsberechtigter kann ein größeres und weit ausgedehnteres Abnutzungsrecht an dem ihm verpflichteten Grundstücke, als der Eigenthumsherr selber daran hat, verlangen.

Wenn nun kein vernünftiger Eigenthümer seine nasse und quebbige Wiesen durch eine zur Unzeit darauf vorgenommene Behütung zu Grunde richten, und ihren künftigen Graswuchs verhindern wird, so folget von selbst, daß auch der Aufhütungsberechtigte eine dergleichen der Hauptabsicht der Wiesen zuwider laufende Befugniß nicht verlangen könne, sondern er sich darunter den Regeln, so eine vernünftige Wirthschaft von selbst gebietet, unterwerfen müsse.

Nur sehr selten wird dieses, wenn sich der Eigenthümer dagegen setzet, ohne Thätlichkeiten ablaufen.

Der Richter aber ist allemahl, den Eigenthümer hierunter zu schützen, und ihn dadurch von einer offenbaren Verwüstung seiner Wiesen zu befreyen, verbunden.

Die schon vorhin dieserhalb angeführte Gründe berechtigen den Richter dazu vollkommen.

§. 71.

Warum jedoch die Behütung solcher nassen und quebbigen Wiesen, welche in dem künftigen Frühjahr der Ueberschwemmung ausgesetzet sind, weniger schädlich sey.

Der Schade, so bey der Herbsthütung den nassen und quebbigen Wiesen zugefüget werden kann, ist nur hauptsächlich von den schweren Vieharten, wohin besonders Pferde und Rindvieh gehören, zu erwarten.

Das von diesen unvermeidliche Zertreten und Verletzen der Grasnarbe ist den Wiesen vorzüglich schädlich, und verursachet eine Verhinderung des Graswuchses nicht allein in den nächsten, sondern auch andern darauf folgenden Jahren.

Eine dergleichen Behütung der nassen und quebbigen Wiesen muß als die wahre Ursache der schädlichen Bülten oder Hübels angesehen werden, die man so vielfältig auf den Wiesen antrifft, und wodurch nicht allein der Graswuchs selber, sondern auch die Abhauung des Grases, gar sehr gehindert und erschweret wird.

Auf Wiesen, welche durch eine nachherige Ueberschwemmung bewässert werden, wird man zwar hierunter nur wenig Nachtheiliges verspüren, weil die von dem Vieh eingetretene Gruben durch die Ueberströhmung wieder gleichgemachet werden, und folglich die Entstehung der schädlichen Bülten verhindert wird.

Nicht aber alle Wiesen werden einer solchen nachherigen Ueberschwemmung theilhaftig, und alsdenn ist der daraus entstehende Schade unvermeidlich.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß auf Wiesen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzet sind, die Behütung der nassen und quebbigen Wiesen weit weniger, als auf solchen, die derselben nicht unterworfen, schädlich ist.

Und auch dieser Umstand kann bey der Entscheidung des Vorfalls: ob die Aufhütungsberechtigten die nasse und quebbige Wiesen zu behüten befugt sind, nicht außer Augen gesetzet werden.

§. 72.

Daß inzwischen die Schafe den nassen Wiesen weit weniger Schaden, als von den schweren Vieharten geschiehet, zufügen können.

So viel bleibet inzwischen allemahl gewiß, daß auch die nassen Wiesen von den Schafen nicht so vielen Schaden, als ihnen das Rindvieh und Pferde zuzufügen im Stande sind, zu befürchten haben.

Diese leichte Viehart, daß ich sie so nennen darf, bringet zwar den nassen und quebbigen Wiesen ebenfalls keinen Vortheil, sondern sie werden auch von diesen eingepeddet, und, um mich des hierunter gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, ausgemoddert.

Inzwischen wird doch dadurch die Grasnarbe nicht gänzlich zerstöret, und noch viel weniger zur Entstehung der schädlichen Bülten Anlaß gegeben.

§. 73.

Noch nähere Ursachen, warum die Eigenthümer von der Schafbehütung der Wiesen im Herbst niemahls einen Nachtheil zu befürchten haben.

Der Gesichtspunct, aus welchem wir gegenwärtig die Herbsthütung der Wiesen in Betracht zu nehmen haben, ist eigentlich bloß auf die Schäfereyen gerichtet, und wir haben daher unser Augenmerk auch nur lediglich auf dasjenige, was denselben darunter schädlich oder vortheilhaft seyn kann, zu nehmen, ohne uns durch den Schaden, den die Wiesen von der Behütung mit den schweren Vieharten zu befürchten haben, irre machen zu lassen.

Wenn nun aus dem Vorstehenden erhellet, daß die Wiesenbehütung mit den Schafen auch den nassen und weichen Wiesen weit weniger, als wenn solches von dem Rindvieh geschiehet, schädlich ist, so wird die Furcht vor der auch aus der Schafhütung im Herbst entstehen könnenden Schädlichkeit noch mehr vermindert, wenn man dabey

in Erwegung ziehet, daß wohl so leicht kein Eigenthümer seine Zuchtschäfereyen der Gefahr einer solchen ihrer Gesundheit schädlichen Weide aussetzen wird.

Die Weide auf den Wiesen ist schon vorhin bey allen Zuchtschäfereyen, deren Gesundheitszustand von einer zwar zureichenden, aber magern Weide abhänget, bedenklich.

Noch bedenklicher aber ist es, wenn sich dieselbe von einem fetten und überflüßigen Wiesengrase in einem feuchten und nassen Grunde nähren soll.

Nur sehr selten wird ein vernünftiger Schäfer solches, ohne die größeste Behutsamkeit, und ohne unter seinen verschiedenen Vieharten einen vernünftigen Unterschied zu machen, wagen.

Hiedurch ist ein Eigenthümer schon von selbst, daß ihm auf seinen nassen quebbigen Wiesen von den zur Aufhütung berechtigten Schäfereybesitzern kein Nachtheil werde verursachet werden, gesichert.

Aus diesem Grunde mag also mit gutem Fug behauptet werden, daß die Herbst-Wiesenbehütung mit der Schäferey, als welche gegenwärtig nur der einzige Gegenstand unserer Abhandlung ist, zu allen Zeiten unschädlich sey.

Die Schafe können einestheils, auch selbst in den weichen Wiesen, dem Grunde nur wenigen Schaden zufügen, und überdem werden sie von einem solchen nassen Grunde schon ohnedem, weil solches ihrem Gesundheitszustande offenbar zuwider ist, von selbst gänzlich zurück gehalten.

Es bleibet also keine Ursache, warum ein Eigenthümer von der Herbstbehütung der Schafe auf den Wiesen etwas zu befürchten hätte, übrig.

§. 74.

Daß bey aller Herbstbehütung der Wiesen der §. 23. angenommene allgemeine Grundsatz ebenfalls um so mehr beobachtet werden müsse, als es den Schafen selber zuträglich ist, wenn das allzu fette Wiesengras vorher von dem Zug- und Rindvieh abgeweidet worden.

Wie es nun solchergestalt nicht wahrscheinlich ist, daß ein Aufhütungsberechtigter bloß aus der Ursache, um dem Eigenthümer dadurch einen Schaden zu verursachen, seine Schäferey verhüten und in Gefahr setzen werde, so wollen wir uns auch hiebey nicht weiter aufhalten, sondern nur bloß diejenigen Wiesen zu unserm Gegenstand wählen, auf welchen sowohl das Zug- und Rindvieh, als auch die Schäferey, ihre Nahrung unbedenklich suchen und finden kann.

Dieses sind denn die nach abgebrachtem Heugrase im Herbst trockene und einen festen Grund habende Wiesen. Auf solchen kann nicht allein das sämmtliche Zug- und Rindvieh, sondern auch die Schäferey ganz sicher, wiewohl die letztere allemahl mit einer gewißen Behutsamkeit, geweidet werden.

Eben derjenige Grundsatz, den wir zur Bestimmung der richtigen Gränzen zwischen der Rindvieh- und Schafweide §. 23. angenommen haben, behält auch in diesem Fall seine Gültigkeit.

Das Zug- und Rindvieh muß bey der Wiesenbehütung ebenfalls den Vorzug haben, und den Schäfereyen nicht eher, als bis diese ihr Genüge erhalten, und das

für

für ihnen sich schickende Gras ausgehütet haben, die Erlaubniß zur Behütung ertheilet werden.

Alle diejenige Gründe, die wir sowohl bey der Acker- als Anger- und Rasen-Weide hievon angeführet haben, finden auch hier Statt.

Ja, fast möchte ich sagen, daß es den Schäfereyen selbst zuträglich sey, wenn sie bey der Wiesenbehütung erst die Nachtrift nach dem Zug- und Rindvieh behalten.

Die meisten, besonders diejenigen Wiesen, welche tief liegen, und dabey einen fetten Grund haben, sind den Zuchtschäfereyen, wie schon mehrmahls erinnert worden, öfters mehr nachtheilig, als vortheilhaft, indem bey fruchtbaren Herbsten nicht selten noch eine solche Menge von Gras nachwächset, daß die Schafe, wenn es nicht vorhin von dem Rindvieh abgehütet worden, dabey vieler Gefahr ausgesetzet werden würden.

Zur eigenen Erhaltung der Schäfereyen gereichet es solchemnach, daß der vorhin bemerkte Grundsatz mit doppelter Genauigkeit beobachtet, und den Schafen nur bloß das kurze Wiesengras, welches von dem Zug- und Rindvieh nicht gefasset werden können, überlassen wird.

Sie werden demohnerachtet noch genugsame Nahrung zu ihrer Erhaltung auch an diesen Ueberbleibseln finden, und es ihnen an einer zureichenden Nothdurft niemahls fehlen.

§. 75.

Daß auch eine gleiche Hütungsordnung, als wir sie oben bey den Anger- und Rasen-Hütungsplätzen angenommen haben, in Ansehung der Wiesenbehütung von großem Nutzen seyn würde.

Der Vorschlag zu einer eigenen Hütungsordnung, den ich oben in Ansehung der Anger- und Rasenhütungsplätze gethan habe, würde auch bey der Wiesenbehütung von sehr gutem Nutzen und Erfolg seyn.

Die grasgierigen Schäfer nehmen den Schaden, den ihre Heerden von einer allzu fetten Wiesenhütung zu befürchten haben, nur selten in Betracht, sondern glauben vielmehr, daß der Ueberfluß davon ihre einzige Glückseligkeit ausmache.

In dieser falschen und irrigen Meynung hüten sie denn auch, ohne die geringste Vorsicht, in das stärkste und fetteste Gras hinein, um solches nur nicht den andern Vieh-Arten zu gönnen.

Hierinn findet öfters die beste Schafheerde ihren Untergang und Verderben; solches aber kann durch eine vernünftige Hütungsordnung in der Art, als wir sie oben angerathen haben, vermieden werden.

§. 76.

Daß es besonders höchst unwirthschaftlich gehandelt sey, wenn man die abgebrachten Wiesen gleich unmittelbar nachher behütet, und dem Grase nicht die gehörige Zeit lässet, nachwachsen, und zu der erforderlichen Stärke gelangen zu können.

Besonders würde es für alle Viehaarten, welche an der Wiesenbehütung einen Antheil haben, von sehr großem Nutzen seyn, wenn man dabey die sonst gewöhnliche Uebereilung zu vermeiden suchte.

Gemeiniglich siehet man, so bald nur der Michaelistag herbey gekommen, und öfters das abgebrachte Grummet noch in Schwaden lieget, schon die sämmtlichen Wiesen, worauf ein Aufhütungsrecht haftet, mit ganzen Heerden von allen Vieharten bedecket.

Es ist unmöglich, daß das Gras fast in eben dem Augenblick, wo es abgehauen worden, wiederum dergestalt nachwachsen sollte, damit es eine gegenhaltende Hütung abgeben könne.

Das allzu frühe Behüten der noch ganz kahlen Wiesen vereitelt die Vortheile, so der Eigenthümer sowohl, als auch die Aufhütungsberechtigten, von der Wiesenbehütung genießen könnten, gar sehr.

Das junge hervorsprießende Gras kann niemahls zu Kräften kommen, sondern wird fast in eben dem Augenblick, da es hervor schießt, von dem weidenden Vieh weggefressen, oder zertreten.

Das Vieh selber kann auf solchen erst frisch abgemäheten Wiesen nicht die gehörige Nahrung finden, sondern es muß von einem Ort zum andern, um sich die etwa aufgeschlagene Gräser mühsam zusammen zu suchen, herum laufen, und am Ende erhält es doch seine gehörige Sättigung nicht.

Dieses Herumlaufen oder Herumtreiben des Viehes ist dem Graswuchs besonders schädlich, indem dadurch die junge Graspflanzen mehr zertreten, als von dem Vieh genossen werden.

Einem Jeden, der solches mit ansiehet, muß es von selbst als ein höchst unwirthschaftliches Betragen in die Augen fallen.

Demohnerachtet trifft man es doch an den meisten Orten, wo auf den Wiesen ein Aufhütungsrecht haftet, an.

Ich habe nur noch erst vor kurzer Zeit an einem Orte, wo die Eigenthümer der Wiesen die Aufhütung verschiedener Nachbaren dulden mußten, daß das Vieh derselben schon mitten unter den mit dem Grummet beschäftigten Sammlern weidete, wahrgenommen.

§. 77.

Wie es daher, sowohl für den Eigenthümer, als Aufhütungsberechtigten nützlich sey, daß die abgebrachten Wiesen nach dem eingetretenen Behütungstermin noch einige Zeit, um mehreres und stärkeres Gras setzen zu können, geschonet werden.

Beyden, dem Eigenthümer und auch dem Aufhütungsberechtigten, ist an der Abstellung dieser Unordnung gelegen, und es daher wohl der Mühe werth, auf ein Mittel, wodurch solches bewerkstelliget werden könne, bedacht zu seyn.

Ein solches Mittel ausfindig zu machen, fällt gar nicht schwer; die Vernunft und Natur der Sache geben es selber an die Hand.

Man bleibe nur von den abgebrachten Wiesen mit dem Vieh so lange zurück, bis das auf denselben nachwachsende Gras die Zeit, zu einer gewißen Stärke zu gelangen, gewonnen hat.

Alsdenn werden sie nicht allein für alle Vieharten zur Weide tauglich seyn, sondern sich auch, den darauf angewiesenen Heerden den ganzen Herbst hindurch eine zureichende Nahrung liefern zu können, im Stande befinden.

Das Vieh wird nicht von einem Ort zum andern, um sich seine Nahrung ängstlich aufzusuchen, herum zu laufen genöthiget seyn, sondern es kann ein Revier nach dem andern ordentlich ausgehütet, und nachher wiederum, wenn es die Witterung und Dauer des Herbstes verstattet, zu einem neuen Nachwuchs geschonet, und auf solche Art eine beständige frische Weide erhalten werden.

§. 78.

Daß zu einer längern Schonung der Wiesen eine Zeit von 14 Tagen hinlänglich sey.

Man wird natürlicherweise die Zeit zu wissen verlangen, welche zur Schonung einer Wiese, die dadurch zur Hütung tüchtig werden soll, erfordert wird.

Von selbst fällt in die Augen, daß, je länger solche bestimmet werden kann, je mehr Kräfte auch die abgebrachte Wiesen zu einem neuen Graswuchs sammeln können.

Da aber auch zugleich darauf, daß nicht darüber der gröseste Theil des Herbstes verstreiche, und folglich bey frühe einfallenden Frösten die ganze Herbstbehütung vereitelt werden möge, Rücksicht genommen werden muß, so gehet mein wirthschaftliches Gutachten dahin, daß, hiezu eine Zeit von 14 Tagen auszusetzen, hinlänglich, und folglich nicht so fort mit dem Michaelis-Tage, sondern erst 14 Tage nachher, mit der Behütung der Wiesen der Anfang zu machen seyn würde.

Bey einer eingeführten richtigen Ordnung, nach welcher ein Revier nach dem andern ausgehütet werden muß, wird zwar das Gras in dem ersten Revier annoch schwach seyn; das in den andern befindliche aber, wenn die Reihe an sie kommt, schon mehrere Stärke erlanget haben.

§. 79.

Daß auch dieses Verbesserungsmittel der Wiesenbehütung um so unbedenklicher sey, als solches nur bloß in Ansehung der zweyschnittigen Wiesen nöthig ist, die einschnittige aber allemahl zur gewöhnlichen Zeit behütet werden können.

Dieses Mittel, sich eine bessere Wiesenhütung zu verschaffen, ist eben so leicht, als vernünftig, und daher kein Grund abzusehen, warum nicht solches von einem Jeden, der sich in dergleichen Umständen befindet, ergriffen und zur Wirklichkeit gebracht werden sollte.

Es ist dasselbe auch von solcher Beschaffenheit, daß das Vieh an den wenigsten Orten der Wiesenhütung länger, als sonst gewöhnlich gewesen ist, wird entbehren dürfen, sondern damit eben so frühe, als vorhin, der Anfang gemacht werden können.

Daß die Wiesen theils ein- und theils zweyschnittig sind, ist bekannt, und eben so bekannt ist es auch, daß das Heu von den erstern schon gemeiniglich in der Mitte des Augusts abgebracht zu seyn pfleget, und nur bloß den Eigenthümern der zweyschnittigen Wiesen, wegen des darauf nachwachsenden Grummets, bis Michaelis Zeit dazu gelassen werden muß.

Warum auch in Ansehung der einschnittigen Wiesen, des eher davon abgebrachten Heues ohnerachtet, kein früherer Behütungstermin, als auf Michaelis angenommen werden könne, davon habe ich zwar §. 60. hinlängliche Gründe, auf deren Beyfall ich mir sichere Rechnung machen kann, angeführet, und meine gegenwärtige Absicht ist auch nicht, davon abgehen zu wollen. Vielmehr bestärken sich dieselben durch dasjenige, was vorhin von der Schädlichkeit der allzufrühen Wiesenbehütung in Ansehung der Weide selber gesaget worden, noch immer mehr.

Inzwischen ist doch gewiß, daß die einschnittige in der Mitte des Augustmonats abgebrachte Wiesen bey Herannahung des Michaeltermins schon mit genugsamen zur Behütung tauglichen Grase beleget sind, und nur bloß die zweyschnittigen Wiesen eine längere Frist zu einem hinlänglichen neuen Graswuchs nöthig haben.

§. 80.

Daß an den meisten Orten ein- und zweyschnittige Wiesen vorhanden zu seyn pflegen, und alsdenn diese Ordnung einzuführen sehr wohl möglich sey, auch ein Aufhütungsberechtigter, der sich zu dieser Ordnung nicht bequemen wollte, rechtlich dazu angehalten werden könne.

In den mit starken Wiesewachs versehenen Gegenden pflegen gemeiniglich ein- und zweyschnittige Wiesen, nachdem der Grund schlechter oder besser ist, vorhanden zu seyn.

Alsdenn hat es nicht das geringste Bedenken, warum nicht mit der Behütung der einschnittigen Wiesen der Anfang gemacht, und dagegen den zweyschnittigen die gehörige Zeit zu einem neuen Grasnachwuchs gelassen werden sollte.

Bey dieser Ordnung und Einrichtung darf der sonst gewöhnliche Behütungstermin der Wiesen nicht einen Augenblick ausgesetzet werden.

Es haben folglich auch die Aufhütungsberechtigten nicht die geringste Ursache, der vorgeschlagenen längern Schonung der zweyschnittigen Wiesen zu widersprechen.

Weder in ihrem Aufhütungsrechte selber, noch auch in der Zeit der Aufhütung, geschiehet ihnen dadurch eine Verkürzung; nur müssen sie sich dabey zu der dazu nöthigen und vorhin von mir bemerkten Ordnung bequemen.

Wollten sie sich dessen weigern, so hat ein gerechter Richter die gerechteste Ursache, sie dazu durch rechtliche Zwangsmittel anzuhalten, und ihren unvernünftigen Eigensinn zu brechen.

§. 81.

Warum besonders auf den Strohm-Wiesen, als welche gemeiniglich in allen Ländern den größesten und besten Theil des Wiesewachses ausmachen, eine dergleichen Behütungs-Ordnung niemahls unmöglich seyn werde.

Man wird vielleicht hiegegen einwenden, wie es die Lage der Wiesen nicht allemahl verstatte, daß die zweyschürigen von den einschürigen abgesondert, und eine jede Art derselben, ohne die andere zu berühren, besonders behütet werden könne.

Denn man findet nicht selten, daß die einschnittige und zweyschnittige Wiesen dergestalt mit einander vermischet sind, daß bald eine zweyschnittige, bald aber wiederum eine einschnittige Wiese bey einander liegen, und solche Abwechselung beynahe durch den ganzen Wiesenplan fortwähret.

Ich gestehe gar gern, daß eine solche allzu starke Vermischung der ein- und zweyschnittigen Wiesen der Sache allerdings eine sehr wichtige Hinderniß in den Weg legen würde.

Inzwischen ist solches nur als ein außerordentlicher Fall, der sich in großen Wiesengegenden, die man vornehmlich an den Ströhmen und Flüssen anzutreffen pfleget, nur sehr selten ereignen.

Gemeiniglich sind alle hochbelegene Wiesen nur einschürig, die in der Niederung liegende aber die meiste Zeit zweyschürig.

Daß Höhen und Niederungen auf dergleichen großen Wiesenplanen beständig mit einander abwechseln sollten, findet man fast niemahls, sondern man verspüret jederzeit die Höhe in der Gegend nach dem Lande zu, die Niederung aber in dem dem Strohme näher seyenden District.

Man kann ganz sicher behaupten, daß alle Strohmwiesen eine dergleichen Lage haben, und es wird nur ein sehr seltener Fall seyn, wo die Natur hierunter von ihren sonst gewöhnlichen Gesetzen abgewichen wäre.

Ist aber dieses, so wird man auch jederzeit die zwey- und einschürigen Wiesen, jede in einem gewißen Strich beysammen antreffen, und alsdenn hat der gethane Vorschlag, mit der Behütung der einschürigen Wiesen den Anfang zu machen, die zweyschürigen aber noch auf eine gewiße Zeit zu einem bessern Graswuchs zu schonen, nicht das geringste Bedenken.

§. 82.

In wie weit diese Behütungsordnung auch alsdenn möglich zu machen sey, wenn die ein- und zweyschnittigen Wiesen dergestalt mit einander vermischet liegen, daß sie nicht füglich von einander separiret, und eine jede Art derselben besonders behütet werden könne.

Gesetzt aber auch, daß die ein- und zweyschürige Wiesen dergestalt miteinander vermischet wären, daß sie füglich nicht voneinander separiret, und jede besonders behütet werden könnten, so wird doch dadurch mein vorhin gethaner Antrag wegen einer bessern Behütungsordnung nicht gänzlich vereitelt werden können, sondern noch immer ein Weg, die dabey zur Verbesserung der Wiesenbehütung hegende Absichten in Erfüllung zu setzen, offen bleiben.

Man

Man nehme an, daß der größeste Theil der zu behütenden Wiesen aus einschnittigen bestehet, so wird bey einer dergleichen Vermischung der ein- und zweyschnittigen Wiesen die Beobachtung des Michaeltermins, als den Anfang der Wiesenbehütung, keinem Zweifel unterworfen seyn können, indem in dergleichen Fällen es jederzeit nach demjenigen, was das meiste ist, und folglich die Oberhand hat, gehen muß.

Werden nun zwar in diesem Fall verschiedene zweyschnittige Wiesen, auf welchen sich der Graswuchs wieder zu erhohlen noch keine Zeit gehabt hat, mit berühret, so haben doch wenigstens die übrigen zweyschnittigen Wiesen, welche nicht in dem ersten Behütungsrevier liegen, die erforderliche Zeit, sich mehr und besser erhohlen zu können.

Die vorhin angerathene Behütungsordnung der Wiesen thut also auch in diesem Fall ihre völlige Wirkung, und kein Aufhütungsberechtigter wird bey deren richtigen Beobachtung über Mangel an Weide zu klagen Ursache haben.

Sind gleich die in dem ersten Behütungsrevier mit eintreffende zweyschnittige Wiesen noch mit keinem zur Behütung erforderlichen Graswuchse versehen, so wird es doch bey den in den nächstfolgenden Revieren befindlichen daran weiter nicht ermangeln, und auch zugleich das Gras in den einschnittigen Wiesen desto stärker und ergiebiger geworden seyn, folglich dadurch dasjenige, was den in dem ersten Hütungsreviere belegenen zweyschnittigen Wiesen an Grase abgegangen ist, in der Folge völlig wieder ersezt werden.

§. 83.

Vorstehendes wird durch ein Beyspiel näher erläutert.

Wir wollen diesen Vorfall, weil er manchem dunkel zu seyn scheinen möchte, durch ein angenommenes Beyspiel näher zu erläutern suchen.

Man setze die vermischt durch einander liegende ein- und zweyschürige Wiesen in vier besondere Hütungsreviere, die wir mit A. B. C. und D. bezeichnen wollen, und in dieser Ordnung nach und nach ausgehütet werden müssen.

Das erste Revier A. wird, weil die darinn befindliche Wiesen noch kahl sind, und wegen Mangel der Zeit nicht gehörig von frischen ausschlagen können, vielleicht nur wenige Tage gegenhalten.

Das Revier sub B. hingegen, welchem die Reihe der Behütung nach dem sub A. trifft, wird schon auch auf den zweyschürigen Wiesen ein weit besseres und stärkeres Gras liefern, folglich auch längere Zeit dauern.

Natürlicherweise nimmt dieser stärkere Graswuchs bey den Revieren sub C. und D. noch immer mehr zu, und es wird daher wohl unzweifelhaft bleiben, daß es bey einer dergleichen nach der von uns vorgeschlagenen Methode eingerichteten Wiesenhütung dem darauf weidenden Vieh niemahls an der erforderlichen Nahrung fehlen könne.

§. 84.

Warum aber, wenn entweder gar keine einschnittige Wiesen, oder doch nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind, kein Aufhütungsberechtigter, der von einem Eigenthümer gemachten Verfügung, die Wiesen annoch 14 Tage nach dem gewöhnlichen Behütungs-Termin zu einem bessern Graswuchs zu schonen, zu widersprechen Ursache habe.

Sollte die Anzahl der zweyschürigen Wiesen die einschürigen überwiegen, so kann alsdenn freylich der Sache durch den vorhin gethanen Vorschlag keine abhelfliche Maße geschehen, sondern man muß es schon annehmen, als wenn gar keine einschnittige Wiesen vorhanden wären, sondern die ganze Menge derselben bloß aus zweyschnittigen bestünde.

In diesem Fall nun würde eben so, als wenn der ganze Wiesenplan lauter zweyschnittige Wiesen in sich enthielte, verfahren, und zu deren Schonung, außer dem sonst gewöhnlichen Behütungstermin, annoch eine Frist von 14 Tagen bestimmet werden müssen.

Es ist dieses eine Sache, welche das Eigenthum der Wiesen nicht besonders intereßiret, sondern nur bloß auf den Vortheil derjenigen, so die Wiesen zu Herbstzeiten zu behüten befugt sind, sie mögen Eigenthümer oder bloße Aufhütungsberechtigte seyn, abzielet.

Der Eigenthümer, als Eigenthümer, hat weder Schaden noch Vortheil davon, ob das auf den Wiesen weidende Vieh viel oder wenig Gras findet.

Nur bloß denjenigen, so die Befugniß, entweder aus dem Eigenthums- oder Aufhütungsrecht, solche zu behüten, besitzen, ist daran gelegen.

Wenn nun aus dem §. 76. sich ganz klar ergiebet, daß die Behütung der zweyschnittigen Wiesen nur von einem sehr geringen Erfolg seyn kann, wenn nicht denselben, außer der gewöhnlichen Behütungszeit, annoch wenigstens eine Schonung von 14 Tagen verstattet wird, so ist offenbar, daß weder der Eigenthümer, noch auch die Aufhütungsberechtigten, um solches zu verwilligen, einen Anstand nehmen können.

Es gereichet solches ohnstreitig zu ihrem gemeinschaftlichen Nutzen, und man würde ihnen alle Kenntnisse der wirthschaftlichen Wahrheiten, die in dieses Fach einen Einfluß haben, absprechen müssen, wenn sie darunter nicht einstimmig seyn, sondern darüber Streit und Uneinigkeit erregen wollten.

Die §. §. 79. und 80. deshalb angeführte Gründe sind, meines Erachtens, dergestalt überzeugend, daß dagegen mit Bestand nichts eingewendet werden kann.

Denn eine sonst den ganzen Herbst hindurch schlechte und kümmerliche Wiesenbehütung durch eine kurze Schonungszeit von 14 Tagen in die beste und reichlichste zu verwandeln, kann wohl bey keinem Vernünftigen, der sich hierunter nicht selber verblenden will, ein Bedenken finden.

§. 85.

Fortsetzung des Vorigen, und daß diejenigen, die sich in Güte nicht dazu bequemen wollen, mit gutem Fug rechtlich dazu angehalten werden können.

Natürlicherweise muß es der Eigenthümer der Wiesen seyn, welcher auf eine dergleichen längere Schonung anträget, und solche auch zu bewirken suchet.

Die

Die gewöhnliche Antipathie zwischen dem Aufhütungsberechtigten und dem Eigenthümer ist aber zur Gnüge bekannt, und die Erfahrung lehret es, wie gemeiniglich alles dasjenige, was der letztere in dergleichen Fällen verfüget, dem erstern als verdächtig vorkommt, und als ein Eingriff in ihre Gerechtsame angesehen zu werden pfleget.

Bey dem gemeinschaftlichen Interesse, so in diesem Stücke beyde Theile mit einander verbindet, und sie zu einerley Endzweck leitet, ist zwar ein dergleichen Verdacht, wenn er auch sonst in andern Fällen nicht gänzlich unerheblich seyn möchte, höchst ungegründet.

Inzwischen wird es doch nur selten ausbleiben, daß nicht darüber zwischen dem Eigenthümer und Aufhütungsberechtigten Irrungen und Streitigkeiten, die von den verordneten Richterstühlen entschieden werden müssen, entstehen sollten.

Ich glaube aber, daß ein jeder vernünftiger und gerechter Richter in demjenigen, was vorhin vorgetragen worden, schon genugsame Gründe, und eine dergleichen längere Schonung der zweyschnittigen Wiesen, als dazu durch die bisherige Observanz bestimmet ist, zu billigen, und folglich das widersprechende Theil zu deren Beobachtung anzuhalten, finden wird.

§. 86.

Widerlegung des dagegen von den Aufhütungsberechtigten zu machenden Einwandes, daß sie, ihrem Vieh nicht so lange die nöthige Nahrung zu verschaffen, im Stande wären.

Ich sehe voraus, daß vielleicht das eine oder andere Theil die Unmöglichkeit, sein Vieh binnen dieser Zeit zu erhalten, vorschützen, und dadurch dieses Mittel gänzlich fruchtlos zu machen, suchen wird.

Der Einwand, daß man sich wegen der Unterhaltung seines Viehes schon darauf, daß dasselbe auf Michaelis der Wiesenbehütung genießen könne, eingerichtet habe, und man folglich, wenn dieser Hütungstermin verlängert werden sollte, dasselbe hungern lassen müßte, ist gewiß das erstere, was einer solchen Verfügung, um sie zu vereiteln, entgegen gesetzet werden wird.

Durch eine nähere Untersuchung wird sich aber gar bald der Ungrund davon darlegen.

Nur selten ist ein Ort dergestalt von aller Hütung entblößet, daß nicht das verhältnißmäßige Vieh eine so kurze Frist auf demselben annoch nothdürftig erhalten werden könnte.

Selbst auf Landgütern, die nichts als bloße Ackerweide haben, wird es dennoch allemahl möglich bleiben, das Vieh auf derselben bis 14 Tage nach Michaelis mit der gehörigen Nahrung zu versehen, und man findet dasselbe auf solchen Landgütern noch immer zu dieser Zeit, und bis das Frostwetter eintritt, auf dem Felde weiden.

Vernünftige Wirthschafts- und Futterungsanstalten werden diesen offenbaren Vortheil, der von der längern Schonung dieser Wiesenhütung zu erwarten stehet, noch immer möglich machen können; und wie müßten sich denn dergleichen Aufhütungsberechtigte verhalten, wenn ihnen durch eine außerordentliche nasse Herbstwitterung, die

nichts ungewöhnliches ist, der Zugang zu der Wiesenbehütung ganz und gar versperret würde?

Es bleibet solchemnach dieser Einwand allemahl unerheblich, und kein gerechter Richter wird, sich dadurch in der Bestätigung einer solchen Schonung irre machen zu lassen, Ursache haben.

Von selbst verstehet es sich inzwischen, daß, wenn der Eigenthümer der Wiesen auf eine dergleichen längere Schonung bestehet, er auch seinerseits ein gleiches beobachten, und den Aufhütungsberechtigten die Weide auf denselben durch sein eigenes Vieh nicht präripiren müsse.

§. 87.

Zweifel, der bey dieser längern Schonung der Wiesen, in Ansehung der Schafe, weil diese nur ein kurzes erst hervorgesprossenes Gras zu ihrer Nahrung nöthig haben, entstehen kann.

Ich erinnere aber hiebey nochmahls, daß meine gegenwärtige Absicht nicht auf die Wiesenbehütung überhaupt mit allem Vieh gerichtet ist, sondern ich nur lediglich mein Augenmerk auf dieselbe in Ansehung des Rechts, so den Schäfereyen davon zuständig seyn kann, habe.

Hier nun stellet sich ein neuer Zweifel, warum eine dergleichen längere Schonung der zweyschnittigen Wiesen in Rücksicht derselben nicht nöthig sey, dar.

Die Schafe finden auch auf den unmittelbar abgebrachten Wiesen zu ihrer Nahrung noch genugsames Gras. Sie können sich theils desjenigen, so bey der Abmähung des Heugrases von der Sense verschonet worden, ganz füglich bedienen, und theils ist ihnen auch das frische hervorsprießende Gras das allergedeihlichste und angenehmste.

Ein hohes und starkes Gras brauchen die Schafe so wenig, daß ihnen solches vielmehr, wie ich solches schon vorhin bemerket habe, sehr leicht schädlich und nachtheilig werden kann.

Es scheinet also kein Grund, welcher einen Schäfereyberechtigten in eine Verlängerung des Anfanges von der Behütung der zweyschnittigen Wiesen einzuwilligen, bewegen könnte, vorhanden zu seyn.

§. 88.

Widerlegung dieses Zweifels.

Allein, wohl niemahls ist die Wiesenbehütung bloß für die Schäfereyen bestimmet, zumahl sich solche für dieselben so wenig schicket, daß sie ihnen in den meisten Fällen eher schädlich, als nützlich werden kann.

Die Hauptbestimmung der Wiesenbehütung gehet auf das Zug- und Rindvieh sowohl in Ansehung des Eigenthümers selber, als auch der Aufhütungsberechtigten, in so ferne nicht die letztern darunter durch ausdrückliche Verträge eingeschränket sind.

Das Recht der Schäfereyen in Ansehung der Wiesenbehütung muß also nothwendig in der Verbindung mit dem Recht, so das Zug- und Rindvieh vorzüglich davon hat, in Betracht genommen werden.

Ist aber die Wiesenbehütung hauptsächlich für diese Vieharten gewidmet, so können auch die Schafe ihnen darunter nicht vorgreifen, sondern es bleibet denselben, nach dem so oft erwähnten §. 23. angenommenen allgemeinen Grundsatz, nur bloß dasjenige, was ihnen von dem Zug- und Rindvieh zurück gelassen wird, zum Genuß übrig.

Hieraus ergiebet sich ganz klar, daß auch ein bloßer Schäfereyberechtigter der aus vernünftigen Gründen angerathenen Verlängerung des Wiesenbehütungstermins zu widersprechen, oder sich demselben zu widersetzen, keine Ursache habe.

Nach der vorbemerkten §. 23. enthaltenen Grundregel hat der Schäfereyberechtigte schon vorhin keine Befugniß, ein Grundstück, welches nicht vorher von dem Zug- und Rindvieh abgeweidet worden, mit seinen Schafen zu betreiben.

Es kann ihm also auch niemahls der Vortheil, den er von der unmittelbaren Behütung der abgebrachten zweyschnittigen Wiesen anzuhoffen hätte, zu statten kommen, sondern er muß allemahl so lange, bis das Zug- und Rindvieh darauf gewesen ist, davon zurücke bleiben.

Da nun dieses, ohne die verlängerte Schonung darauf kein Gras für sich finden kann, so ist auch von selbst offenbar, daß sich die Schäfereyberechtigten einen solchen vermeinten Vortheil nicht anmaßen können.

§. 89.

Warum nach vernünftigen ökonomischen Gründen die Wiesenbehütung im Winter den Schafen ohne Bedenken überlassen werden könne.

Daß die Herbstbehütung der Wiesen von Michael bis Marien gehe, und alsdenn die Frühjahrsbehütung ihren Anfang nehme, habe ich bereits §. 63. bemerket, und es ist auch solches der allgemeinen Observanz gemäß.

Inzwischen mag nicht geläugnet werden, daß dieser von Michael bis Marien zur Herbsthütung bestimmte Zeitraum dem Zug- und Rindvieh in den wenigsten Fällen zu Nutze kommen kann, sondern die Wiesenbehütung für diese Viehart gemeiniglich schon mit Ende des Novembers, wo die stärkere Fröste eintreten, und die Zeit der gewöhnlichen Aufstallung gekommen ist, ein Ende nimmt.

Die Zeit von Ende November bis Marien bleibet also gemeiniglich bey offenem Frostwetter der Schäferey überlassen.

Dem Zug- und Rindvieh kann im Winter das ausgefrorne und dadurch unkräftig gewordene Wiesengras keine Nahrungskräfte mehr geben, und es leidet auch dasselbe durch die Winterkälte im Freyen mehr, als es von diesem Grase zunehmen könnte.

Allen vernünftigen Wirthschaftsregeln und der allgemeinen Observanz ist es solchemnach gemäß, daß die Schäfereyen die Wiesenbehütung den ganzen Winter hindurch für sich allein behalten.

Der dicke und feste Pelz, womit sie die Natur begabet hat, stellet selbige wider alle Anfälle der Winterkälte sicher, und es ist gewiß, daß ein Schaf auch bey der strengsten Kälte auf der Weide besser, als im Stalle, gedeihet.

Das durch den Frost entkräftete Gras der Wiesen, welches für das Zug- und Rindvieh nicht mehr die gehörige Nahrung geben kann, ist hingegen für die Schafe noch allemahl ein Unterhaltungsmittel, weil diese Thiere, wenn sie gesund bleiben sollen, niemahls ein allzufettes und nahrhaftes Futter genießen müssen.

Dieses sind die ökonomischen Gründe, warum den Schafen die Wiesenbehütung im Winter bey offenem Frostwetter niemahls mit Recht versaget werden kann.

§. 90.

Daß daher in Gemeinheitsseparationsfällen, die Unterthanen den herrschaftlichen Schäfereyen die Winterbehütung auf den separirten Wiesengrundstücken zu versagen, kein gegründetes Recht haben.

Mir sind verschiedene Separationsfälle vorgekommen, wo man, den herrschaftlichen Schäfereyen die Behütung der separirten Wiesengrundstücke auch zur Winterszeit bey offenem Frostwetter zu verstatten, Anstand genommen hat.

Die in dem nächstvorstehenden §. angeführte Gründe aber werden von selbst darthun, wie unerheblich und unstatthaft dergleichen Schwierigkeiten sind.

Das Zug- und Rindvieh kann der Wiesenbehütung im Winter nicht mehr theilhaftig werden, und es würde demselben, wenn man es auch wagen sollte, höchst nachtheilig und gefährlich seyn.

Nöthig ist es inzwischen, daß das alte Gedelsch und Gras in den Wiesen theils abgefressen, theils aber auch niedergetreten werde, damit dem jungen Graswuchs im Frühjahr daraus keine Hinderniß entstehe.

Widersinnig ist es daher, wenn man demohnerachtet die Wiesenbehütung mit den Schafen im Winter aus bloßem Eigensinn nicht zugeben will, zumahl es unläugbar bleibet, daß das weidende Schaf alle diejenige Grundstücke, die es betritt, mit dem von ihm fallenden Pferch bereichert, und fruchtbar machet.

Einem jeden Richter, dem dergleichen Separationsfälle zur Entscheidung vorkommen, wird das Vorstehende einen genugsamen Stoff zu einem gerechten richterlichen Erkenntniß darbieten.

§. 91.

Warum es, gewiße ökonomische Regeln, in wie weit die Wiesenbehütung den Schafen schädlich oder nützlich werden könne, bey dieser Gelegenheit an die Hand zu geben, nicht undienlich seyn werde.

Da die Wiesenbehütung in Ansehung der Schafe zu sehr vielen Rechtsstreitigkeiten, wovon ich selber verschiedene mir bekannte Beyspiele anführen könnte, Anlaß giebet, und überdem dieselbe dieser Viehart, nach Verschiedenheit der Umstände, bald schädlich, und bald wiederum nützlich werden kann, so giebet mir dieses Gelegenheit, gewiße sichere Wirthschaftsregeln, aus welchen die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Wiesenbehütung für die Schafe beurtheilet werden kann, an die Hand zu geben.

Daß der Erhaltung und bessern Fortpflanzung dieser für den Staat so nützlichen Thiere ohne gegründete Ursachen keine Hinderniß in den Weg geleget werden müsse, habe ich bereits im Anfange dieser gegenwärtigen Abhandlung bemerket.

Die

Die verschiedene Beschaffenheit der für sie theils schädlichen und theils nützlichen Nahrungsmittel giebet nicht selten einen Bewegungsgrund ab, das Recht der Schäfereyen entweder einzuschränken, oder, wenn es einem Dritten unschädlich ist, zu erweitern.

Ich glaube daher, daß auch die über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Wiesenbehütung für die Schafe anzustellende ökonomische Betrachtungen einem aufmerksamen Richter bey den in dergleichen Fällen abzufassenden Urthelsprüchen nicht ohne Nutzen seyn werden, und er dieselben bey vielen Gelegenheiten zur Richtschnur wird annehmen können.

§. 92.

Daß aber bey diesen Regeln nur bloß die Zuchtschäfereyen zum Gegenstand genommen werden können.

Zuförderst muß ich erinnern, daß ich hierunter nur lediglich die Zuchtschäfereyen zum Gegenstand nehmen werde.

Daß zweyerley Arten von Schäfereyen, nehmlich Zucht- und Hammelschäfereyen, gewöhnlich sind, worinn der Unterschied von beyden bestehe, und was eine jede derselben für eine besondere Einrichtung erfordere, davon ist bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes ein umständlicher Unterricht gegeben worden, worauf ich diejenigen meiner geneigten Leser, welche als Anfänger in der Landwirthschaft von der Geschichte der Schäfereyen noch nicht die geringste Kenntniß erlanget haben möchten, lediglich verweisen will.

Es wird sich daraus unter anderm ergeben, daß bey einer Hammelschäferey eine fette und nahrhafte Weide nothwendig sey, und man öfters durch den Ueberfluß einer fetten und nahrhaften Weide zur Anlegung derselben genöthiget werde.

Die Bruch- und Wiesenbehütung kann daher den Hammelschäfereyen niemahls nachtheilig seyn, da sie vielmehr durch dieselbe vorzüglich vortheilhaft gemacht wird.

Nur die Zuchtschäfereyen sind es solchemnach, bey welchen, wenn nicht die Schafe in der Bruch- und Wiesenhütung ihren Tod finden sollen, mit vieler Behutsamkeit und Vorsicht verfahren werden muß.

Ein paar unglückliche Stunden, die eine Zuchtschäferey auf einer fetten Bruch-Weide zur unrechten Zeit zubringet, verursachen nicht selten deren gänzlichen Untergang.

Die tägliche Erfahrung lehret es auch zur Gnüge, und es wird wohl so leicht kein Schäfer angetroffen werden, der nicht die Gefahr, so die Schafe dabey laufen, kennen sollte.

Inzwischen giebet es noch immer Beyspiele, daß durch das unvernünftige und unvorsichtige Hüten dieser Leute ganze Heerden zu Grunde gerichtet werden.

Ihre Gierigkeit nach Weide und Futter ist zu groß, als daß sie hierunter einen richtigen Gebrauch von ihrer Vernunft und Einsichten machen könnten.

Sie wollen nicht allein alles im Ueberfluß, sondern auch immer das beste haben, ohnerachtet sie aus der Erfahrung überzeuget sind, wie schädlich beydes den Schafen werden könne.

Bey dem Anblick eines recht schönen und fetten Hütungsplatzes können sie der Versuchung, solchen mit ihrer Heerde zu betreiben, nicht widerstehen.

Fällt ihnen gleich dabey ein Gedanke von der Gefahr, so die Schafe dadurch ausgesetzet werden, ein, so trösten sie sich doch in ihrer Dummheit gar bald wieder damit, daß es ihnen das Einemahl nicht schaden werde, da ich doch vorher wohlbedächtig erinnert habe, daß nur wenige Stunden erfordert werden, einer ganzen Schäferey, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, den Tod an den Hals zu hüten.

Es ist daher nöthig, daß die Güterbesitzer selber die Gefahr, welcher ihre Schäfereyen bey der Bruch= und Wiesenbehütung unterworfen sind, näher einsehen lernen, und eben dazu sind die von mir in dem Nachstehenden zu entwerfende Regeln hauptsächlich mit gewidmet.

Sie werden einem jeden Eigenthümer, seinen Schäfer desto genauer beobachten zu können, und ihn nicht in allen Stücken seiner Willkühr überlassen zu dürfen, Gelegenheit an die Hand geben.

§. 93.

Erste Regel, vermöge welcher nur die hoch liegende Bruch= oder Strohmwiesen von den Schafen ohne Gefahr behütet werden können.

Die **erste Regel**, die bey der Wiesenbehütung der Schafe, wenn sie denselben unschädlich seyn soll, zu beobachten ist, bestehet darinn: daß, so lange das Gras durch den Frost noch nicht in seiner natürlichen Fettigkeit gedämpfet worden, mit den Schafen nur bloß die hoch liegende Wiesen behütet werden müssen.

Das Schaf trifft auf den abgebrachten Wiesen lauter junges Gras an. Dieses junge Gras führet nach dem Verhältniß des Bodens, worauf es gewachsen ist, vorzüglich viele öhligte Theile bey sich.

Dieser Ueberfluß an öhligten Theilen aber ist es, der den Schafen so leicht den Tod verursachen, oder sie doch in ihrem Gesundheitszustande zurücksetzen kann.

Auf den hoch liegenden Wiesen wird schon immer ein etwas geringerer Boden, als in den Niederungen, angetroffen, und folglich kann auch mit Zuverläßigkeit vorausgesetzet werden, daß das darauf wachsende Gras weniger öhligte Theile in sich enthalte.

§. 94.

Zweyte Regel, daß auch auf solchen Wiesen nur die 6zähnige und vollsätzige Hammel, auch allenfalls die alten Mutterschafe, jedoch diese bloß abwechselnd, gehütet werden müssen.

Wenn ich bey der vorstehenden ersten Regel vorausgesetzet habe, daß die zu behütende Wiesen entweder wirkliche Strohmwiesen, oder doch in einer fetten Gegend belegen sind, indem auf die bloßen Feldwiesen dasjenige, was von diesen behauptet wird, füglich keine Anwehre finden kann, so wird solche Regel noch wegen der verschiedenen Schaf=Arten eine nähere Einschränkung bedürfen.

Denn auch in den hoch liegenden Strohmwiesen fällt die Behütung des noch frischen Grases mit allen Gattungen von Schafen bedenklich.

Ich füge daher annoch als eine zweyte Regel hinzu, daß nur bloß die 6zähnige und vollsätzige Hammel, auch allenfalls die alten Mutterschafe, jedoch diese letztere nur abwechselnd, in dem frischen Grase der hoch liegenden Wiesen ohne Gefahr gehütet werden können.

Die 6zähnige und vollsätzige Hammel haben bereits ihren Wachsthum vollendet, und es kann ihnen daher der Genuß dieses fetten Wiesengrases um so weniger schädlich seyn, als sie ohnedem dem Termin ihrer Anmästung und Abschlachtung nahe sind.

In dem nächstfolgenden oder längstens zweyten Jahre darauf müssen sie ohnedem aus der Schäferey weggeschaffet werden, und alsdenn ist es für den Eigenthümer vortheilhaft, wenn sie schon auf einer solchen fetten Weide einen guten Ansatz zum Fettwerden bekommen haben.

Alle jüngere Schaf-Sorten aber, es mögen Hammel oder Schafe seyn, sind von einem solchen frischen und fetten Wiesengrase sorgfältig zurück zu halten, weil der Ueberfluß der darinn befindlichen öhligten Theile ihren Wachsthum hindert, und sie dabey zugleich in die Gefahr der Lungenfäulniß setzet, indem die Gefäße des jungen Schafviehes viel zu zart sind, daß sie nicht durch das scharfe und noch nicht genugsam digerirte Oehl des jungen Wiesengrases sehr leicht verletzet werden sollten.

Die meisten Schäfer glauben ihren Jährlingen eine besondere Güte zu erweisen, und selbige, nach ihrem gewöhnlichen Ausdruck, recht auf die Beine zu bringen, wenn sie solche auf dergleichen Wiesen weiden lassen.

Gemeiniglich aber lehret es die Erfahrung, daß diese zarte und junge Thiere dadurch nicht auf die Beine, wohl aber auf die Balken gebracht werden.

§. 95.

Die in dem vorstehenden §. wegen der Mutterschafe gemachte Bedingung, daß selbige auf den Wiesen nur abwechselnd gehütet werden sollen, wird näher erläutert und gerechtfertiget.

Ob ich gleich in der bemeldeten zweyten Regel, auch die alten Mutterschafe auf dergleichen hoch liegenden Strohmwiesen zu weiden, nachgelassen habe, so ist doch dieses unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches nicht beständig, sondern nur wechselsweise geschehen müsse, festgesetzet worden.

Diese Bedingung werde ich, da keine Ursache vorhanden zu seyn scheinet, warum hiebey zwischen den alten Hammeln und alten Mutterschafen ein Unterschied zu machen sey, näher rechtfertigen müssen.

Bey allem Vieh, besonders aber bey den Schafen, ist in Ansehung der Futterung auf ihre vorzügliche Bestimmung Rücksicht zu nehmen.

Die alten 6zähnigen und vollsätzigen Hammel sind zur Anmästung und Verkauf bestimmet.

Die Anlage, die dazu durch die Behütung der fetten Wiesen gemacht wird, ist daher ihrer Bestimmung nicht zuwider, sondern vielmehr, wie ich bereits oben bemerket habe, derselben vollkommen gemäß.

Von den 6jährigen und vollsätzigen Mutterschafen kann so schlechterdings nicht ein gleiches behauptet werden.

Sie sind zwar, wenn sie zur Fortpflanzung ihres Geschlechts nicht mehr tauglich, ebenfalls zur Schlachtbank bestimmet.

Inzwischen kann doch ein 6jähriges und vollsätziges Schaf noch immer respective zwey bis drey gute Lämmer bringen, ehe es auf die Ausbrakungsliste gesetzet zu werden verdienet.

Aus diesem Grunde allein schon kann man die Mutterschafe nicht so vieler Gefahr, als sonst wohl in Ansehung der schon schlachtbaren Hammel geschehen mag, aussetzen.

Außerdem ist auch gewiß, daß den Mutterschafen der überflüßige Genuß einer fetten Weide weit schädlicher, als den Hammeln, ist.

Ein gutes Mutterschaf muß zwar die zur Tragung und Ernährung des Lammes nöthige Kräfte haben, und dieser Endzweck wird durch eine solche Weide, bey welcher sie ein gutes und volles Fleisch setzen kann, vollkommen erfüllet.

Fleischigte, nicht aber fette Schafe, sind gute Mutterschafe. So bald die Nahrungssäfte bloß in das Fett gehen, wird dadurch die Milch, so doch die beste Nahrung der jungen Lämmer ist, verhindert.

Ich glaube, daß dieses genug seyn wird, um zu erweisen, daß den tragenden Mutterschafen eine allzufette Weide nicht schlechterdings zuträglich sey, sondern darunter eine gewiße Mäßigung vorgenommen werden müsse.

Zu dieser Mäßigung kann ich kein sichereres Mittel vorschlagen, als daß die tragende Mutterschafe auf dergleichen sonst für das alte Schafvieh unschädliche Wiesen nur etwa täglich zwey bis drey Stunden geweidet, nachher aber wiederum auf eine magere entweder Feld- oder Waldweide getrieben werden.

Hiedurch wird verhütet, daß der Ueberfluß des fetten Grases den Mutterschafen nicht schädlich werden kann, und sie bekommen doch auch zugleich durch die einige Stunden lang genossene fettere Weide, deren Schädlichkeit nachher durch die magere temperiret wird, genugsame Kräfte, um bey der tragenden Frucht nicht zu ermatten, sondern vielmehr derselben eine gesunde und gemäßigte Unterhaltung mittheilen zu können.

Dürfte ich hierunter in Ansehung der tragenden Mutterschafe eine Hütungs-Ordnung vorschlagen, so würde sie darinn bestehen, daß dieselben in den Früh- und Abendstunden entweder auf einer Acker- oder Waldweide, nachdem es die Umstände eines jeden Ortes mit sich bringen, geweidet, und ihnen nur bloß die Wiesenbehütung in den Mittagsstunden verstattet würde.

Auf solche Art genößen sie der fetten Weide auf den Wiesen zwar ebenfalls, es würde aber durch die vorhergehende und nachfolgende magere Hütung dasjenige, was etwa das fette Wiesengras für sie schädliches bey sich führen könnte, wiederum gemäßiget, und folglich dadurch eine dergleichen abgewechselte Weide völlig unschädlich gemacht.

§. 96.

§. 96.

Dritte Regel, daß die hohe Bruch- und Strohmwiesen niemahls bey nasser und regnigter Witterung mit den Schafen behütet werden müssen.

Niemahls muß, auch auf den hohen Bruch- und Strohmwiesen, bey nassem und regnigten Wetter mit den Schafen gehütet werden.

Dieses ist die dritte Regel, die bey der Wiesenbehütung mit den Schafen niemahls außer Augen zu setzen ist.

Alles Schafvieh, es sey von welcher Art es wolle, will ein trockenes Futter und Weide haben, und es ist ihnen dahero in ihrem Gesundheitszustande nichts so sehr zuwider, als ein dergleichen schon an und für sich fettes, und noch überdem durch vielen Regen und andere Feuchtigkeiten mit überflüßiger Näße angefülletes Gras.

Das Schafvieh ist überhaupt seiner Natur nach zur Fäulniß gar sehr geneigt. Diese Fäulniß aber wird durch eine allzufette und zugleich nasse Weide ganz vorzüglich befördert.

Man verspüret solches schon bey dem fetten Winterfutter.

Viele Wirthe stehen in den Gedanken, daß sie den Wohlstand ihrer Schäfereyen nicht besser befördern könnten, als wenn sie denselben das beste und fetteste Heu zutheilten.

Die Erfahrung lehret aber, daß ihnen solches am allerwenigsten zuträglich ist, sondern sie gemeiniglich den Durchlauf davon bekommen.

Dieser Zufall würde ganze Heerden wegzuraffen im Stande seyn, wenn er nicht durch das ihnen dabey zugleich mit vorgelegte trockene Strohfutter gemäßiget und gestillet würde.

Inzwischen ist doch gewiß, daß durch diesen von dem allzufetten Heu herrührenden Zufall die Schafe mehr geschwächet, als gestärket werden.

§. 97.

Vierte Regel, daß in den niedrigen und tief liegenden Bruchwiesen die Weide für die Schafe schlechterdings schädlich sey, besonders wenn sie nicht vorhin von dem Zug- und Rindvieh gehörig ausgehütet worden.

Müssen schon bey der hohen Wiesen- und Bruchweide, damit das darauf wachsende fette Gras den Schafen nicht schädlich werde, so viele Vorsichten genommen werden, so folget natürlicherweise hieraus die vierte Regel, daß in den niedrigen und tief liegenden Wiesen der Genuß alles frischen Grases, besonders aber alsdenn, wenn solches nicht schon vorhin von andern Vieharten ausgehütet worden, doppelt schädlich und gefährlich seyn müsse.

Die §. 93. von den Eigenschaften des jungen Wiesengrases angeführte Umstände werden die Richtigkeit dieser Regel schon von selbst bestärken.

Ist das auf den hoch liegenden Bruch- und Strohmwiesen wachsende junge Gras von der Art, daß es der Gesundheit des Schafviehes gefährlich werden kann, so wird man schon von selbst überzeuget seyn müssen, daß diese Gefahr bey dem Grase der tief liegenden Wiesen noch weit größer sey.

Nicht

Nicht allein das in solchen Wiesen wachsende Gras führet einen weit stärkern Ueberfluß von ohligten Theilen bey sich, sondern es wird dasselbe auch im Herbst nur sehr selten die gehörige Trockenheit erlangen, sondern der Grund solcher Wiesen immer etwas nasses und morastiges von sich verspüren lassen.

Wie nun dieses eine wahre Pest für die Schafe ist, so rechtfertiget sich daraus die von mir festgesetzte vierte Regel von selbst, und ich bin nach meiner vielfältigen Wirthschaftserfahrung vollkommen überzeuget, daß ein Gutsbesitzer weit besser thue, seine Zuchtschäfereyen auf einer magern Feld- oder Waldweide etwas knapp zu halten, als sie durch eine dergleichen tiefe Bruch- und Wiesenhütung in die äußerste Gefahr zu setzen.

Ich habe zwar in dieser Regel des Umstandes, daß eine dergleichen tiefe Wiesen-Weide zuförderst wenigstens gehörig ausgehütet seyn müsse, gedacht.

Allein, auch diese Vorsicht wird noch nicht, die ganze Gefahr abzuwenden, hinreichend seyn.

Eine vorhergegangene Aushütung solcher Wiesen kann nur allein so viel wirken, daß die Schafe nicht, sich gar zu sehr zu überfressen, Gelegenheit haben.

Allein, auch dasjenige, so ihnen davon zu Theil wird ist schon hinlänglich, ihren Gesundheitszustand zu zerrütten, und das Verderben der ganzen Schäferey nach sich zu ziehen.

Ich würde wenigstens auch eine dergleichen vorhin ausgehütete Weide mit keinen andern Schafvieharten, als nur bloß den 6jährigen und vollsätzigen Hammeln zu behüten wagen, und auch diese nur täglich einige wenige Stunden darauf weiden lassen, ihnen aber nachher eine magere und trockene Nahrung anweisen, wenn ich sie noch ein oder zwey Jahr in der Schäferey dulden wollte, und sie nicht schon in dem nächst kommenden Frühjahr zum Verkauf und Schlachtbank bestimmet hätte.

§. 98.

Daß solchemnach ein Eigenthümer solcher Wiesen von dem Aufhütungsrecht fremder Schäfereyen nur wenigen Schaden zu befürchten habe.

Man ersiehet aus diesem allen, wie wenig die Eigenthümer der Wiesen von der Behütung der Zuchtschäfereyen, wenn sich nicht deren Besitzer offenbar ins Verderben stürzen wollen, zu befürchten haben.

Die Gefahr, die ihre Schafe von einer ungemäßigten Behütung der Wiesen zu befürchten haben, hält sie schon von selbst, hierunter die gehörigen Gränzen zu überschreiten, zurück, und es würden gewiß aus diesem Grunde sehr wenige Beschwerlichkeiten aus dem Aufhütungsrecht entstehen, wenn sich nicht die Aufhütungsberechtigten, ihre Zuchtschäfereyen in Hammelschäfereyen zu verwandeln, oder die zu behütende Wiesen mit fremden Fettvieh, wovon unten mit mehrerm gehandelt werden wird, zu betreiben gelüsten ließen.

Ich bin versichert, daß einem Aufhütungsberechtigten die Vorsichten, die er bey einer dergleichen Wiesenbehütung in Ansehung seiner Zuchtschäfereyen zu nehmen hat, weit mehrern Kummer machen, als dem Eigenthümer dadurch zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben wird.

Die Aufhütung einer fremden Zuchtschäferey wird, wenn vernünftig dabey verfahren worden, dem Eigenthümer in seinem Wiesenertrag niemahls einen wahren Schaden verursachen, oder ihm die Weide für sein eigenes Zug- und Rindvieh verkürzen können.

Vielmehr ist gewiß, daß das nach dem gemeinen Sprichwort einen goldenen Fuß habende Schaf allen Hütungsplätzen, folglich auch den Wiesen, worauf es weidet, in Ansehung der Fruchtbarkeit und künftigen bessern Graswuchses unzählige Vortheile stiftet.

Ich erinnere dieses wohlbedächtig, damit ein jeder Richter, dem dergleichen Beschwerden zur Entscheidung kommen, seine Maßregeln darnach nehmen, und nicht nach dem bloßen Schein richten dürfe.

§. 99.

Warum in Ansehung der Wiesen selber die Behütung derselben mit den Schafen zur Winterszeit mehr nützlich, als schädlich sey.

Die Wiesenbehütung mit den Schafen bey offenem Frostwetter hält man zwar sowohl in Ansehung der Wiesen selber, als auch der Schafe, unschädlich.

In Ansehung der erstern ist solches auch keinem Zweifel ausgesetzet.

Das durch den Frost erstorbene Gras kann keiner andern Viehart mehr zu Nutze kommen, und es ist daher nicht abzusehen, warum solches den Schafen, wenn diese noch eine ihnen zuträgliche Nahrung davon genießen könnten, nicht gegönnet werden sollte.

Mit gutem Grunde mag vielmehr behauptet werden, daß eine fleißige Wiesen-Behütung mit Schafen zur Winterszeit den Wiesen eine wahre Wohlthat sey.

Mir sind daher Landwirthe bekannt, welche, weil ihre eigene Schafheerden nicht zureichend gewesen, und sie auch kein fremdes Aufhütungsrecht darauf gehabt, den benachbarten die Erlaubniß mit ihrer ganzen Schäferey ihre Wiesen zu behüten, freywillig verstattet haben.

Die Vortheile, so daraus für die Wiesen entstehen, sind einleuchtend. Nicht allein das alte auf den Wiesen zurück gebliebene Gras und Gedelsch wird dadurch niedergetreten, und folglich zu einem künftigen desto bessern und freyern Graswuchs der Weg gebahnet, sondern es erhalten auch dieselben durch den Pferch, den die Schafe unter dem Weiden fallen lassen, eine nützliche Bedüngung, wie solches schon oben bemerket worden.

§. 100.

In welchen Fällen ein Richter von diesem Satz eine Anwendung machen kann.

Auch einem Richter ist an der Kenntniß dieses Umstandes gelegen.

Es fallen öfters, wie ich schon oben beyläufig erinnert habe, bey den Gemeinheitsseparationen Fälle vor, wo die Unterthanen aus bloßem Eigensinn auch zur Winterszeit der herrschaftlichen Schäferey die Behütung der Wiesen nicht verstatten wollen, und nicht selten wird dadurch eine an sich sehr nützliche und geschickte Auseinandersetzung der Gemeinheit gänzlich gehindert.

Wenn nun aus dem Vorstehenden ganz deutlich erhellet, daß die Schafbehütung der Wiesen im Winter den Eigenthümern der Wiesen und Bruchgrundstücke nicht allein auf keinerley Art schädlich, sondern vielmehr offenbar nützlich sey, so wird solches dem Richter ein genugsamer Bewegungsgrund seyn können, die contradicirende Unterthanen mit ihrem ungegründeten Widerspruch abzuweisen, und die unter dieser Bedingung vorgeschlagene Separation zu bestätigen und realisiren zu lassen.

§. 101.

Woher es den Anschein gewinne, daß auch den Schafen selber die Winterbehütung der Wiesen mehr nützlich, als schädlich sey.

Ob aber auch die Schafbehütung der Wiesen im Winter den Schäfereyen selber nützlich, oder doch wenigstens unschädlich sey, ist eine andere Frage, die sich nicht so schlechterdings bejahen lässet, sondern wobey, wie ich nicht läugnen kann, mancherley Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen.

Diejenige Ursachen, warum ich die Behütung der Wiesen bey annoch frischem Grase und vor dem Frost für die meisten Schafarten schädlich gehalten habe, fallen zwar bey der Winterbehütung hinweg.

Das Schaf hat von dem ausgefrornen und erstorbenen Grase nicht mehr diejenige öhligte Theile, die ihm bey dem frischen Grase so leicht nachtheilig werden können, zu erwarten, sondern es ist dem noch übrig gebliebenen Grashalm durch den Frost alles dasjenige, was vorher diesen Thieren davon gefährlich war, benommen worden.

Dieses vorausgesetzet, scheinet also kein Grund vorhanden zu seyn, warum man der Schafbehütung der Wiesen im Winter eine Gefahr für dieselben andichten wollte.

Denn ist die Ursache, warum vorhin eine Sache schädlich gewesen, gehoben worden, so fällt auch natürlicherweise die Schädlichkeit von selbst hinweg, und dieses scheinet der Fall zu seyn, worinn sich die Schafe in Ansehung der Winterbehütung der Wiesen befinden.

Ist gleich das durch den Frost erstorbene Gras aller seiner Nahrungssäfte beraubet worden, so ist dennoch unter diesem Grase manches Hälmchen zurück geblieben, welches dem weidenden Schafe, so sich alles sorgfältig aufsuchet, zu Nutze kommen kann.

Die Erfahrung lehret auch, daß die eine Zeitlang in den Brüchern und Wiesen zur Winterszeit geweidete Schafe sich ganz gut dabey befinden, und dem äußern Ansehen nach mehr zu=, als abnehmen.

§. 102.

Widerlegung dieses Anscheins, und daß die Wiesenbehütung im Winter, wenn nicht die größeste Behutsamkeit gebraucht wird, für die Schäfereyen allemahl höchst gefährlich bleibe.

Allein, daß eine und eben dieselbe Wirkung einer Sache mehrere Ursachen haben könne, ist schon vorhin einem Jeden, der philosophisch zu denken gewohnet ist, bekannt.

Kann

Kann nun gleich die Schädlichkeit der Wiesenbehütung im Winter für die Schafe nicht von dem allzufetten Grase hergeleitet werden, so ist doch vielleicht eine andere Ursache vorhanden, die solche eben so schädlich macht.

Daß das erstorbene und zum Theil verfaulte alte Gras, so die Schafe im Winter auf den Wiesen antreffen, und zu ihrer Nahrung genießen sollen, ein bloßes Caput mortuum und wahrer Jucks sey, wird wohl von niemanden, der die Sache näher überdenket, in Abrede gestellet werden können.

Ob aber solcher Jucks, ein dergleichen erstorbenes und zum Theil verfaultes Gedelsche für so zarte Thiere, als die Schafe in ihren Gefäßen sind, gänzlich unschädlich seyn könne, stelle ich einem Jeden, dem diese Gattung des Thierreiches nur einigermaßen bekannt ist, zur eigenen Ueberlegung anheim.

Ich glaube vielmehr, und bin nach meiner eigenen Erfahrung davon überzeuget, daß durch eine dergleichen einige Zeit anhaltende Winterbehütung der Wiesen in den Schäfereyen mehr Schaden und Unheil, als durch die Herstbehütung in dem frischen Wiesengrase, angerichtet werden kann, und auch wirklich angerichtet wird.

Mir sind hievon vielfältige Beyspiele bekannt. Ich habe selber verschiedene Nachbaren gehabt, welche, weil sie ihre Schäfereyen auf eine unverhältnißmäßige Art überleget hatten, dieses Nothmittel zu ergreifen, genöthiget gewesen sind.

Allein, nur selten ist solches ohne merklichen Schaden und Verlust abgegangen.

Auch sind mir Beyspiele bekannt, wo einige Gutspächter, um das Winterfutter zu ersparen, ebenfalls zu diesem Mittel geschritten waren, und dadurch die ganze Schäferey fäulisch gehütet hatten, weshalb sie durch einen richterlichen Ausspruch in die Ersetzung dieses Schadens verurtheilet wurden.

Auf meinen verschiedenen in Besitz gehabten Landgütern habe ich ebenfalls fast beständig, mich einer solchen Winterhütung in den Wiesen für die Schafe zu bedienen, Gelegenheit gehabt. Niemahls aber ist solches, weil ich die damit verknüpfte Gefahr vorher gesehen, von mir geschehen, und ich habe daher auch jederzeit gesunde Schäfereyen gehabt und erhalten.

§. 103.

Daß die Schafhütung der Wiesen im Winter um so unwirthschaftlicher sey, wenn die zu behütende Wiesen nicht in der Nähe des Dorfes liegen, sondern die Schafe auf ein bis zwey Meilen weit dahin gebracht, und auch daselbst einen großen Theil des Winters verbleiben müssen.

Doppelt unrichtig ist eine dergleichen Verfahrungsart, wenn die von den Schafen im Winter zu behütende Wiesen nicht bey dem Gute selber belegen sind, sondern die Schafe erst auf ein, bis zwey Meilen weit dahin gebracht werdeu, und daselbst den grösseßten Theil des Winters verbleiben müssen.

Daß der wesentliche Nutzen, den ein Landwirth von seiner Schäferey hat, in der Düngung bestehe, ist eine Wahrheit, die ich in meinen ökonomischen Schriften schon vielfältig bemerket habe, und welche auch an und für sich selber einem Jeden, der den Nutzen dieser Viehart nur einigermaßen überdenket, von selbst einleuchten muß.

Höchst unwirthschaftlich ist es daher gehandelt, wenn man sich, um einiges Winterfutter zu ersparen, dieses besten Vortheils der Schäfereyen offenbar beraubet, und seinen Aeckern dadurch einen unverwindlichen Schaden zufüget.

Niemand muß seine Schäfereyen aus einem übertriebenen Eigennuß, der nur selten gut abzulaufen pfleget, überlegen. Und wenn er dieses nicht thut, so wird er auch niemahls in die Nothwendigkeit, seine Schäferey durch eine dergleichen Winterbehütung der Wiesen so vieler Gefahr zu unterwerfen, gesetzet werden.

§. 104.

Daß hieraus die fünfte Regel, daß nur bloß für die Hammelheerde die Wiesenbehütung im Winter zuträglich sey, und auch diese des Nachts das gewöhnliche Stroh-Futter erhalten müsse, von selbst erwächset.

Als eine **fünfte Regel** muß ich solchemnach anrathen, daß die Strohm- und Bruchwiesen zwar im Winter bey offenem Frostwetter behütet werden können, solches aber nur bloß mit der alten Hammelheerde geschehen, und dabey auch zugleich die Verfügung, daß sie des Nachts das gewöhnliche Strohfutter bekommen, getroffen werden müsse.

Diese Regel rechtfertiget sich aus dem Innhalt des nächstvorstehenden §. schon von selbst.

Die Mutterschafe, welche ohnedem im Winter hochtragend sind, und daher um so mehr eines gesunden und unschädlichen Futters nöthig haben, müssen niemahls in diese Gefahr gesetzet werden, indem es von selbst offenbar ist, daß, wenn aus einer solchen zweydeutigen Winterbehütung der Wiesen ein Unglück entstehet, Mütter und Lämmer zugleich verloren gehen, und folglich die ganze Schäferey zu Grunde gerichtet wird.

Die beygefügte Erinnerung, daß auch selbst die Hammelheerde, wenn man sie auf dergleichen Bruchwiesen des Tages weiden, und sie mit dem daselbst zurückgebliebenen größestentheils verfaulten Grase sättigen will, doch wenigstens des Nachts das gewöhnliche Strohfutter bekommen müssen, wird ebenfalls nicht undienlich, sondern vielmehr der Sache vollkommen anpassend seyn.

Der den Tag über eingeschluckte Jucks kann leicht in den Gedärmen der Hammel, die eine solche Weide genossen haben, eine schädliche Gährung verursachen. Diese aber wird durch die Salze, so alles Stroh bey sich führet, gewissermaßen temperiret und gedämpfet.

§. 105.

Warum das bisher von der Schädlichkeit der Wiesenbehütung für die Schafe sowohl im Herbst, als Winter, Angeführte nur bloß die Bruch- und Strohmwiesen betreffe, auf die Feld- und andre hochliegende Wiesen aber keine Anwehre finden könne.

Ich habe bereits §. 94. beyläufig bemerket, daß alle diejenige Bedenklichkeiten, die ich bey der Schafbehütung der Wiesen sowohl im Herbst, als Winter, geäußert habe, nur bloß auf die fette Bruch- und Strohmwiesen gerichtet gewesen sind, und ich will, um

um hierunter allen Mißverstand zu vermeiden, solches hiedurch ausdrücklich nochmahls wiederhohlen.

Die gewöhnlichen Feldwiesen sowohl, als auch alle andere auf der Höhe und von Ströhmen und Flüssen entfernt liegende Wiesen, sind nicht von der Art, daß dasjenige, was ich in Ansehung der Schafbehütung von den Strohm- und Bruchwiesen gesaget habe, auf dieselben eine Anwendung finden könnte.

Die Strohm- und Bruchwiesen werden dem Schafvieh nur hauptsächlich durch die die meiste Zeit hindurch bey sich führende unmerkliche und dabey zugleich morastige Nässe, und das darauf wachsende allzufette mit zu vielen öhligen Theilen versehene Gras gefährlich, und im Winter ist das gemeiniglich zurück gebliebene Gedelsch die Ursache, warum man die Behütung solcher Wiesen auch zu dieser Zeit für nicht gänzlich unschädlich ansehen kann.

Alles dieses fällt bey den Feld- und andern hoch liegenden Wiesen hinweg.

Sie sind des Herbstes gemeiniglich völlig trocken.

Das Gras, so sie zeugen, führet auch nicht so viele öhlige Theile bey sich, daß den Schafen aus deren überflüßigen Genuß ein Schade entstehen könnte.

Von zurück gebliebenem Gedelsch trifft man auf denselben im Winter ebenfalls nichts an.

Es ist daher nicht die geringste Ursache vorhanden, warum sie nicht von allen Gattungen des Schafviehes sowohl im Herbst, als Winter, bey offenem Frostwetter ganz sicher behütet werden könnten.

Eine dergleichen Weide auf den Feld- und andern hoch liegenden Wiesen kommt einer guten Ackerhütung sehr nahe.

So wenig nun diese den Schafen nachtheilig ist, eben so wenig kann auch solches von jener behauptet werden, zumahl, wenn, wie ich allemahl voraussetze, die §. 23. bemerkte Hütungsordnung, vermöge welcher das Zug- und Rindvieh auf allen Weideplätzen den Vorgang hat, gehörig beobachtet worden ist.

Dasjenige, was das Zug- und Rindvieh auf dergleichen Feld- und andern hohen Wiesen zurück gelassen hat, wird niemahls von der Art seyn, daß es diesen Thieren schädlich werden könnte.

§. 106.

Daß auch auf solchen hoch liegenden Wiesen, welche einen Mohr- und Pfenngrund haben, oder mit Bülten und Moos überdecket sind, die Schafhütung mit vieler Behutsamkeit exerciret werden müsse.

Jedoch giebet es auch auf der Höhe öfters Wiesen, welche keinen rechten festen, sondern vielmehr morastigen Grund haben, und dabey mit vielen Bülten, oder wohl gar mit Moos, überzogen sind.

Diesen Fehler nimmt man besonders bey denjenigen wahr, welche vorhin aus einem Mohr- oder Pfenngrund bestanden haben, und nachher auch durch geschickt angebrachte Graben zum Wiesewachs tauglich gemacht worden sind.

Auch auf solchen Wiesen, die gemeiniglich im Frühjahr noch etwas quebbiges von sich verspüren zu lassen pflegen, müssen in Ansehung der Schäfereyen die bey den

Bruch- und Strohmwiesen bemerkte Vorsichten nicht gänzlich außer Augen gesetzet werden.

Die Ränder solcher Wiesen sind zwar auch für die Schafe eine gute und sichere Weide, und vernünftige Schäfer pflegen solche nur allein mit ihren Heerden zu behüten, sie aber dagegen von der tiefen Gegend sorgfältig zurück zu halten.

Selbst im Winter mag die Weide auf solchen mit einem Pfenngrund versehenen und mit Bülten oder Moos bewachsenen Wiesen nicht für gänzlich unschädlich gehalten werden.

Den moosigen Wiesen ist zwar das Behüten mit den Schafen sehr zuträglich, und ein vernünftiger Eigenthümer wird solches gerne sehen, weil durch das Pedden der Schafe, und zum Theil auch durch ihren Pferch und Urin, das Moos zerstöret wird, und die Wiesen zuletzt davon ganz befreyet werden.

Allein, den Schafen selber ist so wenig das Moos, als auch das darunter stehende Gras, welches in seinen Säften wegen Mangel der Luft und Sonne nicht gehörig digeriret werden können, sondern unter dem Moos ersticket ist, dienlich.

Das alte Bültengras, welches in der Heuernte stehen geblieben, nachher aber umgefallen und verfaulet ist, kann ebenfalls, wenn es auch gleich durch den Frost wieder trocken geworden, den Schafen nicht für zuträglich gehalten werden.

Die Verschiedenheit des Grundes der Wiesen ist, bey der Beurtheilung: ob die Wiesenbehütung sowohl im Herbst, als im Winter, den Schäfereyen zuträglich sey oder nicht, niemahls außer Augen zu setzen, und dieses hat mich denn auch, die verschiedene Beschaffenheit beydes der Strohm- und Bruch-, als auch hohen Landwiesen, bey dieser Gelegenheit umständlich zu bemerken, veranlasset.

§. 107.

Erörterung der Frage: ob ein Aufhütungsberechtigter auf den für die Zuchtschäferey allzu fetten und gefährlichen Bruch- oder Strohmwiesen, dieselben, ohne Einwilligung des Eigenthümers und der übrigen Mithütungsinteressenten, in eine Hammelschäferey verwandeln könne.

Es kann einem Aufhütungsberechtigten auf den Bruch- und Strohmwiesen der Gedanke einfallen, seine Zuchtschäferey, weil er für dieselbe eine dergleichen Wiesenbehütung nur wenig gebrauchen kann, in eine Hammelschäferey zu verwandeln.

Denn, daß für diese die Behütung der Bruch- und Strohmwiesen nicht allein unschädlich, sondern vielmehr zweckmäßig sey, ist bekannt.

Es entstehet daher die Frage: ob er solches ohne Einwilligung des Eigenthümers und der andern Mitaufhütungsberechtigten zu thun befugt sey.

Ich habe eben diesen Fall bey Gelegenheit der Anger- und Rasenhütung §. §. 52. und 53. vorgetragen und entschieden, und es kommt nur bloß darauf an, ob in beyden gleiche Gründe vorwalten, und folglich auch eine gleiche Entscheidung dieser Sache Statt finden könne.

§. 108.

Fortsetzung des Vorigen.

Der Unterschied, den ich c. l., ob der §. 23. festgesetzte allgemeine Grundsatz, vermöge dessen die Schafe auf keinen Ort, der nicht vorhin von dem Zucht- und Rind-Vieh ausgehütet worden, kommen müssen, angenommen habe, beobachtet werde oder nicht, wird auch hier nicht außer Acht gelassen werden können.

Gewiß ist es daher, daß bey Ermangelung einer solchen Hütungsordnung die Verwandlung einer Zuchtschäferey in eine Hammelschäferey schlechterdings nicht Statt finden könne.

Denn wenn alle Vieharten durcheinander zu weiden das Recht haben, es aber unstreitig ist, daß sich die Zuchtschäfereyen dieses Rechts nur sehr selten ohne eine offenbare Gefahr bedienen können, so ergiebet sich von selbst, daß die Verwandlung einer Zuchtschäferey in eine Hammelschäferey das gemeinschaftliche Hütungsrecht sämmtlicher Interessenten offenbar schmälern müsse, weil die Hammelschäfereyen nicht eine gleiche Ursache, sich der Wiesenbehütung zu enthalten, haben, sondern ihnen solche vielmehr die beste und zuträglichste ist.

Das auf dergleichen Wiesen weidende Zug- und Rindvieh wird nur selten befürchten dürfen, daß ihnen von einer Zuchtschäferey das beste Gras weggehütet werde.

Von einer Hammelschäferey hingegen kann man ganz sicher vermuthen, daß sich dieselbe zu den fettesten Weideörtern zudrängen, und ihnen gleichsam das beste Gras vor dem Maul wegnehmen werde.

§. 109.

Fernere Fortsetzung des Vorigen.

Nur bleibet annoch zu entscheiden übrig, ob nicht alsdenn, wenn die Ordnung, daß das Zug- und Rindvieh vor der Schäferey den Vorgang hat, eingeführet ist, eine dergleichen Verwandlung der Zuchtschäfereyen in Hammelschäfereyen Platz greifen könne.

Denn, daß in diesem Fall das mehrere und öftere Behüten der Wiesen mit den Schafen den übrigen Vieharten, die schon vorhin ihren Antheil an der Wiesenbehütung genossen haben, nicht nachtheilig seyn könne, sondern solches vielmehr den Wiesen offenbar zuträglich sey, ist eben so unstreitig, als wir solches bereits bey der Anger- und Rasenhütung dargethan haben.

Inzwischen muß doch dabey der Unterschied gemacht werden, ob nicht der Eigenthümer der Wiesen schon vorhin aus eben dieser Ursache eine Hammelschäferey angeleget habe.

Ist dieses geschehen, so wird es dem Aufhütungsberechtigten nicht erlaubet seyn, auch seinerseits die bisherige Zuchtschäferey, mit welcher er das Aufhütungsrecht exerciret hat, in eine Hammelschäferey zu verwandeln.

Ist nicht schon vorhin eine Hammelschäferey, die an der Wiesenbehütung einen Antheil hat, vorhanden, so mag wohl eben so, wie bey der Anger- und Rasenhütung in diesem Fall bemerket worden, keine Ursache, warum solches verhindert werden könnte, abgesehen werden.

Hat

Hat aber der Eigenthümer, nach dem ihm deshalb unstreitig zustehenden Recht, bereits eine dergleichen Hammelschäferey angeleget, so mag den Aufhütungsberechtigten billig ein gleiches nicht zugestanden werden, weil es offenbar ist, daß zwey dergleichen Hammelschäfereyen sich in der sonst genugsamen Weide hinderlich seyn, und sie beyde nicht bestehen würden.

Hat Titius als Eigenthümer nur bloß eine Hammelschäferey, so wird er auf den abgebrachten, und von dem Zug- und Rindvieh bereits abgehüteten Wiesen noch immer genugsame zweckmäßige Nahrung, sowohl im Herbst als Winter, für dieselbe finden.

Will aber Sempronius als Aufhütungsberechtigter seine Zuchtschäferey ebenfalls in eine Hammelschäferey verwandeln, so ist nichts natürlicher, als daß sie Beyde an einer genugsamen, ihrem Endzweck gemäßen Weide Mangel haben müssen.

Wird dieser Unterschied zum Grunde geleget, so kann ein Richter jederzeit, wenn Streit darüber entstehet, wie er in der Sache zu verfahren habe, genugsame Gründe daraus entnehmen.

§. 110.

Warum es ein höchst ungerechtes Beginnen der Aufhütungsberechtigten sey, wenn sie die ihnen zur Aufhütung eingeräumten Wiesen mit fremden Fetthammeln, die nicht zu ihrer Heerde gehören, behüten, und daß solches gemeiner sey, als man glauben sollte.

Die Verwandlung der Zuchtschäfereyen in Hammelschäfereyen ist nur ein seltener Vorfall, weil damit viele Kosten verknüpfet sind, und auch die Letztern mancherley Gefahr ausgesetzet sind.

Desto häufiger aber träget es sich zu, daß sich die Aufhütungsberechtigten auf dergleichen fetten Bruchweiden, weil sie ihren Zuchtschäfereyen nicht anpassend sind, fett Vieh zu halten, anmaßen.

Auch dieser Fall ist bereits §. 54. bey Gelegenheit der Anger- und Rasenhütungen berühret worden, und ich finde keine gegründete Ursache, von demjenigen, was davon festgesetzet worden, auch gegenwärtig abzugehen.

Sind die Fetthammel, so der Aufhütungsberechtigte auf die Weide treibet, ein Theil seiner mit eigenem gewonnenen Winterfutter auszuhaltenden Heerde, so kann ihm solches nicht verweigert werden.

Ein offenbarer Mißbrauch seines Aufhütungsrechts aber würde es seyn, wenn er fremdes Vieh, so nicht zu seiner Heerde gehöret, als fett Vieh auf eine dergleichen Weide bringen, und dadurch dem Eigenthümer und übrigen Mitaufhütungsberechtigten in ihrem Recht nachtheilig werden wollte.

Daß das Aufhütungsrecht nicht weiter, als nur bloß auf das mit eigenem Futter auszuwinternde Vieh auszudehnen sey, ist ein nur gar zu bekannter ökonomischer Rechtssatz, als daß, davon noch etwas mehreres anzuführen, nöthig wäre.

Und dieser wird auch in dem gegenwärtigen Fall, die Sache zu entscheiden, hinreichend seyn.

Inzwischen ist doch dieser Mißbrauch des Aufhütungsrechts gewöhnlicher, als man glauben sollte, und mir sind selber verschiedene Vorfälle, wo die Aufhütungsberechtigten

rigten der Eigenthümer-Wiesen mit einigen hundert fremden Fetthammeln betreiben, und solches als eine ihnen zuständige Gerechtsame ansehen, auch deshalb von keiner Aufhebung des Aufhütungsrechts etwas wissen wollen, bekannt.

Dergleichen sonderbare Begebenheiten haben mich auf diese Art des Aufhütungsrechts aufmerksam gemacht, und ich bin dadurch, ihnen das Unrecht, so ihrem Verfahren entgegen stehet, in dem Vorstehenden zu zeigen, bewogen worden.

Nochmahls wiederhohle ich es, daß kein Aufhütungsberechtigter die Wiesen des Eigenthümers oder andere Hütungsplätze mit anderm und mehrerm Vieh, als er mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu unterhalten im Stande ist, behüten könne.

Von selbst folget hieraus, daß es ein unerlaubter Mißbrauch seines Rechtes ist, wenn ein Aufhütungsberechtigter fremdes Fettvieh annimmt, und damit Wiesen, an welchen ihm kein Eigenthums-, sondern nur bloß Aufhütungsrecht zuständig ist, beweidet, und mit solchen fremden Fetthammeln, auf Kosten des Dritten, einen offenbaren Wucher treibet.

§. 111.

Von der Frühjahrsbehütung der Wiesen.

Bisher haben wir nur bloß der Herbstbehütung auf den Wiesen gedacht, und es sind die deshalb gemachte Anmerkungen, weil die Herbstbehütung die wichtigste und am längsten dauernde ist, etwas umständlich ausgefallen.

Auch von der Frühjahrsbehütung der Wiesen wird nunmehr das Nöthige beyzubringen erforderlich seyn. Was unter der Frühjahrsbehütung der Wiesen verstanden werde, nebst ihrem Termino a quo & ad quem, habe ich bereits oben bemerket.

Ich werde mich daher hierunter ganz kurz fassen können, zumahl ein großer Theil der Sätze, die bey der Herbstwiesenbehütung angenommen worden, auch bey dieser anwendlich ist.

§. 112.

Daß die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich, als nützlich sey, und was für ein Grundsatz hierunter angenommen werden müsse.

Wenn ich §. 64., daß die Herbstbehütung der Wiesen denselben mehr nützlich, als schädlich sey, behauptet habe, so muß ich aufrichtig gestehen, daß dieser Satz in Ansehung der Frühjahrsbehütung nicht Statt finde, sondern vielmehr das gerade Gegentheil davon angenommen werden müsse.

Wir werden daher die Wiesenbehütung im Frühjahr, sowohl in Ansehung des Rindviehes, als der Schäfereyen, aus einem ganz andern Gesichtspunct in Betracht nehmen müssen, und alsdenn wird sich gar bald hervor thun, daß es damit eine ganz andere Beschaffenheit, als mit derjenigen, die ihnen zur Herbstzeit nach abgebrachten Heu wiederfähret, habe.

Hier wird denn abermahl auf die Hauptbestimmung der Wiesen, nehmlich die Heuwerbung, Rücksicht genommen werden müssen.

Nur in so weit, als diese durch die Frühjahrsbehütung nicht gestöret, noch unterbrochen wird, kann dieselbe für unschädlich gehalten werden, da sie aber hingegen, so bald sie nicht mit dieser Hauptbestimmung übereinkommt, offenbar verwerflich wird.

Diesen Satz haben wir bey der Beurtheilung der Herbsthütung zum Leitfaden genommen, und er soll daher auch anjetzt, in Ansehung der Frühjahrshütung, unsere Richtschnur seyn.

§. 113.

Daß bey der Wiesenbehütung eine doppelte Ursache zum Grunde liege, und die erste davon in der vielen Winternässe, so darinn noch befindlich ist, und den Grund der Wiesen weich machet, bestehe.

Eine doppelte Ursache lieget zum Grunde, warum die Frühjahrsbehütung der Wiesen, in Rücksicht aller Vieharten, denselben mehr nützlich, als schädlich sey.

Auch hier muß ich vorläufig erinnern, daß solches nur hauptsächlich von den Bruch- und Strohmwiesen zu verstehen sey; wiewohl bey den Landwiesen ebenfalls Umstände vorkommen, welche solchen auch auf dieselben anwendlich machen.

Die erste Ursache, weshalb die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich, als nützlich ist, bestehet darinn, daß die meisten, besonders Bruch- und Strohmwiesen, zu Frühjahrszeiten noch viele Winternässe bey sich führen, und daher der Grund derselben noch gemeiniglich weich und morastig zu seyn pfleget.

Wenn ich nun schon bey der Herbsthütung, wenn solche unschädlich seyn soll, einen festen Wiesengrund angenommen habe, so folget von selbst, daß solches auch bey der Frühjahrshütung eine nöthige Bedingung, die aber von den wenigsten Wiesen zu erwarten stehet, seyn müsse.

Ja, es ist diese Bedingung bey der Frühjahrshütung um so nothwendiger, als die im Herbst geschehene Verletzung der Grasnarbe, die bey einem weichen Wiesen-Grunde ein unausbleiblicher Erfolg von der Behütung ist, den Winter hindurch, besonders bey einer erfolgten Ueberschwemmung, wieder ausgeheilet und gut gemacht werden kann.

Dieses aber ist von denjenigen Verletzungen, die der Grasnarbe im Frühjahr geschehen, auf keinerley Weise zu erwarten, sondern eine im Frühjahr ausgemodderte Wiese wird den ganzen Sommer hindurch keine rechte Narbe wieder setzen, folglich auch nur immer ein schlechtes, schwaches und dünnes Gras bringen.

Wer die Beschaffenheit der Bruch- und Strohmwiesen nur einigermaßen kennet, der wird hievon schon aus der bloßen Erfahrung genugsam überzeuget seyn, und folglich deshalb keine fernere theoretische Gründe nöthig haben.

§. 114.

Zweyte Ursache, von der Schädlichkeit der Frühjahrsbehütung, weil dabey das junge Gras verbissen, und dadurch in seinem gehörigen und zeitigen vollständigen Wuchs gehindert wird.

Die zweyte Ursache, warum die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich, als nützlich ist, beruhet darauf, weil die im Frühjahr aufschlagende Graspflanzen von dem

dem weidenden Vieh beständig verbissen werden, und solche folglich kein recht tüchtiges Heugras zeugen können.

Zwar wächset eine jede Pflanze, wenn sie auch gleich bey ihrer ersten Hervorsprossung verbissen, oder auf andere Art verletzet worden, wiederum aufs neue hervor, und setzet auch einen zweckmäßigen Halm.

Daß aber solches niemahls in der Vollkommenheit, als wenn sie vom Anfange an unverletzet geblieben wäre, geschehen könne, lehret sowohl die Vernunft, als Erfahrung.

Und wenn man auch diese den jungen Graspflanzen in ihrem ersten Hervorsprossen wiederfahrne Verletzung für unschädlich halten wollte oder könnte, so bleibet doch allemahl gewiß, daß dadurch der zeitigere Graswuchs gar sehr verhindert und zurück gesetzet wird.

Denn, daß eine Graspflanze, welche unverletzt geblieben ist, weit eher, als eine andere, die gleich in ihrem ersten Anfange abgebissen worden, und folglich sich von dieser Verletzung erst wieder erhohlen müssen, zu ihrer Vollkommenheit gelange, ist dergestalt einleuchtend, daß es wohl von niemanden, der dergleichen Sachen richtig zu überdenken gewohnet ist, in Abrede gestellet werden wird.

Wie viel aber einem Eigenthümer an der zeitigen Vollendung seines Heugrases, besonders auf denjenigen Wiesen, welche er jährlich zweymahl abzuernten Hoffnung haben kann, gelegen ist, bedarf wohl keines besondern Beweises.

Gewiß ist es, daß viele Wiesen, die sonst nach der innern Güte ihres Grundes zweymahl abgeheuet werden könnten, durch die Frühjahrsbehütung zu einschnittigen Wiesen gemachet werden.

Daß aber solches ein sehr beträchtlicher Schade für den Eigenthümer sey, fällt von selbst in die Augen.

Ist aber dieses, so wird sich der von mir behauptete Satz: daß die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich, als nützlich sey, dadurch von selbst rechtfertigen, und folglich als eine unwiedersprechliche Wahrheit angesehen werden müssen.

Kann gleich nicht geläugnet werden, daß den Wiesen durch die Frühjahrsbehütung sowohl, als durch die Herbstbehütung eine gewiße Düngung zu gute kommt, so ist doch dieser Vortheil mit dem Schaden, der dadurch den Wiesen auf eine doppelte Art wiederfähret, in keine Vergleichung zu setzen.

§. 115.

Von den verschiedenen Einwendungen, die gegen die Schädlichkeit der Frühjahrsbehütung auf den Wiesen gemacht zu werden pflegen, und warum solche von unparteyischen Sachverständigen beurtheilet werden müssen.

Es fehlet zwar nicht an mancherley Ausflüchten, wodurch man die Unschädlichkeit der Früh[illegible]hütung auf den Wiesen zu vertheidigen suchet.

Sie h[illegible] aber insgesammt, wenn man sie in genauern Betracht nimmt, nicht den gehörigen E[illegible], sondern man wird jederzeit, daß die Wiesen im Frühjahr von allen Viehарten mit de[illegible] Behütung verschonet werden möchten, zu wünschen Ursache haben.

Inzwischen wollen wir doch, um die Abhandlung dieser Materie nicht unvollkommen zu lassen, einige von den Haupteinwendungen, so man gegen die Schädlichkeit der Frühjahrsbehütung zu machen pfleget, in Erwegung ziehen.

Die Entscheidung derselben wird von selbst offenbar machen, ob die Frühjahrsbehütung den Wiesen mehr schädlich, als nützlich, sey.

Nimmt man dergleichen zweifelhafte Vorfälle in der Art, als sie einem Jeden vorkommen, an, so ist nichts gewißers, als eine getheilte Meynung der auch vernünftigsten Sachverständigen.

Ein Jeder nimmt die Sache auf der Seite, die seinem Eigennutz am vortheilhaftesten zu seyn scheint, an, und bekümmert sich um den Schaden, den der andere davon zu befürchten hat, wenig.

Nöthig ist es daher, daß die Sache wegen der Frühjahrsbehütung der Wiesen unparteyisch untersuchet, und deren Nutzen oder Schädlichkeit von Männern, denen beydes gleichgültig seyn kann, entschieden werde.

§. 116.

Beantwortung des Einwandes, daß dasjenige Gras öfters abfriere, und alsdenn dessen Abhütung nothwendig sey, weil solches zu den außerordentlichen Fällen, worauf keine allgemeine Regeln gebauet werden können, gehöret.

Zuförderst wird man der behaupteten Schädlichkeit der Wiesenbehütung im Frühjahre entgegen setzen, daß das zeitige hervorschießende Gras die meiste Zeit zu erfrieren pflege, und folglich von demselben die frühere Heuernten, die man dabey vorschützet, nicht erwartet werden könnten, sondern es vielmehr nothwendig sey, daß das erfrorne Gras von dem Vieh abgehütet werde, damit wiederum ein frisches ungehindert aufschlagen und hervor wachsen könne.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Einwand, besonders zu unsern Zeiten, wo wir schon seit einigen Jahren die späte Frühjahrsfröste erfahren haben, nicht gänzlich ungegründet ist.

Auch mag nicht in Abrede gestellet werden, daß in dergleichen Vorfällen die Abhütung des erfrornen Grases nicht allein unschädlich, sondern auch sogar zur Beförderung des beßern Graswuchses nützlich und schlechterdings nothwendig sey.

Ich habe selber auf meinen in Besitz gehabten Strohm- und Bruchwiesen sehr oft die Verfügung treffen müssen, daß das im April, oder auch wohl gar schon im May abgefrorne Wiesengras durch das Vieh abgehütet worden, um dadurch dem neuen Gras-Wuchs alle ihm davon im Wege stehende Hinderniße zu benehmen.

Allein, dieses sind sonst ungewöhnliche Begebenheiten, die man nur seit wenigen Jahren bemerket hat, und von welchen man, daß sie sich in der folgenden Zeit wiederum ändern werden, hoffen kann.

Wie nun die außerordentlichen Fälle keine Regeln verändern, noch ungültig machen können, so bleibet es auch allemahl feste stehen, daß die Frühjahrsbehütung der Wiesen mehr Schaden, als Vortheil stifte.

§. 117.

Warum auch die Frühjahrsbehütung bey den Schafen den Wiesen nicht minder schädlich sey, und den schnellern Wachsthum verhindere.

Man wird ferner den Einwand machen, daß nur bloß die Frühjahrsbehütung der Wiesen, wenn solche mit den schweren Vieharten geschiehet, denselben auf dem alsdenn noch gemeiniglich weichen Grunde schädlich werden könne, solches aber von der Behütung mit den Schafen nicht zu befürchten sey.

Gewiß aber ist es, daß die Schafe einen annoch weichen Wiesengrund mit ihren scharfen Klauen ebenfalls gar sehr einpedden, und nach der gemeinen Wirthschaftssprache ausmoddern, welches den Wiesen um so nachtheiliger wird, als die Zeit zu kurz ist, sich davon wiederum erhohlen, und eine neue Grasnarbe setzen zu können.

Gesetzt aber auch, daß hievon nur wenig zu befürchten wäre, so bleibet doch der Schade, den das Schafvieh dem jungen aufschlagenden Grase durch das Verbeissen zufüget, jederzeit eine unwiedersprechliche Hinderniß des schnellern Graswuchses, und der davon zu erwartenden frühern Heuernten.

Daß solches aber in der Heuwerbung überhaupt einen sehr merklichen Einfluß habe, wird wohl von niemanden, der in dieser Art von Wirthschaftsgeschäften nur einigermaßen bewandert ist, in Abrede gestellet werden können.

§. 118.

Daß die Frühjahrsbehütung den zweyschnittigen Wiesen vorzüglich schädlich sey.

Inzwischen mag nicht geläugnet werden, daß hiebey zwischen den zwey- und einschnittigen Wiesen ein billiger Unterschied gemacht werden müsse, und bey beyden nicht gleiche Ursachen, weshalb die Frühjahrsbehütung den Wiesen schädlich ist, vorwalten.

Bey den zweyschnittigen Wiesen ist es eine Nothwendigkeit, daß die Vormath, oder das erste Heugras, schon in der Mitte des Monats Junius zu seiner Vollständigkeit gelanget sey, wenn anders die zweyte Ernte solcher Wiesen, nehmlich die Nachmath oder Grummet, annoch zu rechter Zeit eintreffen soll.

Denn die sogenannten Grummetwiesen später, als gegen das Ende des Septembers abzuärnten, ist allemahl höchst gefährlich, und es wird alsdenn von dieser zweyten Heuernte nur selten etwas nutzbares zu erwarten seyn.

Von selbst folget hieraus, daß die Frühjahrsbehütung den zweyschnittigen Wiesen schlechterdings schädlich und nachtheilig ist, und dadurch sehr oft ihre Hauptbestimmung vereitelt werde.

§. 119.

Warum aber bey den einschnittigen davon weniger Nachtheil zu befürchten stehe.

In Betracht der einschnittigen Wiesen, von welchen man nur bloß eine Ernte erwartet, und bey welchen daher das darauf wachsende Gras bis zu der Mitte des Augustmonats, um zu seiner Vollständigkeit zu gelangen, Zeit hat, scheinet die Frühjahrs-

Behütung der Wiesen weniger nachtheilig zu seyn, weil das darauf wachsende Gras von Anfang des Maymonats bis zur Mitte des Augusts genugsam zu seiner gehörigen Stärke gelangen kann.

In Abrede will ich zwar nicht stellen, daß die Frühjahrsbehütung den einschnittigen Wiesen aus vorbemerkter Ursache weniger schädlich sey, als den zweyschnittigen.

Inzwischen getraue ich mir doch auch nicht zu behaupten, daß das Heugras nicht auch auf den einschnittigen Wiesen stärker und vollständiger werden sollte, wenn dieselben mit der Frühjahrsbehütung gänzlich verschonet worden.

Eine nicht verbissene und dadurch verletzte Graspflanze wird bey ihrem nachherigen Wachsthum immer vollständiger bleiben, als sie nicht ist, wenn ihr ein dergleichen Verbeißen oder Verletzen wiederfahren.

Es ist solches nicht allein den Regeln der Vegetation gemäß, sondern die Erfahrung wird auch solches ohnfehlbar bestätigen.

§. 120.

Von dem in den Königl. Preußischen Landen ergangenen Verbot, die Wiesen im Frühjahr fernerhin nicht zu behüten, daß demselben jedoch die gerechte Einschränkung, daß die Aufhütungsberechtigten deshalb entschädiget werden müssen, beygefüget sey.

In den Königl. Preußischen Landen ist man von der Schädlichkeit der Wiesenbehütung im Frühjahr dergestalt überzeuget, daß daselbst solche durch ausdrückliche Gesetze verboten und untersaget worden.

Wenn man aber in diesen Ländern auch bey den Policey-Gesetzen alle mögliche Verletzung der Gerechtigkeit zu vermeiden beflissen ist, so hat solches auch in diesem Gesetz zu der Bedingung, daß, wenn schon vorhin das eine oder andere Theil zu einer dergleichen Frühjahrsbehütung der Wiesen berechtiget gewesen wäre, demselben deshalb eine billige Vergütigung wiederfahren müsse, Gelegenheit gegeben.

Nichts kann gerechter, als diese Bedingung seyn.

Denn, da der Eigenthümer der Wiesen dadurch einen offenbaren Vortheil gewinnet, der Aufhütungsberechtigte aber einen unläugbaren Verlust leidet, so ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß, daß jener diesem eine verhältnißmäßige Vergütigung davor wiederfahren lassen müsse, weil sonst die allgemeine Rechtsregel: daß niemand, sich mit des Andern Schaden zu bereichern, befugt sey, offenbar verletzet werden würde.

§. 121.

Wie bey Bestimmung dieser Entschädigung zu verfahren sey.

Nur würde es darauf ankommen, wie und welchergestalt diese dem Aufhütungs-Berechtigten von dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung zu bestimmen sey? Daß hiebey nach ökonomischen Sätzen verfahren werden müsse, ist wohl unstreitig, indem bisher diese Entschädigungsbestimmung noch durch kein Gesetz festgesetzet worden.

Natur-

Natürlicherweise ist hiebey der Bedarf des hütenden Viehes auf das ganze Jahr auszumitteln, und dessen Ertrag nach billigen Sätzen zu bestimmen, nachher aber der dadurch herauskommende Werth auf die zur Frühjahrsbehütung der Wiesen gewidmete Zeit zu vertheilen.

Wir wollen, um nach diesen Regeln hierunter eine gewiße Richtschnur auszumitteln, bedacht seyn, und zu solchem Ende eine der besten Wiesenbehütung, da selbige alsdenn auch auf die schlechtern verhältnißmäßig reduciret werden kann, zum Grunde legen.

§. 122.

Diese Bestimmung wird näher berechnet.

Mit vieler Zuverläßigkeit nehme ich an, daß eine Morge von dem besten Wiesengrunde in ihrem Ertrage höher nicht, als höchstens 2 Rthlr., das ganze Jahr hindurch geschätzet werden könne a).

Auf eine dergleichen Morge Wiesengrund kann nach der Erfahrung füglich mehr nicht, als ein Stück Rindvieh, oder statt dessen 10 Schafe, die gehörige Weide haben.

Allen Wirthschaftsverständigen ist bekannt, daß eine dergleichen Wiesenbehütung in den fünf Sommermonaten, als vom 1ten May bis zu Ende des Septembers, die hauptsächlichste Weide gewähre, und in Ansehung derselben die Behütung solcher Wiesenplätze im Frühjahr, Herbst und Winter kaum zur Hälfte zu schätzen sey.

Rechnet man nun die Sommermonate eine Morge solcher Hütung monatlich zu 6 Gr., so ist offenbar, daß von den vorhin festgesetzten 2 Rthlr. nur auf einen jeden der übrigen Monate mehr nicht, als ungefähr 2 Gr. 7 Pf. fallen können.

Die Frühjahrsbehütung kann länger nicht, als höchstens auf 6 Wochen angenommen werden, und es gehet hieraus von selbst hervor, daß den Aufhütungsberechtigten für ein jedes Stück Rindvieh oder 10 Schafe für die entbehrte Frühjahrsbehütung ungefähr 3 Gr. 10 Pf. zu vergütigen seyn würden.

a) Ein höherer Werth des Ertrages kann unmöglich angenommen werden, weil sonst der Ertrag des Viehes mit den dazu erforderlichen Kosten schlechterdings alles Verhältniß verlieren würde.

§. 123.

Fortsetzung dieser Berechnung, welche zugleich durch ein angenommenes Beyspiel erläutert wird.

Ehe aber die Berechnung der wirklichen Entschädigung festgesetzet werden kann, muß zuförderst der ganze Viehstand sowohl der Aufhütungsberechtigten, als auch des Eigenthümers selber, ausgemittelt, und nach dem Verhältniß des von einem Jeden zu haltenden Viehstandes repartiret werden.

Die Sache wird sich durch ein angenommenes Beyspiel am besten deutlich machen lassen.

Man nehme an, daß der ganze Wiesenplan, von dessen Frühjahrsbehütung die Rede ist, aus 800 Magdeburgischen Morgen bestehet.

Man

Man nehme ferner dabey an, daß der Viehstand des Eigenthümers inclusive der Schäferey, 10 Schafe auf ein Stück Rindvieh gerechnet, 500 Stück, der Aufhütungsberechtigten Heerde aber nur 300 Stück, auf eben solche Art gerechnet, ausmache, so ergiebet sich von selbst, daß dem Aufhütungsberechtigten die Entsagung der Frühjahrsbehütung jährlich mit 47 Rthlr. 22 Gr. zu vergütigen seyn würde.

Ich erinnere nochmahls, daß diese angenommene Sätze nur in dem allerbesten Wiesengrunde Statt finden können, und daher bey einer schlechtern Beschaffenheit der Wiesen auch verhältnißmäßig gemäßiget und herabgesetzet werden müssen.

§. 124.

Warum jedoch, wenn mehr Wiesen, als zur Weide für das Vieh nöthig, vorhanden sind, die Berechnung nicht nach der Häupterzahl des Viehstandes, sondern nach der Morgenzahl der Wiesen anzulegen sey.

Es trifft aber nicht allemahl ein, daß der Viehstand mit der Morgenzahl der Wiesen so genau, als er in dem vorstehenden Beyspiel angenommen worden, übereinstimmet, sondern es kann die letztere entweder mehr oder weniger betragen.

Man nehme z. B. den Fall an, daß auf 1200 Morgen Wiesen nur 800 Stück Weidevieh, Eigenthümer und Aufhütungsberechtigte zusammen genommen, wären. Soll alsdenn die Repartition nach der Morgenzahl, oder bloß nach den Stücken des Viehes geschehen?

Ich glaube, daß das Letztere der Billigkeit gemäß sey. Denn ein Stück Rind-Vieh oder 10 Schafe brauchen zu ihrer reichlichen Unterhaltung mehr nicht, als eine Magdeburgische Morge.

Der Eigenthümer darf daher den Aufhütungsberechtigten auch mehr nicht, als sie nöthig haben, vergütigen.

§. 125.

Wie es hingegen zu halten sey, wenn nach der Morgenzahl weniger Wiesen, als zur Unterhaltung des Viehstandes nöthig, vorhanden sind.

Man kehre aber den Fall um, und nehme an, daß nur 600 Morgen Wiesewachs zu behüten sind, der Viehstand des Eigenthümers und Aufhütungsberechtigten aber in 800 Stück bestehet, und folglich auf ein jedes Stück oder 10 Schafe ¼tel an Wiesewachs weniger, als zu ihrem reichlichen Auskommen erforderlich ist, kommt.

Soll auch alsdenn dem Aufhütungsberechtigten das volle vorhin bestimmte Entschädigungsquantum vergütiget werden?

Meines Erachtens kann solches nicht geschehen, indem der Aufhütungsberechtigte weiter nichts zu fordern befugt ist, als was er wirklich an der reichlichen Unterhaltung seines Viehes verloren hat.

Es fallen dergleichen Begebenheiten unter den Wieseneigenthümern und Aufhütungsinteressenten zu unsern Zeiten, wo man die Schädlichkeit des eingeschränkten Eigenthums immer mehr und mehr durch die Erfahrung hat kennen lernen, sehr häufig vor, und dieses hat mich daher, das Besondere in dieser Materie näher auseinander zu setzen, veranlasset.

Das

Das Königl. Preußische Edict wegen der verbotenen Frühjahrsbehütung der Wiesen ist an und für sich sehr nützlich und heilsam, und eben so gerecht ist auch die beygefügte Bedingung, daß die Aufhütungsberechtigten deshalb gehörig entschädiget werden sollen.

Alles dieses ist aber ohne Nutzen, und bleibet die meiste Zeit ohne Wirkung, weil man bisher wegen Bestimmung einer solchen Entschädigung noch keine sichere Maßregeln gehabt hat.

Ich glaube daher nichts überflüßiges unternommen zu haben, wenn ich mir, solche in dem Vorstehenden an die Hant zu geben, angelegen seyn lasse.

Inzwischen unterwerfe ich dieselben der Beurtheilung des geehrten Publikum, und besonders der Erlauchten Richterstühle sehr gerne, glaube aber dabey, daß sie ihnen, weil bisher noch keine andere vorhanden sind, nicht unbrauchbar noch unangenehm seyn werden.

§. 126.

In wie weit der Aufhütungsberechtigte diese Entschädigung der Frühjahrsbehütung in baarem Gelde anzunehmen schuldig sey.

Noch immer wird aber, wenn auch gleich diese Entschädigungssätze nicht verworfen werden könnten, darüber ein Zweifel entstehen, ob die Aufhütungsberechtigten eine dergleichen Entschädigung in baarem Gelde anzunehmen schuldig wären, oder sie nicht vielmehr darauf, daß ihnen solche durch Abtretung einer anderweitigen Hütung geleistet werden müßte, bestehen könnten?

Hat der Eigenthümer überflüßige zur Hütung sich schickende, und dem Aufhütungsberechtigten bequem liegende Grundstücke, so halte ich es allerdings billig, daß solche dem Aufhütungsberechtigten nach einem billigmäßigen Anschlage überlassen werden.

Am besten lässet sich wohl die Sache dadurch fassen, wenn demselben für die entsagte Frühjahrsbehütung ein verhältnißmäßiger Theil solcher Wiesen eigenthümlich abgetreten wird, wovon bald mit mehrerm gehandelt werden soll.

Kann aber dieses nicht zu Stande gebracht werden, oder besitzet der Eigenthümer keine andere überflüßige und bequeme Hütungsplätze, wodurch die Entschädigung geschehen könnte, so muß der Aufhutungsberechtigte sich allerdings mit baarem Gelde abfinden lassen, wenn er auch wirklich über Mangel an Weide zu klagen Ursach hat.

Da die Sache gesetzmäßig ist, so hänget es nicht mehr von seinem freyen Willen ab, ob er sich der Frühjahrsbehütung auf den Wiesen begeben wolle oder nicht, sondern er ist, wenn der Eigenthümer darauf dringet, solches schlechterdings zu thun schuldig.

Die Abschaffung der Frühjahrsbehütung ist eine Wohlthat für die Eigenthümer, und es muß ihnen also solche nicht zum Nachtheil eingerichtet werden.

Dieses aber würde geschehen, wenn sie den Aufhütungsberechtigten einen andern unentbehrlichen Hütungsplatz zur Entschädigung für die Frühjahrsbehütung abzutreten gehalten wären.

Findet sich bey einer deshalb angestellten Untersuchung wirklich, daß der Eigenthümer, ohne seinen Viehstand zu schwächen, keine anderweitige Hütungsplätze missen

kann, so muß der Aufhütungsberechtigte sich an der Entschädigung mit baarem Gelde begnügen.

Beruhet aber die verweigerte Abtretung eines andern Hütungsplatzes auf einem bloßen ungegründeten Eigensinn, so kann der Eigenthümer, den Aufhütungsberechtigten auf diese Art zu entschädigen, sich nicht entbrechen.

Im übrigen mag hiebey nicht unerinnert gelassen werden, daß die Klagen der Aufhütungsberechtigten, daß ihr Vieh, wenn ihnen die Frühjahrsbehütung benommen würde, Noth leiden müßte, sehr oft ganz ungegründet sind.

Die Frühjahrsbehütung der Wiesen kann, wie ich schon mehrmahls bemerket habe, höchstens nur auf 6 Wochen angenommen werden, und sehr oft sind die zu behütende Wiesen alsdenn dergestalt naß und weich, daß dadurch die ganze Hütung vereitelt wird. Wie denn besonders die Wiesenbehütung im Frühjahr den Schafen, und besonders den Zuchtschäfereyen, sehr gefährlich ist, und die Aufhütungsberechtigten schon selber, davon zurücke zu bleiben, genöthiget seyn werden.

Die ganze Frühjahrsbehütung der Wiesen ist daher jederzeit sehr unsicher und ungewiß, und kein Aufhütungsberechtigter kann eine sichere Rechnung darauf machen.

Weit besser wird es daher für denselben seyn, wenn er für die ihm abgenommene Frühjahrsbehütung eine baare Vergütigung annimmt, indem er sich an den meisten Orten genugsames Futter, als in einer Zeit von 6 Wochen erforderlich ist, wird anschaffen können.

§. 127.

Warum die Wiesenbehütung der Aufhütungsberechtigten besonders an solchen Orten höchst schädlich sey, wo die Eigenthümer allzuweit, um solche mit ihrem eigenen Vieh behüten zu können, entfernt sind, welches durch ein ganz neuerliches Beyspiel bestärket wird.

Ob gleich mit dem Aufhütungsrecht auf den Wiesen allenthalben vieler Mißbrauch, der die Eigenthümer öfters gar sehr drücket, und in einen empfindlichen Schaden setzet, getrieben wird, so reißet doch, besonders an den Orten, wo die Eigenthümer von ihren Wiesen dergestalt entfernt sind, daß sie solche mit ihrem eigenen Vieh nicht erlangen können, sondern den in der Nähe wohnenden Aufhütungsberechtigten alleine zur Behütung überlassen müssen, die Sache, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gemeiniglich dergestalt ins Ganze, daß den Eigenthümern ihr Eigenthumsrecht dadurch zuletzt ganz und gar vereitelt und unnütze gemacht wird.

Mir ist ein Wiesenplan bekannt, welcher einige tausend Morgen Wiesen in sich enthält, die verschiedene Eigenthümer haben.

Die meisten Eigenthümer dieser Wiesen sind von denselben dergestalt weit entfernet, daß sie solche mit ihrem eigenen Vieh nicht erlangen können, sondern nur an zwey nächst belegene Eigenthümer überlassen müssen.

Diese wissen sich auch dieses ihnen überlassenen und noch überdem durch alte Recesse verschriebenen Aufhütungsrechts sehr gut zu Nutze zu machen, und man kann sich von selbst vorstellen, daß hiebey das Recht der entfernten Eigenthümer in vielen Stücken gar sehr leidet.

Nicht

Nicht allein wird an keine Hütungsordnung gedacht, sondern man hält es auch nicht für unbillig, auf diesen Wiesen, weil sie für das eigene Vieh der beyden Aufhütungsberechtigten einen überflüßig ausgebreiteten Umfang haben, eine Menge von fremden Vieh auf die Fettweide anzunehmen.

Ja, selbst der eigene Viehstand wird dergestalt überleget, daß dadurch alle Verhältnißmäßigkeit mit dem eigenen gewonnenen Winterfutter überschritten wird.

Ein Coſſäthe in einem mit zu den Aufhütungsberechtigten gehörigen Dorfe, der kaum 8 Scheffel Aussaat, und zwar im bloßen Sande hat, verlanget dennoch, um hievon ein Beyspiel anzuführen, daß er 50 Schafe zu halten berechtiget sey.

Daß alle diese Umstände zu einem beständigen Zank und Streit zwischen den Eigenthümern und Aufhütungsberechtigten Anlaß geben müssen, wird ein Jeder von selbst einsehen.

Die Eigenthümer sind daher auf eine Gemeinheitsaufhebung dieser Wiesenbehütung zu dringen genöthiget gewesen.

Die Sache wird zwar auch schon seit einigen Jahren bearbeitet, hat aber wegen der vielen Hinderniße, so von Seiten der Aufhütungsberechtigten, die sich nicht gerne aus ihrem darunter habenden Vortheil setzen lassen wollen, bis anjetzt noch nicht zu Stande gebracht werden können.

§. 128.

Zwey Fragen, worauf in dem angeführten Beyspiel die Entscheidung der ganzen Sache ankommt.

Inzwischen ist es doch so weit gediehen, daß der Eine von diesen Aufhütungs-Berechtigten dem Aufhütungsrecht auf der entfernten Eigenthümer Wiesen gegen eigenthümliche Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils von diesen Wiesen zu entsagen, sich erklärt hat. Dahingegen aber der andre sein Aufhütungsrecht schlechterdings nicht fahren lassen will, sondern dabey geschützet zu werden verlanget.

Bey der Entscheidung dieser Wiesenbehütungssache kommt es solchemnach hauptsächlich auf zwey Fragen an.

1) Ob ein dergleichen Aufhütungsberechtigter zur Entsagung seines Rechtes gegen eigenthümliche Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils von den zu behütenden fremden Wiesen rechtlich angehalten werden könne?

2) Auf wie hoch der abzutretende Antheil der Wiesen zu bestimmen und festzusetzen sey?

Die Sache ist von Wichtigkeit, und es kommen dergleichen Fälle nur selten vor.

Ich glaube daher nicht unzweckmäßig zu handeln, wenn ich bey Gelegenheit der gegenwärtigen dahin mit einschlagenden Materie meine unmaßgebliche Gedanken über diese beyde Fragen mit wenigem eröfne.

§. 129.

Daß bey der Entscheidung der erstern Frage: ob der Aufhütungsberechtigte der Behütung gegen eigenthümliche Abtretung eines Theils von den Wiesen zu entsagen schuldig, zuförderst dessen verhältnißmäßiger Viehstand festzusetzen, und nach demselben die Zulänglichkeit der Weide für denselben auszumitteln sey.

Die erste Frage betreffend, wird wohl ein Jeder von selbst einsehen, wie es hiebey hauptsächlich darauf ankomme, ob des Aufhütungsberechtigten eigene Wiesen, mit Einrechnung desjenigen Antheils von der Eigenthümer Wiesen, so ihm zur Entschädigung abgetreten werden soll, zur Hütung für seinen Viehstand vollkommen hinreichend sey?

Von selbst verstehet es sich, daß hiebey des Aufhütungsberechtigten Viehstand nur in der Art, als er von demselben mit eigen gewonnenen Futter ausgewintert werden kann, anzunehmen sey.

Dieser Satz ist in allen Fällen, wo es auf die Theilung oder Abtretung gewißer Hütungsplätze beruhet, dergestalt allgemein und unwiedersprechlich, daß davon niemahls abgegangen werden kann.

Wie theils der mit eigenem Futter auszuhaltende Viehstand, theils aber auch die Zulänglichkeit der Wiesenbehütung auszumitteln sey? solches ist in diesem Werke bereits verschiedentlich, besonders aber in dem dritten Hauptstück des zweyten Bandes, gezeiget worden.

Hat gleich der Aufhütungsberechtigte bisher, um der überflüßigen Wiesenbehütung recht genußbar zu werden, durch Ankaufung des Winterfutters einen höhern Viehstand, als er seinem Landgute verhältnißmäßig ist, möglich gemacht, so ist doch darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern solches als ein offenbarer Mißbrauch seines Rechts anzusehen.

Noch weit weniger kann ihm fernerhin fremdes Weidevieh auf die ihm zur Aufhütung überlassene Wiesen anzunehmen verstattet, noch solches bey der anzulegenden Berechnung: ob die Hütung auf seinen eigenen Wiesen für seinen Viehstand zureichend sey, oder nicht, mit in Betracht kommen.

Alle diese Sätze sind zwar schon vorhin bekannt, und von mir bey verschiedenen Gelegenheiten ausgeführet worden.

Inzwischen ist es doch, selbige in ihrem Zusammenhange hier nochmahls erinnerlich zu machen, nöthig gewesen, weil der ganze Grund der Entscheidung darauf beruhet, und sonst kein sicherer Ueberschlag, ob der Aufhütungsberechtigte auch noch nach entsagtem Aufhütungsrecht genugsame Wiesenbehütung behalte, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen ist.

§. 130.

Warum, wenn sich bey dieser Untersuchung, daß die Weide zulänglich sey, darthut, der Aufhütungsberechtigte dem Hütungsrecht, gegen Annehmung des davor ausgesetzten Aequivalents, zu entsagen schuldig sey.

Findet sich nun bey dieser Ausmittelung, daß nach ökonomischen Sätzen der Aufhütungsberechtigte auf seinen eigenen Wiesen, mit Einschließung des ihm zuzubilligenden

genden Antheils, genugsame Hütung vor seinen verhältnißmäßigen und mit eigenem gewonnenen Futter auszuhaltenden Viehstand hat, so ist kein Grund abzusehen, warum nicht derselbe zur Entsagung seines Aufhütungsrechts und Annehmung des davor festgesetzten Aequivalents rechtlich angehalten werden könnte.

Das überflüßige Gras ist, da er die Wiesen der Eigenthümer nur mit seinem verhältnißmäßigen Viehstand behüten darf, als vor ihn unbrauchbar anzusehen, und es würde daher höchst unbillig seyn, wenn solches dem Eigenthümer entzogen werden sollte.

Denn, daß der Eigenthümer dem Aufhütungsberechtigten nur so viel von seinem Wiesengrase, als er zur reichlichen Unterhaltung seines Viehstandes nöthig hat, herzugeben verbunden sey, ist dergestalt einleuchtend, daß solches wohl von niemanden, der die Sache mit einiger Aufmerksamkeit zu überdenken sich die Mühe geben will, wird in Abrede gestellet werden können.

Ergiebet sich nun durch eine deshalb angestellte Untersuchung, daß der Aufhütungsberechtigte nicht alles das Gras, so auf den mit dem Aufhütungsrecht behafteten Wiesen zuwächset, vor sein Vieh gebrauchen kann, so muß natürlicherweise dieser Ueberfluß zu seiner Disposition überlassen werden.

Es ist aber dieser Ueberfluß von dem zur Unterhaltung des dem Aufhütungsberechtigten gebührenden Viehstandes nöthigen Grase auf keine andere Art zu separiren, als daß demselben dieses benöthigte Gras auf einem Platz angewiesen, der Ueberfluß aber dem Eigenthümer zur freyen Disposition überlassen werde.

Wenn nun solches durch eigenthümliche Abtretung eines bestimmten Theils von den unter dem Aufhütungsrecht stehenden Wiesen am füglichsten möglich zu machen ist, so wird um so weniger ein zureichender Grund verbleiben, warum nicht solches von Seiten des Aufhütungsberechtigten angenommen und eingewilliget werden müßte.

§. 151.

Daß er aber, wenn die Hütung vor seinen Viehstand nicht hinlänglich befunden wird, dazu nicht angehalten werden könne.

Findet sich hingegen bey der vorhin bemerkten Untersuchung, daß der Aufhütungsberechtigte, auch selbst vor seinen eigenen verhältnißmäßigen Viehstand, auf den ihm z. r Behütung freystehenden Wiesen kein überflüßiges Gras noch Weide hat, so mag ihm keinesweges die Entsagung seines Aufhütungsrechts gegen eine festgesetzte Entschädigung zugemuthet werden.

Die in dem nächstvorstehenden §. bemerkte Gründe, weshalb die Entsagung des Aufhütungsrechts vor gerecht und billig anerkannt werden muß, fallen alsdenn gänzlich hinweg, und es ist daher keine Ursache vorhanden, wodurch der Aufhütungsberechtigte zu einem solchen Schritt verpflichtet werden könnte.

Daß er sein eigenes Vieh, um dem Eigenthümer einen desto bequemern Genuß seiner Wiesen zu verschaffen, Noth leiden lassen solle, kann ihm auf keine rechtliche Art zugemuthet werden.

Inzwischen wird er sich doch auch in diesem Fall eine nähere Behütungsordnung der Wiesen, wodurch die bisher eingerissene Mißbräuche abgestellet, und folglich dem Eigenthümer das Aufhütungsrecht weniger schädlich gemacht werden kann, gefallen lassen müssen.

Denn, daß eine dergleichen Behütungsordnung, beydes dem Eigenthümer und Aufhütungsberechtigten zum Vortheil gereiche, und deren Absicht nur bloß dahin, daß eine jede Viehart das ihrige bekomme, gerichtet ist, habe ich schon oben zur Genüge dargethan.

§. 132.

Daß aber bey dieser Untersuchung nicht bloß auf den Flächeninnhalt der Wiesen, sondern auch auf deren innere Güte gesehen werden müsse.

Wenn nun durch eine nähere Untersuchung, ob und in wie weit des Aufhütungsberechtigten eigene Wiesen vor seinen Viehstand hinreichend sind, die ganze Sache entschieden werden soll, so ist doch bey dieser Untersuchung mit aller möglichen Genauigkeit zu verfahren.

Nicht der bloße Flächeninnhalt der Wiesen kann hierunter etwas gewißes bestimmen, sondern es muß dabey auch zugleich auf die innere Beschaffenheit und Lage der Wiesen, imgleichen die Verschiedenheit der Vieharten, woraus dessen Heerden bestehen, Rucksicht genommen werden.

Der Unterschied zwischen guten, mittlern und schlechtern Wiesen ist schon vorhin jedermann bekannt, und eben dieser Unterschied findet auch, nach Abbringung des darauf gewachsenen Wiesengrases, in Ansehung ihrer Behütung seine Anwehre.

Wenn ich von der besten Sorte der Wiesen auf ein Stück Rindvieh eine Magdeburgische Morge zur Unterhaltung vor zureichend bestimmet habe, so ist gewiß, daß von den zur mittlern Sorte gehörigen Wiesen 2 Morgen, und von den schlechtern wohl gar 3 Morgen hiezu erfordert werden.

Sehr übereilt würde es daher seyn, wenn man nicht bey Bestimmung der Hütungsnothdurft auf den Wiesen auf deren innern Güte Betracht nehmen, sondern hierunter schlechterdings den Flächeninnhalt derselben zum Grunde legen wollte.

§. 133.

Warum dabey auch ferner wegen der verschiedenen Vieharten ein Unterschied zu machen sey.

Ein eben dergleichen Unterschied ist auch in Absicht der Vieharten, woraus die Heerden des Aufhütungsberechtigten hauptsächlich bestehen, zu machen nöthig.

Daß das Zug- und Rindvieh eine ganz andere Wiesenbehütung, als die Schafe, erfordern, erhellet schon aus demjenigen, was wir vorhin davon angeführet haben, zur Genüge.

Einem Aufhütungsberechtigten, dessen Viehstand hauptsächlich aus Zug- und Rindvieh bestehet, wird vornehmlich an einer tief belegenen Wiesenbehütung gelegen seyn, weil das Zug- und Rindvieh auf derselben die beste und vorzüglichste Nahrung findet.

Bestehet

Bestehet hingegen der Viehstand des Aufhütungsberechtigten vornehmlich in einer Zuchtschäferey, so ist aus dem vorhin Angeführten ebenfalls klar, daß die mehr hoch liegende Wiesen demselben in diesem Fall nur allein nützlich seyn können, und ihm hingegen die tief belegene Bruchwiesen wenig brauchbar, vielmehr bey verschiedenen Gelegenheiten offenbar schädlich sind.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß auch dieser Gesichtspunct bey der Beurtheilung, ob der Aufhütungsberechtigte vor sein Vieh auf den Wiesen zureichende Nahrung habe, oder nicht, außer Augen gesetzet werden müsse.

Dem Titius, der eine starke Schäferey, und nur wenig Rindvieh hat, können die tief belegene Bruchgegenden nicht zur Hütung mit angerechnet werden; gleichwie hingegen dem Sempronius, welcher mehr Rind- als Schafvieh hat, zu nahe geschehen würde, wenn ihm die hoch liegende Wiesen nach der Morgenzahl eben so hoch, als die tief belegene, angerechnet werden wollten.

§. 134.

Daß auch auf die Fehler der Wiesen, welche sie öfters auf eine geraume Zeit unbehütbar machen, Rücksicht genommen werden müsse.

Auch haben öfters die Wiesen natürliche Fehler an sich, welche verhindern, daß sie nicht zu allen Zeiten brauchbar sind.

Die morastigen und der öftern Ueberschwemmung ausgesetzten können hierunter besonders zum Beyspiel dienen.

Wiesen, die einen morastigen Grund haben, und öftern Ueberschwemmungen ausgesetzet sind, werden auch öfters im Herbst unbehütbar.

Dieser Fehler muß also bey der Berechnung des Flächeninnhalts der Wiesen ebenfalls mit in Anrechnung kommen, und darauf mit Rücksicht genommen werden.

Denn, was helfen doch wohl alle dergleichen nasse und morastige Wiesen, und was können sie zur Unterhaltung des darauf weidenden Viehes beytragen, wenn ganze Monate vorbey gehen, ehe sie zur Behütung tauglich werden, und zur Weide vor das Vieh geschickt sind?

Sie zeigen öfters von ferne das beste und schönste Gras, welches aber keiner Viehart zu Nutze kommen kann, weil ihnen der Zugang zu denselben durch ihren morastigen Grund verwehret wird.

Wem die verschiedene Gattungen der Wiesen, so, wie ich sie durch meine vieljährige Erfahrungen habe kennen lernen, bekannt geworden sind, der wird von der Nothwendigkeit, diesen Unterschied bey der Bestimmung der Wiesenbehütung zu machen, vollkommen überzeugt seyn.

§. 135.

Auf wie hoch die Entschädigung vor die Herbstbehütung zu bestimmen sey.

Wenn ich nun voraussetze, daß bey einer deshalb vorgenommenen Untersuchung alle diese Umstände auf das genaueste erwogen, und die zu behütende Wiesen auf lauter solche, welche nicht allein zu allen Zeiten, sondern auch vor alle Viearten brauchbar

sind,

sind, reduciret worden, so wird es nunmehr auf die zweyte Frage, auf wie hoch das zu vergütigende Entschädigungsquantum zu bestimmen sey? ankommen.

Schon bey der Entschädigungsbestimmung vor die Frühjahrsbehütung §. 125. haben wir nachgewiesen, daß vor einen jeden Monat der Behütung im Frühjahr und im Herbst füglich kein sicherer Satz, als auf 2 Gr. 7 Pf. pro Morge, auch auf den besten und fruchtbarsten Wiesen, Statt finden könne.

Die eigentliche Herbstbehütung der Wiesen kann nun weiter nicht, als vom ersten October bis letzten November, folglich auf 2 Monate gerechnet werden.

Das Entschädigungsquantum vor eine jede Morge wird also 5 Gr. 2 Pf. betragen.

Setzet man nun die §. 122. und 123. in Ansehung der Frühjahrsbehütung angenommene Umstände dabey voraus, so wird von selbst offenbar werden, daß diese 5 Gr. 2 Pf. gegen die auf das ganze Jahr vor die beste Wiesenbehütung pro Morge gerechnet, 2 Rthlr., ohngefähr den 9ten Theil betragen werden.

Erhält ein Aufhütungsberechtigter eine auf so hoch gerichtete Entschädigung, so hat er gewiß, über Verkürzung zu klagen, keine Ursache, und noch viel weniger wird ihm dazu Gelegenheit gegeben, wenn die Entschädigung, wie sie in dem vor angeführten Beyspiel bereits gütlich verglichen worden ist, dergestalt eingerichtet wird, daß er vor die Entsagung des Aufhütungsrechts den 7ten Theil der unter dem Aufhütungsrecht stehenden Wiesen eigenthümlich erhält.

§. 136.

Die Billigkeit dieser Entschädigungsbestimmung wird näher erläutert.

Daß er als Aufhütungsberechtigter nach den rechtlichen und ökonomischen Grundsätzen auf seinen eigenen Wiesen genugsame Hütung vor seinen Viehstand habe, wird, wie schon vorhin erinnert worden, dabey vorausgesetzet.

Ist aber dieses, so kann er sich mit einem dergleichen Entschädigungsquantum um so mehr begnügen lassen, als nicht allein von einer Wiesenbehütung, woran er doch nur eigentlich ein Recht hat, einen überflüßigen Zuwachs bekommt, sondern er auch den Vortheil gewinnet, die ihm abgetretene Wiesen noch außerdem gehörig beheuen zu können.

Daß aber die bloße Behütung der Wiesen gegen das davon zu erwartende Heu nur in allen Fällen eine Kleinigkeit sey, wird wohl von niemanden geläugnet werden können.

Gesetzt auch, daß der eigenthümlich abzutretende 7te, 8te oder 9te Theil der Wiesen den Verlust des Hütungsrechts nicht völlig zu ersetzen schiene, so wird doch dabey weiter unmöglich ein Bedenken vorfallen können, wenn man in Betracht nimmt, daß solches durch den zugleich mit überlassenen Heuschlag auf den abgetretenen Wiesen mehr als überflüßig ergänzet wird, indem eine das ganze Jahr hindurch zum Genuß eigenthümlich abgetretene Wiese sich gegen eine andere, die nur bloß nach abgebrachtem Heu behütet werden darf, wie 3 zu 1 verhält, und folglich dadurch diese Art der Entschädigung einen ganz besondern Vorzug bekommt.

§. 137.

§. 137.

Daß eine dergleichen eigenthümliche Abtretung eines Theils der zu behütenden Wiesen in allen dergleichen Fällen das sicherste Entschädigungsmittel sey.

Den §. 127. angeführten Fall nach diesen Sätzen zu entscheiden, wird um so weniger ein Bedenken haben, als in Ansehung desselben der Ueberfluß der Weide, den die Aufhütungsberechtigten schon auf ihren eigenen Wiesen und Grundstücken haben, zur Genüge in die Augen leuchtet, und sie diese Wiesenbehütung niemahls consumiren könnten, wenn sie sich nicht eine Befugniß, einen höhern Viehstand zu halten, und die ihnen zur Hütung frey gegebene Wiesen mit fremden Vieh zu beweiden, unrechtmäßigerweise anmaßten.

Allein, auch diesen besondern Fall bey Seite gesetzet, bleibet es allemahl gewiß, daß eine dergleichen eigenthümliche Abtretung eines gewißen Antheils der Wiesen jederzeit ein sicheres und zuverläßiges Mittel, das schädliche Aufhütungsrecht zu entschädigen, seyn wird.

§. 138.

Ursachen, wodurch die entfernte Eigenthümer auf die Entsagung des Aufhütungsrechts auf die vorstehende Art zu dringen, bewogen werden.

Man wird vielleicht ein Bedenken haben, warum die Eigenthümer, da sie nach dem mehrern Innhalt des §. 127. ihre entfernte Wiesen mit ihrem Vieh nicht erlangen können, dennoch auf die Entsagung des Aufhütungsrechts so ernstlich bestehen, und deshalb einen so ansehnlichen Theil ihres Eigenthums aufopfern wollen.

Allein, einestheils kann ein Eigenthümer auch bey den entfernten Wiesen sich durch Anbauung nöthiger Ställe in Ansehung ihrer Behütung mit seinem eigenen Vieh wesentliche Vortheile verschaffen, und anderntheils wird ihr gewonnenes Heu durch die Ablösung des Aufhütungsrechts in weit mehrere Sicherheit, als bisher geschehen, gesetzet.

Denn bey den entfernten Wiesen ist es unmöglich, das gewonnene Heu an den Ort seiner Bestimmung zu rechter Zeit aufzufahren, und es dadurch von dem Schaden, der von dem Vieh der Aufhütungsberechtigten daran verursachet wird, zu retten.

In dem §. 127. angeführten Beyspiel habe ich selber wahrgenommen, wie sehr die aufgestellte Heuhaufen, ohnerachtet erst die Hütung ihren Anfang genommen hatte, beschädiget und angefressen worden waren.

Daß dieser Schade bey einem noch längern Verzug des Heuabfahrens, welcher bey entfernten Eigenthümern nicht allemahl in ihrer freyen Macht stehet, sondern öfters durch andere nöthigere Wirthschaftsgeschäfte und schlimme Wege gehindert wird, noch immer mehr zunehmen müsse, ist sehr begreiflich, zumahl es bekannt ist, daß das weidende Vieh, so bald Fröste einfallen, sich nicht mehr an das gefrorne Gras kehret, sondern zu den vorhandenen Heuhaufen zudringet, solches aber von den Hirten nur selten verhindert, sondern vielmehr gerne gesehen, und wohl gar muthwillige Gelegenheit dazu gegeben wird.

Auch die entfernten Eigenthümer können allen diesen sonst unvermeidlichen Schaden ihres Heugewinnstes gar sehr dadurch verhindern, wenn sie durch die Ablösung des

Auf-

Aufhütungsrechts in den Stand gesetzet werden, sichere Heuscheunen oder Schuppen bauen zu lassen, um das Heu darinn so lange aufzubehalten, bis sie es auf eine bequeme Art an den Ort seiner Bestimmung bringen können, vermögend sind.

Daß dieses wesentliche Vortheile sind, die den Eigenthümern in einem solchen Fall davon zuwachsen, und weshalb sie auf die Aufhebung einer solchen gemeinschaftlichen Hütung zu dringen, gerechte Ursache haben, wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn können.

§. 139.

Von der Waldhütung, als welche ebenfalls sich vor die Schäfereyen schicket, und ihrer Natur anpassend ist.

Nach Maßgebung des §. 26., wo wir die vornehmsten Hütungsplätze vor die Schafe bemerket haben, bleibet uns annoch die vor dieselben ebenfalls offen stehende Waldhütung in nähern Betracht zu nehmen übrig.

Einem Jeden ist schon vorhin bekannt, daß die Weide in den Wäldern an vielen Orten, besonders in Ansehung der Zuchtschäfereyen, einen ansehnlichen Theil der Schafhütung ausmachet.

Die stärksten und gesundesten Schäfereyen trifft man gemeiniglich an solchen Orten an, wo große und ansehnliche Wälder vorhanden sind.

Ist zwar gleich die Waldhütung nicht immer die nahrhafteste vor die Schafe, so wird sie doch jederzeit alsdenn vor zuträglich gehalten werden müssen, wenn sie mit einer guten Ackerweide verbunden ist.

Und auch selbst aus demjenigen, was wir vorhin von der Anger- und Wiesenbehütung mit den Schafen angeführet haben, erhellet ganz klar, daß solche den Schäfereyen desto gedeihlicher ist, wenn sie mit einer Waldhütung von Zeit zu Zeit abgewechselt werden kann.

Wir werden daher, um nicht die Materie von der Schafhütung und deren richtigen Gränzen unvollständig zu lassen, auch der Waldhütung, in so ferne solche den Schafen nutzbar und zuträglich ist, mit wenigem gedenken müssen.

§. 140.

Kurze Bemerkung, in wie weit die Waldhütung vor die Schafe bald mehr, bald weniger zuträglich ist.

Eben so, wie die Wälder nach der Verschiedenheit ihrer Holzarten in ihrem Grund und Boden verschieden sind, trifft man auch in denselben eine verschiedene Weide, die dem Schafvieh bald weniger, und bald wiederum mehr zuträglich ist, an.

Die Kiefer- und Tannenwälder sind gemeiniglich vor diese Viehart die bestimmten Hütungsplätze, und es ist auch wohl gewiß, daß die Schafheerden in denselben die gesundeste und zuträglichste Nahrung finden. Gleichwie hingegen nicht geläugnet werden mag, daß die darinn befindliche Weide die meiste Zeit nur bloß zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalt gereichet, und davon kein vorzüglicher Wohlstand der Schäfereyen erwartet

erwartet werden kann, woferne es nicht dieselbe, wie ich schon vorhin bemerket habe, mit andern nahrhaften Hütungsplätzen von Zeit zu Zeit abzuwechseln, möglich ist.

In den Eich- und Buchwäldern, Birken- und Elsenbüschen finden zwar die Schafe auch zum Theil eine ihrer Natur anpassende Nahrung.

Schon mehrere Vorsichten aber müssen bey diesen Arten von Waldhütung in Ansehung der Schafe gebrauchet werden, und überdem pflegen auch andere Vieharten an denselben ebenfalls einen Antheil zu haben, weshalb, was den Schafen davon zuständig und unschädlich ist, näher bestimmet werden muß.

§. 141.

Daß auch bey der Waldbehütung der §. 123. angenommene allgemeine Grundsatz nicht gänzlich außer Augen zu setzen ist.

Der allgemeine §. 123. angenommene Hauptgrundsatz kann bey der Waldbehütung, sie mag seyn von welcher Art sie will, nicht außer Augen gesetzet werden.

Auch hier bleibet derselbe die Richtschnur, nach welcher den Schäfereyen die ihnen in den Wäldern gebührende Weide bestimmet werden muß.

Auch hier müssen die Schafe keinen Hütungsplatz eher betreiben, bis nicht vorhin das Zug- und Rindvieh seine Genüge davon erhalten hat.

Inzwischen hat diese Regel bey der Waldbehütung eine öftere Ausnahme, und es ist hierunter in den Kiefer- und Tannenwäldern auf eine ganz andere Art, als in den Eich- und Buchwäldern, zu verfahren.

Diese Verschiedenheit machet es denn nothwendig, daß wir eine jede Art der Waldung voneinander unterscheiden, und in wie weit die Schäfereyen darinn ein alleiniges Hütungsrecht verlangen können, oder darunter dem Zug- und Rindvieh den Vorgang zu verstatten haben, näher bestimmen müssen.

§. 142.

Wie es hierunter in den Kiefer- und Tannenwäldern zu halten.

Die Kiefer- und Tannenwälder pflegen gemeiniglich ein bloßes Eigenthum der Schafe zu seyn, und solche in der Beweidung derselben von den andern Vieharten nur selten eingeschränket zu werden.

Die Natur des darinn wachsenden magern und kurzen Grases giebet solches von selbst an die Hand, indem solches wohl eine gute und gesunde Weide vor die Schäfereyen, nicht aber vor die schwerere Vieharten, abgiebet.

Inzwischen trifft man doch auch viele Gegenden an, die an nahrhafter Weide einen solchen Mangel haben, daß die Einwohner auch selbst ihr Zug- und Rindvieh auf die dürre und magere Waldhütung zu verweisen genöthiget sind.

Auf Landgütern, wo große mit vielen und hohen Heidekraut versehene Wälder sind, ist dieses am gewöhnlichsten, weil das Rindvieh doch wenigstens in diesem einige nothdürftige Nahrung, wodurch es sein Leben fristen kann, findet.

Niemahls aber wird auf einer dergleichen hohen Kiefer- oder Tannenheide, wenn Schafe und Rindvieh ihre Nahrung daselbst beysammen suchen müssen, ein Gebrauch von der sonst unverbrüchlichen §. 23. angeführten Regel gemacht werden können.

Die Weide ist in dergleichen dürren Wäldern einander allenthalben gleich, und folglich keine Ursache, warum eine Viehart der andern die Hütungsplätze schonen sollte, vorhanden. Auch ist gemeiniglich die Hütung in dergleichen Wäldern dergestalt ausgebreitet, daß keine Viehart die andere in ihrer Hütung hindern darf, sondern sie alle genugsamen Platz, um ihre Nahrung zu suchen, haben.

§. 143.

Was wegen der Vertheilung der Schaf- und Rindviehhütung zu beobachten, wenn die Kiefer- und Tannenwälder viele Brücher und Pfenne haben, oder mit Bergen und Thälern abwechseln.

In großen und weitläuftigen Kieferwäldern pfleget es gemeiniglich eine Menge von Brüchern und Pfennen zu geben, welche die meiste Zeit zwar weiter nicht, als nur bloß an den Rändern, behütbar sind, dennoch aber auch bey sehr trockenen Jahren dem Rindvieh öfters zur Weide dienen können.

Eben so wechseln auch nicht selten diese Kieferwälder mit Bergen und Thälern ab, und die Natur der Sache bringet von selbst mit sich, daß in den letzten weit mehreres und nahrhafteres Gras, als auf den erstern wächset.

Keine vernünftigere Ordnung und Einrichtung kann daher wohl gemacht werden, als wenn die Brücher und Thäler vor das Zug- und Rindvieh, in soferne vor dasselbe keine andere Nahrung vorhanden ist, die hoch liegende Gegenden hingegen vor die Schafe bestimmet werden.

Auf solche Weise bekommt eine jede Viehart die vor sie sich schickende Weide.

Die Ränder der Brücher und Thäler können zwar, wenn sie vorher von dem Rindvieh ausgehütet worden, den Schafen ebenfalls aufgegeben werden, in so ferne nicht, besonders bey den letztern, das darinn wachsende Gras ihnen schlechterdings schädlich und gefährlich ist.

In Ansehung dieser Plätze muß die §. 23. angenommene allgemeine Regel auch in den Kieferwäldern beobachtet werden.

Die hohen hingegen sind den Schafen lediglich zu überlassen, weil das darauf wachsende Heidekraut und kurze Gras keine vor das Rindvieh sich schickende Weide ist.

§. 144.

Wie es wegen der Schafhütung in den Eich- und Buchwäldern zu halten.

Die Eich- und Buchwälder gewähren schon wegen ihres bessern Grundes eine weit bessere und nahrhaftere Hütung vor alle Vieharten.

Nur ist zu beklagen, daß gemeiniglich das beste Gras durch die sich seit vielen Jahren angehäufte Blätter der Eichen und Buchen ersticket, und vor das Vieh unbrauchbar gemacht wird.

Inzwischen giebet es doch, besonders an den darinn befindlichen Anhöhen, noch immer Plätze, die davon frey sind, und folglich ungehindert behütet werden können.

Wenn nun dieselben zur Weide sowohl vor das Zug- und Rindvieh, als vor die Schafe, tauglich sind, so folget von selbst, daß die letztere sich hier ebenfalls eher kein Recht anmaßen können, bis das erstere seine Genüge davon erhalten hat.

Daß die Weide in den Eich- und Buchwäldern durch die Mast gemeiniglich gar sehr eingeschränket werde, haben wir bereits bey einer andern Gelegenheit in dem eilften Hauptstück dieses Werkes bemerket.

Als eine Regel der wirthschaftlichen Klugheit kann es daher angesehen werden, daß, wenn mehrere Hütungsplätze vorhanden sind, die Eich- und Buchwälder billig zuerst, und ehe die Schonung der Mast angehet, ausgehütet, und dagegen die andere Weideörter bis zu dieser Schonungszeit aufbehalten werden müssen.,

Geschiehet dieses nicht, so ist nichts gewißers, als daß das beste darinn wachsende Gras ein Raub der Mastschweine wird, und solches vor die andre Vieharten gänzlich verloren gehet.

Das Rindvieh treibet man wohl im Winter, es müßte denn eine große Futter-Noth vorhanden seyn, nicht gerne aus.

Den Schafen ist hingegen solches den ganzen Winter hindurch zuträglich.

Aus dieser Ursache hat es denn wohl kein Bedenken, den Schafen die Behütung dieser Wälder zu solcher Zeit allein zu überlassen.

Ein vernünftiger Schäfer aber wird auch alsdenn die Tiefen und Senkungen solcher Eich- und Buchwälder, besonders wenn sie mit einer Menge von Blättern bedecket sind, nicht gerne betreiben, sondern sich mit denselben nur auf den Anhöhen und von Blättern freyen Plätzen halten.

§. 145.

Warum, außer an den Rändern, die Hütung in den Elsbüschen vor die Schafe höchst schädlich und gefährlich ist.

Die Elsen- und Birkenbüsche, die man öfters von den großen Wäldern ganz abgesondert findet, gewähren ebenfalls ein theils nahrhaftes und theils gesundes Gras, dessen man sich bey den meisten Vieharten bedienen kann.

Die Erlenbüsche zeugen vorzüglich ein frisches und ziemlich nahrhaftes Gras.

Solches aber ist nur bloß dem Zug- und Rindvieh anpassend; den Schafen aber, weil gemeiniglich in dergleichen Elsbüschen ein nasser und springiger Grund zu seyn pfleget, höchst schädlich und gefährlich.

Ein aufmerksamer Schäfer wird sich daher in dieselben wohl niemahls weiter wagen, als daß er nur die Ränder derselben mit seinen Schafen behütet. Wenn nun diese Ränder der Schäferen überlassen werden, und die Behütung des Elsbusches selber lediglich dem Zug- und Rindvieh verbleibet, so wird solches wohl jederzeit die beste Eintheilung von dieser Art der Weide seyn, wie sie denn auch an den meisten Orten die gewöhnlichste ist.

§. 146.

Warum die Weide in den Birkenbüschen vor die Schafe besonders zuträglich ist, solche sich aber auch vor das junge Rindvieh sehr wohl schicke, und daher auf derselben dem Rindvieh ebenfalls die Vortrift gelassen werden müsse.

Die Weide in den Birkenbüschen ist zwar nicht so nahrhaft, als die in den Erlen, dagegen aber auch desto unschädlicher.

Besonders mag man mit gutem Recht behaupten, daß dieselbe unter allen Wald-Hütungen vor die Schafe die gesundeste sey.

Nicht allein gesund ist sie, sondern befördert auch den Wohlstand der Schäfereyen weit mehr, als die Hütung in den Kiefer- und Tannenwäldern.

Die Erfahrung lehret, daß der sogenannte Birkengrund zum Kornbau vorzüglich geschickt ist, und in einem ausgerodeten Birkenbusch jederzeit der beste Roggen, auch wenn die Düngung nachher dazu kommt, Gerste und Hafer, wächset.

Hieraus ergiebet sich nun von selbst, daß die Weide eines Birkenbusches, da sie einen bessern Grund und Boden hat, auch mehrere Nahrungskräfte vor das Vieh bey sich führen müsse.

Die Birkenbüsche pflegen nur selten dergestalt dicke bewachsen zu seyn, daß der Einfluß der Luft und Sonne, welcher zur Gedeihlichkeit alles Grases sehr viel beyträget, dadurch gehindert werden könnte.

Das Gras in dergleichen Birkenbüschen ist daher nicht bloß eine bequeme und vorzügliche Weide vor die Schafe, sondern auch vor das Rindvieh. Besonders gedeihet das junge Vieh dabey sehr gut, und man wird gemeiniglich wahrnehmen, daß das auf einem solchen Birkengrunde angezogene Rindvieh von besonderer Dauerhaftigkeit ist, und sich vor alle Arten von Weiden sehr gut passet.

Der in Hinterpommern belegene sogenannte Polzinsche Busch, dessen ich in meinen ökonomischen Schriften bey Gelegenheit der Viehzucht verschiedentlich gedacht habe, kann darunter zum offenbaren Beweise dienen.

Wenn also die Weide auf einem Birkengrunde beydes vor Rindvieh und Schafe zuträglich ist, so ergiebet sich daraus von selbst, daß auch hier die schon so oft bemeldete Ordnung, vermöge welcher dem Zug- und Rindvieh die Vortrift vor die Schafe zu lassen ist, beobachtet werden müsse.

Das Gras in den Birkenbüschen ist gemeiniglich nur überall sehr kurz, und aus dieser Ursache wäre eine dergleichen Ordnung eben nicht nöthig.

Da aber, wie ich schon mehrmahls bemerket habe, die Erfahrung lehret, daß das Rindvieh nicht gerne auf einer Weide, die schon vorhin von den Schafen betrieben gewesen, frisset, so ist dieses die Ursache, warum die Vortrift des Rindviehes auch hier nicht gänzlich außer Augen gesetzet werden kann.

§. 147.

§. 147.

Warum ein mit der Schäfereygerechtigkeit beliehener Gutsbesitzer seinen Schafstand so hoch legen kann, als er will.

Daß wir uns bey dem Hütungsrecht der Schäfereyen etwas lange verweilet, deshalb hoffen wir von dem geneigten Leser um so mehr eine gütige Verzeihung zu erlangen, weil dieses nicht allein der Hauptpunct von der ganzen Schäfereygerechtigkeit ist, sondern auch dabey von beyden Seiten die meisten Mißbräuche vorzufallen pflegen.

Inzwischen werden wir nunmehr auch die übrigen §. 11. bemerkte Stücke näher erörtern und auseinander setzen müssen.

Es ist daselbst sub No. II. behauptet worden, daß ein mit der Schäfereygerechtigkeit versehener Gutsbesitzer seine Schäferey so stark, als möglich, anzulegen berechtiget sey.

Dieses scheinet dem allgemeinen Grundsatz: daß niemand seinen Viehstand höher, als er ihn mit eigenem gewonnenen Futter auszuhalten im Stande ist, anlegen könne, offenbar zuwider zu laufen.

Dieser Satz findet nur bloß alsdenn seine Anwehre, wenn eine gemeinschaftliche Hütung vorhanden ist, und daran mehrere Interessenten einen Antheil haben.

Vermöge der Schäfereygerechtigkeit aber darf niemand, als bloß der Grund-Herr, Schafe halten, und durch die §. 23. erwähnte Hütungsordnung kann dem Zug- und Rindvieh darunter kein Eintrag geschehen.

Niemand ist daher auch befugt, einem Grundherrn in Ansehung seiner Schäferey gewiße Gränzen zu setzen, weil er alleine nur ein Recht an der auf der ganzen Feldmark befindlichen Schafweide hat.

§. 148.

Daß es inzwischen nicht wirthschaftlich sey, seine Schäferey zu überlegen.

Ein vernünftiger Gutseigenthümer wird zwar diese Befugniß niemahls übertreten, indem es allemahl gewiß ist, daß ein gemäßigter gut gefutterter Schafstand, mehrern Nutzen, als ein unverhältnißmäßiger, der nur einen dürftigen und kümmerlichen Unterhalt findet, bringen wird.

Dieses sind aber nur bloße Regeln, welche einem Gutseigenthümer die wirthschaftliche Klugheit von selbst lehren, ohne daß dadurch den Unterthanen und Dorfseinwohnern eine Gerechtigkeit, ihn in der Anzahl seiner Schäferey einzuschränken, zuwächset.

§. 149.

In welchen Fällen aber der § 147 behauptete Satz eine Ausnahme leide.

Viele Landgüter aber haben mehr als einen Besitzer, und an den meisten Orten stehet auch selbst den Unterthanen ein Recht, Schafe halten zu können, zu.

In beyden Fällen ist offenbar, daß der §. 147. behauptete Satz alsdenn einer Ausnahme unterworfen sey, und kein Gutsbesitzer seine Schäferey höher, als es das Verhältniß seines eigenen gewonnenen Futters zulasset, legen könne.

Bey

Bey einer vorgegangenen Separation der gemeinschaftlichen Grundstücke, sowohl zwischen den Nachbaren als Unterthanen, mag zwar dieser Satz ebenfalls anwendlich seyn.

Da aber, wie ich mehrmahls erinnert habe, in Ansehung der Schafhütung nur selten alle Gemeinschaft aufgehoben werden kann, so wird auch alsdenn jederzeit auf die Verhältnißmäßigkeit des Futters Rücksicht genommen werden müssen.

§. 150.

Von dem merklichen Unterschiede, der sich zwischen der Schäfereygerechtigkeit und bloßen Recht des Schafhaltens durch die Befugniß, einen eigenen Schäfer halten zu können, hervorthut.

Nach dem in dem §. 11. bemerkten 3ten Punct stehet dem Schäfereyberechtigten Grundherrn ferner frey, einen eigenen Schäfer nebst den dazu erforderlichen Knechten zu halten, und seine Schäfereygebäude an denjenigen Orten, wo sie ihm am bequemsten sind, anzulegen.

Hiedurch unterscheidet sich die wirkliche Schäfereygerechtigkeit von dem bloßen Recht des Schafhaltens sehr merklich.

Diejenigen, so nur die letzte Befugniß haben, können sich bey ihren Schafen, wenn auch sonst die Anzahl derselben die darauf zu verwendende Kosten abwerfen möchte, keinen eigenen Schäfer halten, sondern sie müssen ihre Schafe unter der gemeinen Hut vor den Dorfschäfer kehren.

Daß hiebey nichts als Schaden heraus kommen könne, und von einem solchen Schafhalten niemahls diejenigen Vortheile, die eine eigene mit einem eigenen erfahrnen Schäfer versehene Schäferey gewähren kann, zu erwarten sind, fällt von selbst in die Augen.

Denn, daß ein Schaf, welches den möglichsten Nutzen bringen soll, unter einer beständigen Aufsicht und Pflege eines erfahrnen Mannes gehalten werden müsse, wird wohl von niemanden geläugnet werden können.

Aus diesem Grunde habe ich auch bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes den Nachtheil, so dem ganzen Staat durch die Bauerschafe zuwächset, hergeleitet.

§. 151.

Daß ein Schäfereyberechtigter auch seine Schäfereygebäude nach Gefallen verändern und verlegen könne, solches aber an Orten, wo mehrere mit der Schäfereygerechtigkeit beliehene Nachbaren vorhanden sind, eine Ausnahme findet.

Nicht allein einen eigenen Schäfer und Knechte können die wirklich Schäfereyberechtigten halten, sondern ihnen ist auch, ihre Schäfereygebäude nach Gefallen zu verändern, und solche an Orten, die ihnen dazu am bequemsten scheinen, zu verlegen, unbenommen.

Jedoch leidet dieses an solchen Orten, wo mehrere mit einer Schäfereygerechtigkeit beliehene Dorfnachbaren sind, ebenfalls eine Einschränkung.

Wenn

Wenn zwey Dorfnachbaren Titius und Sempronius mit ihren Schäfereyen einen gemeinschaftlichen Wald zu behüten haben, so kann Titius seine sonst im Dorf belegene Schäfereygebäude nicht nahe an dem Walde legen.

Denn offenbar ist es, daß dem Sempronius daraus eine unwiedersprechliche Verkürzung in seiner Schäfereygerechtigkeit erwachsen würde, indem des Titius Schafe bey einem solchen gemeinschaftlichen Wald einige Stunden eher, als die Schafe des Sempronius, erreichen können, und folglich den letztern jederzeit die beste Weide präripiren würden.

Den Unterthanen, die ein Recht, Schafe zu halten, haben, und denen auch die herrschaftliche Wälder, welches ihnen nicht allemahl frey zu stehen pfleget, zu behüten erlaubet ist, wiederführe dadurch eine gleichmäßige Schmälerung dieser ihrer Befugniß, und es bleibet daher in dergleichen Fällen die Verlegung der Schäfereygebäude, in so ferne dadurch den Schafen eine mehrere und bequemere Weide, als sie nicht vorhin gehabt haben, verschaffet wird, allemahl unzuläßig.

Nur bloß alsdenn, wenn niemand, als der Grundherr, ein Recht Schafe zu halten, hat, können dergleichen Veränderungen mit den Schäfereygebäuden vor erlaubt angesehen werden.

§. 152.

Warum dergleichen Verlegungen der Schäfereygebäude auch alsdenn, wenn sie nur bloß die bequemere Betüngung eines entlegenen magern Vorwerksackers zum Endzweck haben, nicht füglich verhindert werden mögen.

Oefters aber hat eine dergleichen Verlegung der Schäfereygebäude nicht sowohl einen bessern Genuß der Weide, als vielmehr eine bequemere Bedüngung der Aecker, zum Grunde.

Titius besitzet z. B. ein entlegenes Vorwerk, dessen Aecker, ohne wenigstens daselbst eine Hammelschäferey anzubringen, nicht im Stande gehalten werden können.

Vernünftig ist es daher, daß er seine Schafheerde theilet, und nur bloß die Mutterschafe im Dorfe behält, den Hammel- oder Gelte-Haufen aber auf das Vorwerk bringet.

Ist dabey nur bloß dieser Endzweck zum Augenmerk genommen, so wird wohl darinn nichts wiederrechtliches entdecket werden können.

Denn, können gleich die herrschaflichen Hammel und das gelte Vieh der Weide auf dem Vorwerk eher, als der Unterthanen Schafe, habhaft werden, so haben doch auch diese den Vortheil, daß die bey dem Dorfe nahe belegene Weide, welche gemeiniglich die beste zu seyn pfleget, von wenigern herrschaftlichen Vieh, als vorhin geschehen, behütet wird. Und eben dieses findet auch bey einem Dorfnachbarn, wenn dergleichen vorhanden sind, Statt.

§. 153.

Von den Vorsichten, die ein Richter in diesem Fall, um nicht durch eine angegebene falsche Ursache hintergangen zu werden, zu beobachten hat.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß ein Richter, der einen dergleichen Fall zu entscheiden hat, dabey mit aller möglichen Behutsamkeit verfahren müsse, damit ihm

nicht ein Blendwerk gemacht, und eine falsche Ursache von der Verlegung der Schäferey-Gebäude angegeben werde.

Die vorgeschützte Absicht, das entlegene Vorwerk dadurch in einen bessern Düngungszustand zu setzen, kann zwar an und vor sich selber wahr seyn.

Sie ist aber nicht allemahl der einzige und hauptsächlichste Bewegungsgrund davon, sondern es hat der Gutsbesitzer dabey vielmehr auf die bequemere Betreibung der nahe belegenen gemeinschaftlichen Weide sein Augenmerk gerichtet gehabt.

Durch die Lage des Vorwerks und der Weide kann hierunter das Wahre oder Falsche sehr leicht entdecket werden.

Ist das Vorwerk eben so weit, als das Dorf von dem Walde, worinn die hauptsächlichste Schafweide sich befindet, entlegen, so wird es wohl niemahls ein Bedenken haben können, eine dergleichen Veränderung der Schäfereygebäude zu billigen, und als unschädlich zu genehmigen.

Findet sich aber das Gegentheil davon, und es ist offenbar, daß der Wald dem Vorwerk ohnweit näher, als dem Dorfe, lieget, so wird ein dergleichen Vorhaben allemahl verwerflich seyn, und solches nicht gestattet werden können.

Inzwischen ist gewiß, daß es hierunter auf eine kleine, nur wenige hundert Schritte betragende Distanz nicht ankommen kann.

Denn, daß ein Eigenthümer sich deshalb so ansehnliche Kosten machen werde, stehet von vernünftigen Männern niemahls zu vermuthen, und überdem ist die Verbesserung der bey solchen Vorwerkern belegenen Hinteräcker eine den ganzen Staat sehr intereßirende Sache, welcher ohne Noth so leicht keine Hinderniß in den Weg geleget werden muß.

§. 154.

Von dem mit der Schäfereygerechtigkeit besonders verknüpften Recht des eigenen Hortenschlages.

Unter den Vorrechten, die ich §. 11. der wirklichen Schäfereygerechtigkeit beygeleget, und sie dadurch von dem bloßen Recht des Schafhaltens unterschieden habe, ist auch unter andern die ihnen zuständige Erlaubniß, mit ihren Schafen zur Bedüngung ihrer Aecker ein eigenes nächtliches Hortenlager zu halten, bemerket worden.

Daß der Pferch und Dünger der Schafe zu dem Hauptnutzen, den diese Thiere in der Landwirthschaft gewähren, gezählet werden müsse, habe ich bereits verschiedentlich, besonders aber auch §. 1. des gegenwärtigen Hauptstückes, mit mehrerm angeführet.

Nicht in allen Gegenden wächset so viel Stroh und Gestreude zu, daß die Schafe damit auch des Sommers eingestreuet, und dadurch ihr vor die Aecker so kräftiger Dünger aufgefangen werden könne.

An vielen Orten ist das zugewachsene Stroh hierunter kaum vor den Winter hinreichend. Eine sehr gute und nützliche Erfindung ist es daher, daß man die Schafe im Sommer des Nachts in einem gewißen eingeschränkten Raum, der mit Horden umfasset ist, zubringen lässet, und es dadurch möglich machet, daß ihr so kräftiger Pferch und Urin auch des Sommers nicht vor den Acker gänzlich verloren, sondern demselben auf eine geschickte Art zu Theil wird.

Weder

Weder von der Nützlichkeit des Hortenschlages, noch auch von der Einrichtung desselben, zu handeln, ist gegenwärtig meine Absicht.

Hievon wird man bereits in dem dritten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft das Nöthige antreffen, und sich daselbst von demjenigen, was dabey wirthschaftlich zu beobachten ist, hinlänglich unterrichten können.

Den Hortenschlag mit den Schafen nehme ich anjetzt nur als ein bloßes mit der Schäfereygerechtigkeit verknüpftes Vorrecht in Betracht.

Und da niemanden, der zwar die Befugniß, Schafe zu halten, hat, nicht aber mit einer eigenen Schäfereygerechtigkeit beliehen ist, ein Hortenschlag erlaubet werden will, so werden mich theils die Gründe, woher dieser Unterschied entstanden seyn mag, beschäftigen, theils ich mir aber auch, die hiebey auf beyden Seiten vorfallende Mißbräuche und nöthige Einschränkungen zu berühren, angelegen seyn lassen.

§. 155.

Warum es in der Natur der Sache selber gegründet ist, daß diejenigen, die keine eigentliche Schäfereygerechtigkeit sondern nur bloß das Recht, Schafe halten zu können, besitzen, keinen eigenen Hortenschlag halten können.

Es scheinet allerdings eine unnatürliche Einschränkung des Eigenthümers zu seyn, daß nicht alle diejenigen, die ein Recht, Schafe zu halten, haben, auch zugleich, sich dieser Thiere zur Bedüngung ihrer Aecker nach ihrem freyen Gefallen zu bedienen, befugt seyn sollen, sondern man solches nur bloß denen, die mit der wirklichen Schäferey-Gerechtigkeit begünstiget sind, zueignen will.

Bey näherer Ueberlegung wird man aber gar bald finden, daß dieser Unterschied zwischen der Schäfereygerechtigkeit und dem bloßen Recht, Schafe halten zu dürfen, in der Natur der Sache selber gegründet ist.

Der Hortenschlag setzet natürlicherweise einen eigenen Schäfer oder Schäferknecht, welcher auf die in den Horden liegende und vieler Gefahr ausgesetzte Schafe Acht haben muß, voraus.

Wenn es nun unmöglich fällt, daß sich ein jeder Bauer einen eigenen Schäfer oder Schäferknecht halten kann, solches auch den Gerechtsamen der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit offenbar zuwider wäre, so ergiebet sich daraus von selbst die Ursache, warum demjenigen, der keinen eigenen Schäfer zu halten befugt, sondern seine Schafe vor den Gemeinde-Hirten treiben muß, auch kein Hortenlager verstattet werden könne.

§. 156.

Daß die gemeiniglich vorgegebene Ursache, warum den Unterthanen der Hortenschlag nicht zu erlauben, weil die Weide vor das Zug- und Rindvieh dadurch geschmählert würde, falsch und unzulänglich sey.

Dieses mag man billig an den Orten, wo sonst deshalb keine andere Verträge und Abkommen vorhanden sind, als den wahren und hauptsächlichsten Grund dieses Unterschiedes annehmen.

Man giebet zwar sonst vor, daß der Hortenschlag den Unterthanen auch deshalb nicht nachzugeben sey, weil die gemeinschaftliche Weide dadurch gar sehr geschmählert werden würde, indem es, wie ich schon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, die Erfahrung lehret, daß an denjenigen Orten, wo die Schafe geweidet haben, kein Rindvieh fressen will, und es ganz natürlich ist, daß solches auf Plätzen, wo die Schafe ihr Nachtlager gehalten, noch vielweniger geschehen würde.

Allein, dieses stehet dem Hortenschlage der herrschaftlichen Schäfereyen ebenfalls entgegen.

Es kann also solches nicht als eine wesentliche Ursache, warum den Unterthanen der Hortenschlag untersaget werden müßte, angesehen werden.

Niemand wird wohl so unwirthschaftlich handeln, und seine Schafhorten an einem Ort aufschlagen, der nicht schon vorhin von dem Rindvieh gehörig ausgehütet worden.

Ein jeder vernünftiger Gutsbesitzer nimmt diese Vorsicht, und es ist daher nicht abzusehen, warum nicht solches bey den Baueräckern ebenfalls geschehen könnte.

Ueberdem ist bekannt, daß die Schafhorten nur gemeiniglich auf den entlegenen magern Aeckern, wo es, den gewöhnlichen Mist zu fahren zu beschwerlich fällt, aufgeschlagen zu werden pflegen.

Auf diesen magern Hinteräckern ist aber nur sehr selten eine vor das Rindvieh taugliche Weide befindlich.

§. 157.

Daß in Ansehung der Unterthanen der Hortenschlag auch nicht so nothwendig, als bey den herrschaftlichen Schäfereyen, sey.

Als eine Nebenursache mag annoch angesehen werden, daß die Bauern bey ihren wenigen Schafen des Hortenschlages nicht so nöthig haben, als derselbe öfters in Ansehung der großen herrschaftlichen Schäfereyen nothwendig ist.

Nach wirthschaftlichen Sätzen ist es allemahl besser gethan, die Schafe auch den Sommer hindurch in den Ställen liegen, und sie daselbst ordentlichen Mist machen zu lassen.

Denn daß die Düngung, so den Aeckern durch den Hortenschlag wiederfähret, nur von weniger Dauer, und bloß in dem ersten Jahre darauf Rechnung zu machen sey, ist eine allzubekannte Sache, als daß ich dieselbe hier besonders auszuführen, und näher auseinander zu setzen, nöthig hätte.

Der Mist hingegen gewähret wenigstens vier volle Trachten, und es wird daher ein Landwirth davon allemahl weit mehrern Vortheil, als von dem Hortenschlage, wenn er auch gleich mit jenem nicht so weit, als mit diesem, langen sollte, zu erwarten haben.

Allein, der Gutsbesitzer hat hierunter bey seiner Schäferey nicht allemahl die freye Wahl. Der Mangel an Stroh hindert ihn öfters daran, und setzet ihn in die Nothwendigkeit, den Hortenschlag dem Sommermist, ob er gleich von der mehrern Nutzbarkeit des letztern überzeuget ist, vorzuziehen.

Bey den Bauern und andern kleinen Ackersleuten wird hingegen dieser Stroh-Mangel, wenn sie sonst ordentlich damit wirthschaften, und es nicht aus Eigennutz verkaufen, weit seltener wahrgenommen.

Sie

Sie thun daher, wenn ihnen auch gleich ein Hortenschlag erlaubet, und derselbe vor sie möglich wäre, weit besser daran, daß sie ihre Schafe des Nachts im Stalle behalten, und durch fleißiges Einstreuen davon eine verhältnißmäßige Menge von Mist zu gewinnen suchen.

§. 158.

Warum es hart sey, wenn an einigen Orten die Unterthanen ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben, angehalten werden.

Desto härter scheinet es mir zu seyn, wenn man in vielen Gegenden die Unterthanen, ihre Schafe des Nachts mit in den herrschaftlichen Horten liegen zu lassen, vor schuldig halten will.

Man beraubet sie dadurch offenbar des besten Nutzens, den sie von ihrem Schafhalten anzuhoffen haben.

Denn, außer dem Mist, kommt, wie ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes bemerket habe, von dem Schafhalten der Bauern, weil sie ihre ordentliche Pflege und Wartung nicht verstehen, nur wenig heraus, und ich glaube kaum, daß dergleichen Bauerschafe durch ihren Ertrag das Futter, so sie genießen, bezahlen.

Wenn ein Bauer, der etwa 20 bis 30 Schafe zu halten berechtiget ist, mit dem von denselben gemachten Mist auch nur den ganzen Sommer hindurch eine einzige Morge bemisten könnte, so wird ihm schon hiedurch, wenn er seine Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben verbunden ist, ein sehr wichtiger Schade in seiner Nahrung zugefüget.

Ich gestehe gar gerne, daß ich, wenn ich auch jemahls auf meinen verschiedenen in Besitz gehabten Gütern ein dergleichen Recht gehabt hätte, mich doch desselben niemahls bedienet haben würde.

Die eigene Wohlfarth eines jeden Grundherrn hänget von dem Wohlstande, besonders der dienstbaren Bauern gar zu sehr ab, daß er nicht alles dasjenige, was dieselben in ihrer Nahrung stören und zurücksetzen könnte, nach aller Möglichkeit zu vermeiden suchen sollte.

Möchten nur alle Gutseigenthümer eine dergleichen Denkungsart hegen, so würde es gewiß bey vielen, in Ansehung ihrer Bauern, und auch ihrer selbst, weit besser stehen!

Da die Schafe, so die Bauern zu halten berechtiget sind, an den meisten Orten nur immer in einer Kleinigkeit bestehen, und deren Anzahl gewiß an den Orten, wo sie auch nicht einmahl den Mist davon zu genießen haben, eher eingeschränket, als vermehret werden wird, so ist es nicht der Mühe werth, den Bauern dadurch eine Ursache, über eine Kränkung in ihren Nahrungen Klage zu führen, zu geben.

§. 159.

Daß die Schuldigkeit aller Dorfseinwohner, auch so gar der Prediger, Müller und Hirten, ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben, in Pommern durch ein ausdrückliches Landesgesetz festgesetzet worden.

Inzwischen sind doch wirklich Provinzien, in welchen die Bauern und alle andere Dorfseinwohner durch öffentliche Landesgesetze, ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu jagen, verbindlich gemacht worden sind.

Ein Beyspiel hievon giebet die alte Pommersche Schäferordnung, in welcher hierunter Nachstehendes verordnet worden ist:

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß an vielen Orten die Pastore, Schulzen, Bauern, Müller, Schäfer, Hirten und andre Particular-Leute, so nicht Schäfereyen zu halten, berechtiget, sich unterstehen, auf geringe erkaufte Hufen ganze Schäfereyen zu legen, und Hürdenlager anzustellen, so sollen dieselbe Leute bey Verlust der Schafe davon abstehen. Und ob zwar denenselben an vielen Orten wohl vergönnt, so viele Schafe zu halten, als sie mit ihrem eigenen Futter auswintern können, so soll ihnen doch nicht frey stehen, Futter zu kaufen, vielweniger einen eigenen Hirten zu halten; sondern sie sollen verbunden seyn, ihre Schafe unter die in demselben Dorfe gelegene Schäferey ins Hürdenlager zu geben.

Hieraus ist ganz klar, daß die Pommerschen Gutsbesitzer ein unstreitiges Recht haben, zu verlangen, daß die sämmtlichen Dorfseinwohner ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben, verbunden sind.

Und ob ich gleich in dem nächstvorstehenden §., daß dadurch den Unterthanen das Recht ihres Schafhaltens wo nicht gänzlich, doch größtentheils, vereitelt werde, behauptet habe, so kann doch niemanden verarget, oder es ihm streitig gemacht werden, wenn er sich dieses ihm durch ein öffentliches Landesgesetz zuständigen Rechts gehörig bedienet.

Ein jeder vernünftiger und auf sein eigenes Wohl bedachter Gutsbesitzer wird schon von selbst, in wie weit er hierunter seinen Unterthanen, und besonders den dienstbaren Bauern, eine Nahrung zu verstatten habe, zu beurtheilen wissen.

Denn, da in dieser Verordnung nicht bloß der Bauern, sondern auch der Pastoren, Müller und Hirten Erwähnung geschehen, es aber von selbst offenbar ist, daß bey dieser Art von Besitzern nicht diejenigen Umstände, die bey den Bauern und andern Unterthanen hierunter in Betracht zu nehmen sind, vorkommen, so können auch nicht alle Dorfseinwohner, an einer dergleichen herrschaftlichen Nachsicht Theil zu haben, verlangen.

Vielmehr sind die Prediger, Müller und Hirten gemeiniglich diejenigen, welche sich hierunter am meisten herauszunehmen suchen, und es ist daher öfters nothwendig, daß ein dergleichen Gesetz vorzüglich gegen sie geltend gemacht werde.

§. 160.

Daß dieses Gesetz auch noch bis zur Stunde in Observanz sey, und bey entstandenem Widerspruch darauf rechtlich erkannt worden.

Dieser Pommerschen Schäferordnung kann auch nicht, wie wohl öfters bey dergleichen Gesetzen und Verordnungen zu geschehen pfleget, daß sie nicht zur Observanz gekommen sey, entgegen gesetzet werden, indem solche nicht allein noch bis anjetzt an den meisten Orten dieses Herzogthums üblich ist, sondern auch verschiedene Beyspiele vorhanden sind, wo den Einwohnern des Dorfes das Hirtenrecht oder das Recht des Hortenschlages gänzlich versaget, und sie, ihre Schafe in die Hürden des Herrn mit zu treiben, rechtlich angehalten worden sind.

In

In dem bekannten Haushaltungsrecht des v. Rohr findet man unter andern S. 833. ein dergleichen Præjudicatum vom Jahr 1685. in Sachen des v. Osten wider die Dorfschaft *Natelfitz*, wo ausdrücklich folgendes verordnet worden:

Wir befehlen hiemit ernstlich der Dorfschaft *Natelfitz* anzudeuten, daß sie wegen des Schafviehes die Beyhöfe alsofort abstellen, und die Schafe in des Supplicanten Hürdenlager treiben, auf den Verweigerungsfall aber solches von Jahr zu Jahren auf der Beklagten Unkosten zu bewerkstelligen.

Bey einem solchen in einem klaren Gesetz gegründeten, durch die Observanz bestätigten, und auf wiederhohlte Præjudicata beruhenden Rechte, kann wohl weiter kein Zweifel vorfallen.

§. 161.

Ob es nicht, ohne Nachtheil der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit, erlaubet werden könnte, daß die ganze Gemeine nach dem Looß oder Reihe, unter der Aufsicht des Gemeinde-Schäfers, einen besondern Hortenschlag auf ihren Feldern hielte.

Wenn ich §. 157. die Hauptursache, warum den Einwohnern des Dorfes außer der Herrschaft, ein eigenes Hortenlager mit ihren Schafen zu halten, nicht füglich erlaubet werden könnte, darinn gesetzet habe, weil sie keinen eigenen Schäfer, der auf die in den Horten liegende Schafe des Nachts Achtung geben könnte, zu halten befugt sind, so entstehet die Frage: ob solches nicht auch alsdenn erlaubet werden könnte, wenn sich die ganze Dorfschaft miteinander vereinigte, und ihre sämmtliche Schafe in ein besonderes Hortenlager unter der Aufsicht des Gemeindehirtens zusammen triebe, alsdenn aber nach einem gewißen Verhältniß eines jeden Einwohners die verschiedene Ackerstücke behortete?

Daß dieses ganz wohl möglich sey, fällt von selbst in die Augen, und warum dadurch der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit an den Orten, wo die Dorfseinwohner ihre Schafe in die herrschaftliche Horten zu treiben nicht verbunden sind, ein Nachtheil zuwachsen sollte, lässet sich ebenfalls nicht absehen, zumahl ich dabey, wie schon oben bemerket worden, daß die zu behortende Plätze bereits von dem Zug- und Rindvieh gehörig ausgehütet seyn müssen, allemahl voraussetze.

Daß solches auch nicht ganz ungewöhnlich sey, lässet sich aus dem vorhin angeführten von Rohrschen Haushaltungsrecht, S. 830. ebenfalls abnehmen, indem daselbst eines dergleichen nach dem Loose eingerichteten Hortenschlages gedacht, und dabey nur lediglich, daß keiner sein Looß dem andern verkaufen oder verschenken könne, sondern die Reihe alsdenn, wenn sich einer dieses Hortenschlages begiebet, auf den nächst folgenden Nachbar fallen müsse, vorgebeuget wird.

§. 162.

Der Begriff von diesem Hortenschlage einer Bauerheerde wird näher erläutert und auseinander gesetzet.

Die Sache scheinet mir, wie schon oben gedacht, weder unmöglich, noch auch unschicklich, sondern vielmehr ganz natürlich zu seyn.

Ich will daher dieselbe nach den Begriffen, die ich mir davon mache, durch ein Beyspiel näher zu erläutern und deutlich zu machen suchen.

Man nehme an, daß in einem Dorfe 20 Einwohner sind, welchen das Recht, Schafe halten zu können, zuständig ist.

Aus der ganzen Dorfheerde wird unter der Aufsicht des Dorfschäfers ein Hortenschlag angeordnet, welcher einem jeden Einwohner nach dem Verhältniß der Anzahl seiner Schafe, die er wirklich hat, zugute kommen muß.

Damit nun hierunter keine Prägravationen Statt finden können, so muß von den Einwohnern wegen der Ordnung, in welcher eines jeden Ackerstücke behortet werden sollen, geloset werden.

Das Looß sub A. fängt an, B. und C. folgen ihm, und dieses währet so lange fort, bis der Hortenschlag den Aeckern der sämmtlichen Einwohner zu Theil geworden.

Da wohl fast niemahls der Schafstand der sämmtlichen Einwohner gleich stark ist, so verstehet sich von selbst, daß die Zeit eines solchen Hortenschlages nach dem Verhältniß desjenigen, was ein jeder an Schafen hat, eingerichtet werden müsse.

Man nehme z. B. an, daß einige 30, andre aber nur 15 Stück Schafe halten, so folget von selbst, daß die Horten auf den Ackerstücken der erstern noch einmahl so lange, als auf den letztern, stehen bleiben müssen.

Wenn bey den erstern eine Zeit von 8 Tagen zum Horten ausgesetzet wird, so kann solches schon als eine merkliche Beyhülfe in dem Getreidebau eines kleinen Acker-Manns angesehen werden, im Fall auch die Heerde, womit das Hortenlager gehalten wird, nur aus 3 bis 400 Stück bestehen sollte.

Könnte ein solcher Hortenschlag, wegen Vielheit der Einwohner, solche nicht sämmtlich in einem Jahre treffen, so müßte in dem nächst folgenden bey demjenigen, wo derselbe stehen geblieben, wiederum der Anfang gemacht, und in solcher Ordnung beständig fortgefahren werden. Gleichwie sich auch von selbst verstehet, daß es eben so zu halten sey, wenn einige die Reihe in einem Jahre zweymahl trifft.

§. 163.

Ursachen, warum ein dergleichen Hortenschlag der Herrschaft auf keinerley Art nachtheilig seyn könne, der Herrschaft aber die Direction davon überlassen werden müsse.

Ich sehe nicht den geringsten Schaden ab, der dem Gutsherrn daraus erwachsen könnte.

Daß die Dorfseinwohner eben so, als die Herrschaft selber, bey einer gemeinschaftlichen Hütung die Horten auf keinen andern Plätzen, als die schon vorhin von dem Zug- und Rindvieh ausgehütet worden, aufschlagen müssen, habe ich schon vorhin erinnert.

Ist aber hiedurch allem Nachtheil in der gemeinschaftlichen Hütung vorgebeuget worden, so ist weiter keine Ursache vorhanden, welche einen vernünftigen und vor die Wohlfarth seiner Unterthanen besorgten Grundherrn, den Einwohnern des Dorfes hierunter hinderlich zu seyn, bewegen könnte.

Das bekannte Brocardicum: quod tibi non nocet, & alteri prodest, findet hierunter eine vollkommene Anwehre.

Damit

Damit aber hiedurch die Behütungsordnung der gemeinschaftlichen Weide auf keinerley Art gestöret und unterbrochen werden möge, so ist es allerdings der Billigkeit gemäß, daß die Direction davon der Herrschaft überlassen werde.

Von dieser muß die Bestimmung der Zeit, wenn der Hortenschlag anfangen und wiederum aufhören soll, abhängen. Dieser stehet auch die Anweisung der Gegend, wo die Dorfseinwohner in jedem Jahre den Hortenschlag exerciren sollen, zu, und bey dieser Gelegenheit wird sie schon von selbst, daß solches an keinem Ort, wo noch taugliches Gras vor das Zug- und Rindvieh vorhanden ist, geschehen möge, bedacht seyn.

§. 164.

Warum solches auf den §. 18. erwähnten Bauerdörfern zu erlauben, völlig unbedenklich sey.

Ich habe bereits oben §. 18. der Bauerdörfer, und warum auf selbigen den Unterthanen die Haltung eigener Schafe zu verhindern keine Ursache vorhanden sey, gedacht.

Auf diesen Bauerdörfern nun wird es um so weniger ein Bedenken haben können, den Unterthanen ein eigenes Hortenlager zu verstatten, indem die Herrschaften auf denselben keine eigene Schäfereyen haben, und folglich ihnen auch dadurch in ihrer Schäfereygerechtigkeit kein Eintrag geschehen kann.

Der Herrschaft gebühret zwar in solchen Dingen, wo zwey Gerechtsame, die nicht miteinander bestehen können, zusammen kommen, allerdings der Vorzug.

Ungerecht aber würde es seyn, wenn sie in Fällen, wo sie von ihrer Schäferey-Gerechtigkeit keinen eigentlichen Gebrauch machen kann, die Unterthanen demohnerachtet in ihrem Recht des Schafhaltens übermäßig einschränken, und sie dadurch an dem Genuß eines Vortheils, der ihr auf keinerley Weise zum Schaden gereichet, hindern wollte.

§. 165.

Daß auch von den Vorsichten, welche den Hortenschlag vor die Schafe völlig unschädlich, und vor die Aecker desto nutzbarer machen können, das Erforderliche zu erwähnen nöthig sey.

Ich habe mich zwar §. 154. erkläret, wie ich die Nützlichkeit und Einrichtung des Hortenschlages nicht zum Gegenstand dieser gegenwärtigen Abhandlung zu wählen gesonnen sey, sondern mich nur lediglich mit den von der Schäfereygerechtigkeit abhängenden besondern Rechten beschäftigen wollte.

Inzwischen würde doch dieses eine vergebene Mühe seyn, wenn es unstreitig wäre, daß das Horten den Schafen offenbar Schaden brächte, und besonders auch ihre Abnutzung merklich schwächte.

Denn kein vernünftiger Landwirth würde sich alsdenn wohl mit dem Hortenschlage abgeben, sondern seine Aecker auf eine andere Art in dem gehörigen fruchtbaren Stande zu erhalten, bemühet seyn.

Auch alsdenn, wenn gleich dem Horten mit den Schafen keine absolute Schädlichkeit in Ansehung dieser Thiere beygemessen werden kann, bleiben doch allemahl gewiße

Vorsichten, wodurch, daß diese Wirthschaftsart den Schafen nicht zufälligerweise schädlich werde, verhindert, und der Nutzen vor die Aecker vermehret werden kann, zu beobachten nöthig.

Von diesem allen werde ich denn, ehe ich die Materie von dem Hortenschlage und den damit verknüpften Rechten verlasse, das Erforderliche beybringen, und meine Gedanken darüber eröfnen müssen.

§. 166.

Daß von vielen das Horten überhaupt vor die Schafe als schlechterdings schädlich gehalten wird, worunter ein besonderes Beyspiel von einem großen in der Spanischen Schafzucht sehr erfahrnen Mann angeführet wird.

Es giebet ganze Gegenden, wo man das Horten mit den Schafen schlechterdings vor schädlich hält, wovon die in dem ersten Bande meiner kleinen ökonomischen Schriften enthaltene Abhandlung von der Schädlichkeit des Streurechens in den Kiefer- und Tannenwäldern nachgelesen werden kann.

Daß dieses ein offenbares Vorurtheil sey, und durch die Erfahrung vieler andern Gegenden widerleget werde, ist an dem vorangezogenen Orte ganz deutlich gezeiget.

Nur noch erst gestern aber ist mir von einem meiner Freunde, mit welchem ich mich über die Verbesserung der hiesigen Schäfereyen zu unterreden Gelegenheit hatte, erzählet worden, wie ihm von einem vornehmen und großen Mann an dem Königl. Preußischen Hofe zu Berlin, welcher in seinen jüngern Jahren eine beträchtliche Anzahl von Spanischen Böcken und Schafen vor einen der deutschen Höfe kommen zu lassen, den Auftrag erhalten, und bey dieser Gelegenheit selber 20 dergleichen Böcke und 40 Schafe, woraus er nach und nach eine beträchtliche Schäferey von lauter original Spanischen Schafen angebauet, zu acquiriren Gelegenheit gehabt hätte, die Versicherung gegeben worden, und er sich sogar zur Ausstellung eines Reverses anerboten, daß er ihm, wenn das Melken und der Hortenschlag abgeschaffet würde, einen doppelten Ertrag von seiner Schäferey gegen den bisherigen, gewähren wollte.

Die Versicherung eines solchen Mannes, der von der Schafzucht ganz besondere Erfahrungen zu erlangen, Gelegenheit gehabt, hat mich auf diese Sache aufs neue aufmerksam gemacht, und derselben weiter nachzudenken, gereitzet.

§. 167.

Warum selbst aus der Geschichte der Spanischen Schafzucht, wovon zugleich eine umständliche Nachricht beygefüget wird, daß das Liegen der Schafe unter freyen Himmel denselben mehr zuträglich, als schädlich sey, sich ganz klar zu ergeben scheine.

Daß das Melken der Schafe der Verbesserung der Schäfereyen schlechterdings hinderlich sey, und deren Ertrag gar sehr vermindere, ist wohl außer allen Zweifel gestellet, und ich habe solches selber, in dem ersten Bande meiner kleinen ökonomischen Schriften, in einer daselbst befindlichen besondern Abhandlung von der Schädlichkeit des Schafmelkens, aus hinlänglichen Gründen behauptet.

Von der absoluten Schädlichkeit des Hortens aber habe ich mich bisher noch nicht auf gleiche Art überzeugen können, und ich wünschte wohl die Gründe, die dieser große Mann, von welchem mein Freund die vorerwähnte Versicherung erhalten, dazu hat, näher in Erfahrung bringen zu können. Denn nicht bloße Behauptungen, sondern zureichende Gründe, sind Ueberzeugungen zu erwecken im Stande.

Da ich also gegenwärtig, weil mir die Gründe davon unbekannt sind, dieser Meynung nichts entgegen setzen kann, so will ich wenigstens die schon von mir in meinen andern Schriften, besonders in den Berliner Beiträgen zur Landwirthschaftswissenschaft angeführte Erfahrungen aus der Geschichte der Spanischen Schafzucht, welche sonder Zweifel in Europa unter allen andern Schafzuchten den Vorzug hat, und so gar die Zeugemutter von der Englischen, so wie diese von der Schwedischen ist, nochmahls erinnerlich machen.

Aus zuverläßigen Nachrichten ist bekannt, daß es in Spanien eine doppelte Art von Schafen giebet, von welchen die eine eben so, wie in unsern deutschen Ländern, auf dem Stalle gehalten, die andere aber das ganze Jahr hindurch sowohl des Nachts, als bey Tage, unter freyen Himmel bleibet, und im Sommer in großen Heerden nach dem Gebürge gebracht, des Winters aber wiederum in die Ebene zurückgeführet wird.

Die letzte Art der Spanischen Schafe, welche das ganze Jahr im Freyen bleibet, ist eben diejenige, welche die bekannte feine Wolle träget, dahingegen die auf dem Stalle gehaltene nur eine, unserer hiesigen in der Feinheit gleiche Wolle bringet a).

Aus diesem Beyspiel lässet sich wohl natürlicherweise kein anderer Schluß machen, als daß das Liegen der Schafe unter freyen Himmel, folglich auch das Hortenlager, in Ansehung ihres Ertrages, eher nützlich, als schädlich seyn müsse.

In der Wolle bestehet sonder Zweifel der größeste Nutzen, den die Schafe gewähren. Wird nun diese durch das beständige Liegen der Schafe im Freyen so ansehnlich, als in Spanien geschiehet, verbessert, so wird auch wohl zugegeben werden müssen, daß dadurch die Nutzbarkeit des ganzen Schafstandes vermehret werde.

a) Ich bin dieser Tagen eine sehr ausführliche und vollständige Nachricht von der spanischen Schafzucht, welche aus den Erzählungen des Herrn Twiß und des Abts de la Porte geschöpfet seyn sollen, ansichtig geworden.

In dieser Nachricht wird nicht bloß der verschiedenen Weidearten der spanischen Schafe Erwähnung gethan, sondern man findet auch darinn alles, was man nur von ihrer Benutzung zu wissen verlangen kann, bemerket.

Ich glaube nicht ohne Grund, dem geneigten Leser nicht mißfällig zu werden, wenn ich ihm diese Nachricht bey gegenwärtiger Gelegenheit aufrichtig mittheile.

Fast alle Landwirthe haben von der spanischen Schafzucht, und daß solche in ganz Europa die beste sey, reden gehöret, den wenigsten aber ist etwas zuverläßiges davon bekannt.

In Sachen aber, die so gemeinnützig, als die Schafzucht ist, sind, sollte billig auch dem geringsten kein Vortheil, der darinn gestiftet werden kann, verborgen bleiben.

In dieser Absicht rücke ich denn diese Nachricht, so, wie sie mir zu Theil geworden ist, folgendergestalt ein.

Unzählige Heerden Schafe, sollen nach den Erzählungen des Herrn Twiß und des Abts *de la Porte* auf den Ebenen um Segovia weiden. Ehedem gehörten die meisten derselben den Königen eigenthümlich, nach und nach aber sind sie zu allerley Staatsbedürfnissen veräussert worden. *Philipp I.* verkaufte die letzten 14000 Kronschafe, und jetzt steht nur die Schafzucht unter der Policey- und Finanz-Direction des Landes, ohne eignen Antheil der Krone. Es giebet zwey Arten Schafe auch in Spanien. Einige, die man zahme nennen könnte, bleiben das ganze Jahr auf einerley Platz, und werden im Winter in Ställe getrieben. Ihre Wolle ist hart. Andre leben stets in freyer Luft, und wandern im Jahr zweymahl. Den Sommer weiden sie auf den Gebürgen von Leon, Altkastilien, Arragonien ꝛc. Im Winter stehen sie auf den Ebenen von Andalusien, Estremadura ꝛc. Ihre Anzahl soll über 5 Millionen seyn, und diese geben die feinste Wolle.

Die erste Sorge des Schafhirten ist, daß ihm zu keiner Zeit Salz mangle. Der Spanier urtheilt mit Recht, daß es der Constitution des Schafes nützlich, ja unentbehrlich sey, und zur Schönheit der Wolle viel beytrage. Ohngefehr im April werden sie nach den Gebürgen getrieben, und der Schäfer darf die rechte Zeit ja nicht versäumen, weil ihre natürliche Neigung sie unruhig macht, und sie so gar davon laufen, sich zerstreuen und verlohren gehen würden. Entweder noch auf der Reise, oder gleich nach der Ankunft auf den Gebürgen gehet die Schur an. Dies geschiehet an den heitersten und schönsten Tagen des Monaths May, und man ist dabey sehr vorsichtig; denn wenn die Wolle nicht trocken genug ist, so verderben die nassen aufeinander liegenden Flocken sehr leicht. Gegen Ende des Julii werden die Böcke (nach unserer Art zu reden Stöhre) zur Heerde gethan. Sechs oder sieben sind auf 100 Schaf-Mütter genug, und man sucht allemahl die feinsten und schönsten dazu aus. Unter diesen reisenden Heerden sind überhaupt nicht zu viel Schafmütter.

Es ist zwar ihre Wolle die allerfeinste, und ihr Fleisch das beste; aber die Wolle der Böcke ist schwerer und sie leben länger, folglich ist ihr Ertrag immer ergiebiger. Im September wird die ganze Heerde gesalbet, das heißt, mit einem Brey von Ackererde vom Kopf bis an den Schwanz beschmieret. Diese Salbe vermischt sich mit dem Fett der Wolle, soll gegen Regen und Kälte undurchdringlich seyn, und einen Theil der Ausdünstungen an sich ziehen, durch welche sonst die Flocken rauh und hart werden würden. Zu Ende des Septembers steigen diese Heerden in die Ebenen herab. Sie wandern 150 Meilen in 40 Tagen. Alles ist durch Herkommen und Gewohnheit geordnet. Sie fressen frey in allen Heiden und Gemeinweiden, und alle Landeigenthümer sind verbunden, durch ihre Pflanzungen einen Weg für die Schafe offen zu lassen, welcher wenigstens 90 Ellen breit seyn muß. Diese Wege sind oft sehr lang, und die Schafe gehen immer fort unter beständigen Abnagen der kleinsten Kräuter und Gräser, die sie finden.

Die

Die Hauptsorge des Oberschäfers ist nun, daß jeder Stamm in die nehmliche Gegend kommt, wo er das vorige Jahr geweidet hat, und wo die Schafe geworfen sind. Der natürliche Trieb der Schafe kommt hier den Anordnungen ihrer Hirten zu Hülfe. Sie schlagen die Hürden von der *Genista Hispanica*, einer weichen binsenartigen Staude, aus welcher man auch Pantoffeln, Körbe und Taue macht. Aus dieser Staude und Zweigen werden die Hürden gemacht, in welcher sie die Schafe des Nachts sammlen, um sie vor den Wölfen, die in Spanien noch lange nicht ausgerottet sind, zu verwahren. Den Böcken werden die Hörner etwas abgesägt, damit sie sich untereinander nicht tödlich verletzen können, und die Lämmer, welche man vor gute Leithammel ansieht, werden kastriret, nicht wie bey uns durch den Schnitt, sondern durch Zusammendrehen der Testikeln, wodurch die Gefäße ohne alle Gefahr endlich verdorren.

Wenn sie in den Ebenen angelanget sind, kommt die Zeit, daß die Schaf-Mütter Lämmer werfen. Die Unfruchtbaren werden von den Tragenden abgesondert, die ersten nach den bestgedeckten, und diese nach den kältesten Plätzen gebracht, die Lämmer aber an Oerter, wo die besten und fettesten Kräuter wachsen. An den Lämmern werden die Schwänze 5 Zoll vom Leibe abgeschnitten, um sie desto reinlicher zu erhalten. Man läßt sie niemahls eher weiden, bis die Sonne den Morgenthau abgetrocknet hat, und nach einem Hagelwetter dürfen sie durchaus nicht trinken. Das Klima macht also nicht allein die gute Wolle, sondern die Art der Behandlung trägt viel dazu bey. Daher kommt es auch, daß in einer Provinz, wo es Schafe giebet, die nicht auf diese Art behandelt werden, auch ihre Wolle lange nicht von der Güte ist. In Spanien ist die Schafzucht ein einträglicher Artikel, weil das Land noch sehr ungebaut liegt. Aber in besser bebauten Gegenden bringt die Düngung der Schafe gewiß größern Nutzen, als ihre Wolle.

Zehntausend Schafe machen eine Heerde, die in 10 Stämme abgetheilet wird, und ein Mann hat das Commando über alle. Ein solcher Schafherr muß selbst 4 bis 500 Schafe haben, wachsam und thätig seyn, und sich auf die Weide, Witterung und Schafkrankheiten wohl verstehen. Jeder Schafstamm hat 5 Hirten und 5 Hunde. Ein Oberschäfer hat 40 Pfund jährlich und ein Pferd; die andern verhältnißmäßig weniger. Jeder empfängt überdies noch täglich zwey Pfund Brod, und haben auch einige Schafe und Ziegen bey der Heerde, wovon die Wolle aber dem Herrn, und ihnen bloß die Lämmer und das Fleisch gehöret. So leben 25000 Menschen mit eben so viel Hunden von der großen Rüdeart, davon auch jeder täglich 2 Pfund Brod erhält.

Jeder Eigenthümer rechnet auf seine Heerde 25 Centner Salz, welches die Heerde in 5 Monathen verzehret, denn auf der Reise und im Winterquartier bekommen sie keines, sondern nur bey ihrem Weiden im Sommer. Man giebet ihnen gewöhnliches Siedesalz. Der Schäfer legt 50 oder 60 flache Steine ohngefähr 5 Schritte einen von dem andern, streut das Salz darauf, und treibt die Heerde gemächlich zwischen diese Steine, da denn jedes Schaf leckt,

 wie

wie viel es will. Die Wolle von 3 Böcken wiegt gewöhnlich 25 Pfund, und 4 Hammel, (Schöpse) und 5 Schafmütter geben auch nur so viel.

Eine Heerde von 10000 Schafen zu scheeren, braucht man 125 Scheerer; ein Mann schiert den Tag 12 Schafmütter, aber nur 8 Böcke. Die Ursache dieses Unterschiedes ist nicht allein, weil die Böcke größere Körper, stärkere und mehrere Wolle haben, sondern weil sie ihnen die Beine nicht wie den geduldigen Schafmüttern binden dürfen. Erfahrung hat gelehret, daß der rasche stolze Bock in der Gefangenschaft sich unter dem Scheerer todt sträuben würde. Daher müssen sie die Böcke sanft niederlegen, streicheln, und sie um ihre Wolle nur betriegen. Es werden eine gewiße Anzahl Schafe in die große Hürden geführet, wo sie den ganzen Tag bleiben. So viel davon, als die Scheerer den nächsten Tag zufertigen wollen, werden aus der Hürde in einen langen, schmalen niedrigen Ort getrieben, wo sie die ganze Nacht stark zusammen gestellet werden, damit sie schwitzen, welches die Wolle sanft macht, und ihre Schneide ohlt. Des Morgens werden sie nach und nach in den Scheerschuppen gebracht. So bald sie geschoren sind, bringen sie die Schäfer weg, und zeichnen sie mit Theer. Dies giebt ihnen Gelegenheit, die ganze Heerde einzeln durchzugehen, und die Zahnlosen zum Schlachten auszubracken. Ists gut Wetter, so gehen die geschornen Schafe so gleich aufs Feld, um ein wenig zu weiden, werden aber des Nachts hinter Mauern oder in Gründe, auch wohl in Schuppen getrieben, um sich wieder erst nach und nach, auch ohne ihren Pelz, an die Luft zu gewöhnen. Ists aber wolkigt, so werden sie inne gehalten.

Die Wolle wird in 3 Sorten abgetheilet: der Hintere und der Leib geben die allerfeineste; der Nacken und die Seiten gute feine Wolle; und die Brust, Schultern und Lenden die schlechteste. Sie wird nun gewaschen, und dann verkauft. Denn da sie niemahls weniger, als die Hälfte ihres Gewichts beym Waschen verlieret, und oft mehr, so wird das in Spanien sehr hohe Fuhrlohn erspàret, und wenn man auch darauf nicht Rücksicht nähme, so würden doch die Käufer gar bald ihren Einkauf auch darnach richten. Ists ein Wunder, wenn die spanische Wolle im Lande selbst einen hohen Preiß hat, da sie schon so zubereitet in die Hände der Fabrikanten kommt?

Von den 5 Millionen solcher Schafe, (denn von diesen ist nur die Rede) erhält, wenn man ein gewisses *Quantum* annimmt, viertehalb Theile, als Gewißes der Eigener, funfzehn Theile gehen in die Schatzkammer des Reichs, (denn das zweyte Lamm muß dahin bezahlet werden, und noch überdieß der Zehnte von der Heerde,) und siebenzehn und ein halb Theil kommen dem Publikum an Unkosten vor Weide, Schäfer, Hunde, Schur rc. zu gute.

Also brächte die Schafzucht in Spanien ihrem Eigener so wenig, als in Deutschland, da noch überdieß der Dünger größtentheils verloren gehet.

§. 168.

§. 168.

Daß der Unterschied des spanischen und deutschen Klima das Liegen der Schafe in den Horten an und vor sich nicht schädlich machen könne.

Die Verschiedenheit des spanischen und deutschen Klima ist mir sehr wohl bekannt. Ich kann mich aber dadurch von der Unanpaßlichkeit des davon hergenommenen Arguments auf das in den hiesigen Ländern gewöhnliche Horten noch nicht überzeugen.

In Spanien bleiben die Schafe, wie vorgedacht, auch so gar den ganzen Winter hindurch unter freyen Himmel.

Dieses aber wird von unsern deutschen Schafen nicht verlanget. Das Horten mit den Schafen nimmt auch an den Orten, wo es hierunter am strengsten gehalten wird, so bald sich der Winterfrost einstellet, ein Ende, und es bekommen alsdenn diese Thiere ihr Nachtlager in den vor sie zubereiteten Ställen.

Wenn man also auch annehmen will, daß die Winterkälte in Spanien allenfalls nur unserer gewöhnlichen rauhen Luft im Herbst gleichkomme, so ist doch offenbar, daß unsern deutschen Schafen durch das nächtliche Hortenlager mehr nicht, als sich die spanischen gefallen lassen müssen, zugemuthet wird.

Und wenn man hiebey den in den Berliner Beiträgen zur Landwirthschafts-Wissenschaft angeführten, in der bekannten Brenkenhoffschen Wirthschaft sich ereigneten Vorfall, wo 2000 Stück Hammel den ganzen Winter hindurch unter freyen Himmel bey dem stärksten Frost und Schnee unbeschädiget erhalten worden sind, zu Hülfe nimmt: so wird man dadurch um so mehr überzeuget werden, daß auch in unsern Gegenden ein Schaf einen ziemlichen Grad der Kälte, ohne daß ihm dadurch Schaden zugefüget wird, vertragen könne.

§. 169.

Wie auch die Unschädlichkeit des Hortenschlages in der Natur der Schafe selber gegründet sey.

Wenn man dasjenige, was ich vorhin aus der Geschichte der Spanischen Schaf-Zucht angeführet habe, in genauere Erwegung ziehet, so wird man daraus zugleich wahrnehmen, daß die Schafe jederzeit eine gemäßigte Luft haben wollen, und ihnen eine allzugroße Hitze schlechterdings nachtheilig sey.

Aus diesem Grunde bringet man die spanischen Schafe gegen den Sommer in das Gebürge, weil daselbst die Sonne nicht so stark, als in der Ebene, wirken kann, und führet sie hingegen gegen den Winter in das platte Land wieder zurück, weil in demselben auch im Winter jederzeit eine weit mehr temperirte Witterung zu erwarten stehet.

Unsere hiesige Erfahrungen stimmen damit vollkommen überein. Ein vernünftiger Schäfer wird, wenn auch gleich genugsame Einstreue zu dem Sommermist vorhanden, und folglich kein Hortenschlag nothwendig ist, dennoch seine Schafe nicht gerne in den mit einer unausstehlichen Hitze durchdrungenen Ställen liegen lassen, sondern ihnen vielmehr auf dem vor den Ställen befindlichen Hofplatz eine bequeme Stäte durch genugsame Einstreue zubereiten, auf welcher sie der freyen Luft genießen, und dennoch den gehörigen Mist, der sonst von ihnen in den Ställen zu erwerben gewesen wäre, machen können.

Die-

Dieses alles ist auch der Natur dieser Thiere vollkommen angemessen, und folglich ein Verfahren, welches in allen Ländern Statt finden muß.

Daß den Schafen alle Erhitzungen höchst schädlich sind, daran wird wohl kein erfahrner Wirth einigen Zweifel tragen, und ich habe auch bereits in meinen ökonomischen Schriften die Ursachen davon verschiedentlich bemerket.

Man nehme dabey den schweren und fast undurchdringlichen Pelz, den diese Thiere den Sommer hindurch zum Besten ihres Eigenthümers tragen müssen, in Betracht, so wird man um so mehr überzeuget werden, daß diese schon vorhin von aller Art der Erhitzung leidende Creaturen um so mehr vor alles dasjenige, was ihnen darunter noch mehr beschwerlich werden kann, in Acht genommen werden müssen, woferne man nicht ihren Gesundheitszustand in offenbare Gefahr setzen will.

Dieses aber geschiehet gewiß, wenn man die Schafe den ganzen Sommer hindurch in einen engen Stall einsperret, und sie gleichsam in ihren eigenen Ausdünstungen ersticken lässet.

Alles dieses sind, meines Erachtens, genugsame Gründe, um die Unschädlichkeit des Hortenschlages in den Frühjahrs- Sommer- und Herbsttagen zu rechtfertigen.

§. 170.

Daß inzwischen auch bey dem Horten mit den Schafen viel Uebertriebenes vorfallen kann, und daher gewisse Vorsichten, damit es nicht zufälligerweise den Schafen schädlich werden möge, nöthig sind.

Inzwischen will ich nicht in Abrede stellen, daß bey dem Hortenschlage unrichtige Maßregeln vorgehen können, wodurch zufälligerweise zu dessen Schädlichkeit Anlaß gegeben wird.

Dieses nun veranlasset mich, gewiße Regeln an die Hand zu geben, welche bey dem Hortenschlage, damit derselbe den Schafen auf keinerley Art schädlich werden könne, zu beobachten sind.

Denn gewiß ist es, daß in allen Dingen, die an und vor sich unschädlich sind, dennoch durch das Uebertriebene, so darinn öfters vorfällt, zufälligerweise mancherley Schaden und Nachtheil entstehen kann, welches nicht zu befürchten gewesen seyn würde, wenn man in der Sache ein richtiges Maß gehalten hätte.

§. 171.

Von der in vielen Gegenden gewöhnlichen Regel, daß, so bald der Hortenpfahl in die Erde kommen kann, der Schäfer in die Horten treiben, und damit so lange, bis die Einschlagung des Hortenpfahls wiederum durch den Frost gehindert wird, fortfahren müsse; warum man aber diese Regel nur da, wo die Benutzungen der Schäfereyen schlecht sind, mit einer gewissen Genauigkeit zu beobachten pfleget.

In den meisten Gegenden, wo das Horten mit den Schafen vorzüglich gewöhnlich ist, besonders in Pommern, der Altmark, und dem Magdeburgischen, hat man es zu einer allgemeinen Regel angenommen, daß, so bald der Hortenpfahl in die Erde geschlagen werden kann, der Schäfer die Schafe in die Horten zu treiben schuldig

dig ist, und er damit so lange fortfahren muß, als die Einschlagung des Hortenpfahls nicht durch den Frost gehindert wird.

Nach dieser Regel müßte der Hortenschlag gewöhnlicherweise mit Marien-Verkündigung den Anfang nehmen, und nicht eher, als auf Martini wieder aufhören, weil diese Zeiten den gewöhnlichen Terminum a quo & ad quem des Winterfrostes zu bestimmen pflegen.

Man nimmt gemeiniglich wahr, daß in denjenigen Gegenden, wo diese Regel wegen des Anfanges und Beendigung des Hortenschlages mit einer gewißen Genauigkeit beobachtet wird, der Schafstand sich in Ansehung der Wolle nicht eben in den besten Umständen zu befinden pfleget, und man daher überzeuget ist, daß die Düngung, so die Aecker von diesen Thieren genießen, der beste und wesentlichste Nutzen ist, den man davon zu erwarten hat.

In dem einen Theil der Altmark und dem Magdeburgischen ist mir dieses bey denen dahin gethanen Reisen ganz merklich in die Augen gefallen.

Die dortigen Schafe bestehen größtentheils aus dem sogenannten Schmeervieh, welches bekanntermaßen nur schlechte und wenig nutzbare Wolle träget.

Auch haben in den dasigen Gegenden nur wenige Herrschaften eigene Schafe, sondern es gehören die in der Schäferey befindliche dem Schäfer eigenthümlich, vor deren Weide und Ausfutterung er dem Grundherrn gemeiniglich nur einen sehr geringen jährlichen Zins zu entrichten pfleget.

Der Wohlstand der Schäfereyen kann daher den dortigen Güterbesitzern nur wenig am Herzen liegen, sondern ihre vornehmste Sorge gehet bloß dahin, daß sie Schäfer, welche der Anzahl nach genugsame Schafe einzubringen im Stande sind, bekommen mögen.

Der Hauptvortheil, den die Herrschaften von ihren Schäfereyen haben, bestehet in der davon zu erwartenden reichlichen Bedüngung ihrer Aecker.

Sehr natürlich ist es daher, daß sie auch hierauf lediglich ihre Absicht richten, und aus diesem Grunde auf eine strenge und genaue Beobachtung der vorbemerkten Regel bestehen.

In Pommern, wo sonst reines Vieh angetroffen wird, ist das eiserne Vieh, welches an die Schäfer gegen ein gewißes bestimmtes ziemlich hohes Pachtgeld ausgethan zu werden pfleget, gewöhnlich.

Dieses ist ebenfalls eine ganz natürliche Ursache, warum auch daselbst von den Herrschaften auf das frühe und späte Horten mit mehrerer Genauigkeit gehalten wird.

Sie haben an dem Zuwachs der Schäfereyen keinen Antheil, und es ist ihnen deshalb auch der Schade, der aus dem allzufrühen und allzuspäten Horten in Ansehung desselben entstehen kann, weit mehr gleichgültig.

§. 172.

Daß überhaupt das Horten dergestalt einzurichten sey, damit daraus weder der Gesundheit der Schafe, noch auch dem Zuwachs und der Wolle, ein Nachtheil entstehe.

In Gegenden, wo es reine Schafe giebet, und daher ihre Hauptbenutzung in der Wolle bestehet, die Schafe auch ein alleiniges Eigenthum des Grundherrn sind, und der

Schäfer nur bloß daran seinen Aufmenge-Antheil hat, wird man schon hierunter weit mehrere Mäßigung und Vorsicht wahrnehmen, welches auch die Vernunft und wirthschaftliche Klugheit von selbst gebietet.

Denn in einer Sache, wo mehrere Benutzungsarten zusammen kommen, müssen jederzeit solche Maßregeln genommen werden, damit nicht die eine durch die andere ohne Noth geschwächet und vereitelt werde.

Das Horten mit den Schafen ist daher dergestalt einzurichten, daß davon weder vor den Gesundheitszustand der Schafe überhaupt, noch auch in Ansehung ihrer Zucht und Wolle, ein Nachtheil befürchtet werden darf.

Aus dieser Besorgniß aber das Horten gänzlich zu unterlassen, würde wiederum auf der andern Seite übertrieben seyn.

Beydes kann miteinander bestehen, wenn nur bey dieser gewöhnlichen Düngungsart die rechte Zeit, wo das Horten weder den Körpern der Schafe schädlich, noch auch ihr Zuwachs und Woll-Ertrag geschwächet werden kann, in Acht genommen wird.

§. 173.

Warum auch die strenge Beobachtung der §. 171. enthaltenen Regel zu unsern jetzigen Zeiten, wegen der sich so sehr geänderten Frühjahrswitterung, nicht mehr Statt finden könne.

Die §. 171. bemerkte Regel: daß das Horten mit den Schafen, so bald als der Frost aus der Erde ist, den Anfang nehmen, und damit so lange, bis der Hortenpfahl wegen des Frostes nicht mehr in die Erde gebracht werden kann, fortgefahren werden müsse, scheinet überhaupt zu einer solchen Zeit, wo man von den jetzt in der Frühjahrs und Herbstwitterung verspürten Veränderungen noch nichts gewußt hat, entstanden zu seyn.

Da ich mir die Abwechselungen der Jahreszeiten beynahe seit 60 Jahren selber zu erinnern weiß, so muß ich aufrichtig versichern, daß die Frühjahrs- und Herbstzeiten vor 30 und 40 Jahren von einer ganz andern Beschaffenheit, als sie sich anjetzt seit 20 und mehrern Jahren zeigen, und in ihren Veränderungen fast jährlich zunehmen, gewesen sind.

Etwas sehr seltenes war es ehedem, daß nach dem Beschluß des Winters, welcher höchstens mit Ende des Märzmonats sein Ende nahm, annoch anhaltende Kälte und sogenannte Nachwinter eingetreten wären.

Mit den gewöhnlichen rauhen Lüften war zwar annoch auch der Monat April angefüllet, niemahls aber kam es weiter zu einer solchen anhaltenden Kälte und Frost, welche die Früchte des Feldes gänzlich verheeret, und auch selbst dem im Freyen weidenden und sich aufhaltenden Vieh schädlich gewesen wäre.

Eine gleiche Bewandtniß hatte es auch mit der Herbstwitterung.

Der früheste Termin, wo ein anhaltender Frost eintraf, war Martini.

Bis dahin konnten alle Vieharten, besonders aber die Schafheerden, ohne dadurch an ihrem Gesundheitszustande zu leiden, im Freyen gelassen werden.

Wie sehr sich dieses in unsern Tagen geändert hat, ist aus der Erfahrung zur Genüge bekannt. Mir stehet aber nicht zu, die Ursachen davon zu entdecken, noch auch: ob solches immerhin dergestalt verbleiben werde, zu bejahen oder zu verneinen.

Inzwi-

Inzwischen ist es doch vernünftig, daß ein Jeder seine Einrichtungen nach dem gegenwärtigen Zustande, worinn sich die Sache befindet, und schon seit einer geraumen Zeit befunden hat, mache.

§. 174.

Warum zu jetzigen Zeiten vor Ende des Monats April, oder dem bekannten Georgitag, mit dem Horten den Anfang zu machen nicht rathsam sey.

Gewiß nun ist es, daß schon seit einer ganzen Reihe von Jahren die Frühjahrs-Witterung dergestalt rauh, und mit verschiedenen öfters anhaltenden Frösten vermischet ist, daß man die Schafe nicht mehr mit so weniger Gefahr, als ehedem unter unserm Himmelsstrich geschehen konnte, der freyen Luft zu nächtlicher Zeit in dem Hortenlager aussetzen kann.

Diese Umstände verursachen es denn auch, den Anfang des Hortenschlages später zu bestimmen, und es als einen allgemeinen Satz anzunehmen, daß nicht eher, bis die in unsern Tagen so gewöhnliche Nachwinter und Nachtfröste nicht mehr wahrscheinlich sind, dazu geschritten werden müsse.

Der Monat April ist zu jetzigen Zeiten in Ansehung seiner Witterung sowohl vor das Getreide, als auch vor das im Freyen sich befindende Vieh, noch immer sehr gefährlich.

Mit gutem Grunde kann daher einem Landwirth, welchem die Erhaltung seiner Schäferey lieb ist, füglich nicht eher, als mit Ende desselben, der Anfang des Hortenschlages angerathen werden.

Man hat zwar Beyspiele, daß auch noch im May sehr scharfe, das Getreide des Feldes verheerende Fröste einfallen, die denn ebenfalls den des Nachts in den Horten liegenden Schafen nicht schlechterdings zuträglich seyn können.

Solches aber sind außerordentliche Fälle, worauf keine allgemeine Regel zu bauen, zumahl es jederzeit, wenn sich dergleichen Begebenheiten ereignen, in des Eigenthümers freyer Macht, seine Schafe in dem Stalle zu behalten, stehet.

Zu unsern Zeiten ist es solchemnach der Vernunft und den Umständen der schon seit vielen Jahren veränderlichen Witterung gemäß, daß der Anfang des Hortenschlages bis zu Ende des Aprilmonats, wozu ich allenfalls den bekannten Georgitag bestimmen würde, ausgesetzet bleibe.

§. 175.

Warum aber der Hortenschlag auch noch anjetzt, wenn nur trocken Wetter ist, bis Ende des October-Monats fortgesetzet werden kann.

Bey der Herbstwitterung hat es gewissermaßen eine gleiche Bewandtniß, wiewohl nicht zu läugnen stehet, daß bey dieser keine so große Veränderungen gegen vorige Zeiten, als bey der Frühjahrswitterung in unserm Klima vorgefallen sind.

Die Herbste sind anjetzt verhältnißmäßig fast mehr fruchtbar, als sie ehedem waren, und fast beständig tritt die strenge Winterkälte später, als sonst, ein, welches auch wohl vermuthlich die wahre Ursache von den spätern und rauhern Frühjahren seyn mag.

Inzwischen fehlet es auch unsern jetzigen Herbsten nur selten an sehr kaltem schlaggigen Wetter, und dieses ist wohl sonder Zweifel den in den Horten liegenden Schafen am meisten nachtheilig.

Bey trockenen Herbsten, wo man von einem dergleichen kalten schlaggigen Wetter wenig oder gar nichts weiß, kann auch noch anjetzt das Horten mit den Schafen bis Ende des October-Monats ohne Gefahr fortgesetzet werden.

Sollte sich aber eine dergleichen schädliche und unbequeme Witterung einfinden, so wird ein Eigenthümer allemahl sehr wohl und weißlich handeln, wenn er diesen sonst gewöhnlichen Termin dazu verkürzet, und auch schon in der Mitte dieses Monats mit dem Horten der Schafe ein Ende machet.

Das späte Horten im Herbst ist, wenn nicht die Witterung dazu einschläget, diesen Thieren um so nachtheiliger und entkräftender, als die Nächte alsdenn schon von einer vorzüglichen Länge sind, und folglich die Schafe von der widerwärtigen Witterung eine weit durchdringendere Empfindung haben müssen.

§. 176.

Warum das Horten 14 Tage nach der Frühjahrsschur, und 3 Wochen nach der Herbstschur eingestellet werden müsse.

Auch in der Zwischenzeit des Anfanges und Beendigung des Hortenschlages fallen mancherley Umstände vor, welche bey dem Horten, wenn es nicht den Schafen offenbar schädlich werden soll, gewiße Vorsichten nothwendig machen.

Hieher gehöret insonderheit, daß man die Zeiten der Schur wohl in Acht nehme. Der dicke Pelz, den die Schafe die meiste Zeit tragen, macht ihnen das Nachtliegen unter freyem Himmel in den Horten nicht allein erträglich, sondern verursachet auch, daß es ihnen wirklich zu ihrer Gesundheit gereichet.

Von einem kahlen und durch die Schur seines Pelzes entblößten Schaf aber kann man solches wenigstens in den ersten Tagen nicht erwarten.

Je mehrere Wärme sie von ihrem dicken und ineinandergewachsenen Wollpelz gewohnet gewesen sind, desto mehr fällt ihnen die Kälte, nachdem sie davon entblößet worden, empfindlich.

Besonders muß man sie alsdenn vor einem kalten Regen, der ihnen öfters tödlich werden kann, sorgfältig in Acht nehmen, und es ist nichts ungewöhnliches, daß man ganze Heerden, die von einem dergleichen kalten Regen unmittelbar nach der Schur unvermuthet überfallen worden sind, mit Wägen herein hohlen, und selbige bey einer gemäßigten Wärme von ihrer Verklamung, wie man es in unserer hiesigen Mundart zu nennen pfleget, wieder aufthauen müssen.

Rathsam ist es daher, daß man die Schafe nach der Frühjahrsschur wenigstens 14 Tage in dem Stalle behalte, damit sie erst in ihrer Wolle wiederum beharschen, und die erste Anlage zu einem neuen Wollpelz, der ihnen nachher zum genugsamen Schutz wider die kuhlen Nachtlüfte dienen kann, setzen mögen.

Länger,

Länger, als 14 Tage ist diese Vorsicht nicht nöthig, weil es die Erfahrung lehret, daß der Wollpelz der Schafe binnen dieser Zeit wieder einen genugsamen Ansatz bekommt, die Schafe auch bey immer mehr zunehmender Wärme alsdenn überhaupt weniger Gefahr laufen.

Daß diese Vorsicht bey den zweyschürigen Schafen in Ansehung der Herbstschur doppelt nothwendig sey, fällt von selbst in die Augen.

Anstatt daß die Wärme der Witterung nach der Frühjahrswollschur immer mehr und mehr zunimmt, so nimmt selbige nach der Herbstschur, welche gemeiniglich in den ersten Tagen des Septembermonats zu geschehen pfleget, immer mehr und mehr ab.

Die kahlen und von ihrem Wollpelz entblößeten Schafe sind daher nach der Herbstschur weit mehrerer Gefahr und Ungemach, als nach der Winterschur, ausgesetzet.

Fast möchte ich daher anrathen, daß man die Schafe nach der Herbstschur wenigstens drey Wochen, um einen neuen Wollpelz, oder doch wenigstens die erste Anlage dazu, sehen zu können, im Stalle behielte, und erst nach Verfließung dieser Zeit den angefangenen Hortenschlag fortsetzte.

In Ansehung der Mutterschafe fällt alsdenn ohnedem die gewöhnliche Zulaßzeit ein, und es ist daher um so nöthiger, bey denselben alle Gelegenheit, wo sie entkräftet werden können, zu vermeiden.

Nach der Herbstschur hat überdem ein jeder Landwirth schon wieder frisches Stroh zum Einstreuen der Schafe in den Ställen, und es kann ihm folglich der Mangel daran, so wie bey der Frühjahrsschur, nicht zur Entschuldigung, die Schafe bey einer unbequemen Witterung mancherley Gefahr aussetzen zu müssen, dienen.

§. 177.

Daß auch das Horten mit den Schafen, wenn es ihnen unschädlich seyn soll, nur bey trockener Witterung geschehen müsse, wobey zugleich die verschiedene Schädlichkeiten, die der Regen in den Horten verursachen kann, näher bemerket werden.

Auch außer den beyden Schüren können Umstände vorfallen, welche die Schafe von den Horten zurück und im Stalle zu behalten nothwendig machen.

Das Liegen in den Horten kann den Schafen nur bey trockenem Wetter unschädlich seyn.

Bey nasser Witterung hingegen kann man nicht ein gleiches behaupten. Jedoch ist dabey zwischen den Jahrszeiten ein Unterschied zu machen.

Die warmen Regen, die öfters in dem Sommer des Nachts sich unvermuthet einstellen, können den in den Horten liegenden Schafen niemahls nachtheilig werden, sondern gereichen denselben vielmehr zur offenbaren Erfrischung.

Man würde sich aber gar sehr irren, wenn man dem im Herbst sich öfters einstellenden kalten Regen eine gleiche Wirkung und Unschädlichkeit zuschreiben wollte.

Von diesen ist es vielmehr gewiß, daß sie den Schafen, wenn sie davon in den Horten betroffen werden, sehr nachtheilig seyn können.

Besonders laufen die zweyschürigen Schafe bey dergleichen kalten Herbstregen viele Gefahr, weil sie alsdenn noch nicht mit genugsamer Wolle, welche sie gegen das Durchdringen eines solchen kalten Regens schützen könnte, bewachsen sind.

Sind gleich die Frühjahrs- und Sommerregen, weil sie gemeiniglich wärmer zu seyn pflegen, weit weniger, als die Herbstregen den Schafen gefährlich, so kann doch solches von einem sehr starken einige Stunden anhaltenden Platzregen ebenfalls nicht so schlechterdings behauptet werden.

Auch diese können den in den Horten liegenden Schafen zum Nachtheil gereichen. Denn die Frühjahrs- und Sommerregen führen ebenfalls zuletzt eine gewiße Kälte bey sich, welche, da sie den Wollpelz der Schafe durchdrungen hat, diesen Thieren empfindlich und nachtheilig werden muß.

§. 178.

Gewiße bestimmte Regeln, welche bey dem Horten in Ansehung der Witterung beobachtet werden müssen.

Aus dem vorher Angeführten ergeben sich folgende darinn enthaltene Sätze:

1.) Ueberhaupt kann der Hortenschlag nicht anders, als wenn er bey trockener Witterung in Ausübung gesetzet wird, vor ganz unschädlich angesehen werden.

2) Inzwischen wird doch ein mäßiger Frühjahrs- oder Sommerregen, wenn die Schafe davon in den Horten unvermuthet überfallen werden, denselben niemahls einen Schaden zuwege bringen können, noch es, sie deshalb nach Hause in den Stall zu treiben, nöthig seyn.

3.) Große und anhaltende Platzregen sind auch im Frühjahr und Sommer den Schafen nicht zuträglich, weshalb sie sorgfältig davor in Acht genommen, und, wenn man dergleichen an den gegen die Nacht aufsteigenden Wolken mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, nicht in die Horten getrieben, sondern in dem Stalle gehalten werden müssen.

4.) Im Herbst sind alle Regen, besonders diejenigen, die sich des Nachts einstellen, vor das Schafvieh schädlich, und es muß daher in dieser Jahreszeit nur bloß bey trockener Witterung gehortet werden.

Diese Sätze sind eben so viele Regeln, welche man bey dem Horten, wenn man dasselbe als völlig unschädlich vor die Schafe halten will, auf das genaueste beobachtet werden müssen.

§. 179.

Daß es dabey, sichere Maßregeln wider die darunter von den Schäfern zu befürchtende Mißbräuche zu nehmen, nöthig sey.

So nothwendig auch die Wahrnehmung dieser Regeln vor den Wohlstand der Schäfereyen ist, so sehe ich doch voraus, daß die Schäfer, welche gemeiniglich wegen der vielen Unbequemlichkeit, so ihnen dadurch verursachet wird, geschworne Feinde des Hortens zu seyn pflegen, davon mancherley Anlaß zu allerhand Mißbräuchen nehmen, und dadurch, wenn ihnen darunter der freye Wille gelassen wird, zuletzt den ganzen Hortenschlag zu vereiteln suchen werden.

Ein vor die Schafe unschädlicher Hortenschlag aber ist vor einen Landwirth, der Mangel an Stroh hat, ein unentbehrliches Hülfsmittel, um seine Aecker in dem gehörigen Düngungszustande zu erhalten.

Durch dessen gänzliche Vereitelung kann ihm folglich der Ertrag seines Acker-Baues gar sehr geschwächet und verkürzet werden.

Wie ihm nun solchemnach an der Vorbeugung der hierunter von den Schäfern zu begehenden Mißbräuche gar sehr gelegen ist, so wird es auch, deshalb die erforderlichen Maßregeln, so er dagegen zu nehmen hat, an die Hand zu geben nöthig seyn.

§. 180.

Warum das Treiben, oder nicht Treiben in die Horten, nicht von des Schäfers Willkühr abhangen, sondern er bey einer zweifelhaften Witterung deshalb jederzeit vorher bey der Herrschaft anfragen müsse.

Der kürzeste Weg, um die Schäfer hierunter in Ordnung zu halten, bestehet darinn, daß man es nicht auf ihre Willkühr und Wetterbeurtheilung, ob sie in die Horten treiben wollen oder nicht, ankommen lassen, sondern die Herrschaft solches sich, oder ihrem bestellten Wirthschafter, ausdrücklich vorbehalten muß.

Ihnen muß es ein unverbrüchliches und mit einer gewißen Strafe verbundenes Gesetz seyn, niemahls, so bald der Hortenschlag seinen Anfang genommen hat, aus den Horten zu bleiben, wenn er solches nicht vorher dem Grundherrn gehörig gemeldet, und dieser seine Erlaubniß dazu gegeben hat.

In soferne das Wetter zweifelhaft, und ob nicht des Nachts ein Regen erfolgen möchte, ungewiß ist, muß der Schäfer vor dem Eintreiben, ob er in die Horten oder Stall treiben soll, bey dem Grundherrn gehörig anfragen, und die darauf gefaßte Entschließung desselben schlechterdings befolgen.

Dieser wird schon von selbst die Muthmaßungen des Schäfers von dem in der bevorstehenden Nacht zu erwartenden Wetter zu beurtheilen, und seine Befehle darnach einzurichten wissen.

Auch selbst alsdenn, wenn es bey oder kurz vor dem Eintreiben in die Horten wirklich regnen solle, kann solches für keine zureichende Ursache, die Schafe die ganze Nacht hindurch in dem Stall zu behalten, angesehen werden. Denn öfters währet ein dergleichen Regen kaum einige Minuten, oder höchstens eine Stunde, und es ist derselbe zu der Zeit, wenn die Horten von den Schafen erreichet werden, gemeiniglich schon vorbey.

Die das Hortenlager verabscheuende Schäfer aber nehmen dieses, so bald die Sache von ihrer Willkühr abhängt, als eine zureichende Ursache, die ganze Nacht aus den Horten zu bleiben, an.

Offenbar ist es, daß bey den im Frühjahr und Sommer sehr oft sich ereignenden Strichregen, deren eigentliche Bedeutung ich, daß sie jedermann bekannt seyn werde voraussetze, die Schafe nach dem Sinn der Schäfer, wo nicht fast täglich, doch wenigstens sehr oft, in die Horten getrieben zu werden, eine Abhaltung finden werden.

§. 181.

§. 181.

Einzige Ausnahme hievon, wenn in der Nacht ein ohnvermuthetes heftiges Ungewitter aufsteiget, weil alsdenn, erst bey dem Grundherrn oder dessen Wirthschafter anzufragen, keine Zeit vorhanden ist.

Der einzige Vorfall, wo man dem Schäfer oder dessen Knechten, daß sie mit den Schafen die Horten verlassen, und ihre Zuflucht zu den Ställen nehmen können, die Erlaubniß ertheilen muß, ist derjenige, wenn im Frühjahr oder Sommer ein unvermuthetes Donnerwetter empor steiget, und die Gegend, wo die Horten aufgeschlagen sind, von demselben bedrohet wird.

Auch bey dem heitersten Himmel, der sich bey dem Eintreiben der Schafe in die Horten zeiget, kann doch, wie nicht selten geschiehet, ohnvermuthet ein Ungewitter aufsteigen, welches mit einem schweren Platzregen, und öfters Wolkenbruche vergesellschaftet ist.

Daß ein dergleichen heftiges Ungewitter und Platzregen auch unter den im freyen Felde befindlichen Schafheerden ein großes Unheil anrichten könne, davon hat man verschiedene Beyspiele, und es fehlet nicht an Exempeln, wo ganze Schafheerden durch einen unvermuthet entstandenen Wolkenbruch ersäufet worden sind.

Auch ausser dieser ausserordentlichen Begebenheit, sind mir selbst aus meiner Nachbarschaft Vorfälle bekannt, wo durch ein fürchterliches Donnerwetter und den damit verknüpften Sturm, die Schafhorten auf dem Felde über einen Haufen geworfen, und die darinn befindliche Heerde dergestalt auseinander getrieben worden, daß sie erst nach vielen Tagen, und dennoch nicht ohne allen Verlust, wieder zusammen gebracht werden können.

Wenn es nun vernünftig ist, nicht erst die wirkliche Entstehung eines solchen Ungewitters abzuwarten, sondern man schon bey dessen Annäherung die in den Horten befindliche Schafe aus dieser Gefahr zu retten suchen muß, so kann auch einem Schäfer, oder den bey den Horten liegenden Schäferknechten nicht verarget werden, wenn sie bey dergleichen Umständen, auch ohne vorhergängige Anfrage bey dem Grundherrn, ihre Schafe in Sicherheit zu setzen suchen.

Dieses ist, meines Erachtens, der einzige Fall, worinn den Schäfern oder ihren Knechten eine freye Willkühr und Beurtheilung der bevorstehenden Gefahr, ohne sich deshalb erst bey der Herrschaft zu melden, und von derselben die nöthige Verhaltungs-Befehle einzuholen, verstattet werden kann und muß.

Sehr oft eilet ein ohnvermuthet aufsteigendes Ungewitter dergestalt schnell herbey, daß dem Schäfer oder seinen Knechten, deshalb vorher Anfrage zu thun, keine Zeit mehr übrig bleibet.

Die Verschiedenheit der in der Landwirthschaft möglichen Vorfälle ist so groß, daß sie sich nicht ohne Ausnahme unter einer allgemeinen Regel fassen lassen.

Dieses trift auch in dem gegenwärtigen Fall ein, und es ist daher, auch von dieser besondern Begebenheit Erwähnung zu thun, nöthig gewesen.

§. 182.

§. 182.

Warum zwischen dem Weiden und Horten der Schafe bey regnigen und schlaggigen Wetter ein großer Unterscheid, und jenes denselben bey weiten nicht so nachtheilig, als dieses, sey.

Wenn ich vorhin, daß besonders die kalte Regen den Schafen in den Horten sehr leicht schädlich werden können, bemerket habe, so scheinet solches dadurch, daß man die Schafheerden auch öfters bey einem schlaggigen Wetter weiden siehet, widersprochen zu werden.

Freylich kann man die Schafe bey einem regnigen und schlaggigen Wetter, besonders alsdenn, wenn das Winterfutter bereits aufgezehret worden ist, und keine andre Nahrung als die Weide, übrig bleibet, nicht im Stalle behalten, sondern muß sie schon ihrem Schicksal auf der Weide ausgesetzet seyn lassen.

Allein es ist allemahl ein großer Unterschied, ob das Schaf in den Horten unter einem beständigen Regen stille liegen bleiben, und sich von demselben durchdringen lassen muß, oder ob es sich unter dem beständigen Herumgehen, die ihm allzusehr auffallende Nässe von Zeit zu Zeit abschütteln, und dadurch von dem davon empfindenden Ungemach befreyen kann.

Auch ist ein vernünftiger Schäfer, wenn der Regen allzulange anhalten will, die Schafe wechselsweise in den Stall, um sich daselbst erholen und einigermaßen abtrocknen zu können, zurück zu führen im Stande.

Dieses aber findet bey den in den Horten liegenden Schafen, so die ganze Nacht unter dem Schlagge und Regen aushalten müssen, keine Statt.

Noch weit weniger kann das Hüten der Schafe auch bey regnigen und schlaggigen Wetter dem Liegen derselben in den Horten gleichgeschätzet werden, wenn Wälder und Büsche, in welchen sie wider den Schlagg und Regen eine sichere Schutzwehre finden, vorhanden sind.

Hieraus erhellet von selbst, wie vortheilhaft es für alle Schäfereyen sey, wenn sie eine genugsame Waldweide haben, zu welcher sie bey schlaggigen und regnigen Wetter ihre Zuflucht nehmen können.

Von dem äußern Ungemach der Witterung empfinden sie alsdenn nichts, und ihr Wohlstand kann dadurch nur wenig unterbrochen werden.

Ob gleich ein Schaf von Schlagge und Regen unter dem Weiden weit weniger, als in dem Hortenlager, leidet, so ist doch gewiß, daß an denjenigen Orten, wo nichts als Ackerweide vorhanden, die Schafe bey einem anhaltenden Schlagge und Regen allemahl doppelter Gefahr ausgesetzet sind.

Ein Landwirth, dessen Schafe sich im Sommer nur bloß von dem Ackergrase nähren müßen, hat billig davor zu sorgen, daß er auf solche Fälle jederzeit einen genugsamen Vorrath von trockenen Stallfutter in Bereitschaft habe, wenn er anders seine Heerden in einem gesunden und unverrückten guten Zustande erhalten will.

Mir sind selber aus eigener Erfahrung Jahreszeiten bekannt geworden, in welchen ein 14tägiger, auch wohl 3 wöchentlicher beständiger Regen ohne Aufhören angehalten hat.

Auch die besten und gesundesten Schafe, müssen doch bey einer solchen widrigen Witterung endlich leiden, und wohl gar zu Grunde gehen, wenn nicht ihre zu dieser Zeit sonst gewöhnliche Nahrung von Zeit zu Zeit mit trockenen Futterungsmitteln abgewechselt werden kann.

Werden auch gleich die Schafe bey einer dergleichen anhaltenden Witterung des Tages ein paar Stunden auf die Weide getrieben, so kann man doch darunter nichts weiteres wagen, sondern man muß selbige bald wiederum in den Stall zurück zu führen suchen.

Sie aber daselbst hungern lassen zu müssen, würde ihren Wohlstand gar sehr zurücke setzen.

§. 183.

In wie weit es, die Lämmer mit in die Horten zu treiben, bedenklich sey, und was man dabey vor Vorkehrungen, damit sie von den Müttern abgesondert bleiben mögen, zu treffen habe.

Man nimmt an vielen Orten ein Bedenken, die Lämmer mit in die Horten zu treiben, unter dem Vorwande, daß diese junge und zarte Thiere das verschiedene Ungemach der Witterung noch nicht so, wie die alte Schafe, auszustehen und zu ertragen, im Stande wären.

An den Orten, wo der Hortenschlag schon auf Marien seinen Anfang nimmt, will ich auch diese dabey habende Bedenklichkeit nicht in Abrede stellen.

Werden aber bey dem Hortenschlage die von uns vorher, so wohl in Ansehung der Zeit, als auch der übrigen Umstände, angerathene Vorsichten gehörig beobachtet, so sehe ich keinen Grund ab, warum man alsdenn die Lämmer, die schon zu einer gewissen Stärke gekommen sind, und auch einen genugsamen Wollpelz gesetzet haben, davon ausnehmen will, zumahl ich bey einem jeden zweckmäßigen Hortenschlage voraussetze, daß derselbe der ganzen Schafheerde mehr zu ihrem Besten, als Nachtheil, gereichen müsse.

Die sogenannte Teken sind die Hauptplage der jungen Lämmer, und die Erfahrung lehret, daß sie von denselben, wenn sie Ueberhand genommen haben, in ihrem Wachsthum gar sehr zurück gesetzet werden.

Ganz natürlich aber ist es, daß sie von diesem Ungeziefer in der freyen Luft weit weniger, als in den warmen Ställen, zu empfinden haben, und ihnen daher auch aus diesem Grunde das Liegen in den Horten vorzüglich vortheilhaft ist.

An den Orten, wo die Schafe gemolken werden, bestehet wohl die Hauptursache, warum die Schäfer die Lämmer nicht gerne mit in die Horten treiben wollen, bloß darinn, weil sie befürchten, daß die bereits abgesetzte Lämmer sich an ihre Mütter aufs neue vergreifen, und ihnen die Milch, welche sie gemeiniglich in Pacht genommen zu haben pflegen, aussaugen möchten.

Allein in Schäfereyen, wo das schädliche Melken der Schafe gänzlich abgeschaffet worden ist, findet dieser Einwand gar keine Statt.

Und auch selbst in den Gegenden, wo solches noch gebräuchlich ist, kann diese Besorgniß sehr leicht dadurch gehoben werden, wenn die Lämmer in den Horten von ihren Müttern abgesondert, und in die vor die Hammel und den Geltehaufen bestimmte Abtheilung geworfen werden.

Bey dem von mir auf Georgi bestimmten Anfang des Hortenschlages, fällt dieses um so unbedenklicher, als alsdenn schon die Lämmer von den Müttern abgesondert, und entweder mit dem Geltehaufen vermischet sind, oder doch besonders gehütet werden.

Gegen das zu befürchtende Ueberspringen der Lämmer zu den Müttern, kann schon durch eine vernünftige Einrichtung der Horten selber, die gehörige Vorkehrung getroffen werden.

Allenfalls jage man die abgesetzte Lämmer 14 Tage später, bis sie der Mütter gänzlich entwohnet sind, in die Horten, so wird man alsdenn weiter nichts davon zu besorgen haben.

§. 184.

Von den Vorsichten, wodurch eine bessere Wirkung des Hortenschlages, auch in Ansehung der Aecker, befördert werden kann.

Die Vorsichten, die bisher von uns in Ansehung des Hortenschlages vorgetragen worden sind, haben nur bloß dahin abgezielet, daß den Schafen selber dadurch kein Schaden noch Unfall wiederfahren möge.

Es giebet aber auch hierunter Vorsichten, bey welchen die Absicht nur hauptsächlich dahin gehet, daß der Hortenschlag eine desto bessere und glücklichere Wirkung vor die Düngung der Aecker habe.

Hierauf zielet der ganze Hortenschlag ab, und wenn dieser Endzweck verfehlet wird, so wird zugleich der ganze Nutzen desselben vereitelt.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß wir auch von dieser Art der Vorsichten das Erforderliche vortragen, und derselben mit wenigen Erwähnung thun.

§. 185.

Warum die Horten, nach dem Verhältniß der kürzern und längern Nächte, beständig abgewechselt werden müssen.

Daß die Nächte vom Anfange des Hortens bis zu dem 21. Junii abnehmen und kürzer werden, von dieser Zeit an aber, bis das Horten ein Ende nimmt, in ihrer Länge wieder zunehmen, ist eine Wahrheit, die ein jeder, wenn ihm auch die astronomische Gründe davon unbekannt seyn sollten, schon aus der Erfahrung genugsam weiß.

So bald der Abend eintritt, und es dunkel zu werden beginnet, werden die Schafe gewöhnlicherweise in die Horten getrieben, und solche gemeiniglich mit Aufgang der Sonne wieder geöfnet.

In den kurzen Nächten bringen die Schafe kaum 5 bis 6 Stunden in den Horten zu, da sie hingegen in den langen Nächten wohl 12 bis 13 Stunden darinn verweilen müssen.

Daß die Schafe in einer Zeit von 12 Stunden mehr Pferch und Urin von sich geben, als nur binnen 6 Stunden geschehen kann, wird wohl einem Jeden höchst begreiflich seyn.

Von selbst aber folget hieraus, daß der Hortenschlag in den langen Nächten weit fetter, als in den kurzen, ausfallen müsse.

Der Hortenschlag gehöret mit zu den Dingen, worinn man, nach dem gemeinen Sprichwort, des Guten leicht zu viel thun kann.

Ein allzufetter Hortenschlag treibet zwar ganz ungemein stark ins Stroh, und giebet häufige Garben, welche aber gemeiniglich von Körnern leer sind.

Geräth hingegen der Hortenschlag zu mager, so verspüret man davon nur wenige Wirkung, und der Nutzen, den man davon zu erwarten hat, ist nicht der angewandten Mühe werth.

Mit vieler Aufmerksamkeit muß daher ein Landwirth, der von seinem Hortenschlage einen wahren Vortheil gewärtigen will, hierunter das gehörige Maß zu treffen suchen.

Bey dem den ganzen Sommer hindurch beständig fortwährenden Ab- und Zunehmen der Nächte lässet sich aber solches nicht anders möglich machen, als daß nach dem Verhältniß dieses Ab- und Zunehmens auch die Horten weiter oder enger geschlagen werden müssen.

§. 186.

Daß solches nicht der Willkühr der Schäfer zu überlassen sey, sondern von dem Gutsherrn oder dessen Wirthschafter selber dirigiret werden müsse.

An den meisten Orten überlässet man bloß dem Schäfer die Direction des Hortenschlages, und nur selten bekümmert sich ein Landwirth darum, wie dieser damit zu Werke gehe, sondern es scheinet ihm hinreichend zu seyn, wenn er nur darauf Achtung giebet, daß die Horten in einer jeden Nacht wiederum von frischem fortgeschlagen werden.

Der Schäfer aber, dem die Wirkungen des Hortenschlages, weil er keinen Antheil daran hat, sehr gleichgültig sind, denket an die Abwechselung der Horten nach dem Verhältniß der kurzen und langen Nächte so wenig, daß er vielmehr darunter beständig nach dem gewöhnlichen Schlendrian verfähret, und den Schafen eben denjenigen Raum, den er ihnen bey dem ersten Anfange des Hortens zugetheilet hat, den ganzen Sommer hindurch ohne die geringste Veränderung giebet.

Man wird daher auf den Feldern, wo gehortet worden ist, gemeiniglich eine ganz augenscheinliche Ungleichheit des Getreides verspüren.

Bald findet man nichts, als Lagerkorn, nachher aber wiederum ein mäßiges Getreide, und auf einigen Flecken stehet es dergestalt dünne, als wenn es gar keine Düngung erhalten hätte.

Dieses sind offenbare Folgen von den unrichtigen Maßregeln, die man bey Schlagung der Horten genommen hat, und daß dabey, solche nach dem Verhältniß der kurzen und langen Nächte beständig abzuändern, vergessen worden ist.

Daß aber dadurch der wahre Nutzen des Hortenschlages gar sehr vereitelt werde, wird wohl von keinem vernünftigen Wirth, welcher die Vorzüglichkeit eines allenthalben gleichen Getreides kennet, in Abrede gestellet werden können.

§. 187.

§. 187.

Beyspiel eines großen Wirths hievon, und woselbst hierunter nähere Nachrichten von dessen wegen des Hortenschlages gemachten Verfügungen anzutreffen sind.

Von den Schäfern hat man hierunter, wie schon vorhin bemerket worden, keine richtige Ordnung zu erwarten.

Es ist daher nöthig, daß sich der Gutsbesitzer selber darum bekümmere, oder doch wenigstens von seinem bestellten Wirthschafter auf die von Zeit zu Zeit nöthige Abänderung des Hortenraumes Acht haben lasse.

Kein Wirth hat sich hierunter wohl mehrere Mühe gegeben, als des verstorbenen geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Herrn Grafen von Podewils Excellenz zu Gusow.

Die Aufmerksamkeit desselben vor den auf seinen Gütern angeordneten Hortenschlag ist gewiß nachahmungswürdig.

Man wird von den deshalb getroffenen Verfügungen in dem dritten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, woselbst ich die mir von diesem Minister freundschaftlich mitgetheilte Tabellen und Ausrechnungen mit eingerücket habe, antreffen, und ich will daher den geneigten Leser, der einen nähern Unterricht davon verlanget, lediglich darauf verwiesen haben.

§. 188.

Daß eine allzuweite Entfernung der Weide von dem zum Horten bestimmten Platz nicht allein den Schafen, sondern auch dem Hortenschlage selber, nachtheilig sey.

Alles, was eine weite Trift vor die Schafe verursachet, ist denselben nachtheilig.

Zur wirthschaftlichen Klugheit gehöret es daher, daß man es, so viel es sich thun lassen will, möglich zu machen suche, daß die zu behortende Plätze von der Weide der Schafe nicht allzuweit entfernt sind, sondern solche unmittelbar von der Weide in die Horten, und aus diesen wiederum auf die Weide getrieben werden können.

Auch selbst vor die durch den Hortenschlag zu befruchtende Aecker ist es weit vortheilhafter, wenn die Weide vor die Schafe in der Nähe ist.

Sie können sonst, weil sie sich doch vorher satt fressen müssen, weit später in die Horten kommen, und müssen auch des Morgens, damit sie zu rechter Zeit wiederum auf der Weide seyn können, weit eher ausgetrieben werden.

Hiedurch entgehet aber dem Hortenschlage den ganzen Sommer und Herbst hindurch in Ansehung seiner Menge sehr viel.

§. 189.

Fortsetzung des Vorigen, und was vor Vorkehrungen, um die weite Triften von der Weide nach den Horten ohnschädlicher zu machen, getroffen werden müssen.

Man findet nicht selten, daß die Schafe auf der einen Seite des Dorfes gegen die Gränze zu ihre Weide haben, der Hortenschlag aber auf der andern Seite des Dorfes ebenfalls gegen die Gränze zu angeordnet ist, und folglich nicht selten mit den Schaf-Heerden eine halbe Meile hin und her getrieben werden muß.

Ein solcher Hortenschlag ist höchst ungeschickt, und gereichet nicht allein zum Verderben der Schäferey, sondern auch zur Verkürzung der dadurch fett zu machenden Aecker.

Inzwischen ereignet sich doch solches an den Orten, wo nur bloße Ackerweide vor die Schafe vorhanden ist, sehr oft, und in manchen Fällen will es, darunter andre Anstalten zu treffen, unmöglich fallen.

Nöthig ist es daher, daß die zum Hortenschlagen bestimmte Plätze jederzeit in dem Brachfelde gewählet, und dabey auch zugleich auf eine bequeme Trift, um auf derselben hinter den besäeten Feldern nach dem Orte ihrer bestimmten Weide kommen zu können, Bedacht genommen werde.

Denn in dem Brachfelde finden doch die Schafe immer so viel, daß sie sich in den Frühstunden, wenn sie aus den Horten kommen, ihren ersten Hunger stillen können, und folglich nicht mit leeren Magen, bis sie ihre ordentliche Weideplätze erreichen, getrieben werden dürfen.

Die erste Zeit ist noch allemahl einiges vor das Schafvieh auf der Weide bestimmtes Brachgras vorhanden, und wenn auch schon das ganze Brachfeld umgestürzet seyn sollte, so können doch die Schafe auf der Wendfahre die Nothdurft zu ihrer Sättigung wenigstens in den ersten Stunden finden.

Will aber bey dem schon größtentheils eingeackerten Brachfelde die Weide darauf nicht den ganzen Tag hindurch vor die Schafe zureichend seyn, so habe ich aus dieser Ursache eine hinter die Saatfelder gehende bequeme Trift, auf welcher sich diese Thiere bis zu ihrem bestimmten Hütungsplatz hin, und auch auf eine gleiche Art wieder zurück weiden können, vorgeschlagen.

Dergleichen Triften werden allemahl den Schäfereyen weit zuträglicher seyn, als wenn sie durch das Dorf, welches gemeiniglich morastig und höchst unbequem zu seyn pfleget, getrieben werden müssen.

Durch die hinter die Saatfelder zu diesem Endzweck liegen zu lassende Triften geschiehet auch dem Getreidebau selber kein Eintrag, indem ja doch ohnedem, wenn die Schafe auch durch das Dorf getrieben werden, zwischen den Saatfeldern eine genugsam breite Trift vor die Schafe vorhanden seyn muß.

Der Unterschied von beyden bestehet nur bloß darinn, daß die Schafe auf jenen unter dem Forttreiben noch immer einige Nahrung, womit sie sich einigermaßen ihren heißen Hunger stillen können, antreffen, auf den andern aber nichts, als das bloße blanke Erdreich, welches öfters sehr ausgemoddert zu seyn, und ihnen ihren Gang höchst beschwerlich zu machen pfleget, vor sich finden.

Ganz sichere allgemeine Regeln lassen sich hierinn sehr schwer geben, weil die verschiedene Feldeintheilungen darunter nicht selten große Hinderniße, die nicht allemahl vorauszusehen sind, in den Weg zu legen pflegen.

§. 190.

§. 190.

Wie daher die Verlegung der Schäfereygebäude, um dadurch die Triften näher, und den Hortenschlag bequemer zu machen, sehr nützlich und rathsam sey.

Man ersiehet hieraus, wie nützlich es auch selbst vor den Hortenschlag ist, wenn die Schäfereygebäude eine zur Schaftrift bequeme und derselben angemessene Lage haben.

Eine darunter vernünftig vorgenommene Abänderung ist eine wahre Verbesserung sowohl vor die Schäferey selber, als auch vor den dadurch zu bewirkenden Hortenschlag.

Niemanden kann daher, wenn nicht die Rechte eines Dritten darunter leiden, verarget werden, daß er wenigstens einen Theil seiner sonst im Dorfe selber belegenen Schäfereygebäude abbauet, und an solche Orte, wo theils die Schafe eine nähere und bequemere Trift haben, theils aber auch die meisten einer mehrern Bedüngung durch den Hortenschlag bedürftige Aecker vorhanden sind, bringet.

Dieses ist der vernünftige Grund, warum an verschiedenen Orten auf den entlegenen und nicht weit von einem zur Schafweide bequemen Walde entfernten Aeckern ein sogenannter Hammelstall angeleget, und nur bloß das Muttervieh vor die nahe bey dem Dorfe befindlichen Aecker in demselben zurück gelassen zu werden pfleget.

Die Kosten, so auf eine dergleichen Veränderung verwandt werden müssen, bezahlen sich gemeiniglich durch den daraus entstehenden Nutzen sehr reichlich.

Wenn man die Wichtigkeit eines guten Schafstandes, und die Vortheile, so daraus vor den ganzen Ackerbau entstehen können, in nähere Erwegung ziehet, so wird man gar bald finden, wie sehr ein guter und genauer Wirth zu dergleichen Vorsichten seines eigenen Besten wegen verpflichtet sey.

§. 191.

Warum es den zu behortenden Platz, entweder vor der Behortung, oder doch kurz nachher mit dem Pfluge umzustürzen nöthig sey, und was dabey vor Vorkehrungen, damit solches desto bequemer geschehen könne, zu machen sind.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß man die Schafe auf den festen Acker, ehe er gestürzet oder umgepflüget worden, zu treiben pfleget.

Begreiflich aber ist es, daß alsdenn der Urin der Schafe, welcher in der Befruchtung der Aecker beynahe die Hauptsache ausmachet, sich nicht gehörig in das Erdreich einziehen kann, sondern größtentheils von der Luft und Sonne, ohne dem Acker zu Nutze zu kommen, verzehret wird.

Um dieses zu vermeiden, ist es nicht allein rathsam, sondern auch gewissermaßen nöthig, daß der Platz, der zum Hortenschlage bestimmet ist, vorher wenigstens einmahl umgestürzet, und dadurch locker gemacht werde.

Hiedurch wird bewirket, daß der Pferch und Urin der Schafe sich desto besser mit dem Erdreich, dem es zu Nutze kommen soll, vermischen könne.

Auch

Auch wird das Ausziehen dieses Pferchs und Urins von Luft und Sonne dadurch verhindert.

Sollten die Umstände, und besonders der allzufrühe Anfang des Hortens nicht allemahl erlauben wollen, daß der Acker vorher, ehe er behortet wird, umgepflüget werden könnte, so ist es doch schlechterdings nothwendig, daß solches unmittelbar nachher geschehe, weil sonst die besten Kräfte des Hortenschlages ohnfehlbar verloren gehen.

Billig muß jederzeit bey dem Hortenlager ein in gutem Stande befindlicher Pflug in Vorrath stehen, wovor der Meyer alle Morgen ein paar Ochsen vorzulegen, und den in der vorigen Nacht fett gemachten Fleck, nachdem die Horten weiter gerücket worden sind, umzustürzen hat.

Beobachtet man diese Vorsicht nicht, so ist nichts gewissers, als daß die Hälfte der Wirkung des Hortenschlages verloren gehet.

Es wird dieses allemahl, wenn nur darunter die gehörige Einrichtung getroffen worden, eine ganz mögliche Sache seyn, und, da doch dieser gehortete Acker über kurz oder lang umgepflüget werden muß, dadurch in den übrigen Wirthschaftsgeschäften keine Versäumniß verursachet werden.

Ein ordentlich bespannter Pflug kann in einer Zeit von zwey Stunden ganz füglich einen mit einer Heerde von 1000 Stück behorteten Platz umackern, und alsdenn zu seiner gewöhnlichen Arbeit wieder zurücke kehren.

§. 192.

Erinnerung, daß man es bey einem behorteten Acker nicht bey dem gewöhnlichen dreymahligen Pflügen bewenden, sondern ihn wenigstens alle 3 Wochen von neuen rühren, und mit einer scharfen Egge überfahren lassen müsse.

Nicht unerinnert aber kann ich lassen, daß man sich bey einem behorteten Acker nicht mit dem gewöhnlichen dreymahligen Pflügen begnügen, sondern denselben wenigstens alle 3 Wochen mit dem Pfluge aufs neue rühren, und mit einer scharfen Egge überfahren muß, wenn man nicht denselben ganz und gar verwildern lassen, und daß er zum Getreidebau untüchtig werde, verstatten will.

Denn der frische Mist und Urin der Schafe, der sich mit dem Erdreich weit geschwinder, als ein anderer Mist, zu vermischen Gelegenheit hat, treibet dergestalt ins Gras und Unkraut, daß er in einigen Tagen einer Wiese ähnlich siehet, und nachher, wenn man seine neue Umackerung zu lange in Anstand gelassen hat, nicht wiederum füglich gezwungen, und von dem Ueberfluß der darinn sich unmäßig gewucherten Gras- und Unkrautswurzeln gereiniget werden kann.

Ich bemerke diese Vorsicht aus eigener Erfahrung, weil es sich in meinen Wirthschaften einigemahl zugetragen hat, daß ich einen solchen behorteten Acker, den ich durch andere Wirthschaftsgeschäfte zu rechter Zeit wieder umzuackern verhindert war, seiner Unschädlichkeit wegen bis in das folgende Jahr ungenutzet habe liegen lassen müssen, und es alsdenn noch viele Mühe, ihn wiederum in die gehörige Ordnung zu bringen, gekostet hat.

Man

Man wird durch seine eigene Fehler am meisten aufmerksam gemacht, und kann durch deren Belehrung andere mit desto mehrerer Ueberzeugung davor warnen.

§. 193.

Vorschlag des Herrn Professor Borowski, wegen eines im Felde vor die Schafe zu errichtenden Düngerhauses.

Der geschickte und gelehrte Herr Professor Borowski zu Frankfurth an der Oder hat in seinem Almanach vor deutsche Landwirthe auf das Jahr 1783. wegen Anlegung eines besondern Schuppen oder Hauses zur Vermehrung des Sommerdüngers einen Vorschlag, der nicht gänzlich verwerflich ist, und vielleicht in Wirthschaften, wo man nicht bey dem bloßen Schlendrian bleibet, sondern wahrscheinliche gute Neuerungen liebet, nicht unnütze seyn könnte, gethan.

Am Ende dieses Vorschlages füget er S. 175. folgendes hinzu:

Man kann sich für die Schafe eines ähnlichen, jedoch beweglichen und leicht fortzubringenden Stalles zum Pferchen ebenfalls bedienen, wie dergleichen auch wirklich auf einigen böhmischen Herrschaften eingeführet sind. Solche Hütten werden zu Anfang des Frühlings in der Nähe der Felder, die gedünget werden sollen, aufgeschlagen, und der Boden auf angezeigte Weise zubereitet. Die Schafe werden eine Viertelstunde vor dem Austreiben aufgejagt, weil sie in dieser kurzen Zeit meistens stallen und pferchen. Hat man den zum Felde hinreichenden Dünger gewonnen, so schaft man die Hütte weiter fort. — Der Nutzen davon ist, daß man nicht allein mehrern Dünger erhält, als durch gewöhnlich Pferchen, sondern die Schafe sind auch für Sturm, Regen, Kälte und der Mittagshitze gesichert.

Die Neuigkeit dieser Sache kann, wie gemeiniglich, nachdem man vor oder wider die Neuerungen eingenommen ist, zu geschehen pfleget, solche weder verwerflich, noch schlechterdings annehmlich machen.

Sie muß näher geprüfet, und alsdenn, ob sie möglich und nützlich sey, oder nicht, beurtheilet werden.

§. 194.

Warum dieser Vorschlag in der Absicht, als er vorgetragen worden, in Ansehung der Schafe nicht allerdings rathsam sey.

Der Verfasser dieser angeführten Stelle hat zwar hiebey nicht den eigentlichen Hortenschlag, wie er in den meisten Gegenden gewöhnlich ist, zur Absicht gehabt, sondern vielmehr den von ihm vorhin gethanen Vorschlag wegen Vermehrung des Rindvieh-Düngers unter dergleichen Schuppen oder Häusern auch auf die Schafe anwendlich machen wollen.

Allein, es kommen bey diesen Vieharten nicht einerley Umstände vor.

Zu einem dergleichen Mistmagazin werden verschiedene Arbeiten theils bey Einbringung der zur Unterlage bestimmten Dinge, und theils auch bey der Umstechung der auf solche Art verfertigten Düngerhügel erfordert.

Dieses alles kann bey dem Rindvieh, weil solches auf dem Hofe ist, ganz bequem von eigenen Leuten bey müßigen Stunden verrichtet werden.

Wollte man aber in Ansehung der im Felde liegenden Schafe ein gleiches übernehmen, so ist gewiß, daß solches nicht mehr bey müßigen Stunden geschehen könnte, sondern dazu besondere Dienstleute gewidmet werden müßten, zumahl die Aecker, die man zum Nachtlager vor die Schafe zu bestimmen pfleget, gemeiniglich eine entfernte Lage von dem Dorfe haben.

Die Ersparung der vielen Mistfuhren ist mit eine Ursache des Hortenschlages. Diese aber würde ebenfalls, wenigstens zum Theil, wegfallen, wenn man mit den Schafen, anstatt des nöthigen Hortenschlages eine ordentliche Mistzubereitung auf dem Felde vornehmen wollte.

In dieser Absicht also halte ich die Anwendung davon auf die Schafe nicht so schlechterdings vor so rathsam, welches ein Jeder leicht von selbst bemerken wird, wenn er das c. l. S. 172, 173. und 174. davon Angeführte mit mehrerm nachlesen will.

§. 195.

Daß davon aber bey dem gewöhnlichen Horten ein nützlicher Gebrauch gemacht werden könnte.

Inzwischen scheinet mir ein dergleichen bewegliches Haus oder Schuppen eine Erfindung zu seyn, wovon auch bey dem gewöhnlichen Horten ein ganz nützlicher Gebrauch zu machen wäre.

Hätten die Schafe in ihrem nächtlichen Hortenlager ein dergleichen leichtes Obdach, so würden sie gegen das viele Ungemach der Witterung, so sie sonst darinn auszustehen haben, gar sehr geschützet seyn.

Kein Regen noch Schlagwetter dürfte alsdenn den Schäfer, die Schafe in die Horten zu treiben, abhalten.

Der Hortenschlag könnte auch überhaupt bey einer solchen den Schafen verschaften Bedeckung weit früher angehen, und auch weit später sich endigen, ohne daß daraus vor diese Thiere ein Nachtheil befürchtet werden dürfte.

Gewiß ist es, daß der Hortenschlag dadurch gar sehr befördert, und viele Morgen Acker mehr, als anjetzt geschiehet, fett gemacht werden könnten.

§. 196.

Warum auch die Vollführung dieser Erfindung nur wenigen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde.

Die Anfertigung einer solchen beweglichen Hütte scheinet mir auch keinen sonderlichen Schwierigkeiten ausgesetzet zu seyn.

Man könnte sie mit weniger Mühe mit Rädern versehen, und alsdenn alle Morgen ganz bequem fortschieben.

Bey

Bey großen Schäfereyen müßten mehrere dergleichen kleine Hütten, die aneinander passeten, vorhanden seyn, damit sie desto bequemer fortgebracht werden könnten.

Der Schäfer würde mit seinen Knechten solches alle Morgen, ehe die Schafe zur Weide abgetrieben werden, ohne dabey fremde Hülfe nöthig zu haben, ganz füglich bewerkstelligen können, und ihm solches vielleicht wenigere Mühe, als die tägliche Fortrückung der gewöhnlichen Horten verursachen.

Der Schäfer würde mit seinen Knechten solches alle Morgen, ehe die Schafe zur Weide abgetrieben werden, ohne dabey fremde Hülfe nöthig zu haben, ganz füglich bewerkstelligen können, und ihm solches vielleicht weniger Mühe, als die tägliche Fortrückung der gewöhnlichen Horten, verursachen.

Einige damit angestellte Versuche könnten gar leicht diese Erfindung immer vollkommener zu machen, Gelegenheit geben, alsdenn aber die Sache von vielem Nutzen seyn

§. 197.

Von dem Einstreuen der Schafe in den Horten, warum aber solches nicht zweckmäßig sey.

Viele Wirthe, denen die kurze Dauer des Hortenschlages nicht gefällt, und die doch gerne ihre entfernte Hinteräcker in tragbaren Stande gesetzet sehen möchten, dabey aber die dazu erforderliche viele und weite Mistfuhren scheuen, sind auf den Einfall gerathen, daß sie in die Horten auf dem Felde Stroh fahren, und damit die Schafe ordentlich einstreuen lassen.

Soll dieses täglich, oder wenigstens alle drey Tage geschehen, und alsdenn die Horten weiter fortgerücket werden, so könnte zwar dadurch etwas an den sonstigen Mist-Fuhren ersparet werden.

Allein, von selbst ist begreiflich, daß ein dergleichen Mist noch von wenigerer Wirkung, als der sonst gewöhnliche Hortenschlag, seyn kann.

Das untergestreuete Stroh kann in zwey bis drey Nächten von den Excrementen der Schafe unmöglich gehörig durchdrungen, am wenigsten aber zur Gährung, ohne welche kein tauglicher Mist möglich ist, tüchtig gemacht werden.

Hat man aber die Absicht dabey, daß die Schafe auf einem dergleichen eingestreueten Platz 14 Tage bis 3 Wochen ununterbrochen ihr Nachtlager behalten sollen, so kann von dem eingestreueten Stroh allerdings schon mehrere Wirkung erwartet werden.

Allein, ich sehe nicht ab, daß der Eigenthümer dadurch seinen in Ersparung der vielen Mistfuhren abgezielten Endzweck erreichet, vielmehr glaube ich, daß er durch diese Methode darunter mehr verlieret, als gewinnet.

Ein Fuder Stroh und ein Fuder Schafmist, welcher, wie bekannt ist, ebenfalls auf großen Leiterwagen abgefahren werden kann, werden sich wohl nicht viel einander nehmen, indem ich zweifle, ob von einem Fuder Stroh mehr, als ein gutes auf einem großen Kornwagen geladenes Fuder Schafmist, werden wird.

Ist aber dieses, so verursachen ja die Strohfuhren dem Eigenthümer eben so viele Mühe und Versäumniß, als sonst durch die Mistfuhren geschehen ist.

Ueberdem muß er noch nachher den in den Horten gemachten Mist auf die nächst belegene Aecker, die man wohl jederzeit dazu bestimmet haben wird, wieder abfahren.

Diese letztere Art von Fuhren veranlasset er sich unnöthigerweise, und offenbar ist es daher, daß diese Erfindung nicht zweckmäßig ist, zumahl wohl nicht geläugnet werden kann, daß der einige Wochen hintereinander in der brennenden Sonne liegende Mist an seinen Kräften nothwendig viel verlieren muß.

Denn ehe und bevor die Schafe die gehörige Zeit auf diesem Mist zugebracht haben, kann auch derselbe weder auseinander gefahren, noch untergeackert werden.

§. 198.

Nähere Erörterung des §. 12. angenommenen Grundsatzes, daß kein Dorfseinwohner weder die gemeinschaftliche Weide, noch auch seine eigene Grundstücke mit mehrern Schafen, als festgesetzet worden, behüten könne.

In dem §. 12. habe ich endlich sub No. 2. festgesetzet, daß die Unterthanen und übrigen Dorfseinwohner, wenn ihnen auch ein Recht, Schafe zu halten zuständig ist, dennoch nicht befugt sind, weder die gemeinschaftliche Weide, noch auch ihre eigene Grundstücke mit einer größern Anzahl zu betreiben, als ihnen entweder durch die Observanz, oder Landescatastra, oder Verjährung, oder auch Verträge, verstattet worden.

So klar auch dieser Satz ist, und so unwiedersprechlich er aus den §. 11. bemerkten, mit der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit verbundenen Rechten von selbst folget, so ist doch gewiß, daß er in der Ausübung gemeiniglich zu den meisten Rechtsstreiten von dieser Art Gelegenheit giebet.

Dieses veranlasset mich, denselben bey dem Beschluß dieser Materie annoch etwas näher zu zergliedern, und die dabey vorkommende Zweifel aus dem Wege zu räumen.

Mir sind mehrmahls Fälle vorgekommen, wo die Unterthanen in den Gedanken gestanden haben, daß sowohl der herrschaftliche, als auch ihr Schafstand, schlechterdings nach der Hufenzahl der Aecker bestimmet werden müsse, und daß die Herrschaft hierunter vor ihnen nichts voraus habe.

Bey einer hiernach von ihnen angelegten Berechnung hat es sich öfters, und fast möchte ich sagen, die meiste Zeit, hervorgethan, daß der Schafstand der Unterthanen weit höher, als der herrschaftliche, ausgefallen ist.

Eine wider ihre Grundobrigkeit aufgebrachte Gemeine hierüber zu verständigen, und ihnen von dem ganzen Umfang der Schäfereygerechtigkeit, so nur allein dem Grund-Herrn gebühret, richtige Begriffe beyzubringen, ist eine vergebene Mühe, und ich habe selber bey verschiedenen Gelegenheiten meine Lunge dabey fruchtlos entkräftet.

Einem unwissenden und dabey gegen seinen Herrn mißvergnügten Bauer ist es allenfalls zu verzeihen, wenn er sich von einer Sache, die allerdings als eine Ausnahme von dem gemeinen Naturrecht anzusehen ist, und bey welcher zugleich sein Eigennutz leidet, nicht überzeugen lassen will.

Daß man aber über dergleichen wiederrechtliche Behauptungen ordentliche und weitläuftige Processe verstattet, und nicht vielmehr die Unterthanen mit einem solchen Anbringen so fort ab, und zur Ruhe verweiset, scheinet mir vor die Grundherrschaften, die dadurch mit ihren Unterthanen in kostbare Weitläuftigkeiten verwickelt werden, drückend zu seyn.

Beynahe möchte man dabey auf die Gedanken gerathen, daß es selbst noch vielen Rechtsgelehrten an der richtigen Kenntniß der Schäfereygerechtigkeit und ihres Umfanges ermangelt.

Und dieses ist ein neuer Bewegungsgrund, den oben angeführten Satz nicht unerörtert zu lassen, sondern ihn aus der Geschichte des deutschen Rechts sowohl, als auch einer allgemeinen Observanz, so viel möglich, deutlich zu machen.

§. 199.

Daß dieser Grundsatz auch auf eines jeden Unterthanen oder Dorfeinwohners Grundstücke anzuwenden sey, wird näher gerechtfertiget.

Zuförderst wird es vielleicht manchem, der nicht den Zusammenhang der ganzen Sache überdenket, bedenklich fallen, wenn ich in dem erwähnten Satz: daß die Unterthanen und übrigen Einwohner mit keiner größern Anzahl von Schafen, als ihnen zugebilliget worden, weder die gemeinschaftliche Weide, noch auch Nota bene ihre eigene Grundstücke, zu betreiben befugt sind, behauptet habe.

Daß ich die gemeinschaftliche Weide mit keiner größern Anzahl von Schafen, als mir zuständig ist, behüten kann, begreife ich wohl, wird vielleicht ein Bauer, mit welchem man in einen dergleichen Streit verwickelt ist, sagen, — warum ich aber nicht meine eigene Grundstücke, wenn solche von der gemeinen Hütung bereits separiret sind, mit so viel Schafen, als ich nur immer will, zu behüten befugt seyn solle, davon kann ich keinen Grund absehen, wird ein dergleichen Bauer noch ferner fortfahren.

Allein, ich verweise denselben billig auf dasjenige, was §. 4. und 5. von dem Ursprunge der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit und §. 12. von deren wahren Beschaffenheit, besonders sub No. 1. gesaget worden.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß die Grundherrschaft vermöge ihrer Schäfereygerechtigkeit nicht allein ihre, und die zur gemeinschaftlichen Weide gehörige Grundstücke, sondern auch die Grundstücke eines jeden Dorfseinwohners insbesondere mit ihrer Schäferey zu behüten, ein unwiedersprechliches Recht habe.

Von selbst folget hieraus, daß auch der Unterthan oder andere Dorfseinwohner ihre ihm eigenthümlich zugehörige Grundstücke mit seinen Schafen nicht unbedingt hüten könne, sondern sie darunter durch das Recht der herrschaftlichen Schäferey offenbar eingeschränket sind.

Ein alleiniges Schafhütungsrecht auf seine Grundstücke kann also an den Orten, wo eine mit einer Schäfereygerechtigkeit beliehene Herrschaft vorhanden ist, niemahls verstattet werden.

Das Recht, so die herrschaftliche Schäferey auf dem ganzen Felde hat, gebühret derselben auch auf eines jeden Besitzers Grundstücke insbesondere.

Man nehme z. B. an, daß die herrschaftliche Schäferey aus 1500 Stück bestehe, ein jeder Bauer aber 30 Stück Schafe zu halten befugt ist, so verhält sich des Bauern Schafhütungsrecht gegen das Recht der herrschaftlichen Schäferey auf seinen Grundstücken wie 30 zu 1500, oder 1 zu 50.

Bey diesem Verhältniß kann ein Bauer oder andrer Dorfsunterthan auf das ihm zuständige Schafhaltungsrecht wohl nicht sonderlich trotzen, sondern er hat jederzeit Ursach, sich darunter nach dem Willen des Grundherrn, wenn ihm nicht dieses sein weniges Recht durch das Uebergewicht der herrschaftlichen Schäferey ganz und gar vereitelt werden soll, zu bequemen, und ein billiges zwischen der Schäferey der Herrschaft und der übrigen Dorfseinwohner wegen der Hütung festzusetzendes Verhältniß ohne Widerspruch anzunehmen.

§. 200.

Daß in allen Dörfern, wo herrschaftliche Schäfereyen vorhanden, die Unterthanen und Dorfs-Einwohner die rechtliche Vermuthung, daß sie dergleichen zu halten nicht befugt sind, wider sich haben, und daher solches erweisen müssen, wobey zugleich die verschiedene Arten, auf welchen die Unterthanen zu dem Recht, Schafe zu halten, gelangen können, bemerket werden.

Sonst bleibet es eine allemahl aus der Geschichte des deutschen Schafstandes §. 4. und 5. genugsam erwiesene Wahrheit, daß kein Unterthan, noch andrer Dorfseinwohner, eigene Schafe zu halten befugt sey, woferne er nicht, daß ihm solches ausdrücklich erlaubet worden und zuständig sey, auf eine rechtsbeständige Art erweißlich machen kann.

Alle Gemeinen in solchen Dörfern, wo eine herrschaftliche Schäfereygerechtigkeit vorhanden ist, haben solchemnach die rechtliche Vermuthung, daß sie keine eigene Schafe halten dürfen, wider sich, und sie müssen folglich, wenn sie das Gegentheil davon behaupten, solches gehörig darthun.

Die verschiedene Beweisarten wegen des den Unterthanen und andern Dorfseinwohnern zuständigen Schafhaltungsrechts sind entweder die allgemeine Landesobservanz, oder die vorhandene Landescatastra, oder besondere Verträge und Abkommen, oder auch eine zurechts beständige Verjährung.

Bey einer jeden von diesen verschiedenen Beweisarten giebet es mancherley Erinnerungen, und bey allen ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß die Anzahl der Schafe, die ein jeder Dorfseinwohner nebst der herrschaftlichen Schäferey zu halten befugt ist, gehörig bestimmet seyn müsse.

Um

Um hierunter der Sache ein gehöriges Genüge zu thun, und die Gelegenheit zu allen darüber entstehen könnenden Rechtsstreitigkeiten zu benehmen, wollen wir die vorhin bemerkte verschiedene Beweisarten in einen nähern Betracht nehmen.

§. 201.

Daß die Observanz hierunter nach Verschiedenheit der Gegenden ebenfalls verschieden sey wovon Pommern und Schlesien zum Beyspiel angeführet wird.

Kommt das Recht des Schafhaltens der Unterthanen bloß auf die Observanz an, so ist bekannt, daß solche sehr verschieden sey, und darunter bald mehr, bald weniger, nachgegeben worden.

In Pommern, z. B., ist ein Jeder so viel Schafe, als er von dem auf seinen Hufen gewonnenen Winterfutter aushalten kann, zu halten berechtiget.

Entstehet ein Streit darüber, so muß das von seinen Hufen zu gewinnende Winterfutter nach Abzug desjenigen, so zur Erhaltung des andern nöthigen Viehes erforderlich ist, bestimmet werden, und dieses wird wohl an den meisten Orten nur etwas weniges betragen können.

In andern Gegenden ist die Anzahl der Schafe, so die Unterthanen zu halten befugt sind, nach der Hufenzahl auf etwas gewißes bestimmet.

Auf solche Art ist nach Maßgebung der Schickfußischen Schlesischen Chronike, Lib. III. in Schlesien festgesetzet, daß die Bauern in Schlesien auf eine jede Hufe mehr nicht, als 25 Stück Schafe über Winter halten können, jedoch nicht anders, als mit des Herrn Willen.

Aus diesem letztern Ausdruck gehet auch ganz deutlich hervor, daß die den Unterthanen zugestandene Befugniß ein bloßes von der Herrschaft herrührendes Gunstrecht ist, welches die Grundherren nach ihrem Gefallen mäßigen können, wodurch zugleich, daß die Herrschaften in Ansehung ihrer Schäfereygerechtigkeit ein ausschließendes Recht haben, ganz deutlich erwiesen wird.

§. 202.

Daß aber hiebey niemahls der Grundsatz: daß niemand seinen Viehstand über das Verhältniß des eigenen Futters ausdehnen könne, außer Augen gesetzet werden müsse.

In andern Gegenden ist die Anzahl der Schafe, so die Unterthanen nach der Observanz zu halten berechtiget sind, bald höher, und bald wieder niedriger gesetzet, und es muß alsdenn allerdings bey demjenigen, was einer solchen Observanz gemäß ist, belassen werden.

Niemahls

Niemahls aber ist dabey der Hauptsatz: daß der Schafviehstand eines jeden Besitzers nicht über das eigene gewonnene Winterfutter ausgedehnet werden könne, außer Augen zu setzen, sondern darauf bey allen Gelegenheiten Rücksicht zu nehmen.

Findet sich daher, daß die sonst durch die Observanz bestimmte Anzahl der Schafe von den Unterthanen mit eigenem gewonnenen Futter nicht ausgewintert werden können, so ist auch der Grundherr, vermöge seiner Schäfereygerechtigkeit, ihnen diese Anzahl von Schafen bis auf dasjenige, was sie mit eigenem Futter auszuhalten vermögend sind, einzuschränken ganz wohl befugt.

Eine Observanz, die gegen einen dergleichen allgemeinen unwiedersprechlichen Grundsatz anläuft, kann niemahls, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, in Ausübung gesetzet werden, zumahl es gewiß ist, daß die Wirthschaftsumstände der deutschen Land-Güter sich zu vorigen Zeiten, wo dergleichen Observanzen und Gerechtigkeiten entstanden sind, in Ansehung der Hütung in einem ganz andern Zustande, als worinn sie gegenwärtig sind, befunden haben.

Bey einem bloßen Gunstrecht kann aber niemahls vermuthet werden, daß der Gutseigenthümer dasjenige, was er selber nothwendig gebraucht hat, abtreten wollen.

Ich weiß wohl, daß diese Meynung in den wenigsten Gerichtsstäten durchgehen, und darauf erkannt werden wird.

Man prüfe aber solche nur nach der natürlichen Billigkeit, so wird man bald finden, daß selbige nicht so ungegründet ist, als sie dem ersten Ansehen nach zu seyn scheinet, besonders wenn man dabey in Erwegung ziehet, daß zu vorigen Zeiten 20 Schafe kaum so viel, als jetzt 10 Stück derselben genutzet werden, getragen und eingebracht haben, und folglich auch die Unterthanen von einer solchen nach der Billigkeit reducirten geringern Anzahl noch immer denjenigen Vortheil, den sie vorhin von den mehrern genossen, zu erwarten haben.

§. 203.

Warum der verhältnißmäßige Futterzustand nicht nach den jetzigen, sondern vorigen Zeiten, wo das Recht des Schafhaltens der Bauern entstanden ist, beurtheilet werden müsse.

Wenn ich vorhin bey der Observanz des den Unterthanen und übrigen Dorfs-Einwohnern zuständigen Schafhaltens zur ausdrücklichen Bedingung, daß die dadurch festgesetzte Anzahl der Schafe niemahls das eigen gewonnene Futter überschreiten müsse, gemacht habe, so kann sich dabey noch leicht ein anderer Umstand, welcher ebenfalls näher zu erörtern seyn wird, ereignen.

Bekannt ist es, daß ein großer Theil des jetzigen Wiesewachses aus bloßen Rusch und Busch, wie man es nach dem gemeinen Ausdruck zu nennen pfleget, bestanden hat,

hat, und folglich zu denjenigen Zeiten, wo die vorhin erwähnte Observanz wegen des Schafhaltens der Unterthanen ihren Ursprung genommen, eine weit geringere Anzahl von Schafen, als anjetzt möglich ist, ausgehalten werden können.

Ganz natürlich entstehet hieraus die Frage: ob an den Orten, wo die Haltung der Schafe auf die Hufenzahl, wie in Pommern, eingeschränket ist, diese Anzahl nach dem ehemahligen oder jetzigen Wiesewachs zu bestimmen sey?

Die Herrschaften besitzen, wie schon mehrmahls bemerket worden, eine alle andere Einwohner ausschließende Schäfereygerechtigkeit.

Das Recht des Schafhaltens also, so die Unterthanen und andere Dorfseinwohner nachher durch die Observanz erlanget haben, kann nicht anders, als eine bloße Servitut, angesehen werden.

Bekannt aber ist es, daß alle Servituten oder Dienstbarkeiten in dem engsten Verstande genommen, und niemahls wider die Absichten der ersten Constituenten ausgedehnet werden müssen.

Nimmt man die Sache, wie sie denn aus keinem andern genommen werden kann, aus diesem Gesichtspunct, so ist offenbar, daß der neuerliche Zuwachs an Heufutter den Unterthanen hiebey nicht zu statten kommen kann, sondern die Lage der Sache nach der Art, worinn sie sich bey der ersten Verwilligung dieses Gunstrechts befunden hat, beurtheilet werden muß.

Ein Unterthan hat vielleicht, als ihm der Grundherr das Recht des Schafhaltens, in soweit sein eigenes gewonnenes Futter dazu hinlänglich wäre, verwilligte, etwa 4 bis 5 Fuder Heu gewonnen, und dieses setzte ihn in den Stand, 20 bis 30 Schafe aushalten zu können.

Durch die Veränderung der Zeiten, und wohl gar durch die dazu gekommene Landesherrliche Verbesserungsanstalten, gewinnet anjetzt dieser Bauer oder Unterthan 12 bis 14 Fuder Heu, und er ist vermittelst desselben, 50 bis 60 Schafe zu unterhalten, vermögend.

Wäre ein solcher Bauer nicht durch die seinem Grundherrn zuständige Schäfereygerechtigkeit eingeschränket, so könnte ihm diese Vermehrung seines Schafstandes, die durch oben bemeldete Verbesserungen möglich gemacht worden ist, gar wohl gegönnet werden.

Allein, auch die nützlichsten Verbesserungen müssen niemahls zu eines Dritten Nachtheil gereichen. Solches aber würde offenbar geschehen, wenn einem solchen Bauer, seinen Schafviehstand zur Schmälerung der herrschaftlichen Schäfereygerechtigkeit zu verdoppeln, erlaubet seyn sollte.

Unwidersprechlich bleibet es demnach, daß sich niemand von den Unterthanen oder andern Dorfseinwohnern einer solchen Vermehrung des Futterzustandes gegen die vorigen Zeiten zum offenbaren Schaden der Herrschaft zu Nutze machen kann, sondern es lediglich bey der durch die Observanz festgesetzten Anzahl von Schafen verbleiben müsse.

Und wenn auch gleich durch die Observanz keine gewiße Anzahl von Schafen bestimmet wäre, sondern solche nur bloß auf das, was mit eigenem gewonnenen Futter ausgehalten werden könnte, ginge, so müßte doch dieses eigene gewonnene Futter nicht nach dem gegenwärtigen Zustand des Besitzers, sondern nach den Zeiten, wo die erwähnte Observanz ihren Ursprung genommen, ausgemittelt und beurtheilet werden.

§. 204.

Daß auch wider die durch die Observanz den Einwohnern vorgeschriebene Anzahl von Schafen keine Präscription Statt finden könne, wird durch alte rechtliche *Præjudicata* bestärket.

Dieses bestärket sich um so mehr, als bereits durch rechtliche Aussprüche festgesetzet worden ist, daß auch so gar wider die Observanz durch die nachherige Verjährung keine höhere Anzahl von Schafen eingeführet und gerechtfertiget werden könne.

Aus einem in dem mehrgedachten von Rohrschen Haushaltungsrecht S. 827. befindlichen von der Juristen-Facultät zu Jena befindlichen Præjudicato, so bereits im Jahr 1604. ertheilet worden, und folglich alles dasjenige, was ich von der Schäfereygerechtigkeit der Gütseigenthümer in Deutschland behauptet habe, vollkommen bestätiget, erhellet solches ganz klar, indem es daselbst ausdrücklich heißet:

> Wenn gleich euch hiebevor kein Gebot von der Obrigkeit wegen der Vieh- und Schafhaltung geschehen, sondern sie euch in der 20jährigen Ruhe gelassen, dennoch dieweil die andern Meister, so vor euch da gewesen, aus Unvermögenheit keine halten können, und die Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung klare Maße giebet, wie viel man und wer Schafe haben möge, wie auch derjenige, so diesem zuwider lebt, zu strafen sey; so ist E. E. Rath, ungeachtet daß ihr eure Meisterey gegen die Obrigkeit verschoßet und verschatzet, auch sonst andern Meistern in diesem Fürstenthum Schafe zu halten nicht gewehret würde, euch zur Erhaltung eures Ackerbaues und Besserung eurer Nahrung eurem Belieben nach Vieh und Schafe halten zu lassen nicht schuldig, sondern da der Rath und ihr sonst nichts erhebliches darwieder einzuwenden, so möget ihr auf einer jeden Hufe Acht Schafe, und also auf und ab, nachdem ihr viel oder wenig Acker habt, und darüber nicht, halten, oder da sonst eine nahmhafte Anzahl Schafe die Stadt habe gesetzet, ihr euch derselben Anordnung mit Betreibung derselben Grenze zu wiedersetzen nicht befugt, sondern seyd ihr dem Rathe die übrigen Schafe zuzustellen, oder die geforderten Fünf Gulden Strafe zu erlegen schuldig und verpflichtet. V. R. W.

Hat man schon damahls die hierunter vorwaltende Observanz mit so vielem Nachdruck und bündigen Gründen aufrecht zu erhalten gesuchet, so werden unsere jetzige Zeiten selbige, da sie schon beynahe 200 Jahre mehr vor sich hat, um so mehr zu respectiren Ursache haben.

§. 205.

Daß in vielen Gegenden die Landes-Catastra, ob und wie viel an Schafen die Unterthanen zu halten befugt sind, bestimmen.

In vielen Gegenden, besonders denjenigen, wo die allgemeine Landesabgaben durch aufgenommene zuverläßige Catastra oder sichere Verzeichniße der von einem jeden Contribuenten in Besitz habenden Grundstücke und Pertinenzien festgesetzet worden sind, müssen diese als der einzige und wahre Beweisgrund angesehen werden, ob und wie viel die Unterthanen an Schafen zu halten berechtiget.

Findet sich in dem Catastro, daß die Unterthanen bey der vorgenommenen Classification gar keinen Schafnutzen angegeben haben, so ist solches jederzeit ein zuverläßiges Argument, warum sie auch dergleichen in der Zukunft nicht verlangen können.

Die ganze bey der Classification vorgenommene Abschätzung der Landgüter würde unrichtig und falsch seyn, wenn man nicht die damahligen Abgaben, die noch überdem von den Besitzern der Bauernahrungen eidlich bestärket worden, als gültig und zureichend annehmen wollte.

Sind aber bey der damahligen Classification von den Bauern eine gewiße Anzahl von Schafen zur Abnutzung angegeben worden, so wird auch diese angegebene Anzahl derselben allemahl zur sichern Richtschnur, wie viel ein jeder Bauer an Schafen zu halten befugt sey, dienen können.

In den Neumärkischen Kreisen gereichen hierunter die im Jahr 1718. aufgenommene Landescatastra zur alleinigen Cynosur, und es ist daselbst kein ander Mittel, das Recht des Schafhaltens der Unterthanen, wenn Streit darüber entstehet, zu entscheiden und zu bestimmen, als diese.

Inzwischen ereignet sich sehr oft, daß in den neuern Zeiten die Bauern sich hierunter weit mehr herausgenommen, und eine weit größere Anzahl von Schafen, als das gedachte Landes-Catastrum besaget, gehalten haben.

§. 206.

Daß auch hierunter das Landes Catastrum durch keine gegenseitige Posseßion so schlechterdings vereitelt werden könne.

Natürlicherweise entstehet auch in diesem Fall die Frage: ob die Sache nach dem

gegenwärtigen Besitz, worinn sich die Bauern befinden, oder nach dem Innhalt des Landescatastrum, entschieden werden soll.

Kann nach dem §. 204. die bloße Observanz durch keine gegenseitige Possession präscribiret werden, so wird solches gegen den klaren Innhalt des Landescatastrum, welches in dergleichen Dingen die Stelle eines ausdrücklichen Gesetzes vertritt, wohl um so weniger geschehen können.

Ich werde daher nicht unrecht thun, wenn ich alle in gedachtem §. angeführte Gründe, deren sich ehemahls die Jenaische Juristen-Facultät bedienet hat, auch in diesem Fall wiederhohle, und meine Meynung dahin, daß die Unterthanen wider den Innhalt des Landescatastrum durch die bloße Possession, die ohnedem gemeiniglich erschlichen zu seyn pfleget, kein wirkliches Recht des Schafhaltens verlangen können, abgebe.

Ich nehme den Fall davon aus, wenn die Unterthanen wider den Innhalt des Landescatastrum wirklich Schafe gehalten hätten, und solches ihnen von der Herrschaft untersaget worden wäre, sie aber sich nicht daran gekehret, und nachher von der Herrschaft binnen rechtsverjährter Zeit die Sache weiter nicht gerüget worden.

Auf eine dergleichen zu rechtsbeständige Verjährung muß auch hier allerdings Rücksicht genommen werden, wiewohl ich kaum glaube, daß viele Beyspiele, in welchen solches erweißlich gemacht werden könnte, vorhanden seyn werden.

§. 207.

Erörterung der Frage: ob, wenn einige Einwohner weniger Schafe, als sie zu halten befugt sind, haben, die andern dagegen desto mehrere halten können?

Eine besondere Frage, die ebenfalls eine nähere Erörterung verdienet, entstehet hiebey.

An den meisten Orten ist, entweder durch die Observanz, oder Landescatastra, oder auch besondere Verträge, wie viel ein jeder Unterthan und Dorfs-Einwohner an Schafen zu halten berechtiget sey, bestimmet, und wenn solches auch nicht wäre, so giebet es doch die Vernunft und der vorhin davon angenommene Grundsatz, daß niemand mehr Schafe, als er mit seinem eigenen Futter auszuwintern im Stande ist, halten könne.

Nur selten aber ist in einem Dorfe der Zustand der Einwohner, auch selbst nach dem Verhältniß ihrer Nahrungen dergestalt gleich, daß sie alle gleich viele Schafe halten.

Die

Die vorzüglich guten Wirthe halten gemeiniglich mehr, als vor sie nach einer richtig angelegten Berechnung des Ganzen auf sie kommen könnte.

Viele der andern Einwohner befinden sich in solchen Umständen, daß sie die ihnen zugetheilte Anzahl von Schafen nicht haben, und solche auch wegen ihres schlechtern Nahrungsstandes füglich nicht unterhalten können.

Mit einem Worte, in einem jeden Dorfe giebet es immer gute und schlechte Wirthe, und eine natürliche Folge ist es, daß der Viehstand der letztern jederzeit schwächer, als der erstern ist.

Wenn sich nun die guten Wirthe dieses Vortheils gemeiniglich zu Nutze machen, und mehrere Schafe, als eigentlich auf ihre Nahrung kommt, zu halten, sich aber dabey damit, daß dadurch dennoch die auf die ganze Gemeine kommende Anzahl nicht vergrößert werde, zu entschuldigen pflegen, so fräget es sich billig, ob dieser Einwand als gegründet anzusehen sey?

§. 208.

Ursachen, warum dieses nicht verstattet werden könne.

Die Sache ist in der That zweifelhaft. Dem mit der Schäfereygerechtigkeit beliehenen Grundherrn scheinet durch das ungleiche Schafhalten der Dorfs-Einwohner unter sich in seinem Rechte kein Nachtheil zuzuwachsen, wenn nur nicht die ganze Gemeine mehrere Schafe, als ihr erlaubet ist, hält.

Allein, das Recht des Schafhaltens ist nicht vor das ganze Corpus der Gemeine, sondern nur vor ein jedes Mitglied derselben, nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes, bestimmet.

Hält nun der Eine oder Andere, es sey aus Nachläßigkeit oder Unvermögen, wirklich nicht so viele Schafe, als er zu halten befugt ist, so wächset daraus den Nachbaren kein Recht, über das Verhältniß ihrer Nahrungen mehrere Schafe zu halten, zu, sondern es ist solches ein Vortheil, der nur allein der Herrschaft zu gute kommt.

Es würden auch daraus, wenn solches erlaubet seyn sollte, viele Unordnungen entstehen, indem, wenn die schwächern Einwohner in der Folge zu mehrern Kräften kämen, und folglich ihre volle Anzahl von Schafen halten könnten, die stärkern den sich angemaßten Ueberfluß nothwendig wieder abschaffen müßten.

§. 209.

Von dem Recht des Schafhaltens der Unterthanen, in wie weit ihnen solches durch ausdrückliche Verträge, oder andere briefliche Urkunden, verstattet worden ist.

Die dritte Art, wodurch die Unterthanen und übrigen Dorfs-Einwohner das Recht des Schafhaltens erlangen, und sich deshalb gegen die mit der Schäfereygerech-

tigkeit versehene Herrschaften rechtfertigen können, sind ausdrückliche Verträge, oder andere briefliche Urkunden, worinn ihnen solches verstattet worden ist.

Daß dergleichen Verträge oder briefliche Urkunden autentisch und zuverläßig seyn müssen, verstehet sich von selbst.

Die Hof- und Annehmungs-Briefe sind wohl sonder Zweifel diejenigen Documente, die darunter den wenigsten Zweifel wider sich haben können.

Gemeiniglich ist auch in dergleichen Briefen und Urkunden die Anzahl der Schafe, die ein jeder Besitzer halten kann, festgesetzet.

Sollte aber solches nicht geschehen seyn, so verstehet sich von selbst, daß diese Anzahl, vermöge des von uns hierunter angenommenen allgemeinen Grundsatzes, nach dem Verhältniß des von einem Jeden zu gewinnenden eigenen Winterfutters bestimmet werden müsse.

§. 210.

Warum aus den Urkunden, die etwa einige Mitglieder aus der Gemeine hierunter vor sich haben, nicht sofort auf die ganze Gemeine, daß derselben ein solches Recht zuständig sey, der Schluß gemacht werden könne.

Haben nicht alle Dorfs-Einwohner, sondern nur einige derselben, dergleichen Verträge oder andere briefliche Urkunden, in welchen ihnen das Recht des Schafhaltens verschrieben worden ist, vor sich, so kann sich die ganze Gemeine deshalb dieses Recht nicht anmaßen, sondern es muß solches nur bloß denen, die sich auf vorbemeldete Art dazu legitimiren können, zugestanden werden.

Ein Richter, dem dergleichen Vorfälle zur Entscheidung vorkommen, hat sich hierunter wohl in Acht zu nehmen, daß er nicht durch die Befugniß einiger Dorfs-Mitglieder, solches sofort der ganzen Gemeine zuzubilligen, überraschet werde.

Nichts ist in dergleichen Fällen gewöhnlicher, als daß man, wenn durch die Urkunden des einen oder andern Dorfseinwohners die Gerechtigkeit, Schafe halten zu können, erweißlich gemacht wird, daraus sogleich den Schluß auf die ganze Gemeine macht.

Das Recht der Unterthanen, Schafe halten zu können, gehöret zu den Ausnahmen von der allgemeinen Regel, und es mag sich daher derselben niemand anmaßen, der nicht sich besonders dazu zu rechtfertigen im Stande ist.

Will solchemnach eine ganze Gemeine, daß sie das Recht des Schafhaltens habe, behaupten, so muß auch ein jedes individuum solches durch autentische Urkunden darthun.

Diejenigen aber, die dergleichen zu produciren nicht vermögend sind, können auch mit den andern kein gleiches Recht verlangen, sondern sie sind, sich desselben zu ent-

enthalten, und solches ihren Nachbaren, die sich dazu legitimiret haben, zu überlassen schuldig.

§. 211.

Von dem Recht des Schafhaltens, welches die Unterthanen durch eine zurecht beständige Verjährung erlanget haben, und was dazu erfordert werde.

Der vierte und letztere Titulus possessionis von dem Recht des Schafhaltens der Unterthanen ist endlich die Verjährung.

Daß hiezu kein bloßer einfacher Besitz, besonders alsdenn, wenn entweder durch die Observanz oder Landescatastra hierunter etwas gewißes bestimmet ist, Statt finden könne, habe ich schon oben zur Gnüge bemerket, und es muß solches hier nochmahls wiederhohlt werden.

Nicht anders, als wenn die Unterthanen sich eines Schafhütungsrechts, so ihnen von der Herrschaft widersprochen, nachher aber dabey acquiesciret worden, und alsdenn eine zur rechtlichen Verjährung erforderliche Zeit, von dem widersprochenen Actu possessionis an, verstrichen ist, kann sich ein Unterthan oder Dorfseinwohner in der Präscription gründen, und deshalb eine Befugniß des Schafhaltens rechtlich verlangen.

Allein, auch hier behält der mehrmahls gerügte Grundsatz: daß die Anzahl der zu haltenden Schafe nach dem Verhältniß des eigenen gewonnenen Futters festgesetzet werden müsse, allemahl seine Anwehre.

Die Beobachtung dieses Grundsatzes ist in dem Fall, wenn das Recht des Schafhaltens der Unterthanen nur bloß auf die Verjährung gegründet wird, um so nothwendiger, als es alsdenn gemeiniglich an der richtigen Bestimmung einer gewißen Anzahl von Schafen zu ermangeln pfleget, sondern ein Jeder nach seiner Willkühr bald mit einer größern, und bald wiederum einer geringern Anzahl, dieses Recht in Ausübung gesetzet hat.

§. 212.

Wie leicht bey diesen Verjährungen allerhand Unterschleife mit vorfallen können, und daß daher ein Richter hierunter alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, Ursache habe.

Wie leicht sich auf solchen Landgütern, welche viele Jahre hintereinander in den Händen nachläßiger Administratoren oder Zeitpächter gewesen sind, die Unterthanen eines ihnen sonst nicht zuständigen Schafhaltungsrechts anmaßen können, ist jedermann aus der Erfahrung bekannt.

Anfänglich kommt nur ein Bauer oder anderer Unterthan mit 2 bis 3 Schafen, die er unter der gemeinen Hut jaget, zum Vorschein, und es wird darauf keine Rücksicht genommen, weil man eine dergleichen Kleinigkeit vor die herrschaftliche Gerechtsame unschädlich hält.

Ganz

Ganz unvermerkt aber vermehret sich nach und nach diese Anzahl der Bauer-Schafe, und es wird, wenn nicht bey Zeiten auf deren Abschaffung gedrungen, sondern darüber die zur rechtlichen Verjährung erforderliche Zeit versäumet worden, ein nachher unwidersprechliches Recht daraus.

Bey Anwesenheit der Grundherren wird, wenn sie nur treue Wirthschafter haben, die ihnen die darunter habende Absichten der Unterthanen offenbaren, die Sache nur selten so weit kommen.

Wenn aber ein Landgut 30 und mehrere Jahre hintereinander unter Administration oder Verpachtung, wie hievon vielfältige Beyspiele vorhanden sind, gestanden hat, so ist nichts leichters, als daß dergleichen unrechtmäßige Verjährungen erschlichen werden können.

Ein gerechter Richter muß daher diesen Umstand bey dergleichen Fällen sehr wohl untersuchen, und den Unterthanen nicht so leicht eine Befugniß, bey welcher es offenbar an dem bona fide fehlet, zum offenbaren Nachtheil der Güterbesitzer als gegründet, zueignen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von,

Oekonomisch-Juristischer Tracktat von der Schäfereygerechtigkeit deren Wirkungen, richtigen Gränzen und Einschränkungen

Berlin 1784

4 J.germ. 171
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510583-2
VD18 14741237